



EUROPEAN COURT OF HUMAN RIGHTS
COUR EUROPÉENNE DES DROITS DE L'HOMME

Leitfaden zu den Zulässigkeitsvoraussetzungen

Stand: 31. August 2022

Erstellt durch die Kanzlei. Für den Gerichtshof nicht bindend.

Herausgeber oder Organisationen, die an einer vollständigen oder teilweisen Vervielfältigung und/oder Übersetzung in Form einer gedruckten oder elektronischen Publikation interessiert sind, werden eingeladen, die Adresse publishing@echr.coe.int zu kontaktieren, um Informationen über das Genehmigungsverfahren zu erhalten.

Um zu erfahren, welche Übersetzungen der Gerichtspraxis derzeit in Arbeit sind, beachten Sie bitte die Liste der [ausstehenden Übersetzungen](#).

Der Leitfaden wurde ursprünglich in englischer Sprache verfasst. Er wird regelmässig aktualisiert, zuletzt am 31. August 2022. Er unterliegt redaktioneller Überarbeitung.

Der Leitfaden im englischen Original sowie die Leitfäden zur Praxis können in verschiedenen Sprachen auf <https://ks.echr.coe.int> heruntergeladen werden. Für aktuelle Informationen zur Publikation folgen Sie bitte dem Twitter-Account des Gerichtshofs unter https://twitter.com/ECHR_CEDH.

Diese Übersetzung, die durch eine Finanzierung aus Liechtenstein ermöglicht wurde, wird in Zusammenarbeit mit dem Europarat und dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte herausgegeben; die alleinige Verantwortung für die Übersetzung liegt beim Übersetzer/Herausgeber.

© Europarat/Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, 2023

Inhaltsverzeichnis

Hinweise für die Leserschaft	6
Einleitung.....	8
A. Individualbeschwerden.....	10
1. Zweck der Bestimmung	10
2. Kategorien von Beschwerdeführern	10
a. Natürliche Personen	10
b. Juristische Personen	10
c. Gruppen von natürlichen Personen.....	12
3. Opfereigenschaft	12
a. Der Begriff "Opfer"	12
b. Direktes Opfer	13
c. Indirektes Opfer	13
d. Potentielle Opfer und Popularklage	17
e. Verlust der Opfereigenschaft	18
f. Tod des Beschwerdeführers.....	21
4. Vertretung.....	22
B. Freiheit, das Individualbeschwerderecht auszuüben	24
1. Grundsätze und Beispiele	24
2. Pflichten des beklagten Staates.....	26
a. Artikel 39 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs.....	26
b. Sachverhaltsfeststellung.....	28
c. Ermittlungen	29
I. Prozessuale Gründe der Unzulässigkeit	30
A. Nichterschöpfung innerstaatlicher Rechtsbehelfe	30
1. Zweck der Regel.....	31
2. Anwendung der Regel.....	31
a. Flexibilität	31
b. Einhaltung innerstaatlicher Normen und Grenzen	32
c. Bestehen mehrerer Rechtsbehelfe	32
d. Der Sache nach geltend gemachter Beschwerdepunkt.....	33
e. Bestehen und Angemessenheit	34
f. Verfügbarkeit und Effektivität.....	35
3. Grenzen der Anwendbarkeit der Regel	38
4. Verteilung der Beweislast	39
5. Prozessuale Aspekte	41
6. Einführung neuer Rechtsbehelfe	42
B. Nichteinhaltung der Viermonatsfrist.....	44
1. Zweck der Vorschrift.....	44
2. Beginn des Laufs der Viermonatsfrist.....	45
a. Endgültige Entscheidung	45
b. Beginn des Fristenlaufes.....	46
i. Kenntnis von der Entscheidung.....	47
ii. Zustellung der Entscheidung	47
iii. Keine Zustellung der Entscheidung.....	47

iv. Kein zur Verfügung stehender Rechtsbehelf	47
v. Fortdauernde Situation	48
3. Ablauf der Viermonatsfrist	48
4. Tag der Einlegung der Beschwerde	49
a. Ausgefülltes Beschwerdeformular.....	49
b. Absendedatum	50
c. Übermittlung per Fax.....	50
d. Charakteristik einer Beschwerde.....	50
e. Nachträgliche Beschwerdepunkte.....	51
5. Besondere Situationen	52
a. Anwendbarkeit zeitlicher Beschränkungen auf fortdauernde Situationen betreffend das Recht auf Leben, Wohnung und Eigentum.....	52
b. Anwendbarkeit zeitlicher Einschränkungen auf das Fehlen einer wirksamen Untersuchung von Todesfällen und Misshandlungen.....	52
c. Anwendbarkeit der Viermonatsregel betreffend Haftbedingungen	54
d. Voraussetzung des Laufs der Viermonatsfrist in Fällen wiederholter Haftzeiten nach Artikel 5 Abs. 3 der Konvention	54
C. Anonyme Beschwerde	55
1. Anonyme Beschwerde	55
2. Nicht anonyme Beschwerde	56
D. Im Wesentlichen übereinstimmende Beschwerde	56
1. Im Wesentlichen mit einer schon vorher vom Gerichtshof geprüften Beschwerde übereinstimmend	56
2. Im Wesentlichen mit einer Beschwerde übereinstimmend, die einer anderen internationalen Untersuchungs- oder Vergleichsinstanz unterbreitet wurde.....	58
a. Die Prüfung der Übereinstimmung der Rechtssachen	58
b. Der Begriff "eine andere internationale Untersuchungs- oder Vergleichsinstanz"	59
E. Missbrauch des Beschwerderechts.....	59
1. Allgemeine Definition	59
2. Irreführung des Gerichtshofs.....	60
3. Beleidigende Formulierungen	61
4. Verletzung des Grundsatzes der Vertraulichkeit von Verhandlungen, die auf eine gütliche Einigung gerichtet sind	62
5. Offensichtlich querulatorische oder keinen vernünftigen Zweck verfolgende Beschwerde	63
6. Andere Fälle	63
7. Von der beklagten Regierung gefordertes Verhalten.....	64

II. Unzulässigkeitsgründe betreffend die Zuständigkeit des Gerichtshofs 64

A. Unvereinbarkeit <i>ratione personae</i>	65
1. Grundsätze.....	65
2. Zuständigkeit.....	66
3. Verantwortlichkeit und Zurechenbarkeit	69
4. Fragen betreffend die mögliche Verantwortlichkeit von Vertragsstaaten für Handlungen oder Unterlassungen, die im Zusammenhang mit ihrer Mitgliedschaft in einer internationalen Organisation stehen	69
B. Unvereinbarkeit <i>ratione loci</i>	72
1. Grundsätze.....	72
2. Sonderfälle.....	73
C. Unvereinbarkeit <i>ratione temporis</i>	73

1. Allgemeine Grundsätze.....	73
2. Anwendung dieser Grundsätze.....	74
a. Stichtag bezüglich der Ratifikation der Konvention bzw. der Anerkennung der Zuständigkeit der Konventionsorgane	74
b. Unmittelbar vor oder nach dem Inkrafttreten der Konvention oder der Erklärung eingetretene Ereignisse.....	74
3. Besondere Situationen	76
a. Fortdauernde Verletzungen	76
b. "Fortdauernde" prozessuale Verpflichtung , das vor dem Stichtag erfolgte Verschwinden von Personen zu untersuchen	76
c. Prozessuale Pflicht gemäss Artikel 2, Todesfälle zu untersuchen: Verfahren, die sich auf Tatsachen beziehen, die ausserhalb der zeitlichen Zuständigkeit des Gerichtshofes liegen.....	77
d. Berücksichtigung früherer Ereignisse.....	78
e. Anhängige Verfahren und Haft.....	78
f. Recht auf Entschädigung bei unrechtmässiger Verurteilung	78
g. Recht, nicht zweimal vor Gericht gestellt oder bestraft zu werden.....	78
D. Unvereinbarkeit <i>ratione materiae</i>	79
III. Unzulässigkeit aufgrund von Unbegründetheit	82
A. Offensichtlich unbegründete Beschwerden	82
1. Allgemeine Einführung	82
2. "Vierte-Instanz"-Beschwerden	83
3. Eindeutiges oder offensichtliches Fehlen einer Verletzung	85
a. Kein Anschein von Willkür oder fehlender Fairness.....	85
b. Kein Anzeichen fehlender Verhältnismässigkeit zwischen Zielen und Mitteln	86
c. Andere relativ klare materielle Fragen	87
4. Unsubstantiierte Beschwerden: fehlende Beweise.....	87
5. Verworrene oder abwegige Beschwerdepunkte.....	88
B. Kein erheblicher Nachteil	89
1. Hintergrund des neuen Kriteriums	89
2. Reichweite	90
3. Ob dem Beschwerdeführer ein erheblicher Nachteil entstanden ist.....	91
a. Fehlen eines erheblichen finanziellen Nachteils	92
b. Erheblicher finanzieller Nachteil	93
c. Fehlen eines erheblichen nicht-finanziellen Nachteils	94
d. Erheblicher nicht-finanzieller Nachteil	96
4. Die Schutzklausel: Ob die Achtung der Menschenrechte eine Sachprüfung erfordert.....	99
Liste der zitierten Rechtsprechung	101

Hinweise für die Leserschaft

Dieser Leitfaden ist Teil einer Reihe von Leitfäden über die Konvention, die durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (nachstehend: "Gerichtshof", "Europäischer Gerichtshof" oder "Gericht in Strassburg") herausgegeben wurde, um Juristen und insbesondere Rechtsanwälte, welche die Vertretung von Beschwerdeführern vor dem Gerichtshof übernommen haben, über die Bedingungen zu informieren, unter denen Individualbeschwerden zulässig sind. Dieser Leitfaden ist darauf ausgerichtet, ein klareres und detaillierteres Bild von den Zulässigkeitsvoraussetzungen zu zeichnen, mit dem Ziel, erstens die Anzahl derjenigen Beschwerden auf ein Minimum zu reduzieren, die keine Aussicht auf eine Entscheidung in der Sache haben, und zweitens sicherzustellen, dass diejenigen Beschwerden, die eine Prüfung ihrer sachlichen Rechtfertigung verdienen, die Zulässigkeitsprüfung bestehen.

Dieser Leitfaden erhebt folglich keinen Anspruch auf Vollständigkeit und konzentriert sich auf die am häufigsten auftretenden Szenarien. Die zitierten Fälle aus der Rechtsprechung wurden aus Urteilen und Entscheidungen aufgrund ihres Grundsatzcharakters, ihrer besondere Bedeutung und/oder ihres jungen Datums ausgewählt.*

Die Urteile des Gerichtshofs dienen nicht nur dazu, die ihm vorgelegten Rechtssachen zu entscheiden, sondern ganz allgemein dazu, die durch die Konvention aufgestellten Regeln zu erläutern, zu wahren und zu entwickeln und so zur Beachtung der durch die Staaten als Vertragsparteien eingegangenen Verpflichtungen beizutragen (*Ireland v. the United Kingdom*, Rn. 154, 18. Januar 1978, Serie A Nr. 25, und aktueller, *Jeronovičs v. Latvia* [GK], Nr. 44898/10, Rn. 109, 5. Juli 2016).

Es ist daher die Aufgabe des durch die Konvention errichteten Systems, Fragen von öffentlichem Belang im allgemeinem Interesse zu definieren und dadurch den Standard für den Schutz der Menschenrechte und die Menschenrechtsrechtsprechung in der gesamten Gemeinschaft der Vertragsstaaten anzuheben (*Konstantin Markin v. Russia* [GK], Rn. 89, Nr. 30078/06, ECHR 2012). Tatsächlich wurde durch den Gerichtshof die Rolle der Konvention als "verfassungsrechtliches Instrument der öffentlichen Ordnung in Europa" auf dem Gebiet der Menschenrechte unterstrichen (*Bosphorus Hava Yolları Turizm ve Ticaret Anonim Şirketi v. Ireland* [GK], Nr. 45036/98, Rn. 156, ECHR 2005-VI, und aktueller, *N.D. and N.T. v. Spain* [GK], Nr. 8675/15 und 8697/15, Rn. 110, 13. Februar 2020).

Durch Protokoll Nr. 15 zur Konvention wurde kürzlich das Prinzip der Subsidiarität in die Präambel der Konvention eingefügt. Durch dieses Prinzip wird "eine gemeinsame Verantwortung zwischen den Vertragsstaaten und dem Gerichtshof auferlegt", was den Schutz der Menschenrechte betrifft, und die staatlichen Behörden und Gerichte werden verpflichtet, inländisches Recht in einer Weise auszulegen und anzuwenden, die den in der Konvention und ihren Protokollen definierten Rechten und Grundfreiheiten volle Wirksamkeit verleiht (*Grzęda v. Poland* [GK], Rn. 324).

Dieser Leitfaden enthält Verweise auf Schlüsselwörter für jeden angeführten Artikel der Konvention und ihrer Protokolle. Die in der jeweiligen Rechtsache behandelten rechtlichen Themen werden in einer [Liste von Schlüsselwörtern in englischer Sprache](#) zusammengefasst, die aus einem Thesaurus

* Die zitierten Entscheidungen können in jeweils einer oder in beiden Amtssprachen (Englisch und Französisch) des Gerichtshofes und der Europäischen Kommission für Menschenrechte verfasst sein. Sofern nicht anders angegeben, beziehen sich alle Verweise auf eine durch eine Kammer des Gerichtshofes erlassene Entscheidung zur Begründetheit. Die Abkürzung "(Entsch.*)" bedeutet, dass das Zitat aus einer Entscheidung des Gerichtshofes stammt, und "[GK]" bedeutet, dass der Fall durch die Grosse Kammer gehört wurde. Entscheidungen einer Kammer, die mit Stand dieser Aktualisierung nicht endgültig waren, sind mit einem Stern markiert (*).

von Begriffen gewählt wurden, die (in den meisten Fällen) direkt aus dem Text der Konvention und ihrer Protokolle entnommen sind.

Die [HUDOC-Datenbank](#) der Entscheidungen des Gerichtshofes kann nach Schlüsselwörtern durchsucht werden. Eine Suche nach diesen Schlüsselwörtern macht es möglich, eine Gruppe von Dokumenten mit ähnlichem rechtlichen Inhalt zu finden (die Erwägungen und Schlüsse des Gerichtshofes in jeder einzelnen Rechtssache werden durch die Schlüsselwörter zusammengefasst). Schlüsselwörter für einzelne Rechtssachen können durch Anklicken der "*Case Details*" in HUDOC gefunden werden. Weitere Informationen über die HUDOC-Datenbank und die Schlüsselwörter finden Sie im [HUDOC-Handbuch](#).

Anmerkung zur Übersetzung: Wie in juristischen Texten üblich, wird bei personenbezeichnenden Substantiven in Abwesenheit zusätzlicher Informationen rein auf das grammatikalische Geschlecht abgestellt. Es versteht sich von selbst, dass darin alle natürlichen Geschlechter inkludiert sind.

Einleitung

1. Das System des Schutzes der durch die Europäische Menschenrechtskonvention (die "Konvention") festgelegten Rechte und Grundfreiheiten basiert auf dem Grundsatz der Subsidiarität. Die Bedeutung dieses Grundsatzes wurde durch die Verabschiedung und das Inkrafttreten von [Protokoll 15](#) – wodurch ein ausdrücklicher Verweis auf diesen Grundsatz in der Präambel zur Konvention verankert wurde – erneut bekräftigt. Es ist primär Sache der Vertragsstaaten der Konvention, ihre Anwendung sicherzustellen; der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte ("der Gerichtshof") soll nur dann einschreiten, wenn die Staaten ihren Verpflichtungen nicht nachgekommen sind.

Die Strassburger Kontrolle wird in erster Linie durch Individualbeschwerden ausgelöst. Diese dürfen von jeder natürlichen oder juristischen Person, die unter den Zuständigkeitsbereich eines Vertragsstaates fällt, eingereicht werden. Die Zahl der potentiellen Beschwerdeführer ist daher sehr gross: Zusätzlich zu den achthundert Millionen Einwohnern Gesamteuropas und den Staatsangehörigen von Drittstaaten, die dort dauerhaft wohnen oder sich vorübergehend aufhalten, kommen noch Millionen von Vereinigungen, Stiftungen, politischen Parteien, Unternehmen usw. hinzu. Ganz zu schweigen auch von den Personen, die als Folge eines extraterritorialen Akts in den Zuständigkeitsbereich eines Vertragsstaates fallen.

Seit einigen Jahren wird der Gerichtshof nun aus verschiedenen Gründen mit Individualbeschwerden überschwemmt (64.100 waren mit 31. Januar 2021 anhängig). Die überwiegende Zahl der Beschwerden wird jedoch ohne Prüfung der Begründetheit deshalb zurückgewiesen, weil eines der Zulässigkeitskriterien der Konvention nicht erfüllt ist. Beispielsweise wurden im Jahre 2020 von den 39.190 durch den Gerichtshof erledigten Beschwerden 37.289 für unzulässig erklärt oder aus dem Register gestrichen. Diese Situation ist aus zwei Gründen unbefriedigend: Zum einen wird der Gerichtshof durch die Verpflichtung, auf jede Beschwerde zu antworten, daran gehindert, sich innerhalb einer angemessenen Frist mit jenen Fällen zu befassen, die eine Prüfung in der Sache rechtfertigen, ohne dass die Öffentlichkeit einen wirklichen Nutzen daraus zieht. Zum anderen werden zwangsläufig die Beschwerden von Zehntausenden von Beschwerdeführern zurückgewiesen.

2. Die Vertragsstaaten und auch der Gerichtshof und seine Kanzlei haben stets versucht, diese Probleme zu bewältigen und effektiven Rechtsschutz sicherzustellen. Eine der sichtbarsten Massnahmen war die Verabschiedung von [Protokoll Nr. 14](#). Dieses sieht u.a. vor, dass offensichtlich unzulässige Beschwerden von Einzelrichtern, die von nichttrichterlichen Berichterstattern unterstützt werden, und nicht länger von einem aus drei Richtern bestehenden Ausschuss entschieden werden. Protokoll Nr. 14, das am 1. Juni 2010 in Kraft trat, führte auch ein neues Zulässigkeitskriterium ein, das sich auf die Schwere des erlittenen Nachteils bezieht und das Beschwerdeführer, die keinen erheblichen Nachteil erlitten haben, von der Einlegung einer Beschwerde abhalten soll

Am 19. Februar 2010 trafen sich Vertreter der 47 Mitgliedstaaten des Europarates, die alle durch die Konvention gebunden sind, in Interlaken in der Schweiz, um über die Zukunft des Gerichtshofs und insbesondere den Rückstand der Rechtssachen zu diskutieren, der aus der grossen Zahl unzulässiger Beschwerden resultiert. In einer [feierlichen Erklärung](#) bekräftigten sie erneut die zentrale Rolle des Gerichtshofs im europäischen System zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und verpflichteten sich, die Effektivität des Systems bei gleichzeitiger Beibehaltung des Grundsatzes der Individualbeschwerde zu steigern.

Die Notwendigkeit, die Funktionsfähigkeit des Konventionsmechanismus auf kurze, mittlere und lange Sicht sicherzustellen, wurde auch in den Erklärungen betont, die bei den Nachfolgekonferenzen in [İzmir](#), [Brighton](#), [Brüssel](#) und [Kopenhagen](#) im Jahre 2011 bzw. 2012, 2015 und 2018 verabschiedet wurden.

3. Die Idee, potentiellen Beschwerdeführern umfassende und objektive Informationen im Hinblick auf das Beschwerdeverfahren und die Zulässigkeitskriterien zu geben, wurde ausdrücklich in Punkt C-6 (a)

und (b) der [Erklärungen von Interlaken](#) formuliert. Der vorliegende praktische Leitfaden zu den Zulässigkeitsvoraussetzungen für Individualbeschwerden ist im gleichen Kontext zu sehen. Er zielt darauf ab, ein klareres und detaillierteres Bild über die Zulässigkeitsvoraussetzungen zu geben, um hierdurch einerseits so weit wie möglich die Zahl derjenigen Beschwerden zu reduzieren, die nicht zu einer Sachprüfung führen können, und andererseits sicherzustellen, dass die Beschwerden, die eine Prüfung der Begründetheit erfordern, die Zulässigkeitsprüfung auch bestehen. Derzeit wird bei den meisten Beschwerden, die diesen Test bestehen, zugleich über die Zulässigkeit und die Begründetheit entschieden, was das Verfahren vereinfacht und auch beschleunigt.

Dieses Dokument richtet sich in erster Linie an Juristen, insbesondere an Rechtsanwälte, die gegebenenfalls Beschwerdeführer vor dem Gerichtshof vertreten sollen

Alle in Artikel 34 (Individualbeschwerden) und Artikel 35 (Zulässigkeitsvoraussetzungen) der Konvention genannten Kriterien wurden im Lichte der Rechtsprechung des Gerichtshofs analysiert. Manche Voraussetzungen, wie etwa die Viermonatsfrist oder das Erfordernis der Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtsweges können natürlich leichter dargelegt und definiert werden als etwa die Voraussetzung "offensichtlich unbegründet". Gerade zu Letzterer gibt es unerschöpfliche Rechtsprechung. Gleiches gilt für die sachliche und persönliche Vereinbarkeit einer Beschwerde mit der Konvention. Zudem berufen sich Beschwerdeführer auf manche Artikel häufiger als auf andere und manche Staaten haben nicht alle Zusatzprotokolle zur Konvention ratifiziert oder Vorbehalte im Hinblick auf die Reichweite einzelner Bestimmungen erklärt. Der vorliegende Leitfaden beansprucht daher für sich keine Vollständigkeit und konzentriert sich vielmehr auf die häufigsten Szenarien. Auch wenn sein Fokus auf Rechtssachen liegt, die auf (gemäss Artikel 34 der Konvention eingelegten) Individualbeschwerden fussen, verweist der Leitfaden auch auf bestimmte Urteile und Entscheidungen, die in (gemäss Artikel 33 der Konvention eingelegten¹) Staatenbeschwerden ergangen sind, soweit diese für Individualbeschwerden relevant sind.

4. Der Leitfaden wurde durch den Juristischen Dienst (*Jurisconsult*) des Gerichtshofs erstellt; die hier erfolgte Interpretation der Zulässigkeitsvoraussetzungen bindet den Gerichtshof in keinster Weise. Er wird regelmässig aktualisiert werden. Er wurde in Englisch und Französisch verfasst und wird in einige andere Sprachen übersetzt werden, mit Priorität in die Amtssprachen der Staaten mit einem sehr hohen Beschwerdeaufkommen.

5. Nach der Darlegung der Begrifflichkeiten Individualbeschwerde und Opferstatus wird der Leitfaden auf die prozessualen Gründe der Unzulässigkeit eingehen (I), hernach auf Gründe, die mit der Zuständigkeit des Gerichtshofs in Zusammenhang stehen (II), und schliesslich auf die Gründe, welche die Begründetheit einer Rechtssache betreffen (III)².

1. Nicht alle in Artikel 35 der Konvention festgelegten Zulässigkeitskriterien sind auf gemäss Artikel 33 der Konvention eingelegte Staatenbeschwerden anwendbar (siehe [Slovenia v. Croatia](#) [GK] (Entsch.), Rn. 40-44). Staatenbeschwerden verlangen ein ganz anderes Vorgehen, was die Zulässigkeit betrifft.

2. Eine klare Darlegung der verschiedenen Stufen des Verfahrens, in dem der Gerichtshof eine Beschwerde prüft, findet man auf der Seite "[Case processing](#)" der Website des Gerichtshofes (www.echr.coe.int – The Court – How the Court works), und insbesondere im Flussdiagramm "[Life of an application](#)".

A. Individualbeschwerden

Artikel 34 der Konvention – Individualbeschwerden

"Der Gerichtshof kann von jeder natürlichen Person, Nichtregierungsorganisation oder Personengruppe, die behauptet, durch eine der Hohen Vertragsparteien in einem der in dieser Konvention oder den Protokollen dazu anerkannten Rechten verletzt zu sein, mit einer Beschwerde befasst werden. ..."

HUDOC-Schlüsselwörter

Petition (34) – Defendant State Party (34) – Individual (34) – Non-governmental organisation (34) – Group of individuals (34) – Victim (34) – *Actio popularis* (34) – *Locus standi* (34)

1. Zweck der Bestimmung

6. Artikel 34, der das Recht auf Individualbeschwerde garantiert, gibt dem Einzelnen das Recht, ein Verfahren auf internationaler Ebene einzuleiten. Er ist zugleich eine grundlegende Garantie für die Effektivität des Konventionssystems – eine der "Schlüsselkomponenten" des Menschenrechtsschutzes (*Mamatkulov and Askarov v. Turkey* [GK], Rn. 100 und 122; *Loizidou v. Turkey* (vorläufige Einwände, Rn. 70).

7. Als lebendiges Instrument muss die Konvention im Lichte der heutigen Verhältnisse interpretiert werden. Die insoweit ständige Rechtsprechung betrifft auch die prozessualen Bestimmungen wie Artikel 34 (*ibid.*, Rn. 71).

8. Um sich auf Artikel 34 der Konvention berufen zu können, muss ein Beschwerdeführer zwei Bedingungen erfüllen: er muss in eine der in Artikel 34 genannten Kategorien von Beschwerdeführern fallen und muss darlegen können, dass er das Opfer einer Verletzung der Konvention ist (*Vallianatos and Others v. Greece* [GK], Rn. 47).

2. Kategorien von Beschwerdeführern

a. Natürliche Personen

9. Jede natürliche Person kann sich im Einklang mit Artikel 1 der Konvention auf den Schutz der Konvention gegenüber einem Vertragsstaat berufen, wenn die behauptete Verletzung im Zuständigkeitsbereich des betroffenen Staates erfolgte (*Van der Tang v. Spain*, Rn. 53), und zwar unabhängig von ihrer Nationalität, ihrem Wohnsitz, ihrem Personenstand, ihrer Situation oder Geschäftsfähigkeit. Im Hinblick auf eine Mutter, welcher das Sorgerecht entzogen worden war, siehe *Scozzari and Giunta v. Italy* [GK], Rn. 138; im Hinblick auf einen Minderjährigen siehe *A. v. the United Kingdom*; im Hinblick auf eine Beschwerdeführerin, welcher die Geschäftsfähigkeit fehlte und die ohne Zustimmung ihres Sachwalters handelte, siehe *Zehentner v. Austria*, Rn. 39 f.

10. Beschwerden können nur von Lebenden oder in ihrem Namen erhoben werden; ein Verstorbener kann nicht Beschwerde erheben (*Aizpurua Ortiz and Others v. Spain*, Rn. 30; *Dvořáček and Dvořáčková v. Slovakia*, Rn. 41).

b. Juristische Personen

11. Eine juristische Person, die geltend macht, Opfer einer Verletzung der in der Konvention oder der Protokolle enthaltenen Rechte seitens eines Vertragsstaates zu sein, kann eine Beschwerde nur dann erheben, wenn es sich um eine "Nichtregierungsorganisation" im Sinne von Artikel 34 der Konvention handelt.

12. Der Begriff "Regierungsorganisation" im Gegensatz zu "Nichtregierungsorganisation" im Sinne von Artikel 34 umfasst nicht nur die zentralen Staatsorgane, sondern auch dezentrale Behörden, die "öffentliche Aufgaben" wahrnehmen, unabhängig von ihrer Autonomie gegenüber den zentralen Organen; er findet auch auf lokale und regionale Behörden Anwendung (*Radio France and Others v. France* (Entsch.), Rn. 26), auf Kommunen (*Ayuntamiento de Mula v. Spain* (Entsch.)) oder Teile einer Gemeinde, die auch Hoheitsgewalt ausüben (*Municipal Section of Antilly v. France* (Entsch.)), keine von ihnen kann nach Artikel 34 der Konvention eine Beschwerde einreichen (siehe auch *Döşemealti Belediyesi v. Turkey* (Entsch.)). Ein Staat, der nicht Vertragspartei der Konvention ist, kann nicht als "Nichtregierungsorganisation" qualifiziert werden und ist daher nicht berechtigt, an den Gerichtshof mit einer Beschwerde im Sinne von Artikel 34 heranzutreten (*Democratic Republic of the Congo v. Belgium* (Entsch.), Rn. 13-21).

13. Die Kategorie der "Regierungsorganisation" schliesst juristische Personen mit ein, die an der Ausübung von Regierungsgewalt teilhaben oder eine öffentliche Aufgabe unter staatlicher Kontrolle erfüllen (*JKP Vodovod Kraljevo v. Serbia* (Entsch.), Rn. 23-28, betreffend eine durch eine Gemeinde gegründete Wasser- und Abwassergesellschaft; *İhsan Doğramacı Bilkent Üniversitesi v. Turkey* (Entsch.), Rn. 35-47, betreffend eine durch eine Stiftung gegründete Universität). Die private Natur der beanstandeten Handlung ist in diesem Zusammenhang nicht relevant (Rn. 38).

14. Um zu bestimmen, ob eine juristische Person, bei der es sich nicht um eine Gebietskörperschaft handelt, unter diesen Begriff fällt, müssen ihre rechtliche Stellung und, gegebenenfalls, die hiermit verbundenen Rechte, die Rechtsnatur ihres Handelns und der Kontext, in dem sie tätig wird, und auch das Mass an Unabhängigkeit von den politischen Entscheidungsträgern Berücksichtigung finden (*Radio France and Others v. France* (Entsch.), Rn. 26; *Kotov v. Russia* [GK], Rn. 93; *Slovenia v. Croatia* [GK] (Entsch.), Rn. 61). Im Hinblick auf juristische Personen des öffentlichen Rechts, die keine Regierungsgewalt ausüben, siehe *The Holy Monasteries v. Greece*, Rn. 49; *Radio France and Others v. France* (Entsch.), Rn. 24-26; *Österreichischer Rundfunk v. Austria*, Rn. 46-53; *Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft and publisuisse SA v. Switzerland*, Rn. 46-48. Im Hinblick auf staatliche Unternehmen, die ausreichende institutionelle und operative Unabhängigkeit vom Staat geniessen, siehe *Islamic Republic of Iran Shipping Lines v. Turkey*, Rn. 80-81; *Ukraine-Tyumen v. Ukraine*, Rn. 25-28; *Unédic v. France*, Rn. 48-59; hingegen *Zastava It Turs v. Serbia* (Entsch.); *State Holding Company Luganskvugillya v. Ukraine* (Entsch.); siehe auch *Transpetrol, a.s., v. Slovakia* (Entsch.). Im Hinblick auf Unternehmen hat der Gerichtshof ein Unternehmen als "nichtstaatlich" im Sinne von Artikel 34 betrachtet, wenn das Unternehmen im Wesentlichen gesellschaftsrechtlichen Vorschriften unterlag, bei der Ausübung seiner Tätigkeit keine Regierungs- oder sonstigen Befugnisse jenseits derer genoss, die ihm das gewöhnliche Privatrecht verlieh, und nicht der Verwaltungsgerichtsbarkeit, sondern der ordentlichen Gerichtsbarkeit unterlag. Der Gerichtshof hat auch berücksichtigt, dass ein beschwerdeführendes Unternehmen eine geschäftliche Tätigkeit ausübte und weder öffentliche Aufgaben erfüllte noch in einem wettbewerbsorientierten Sektor ein Monopol genoss (*Slovenia v. Croatia* [GK] (Entsch.), Rn. 62-63, und die darin zitierten Verweise).

15. Der Gerichtshof hat klargestellt, dass Artikel 33 der Konvention (Staatenbeschwerde) es einer beschwerdeführenden Regierung nicht gestattet, die Rechte einer juristischen Person zu verteidigen, die nicht als "Nichtregierungsorganisation" zu qualifizieren ist und daher nicht zur Erhebung einer Individualbeschwerde gemäss Artikel 34 berechtigt ist (*Slovenia v. Croatia* [GK] (Entsch.), Rn. 60-70 und 76-79, betreffend eine im Eigentum des beschwerdeführenden Staates stehende Bank). In Erwägung der besonderen Natur der Konvention als Menschenrechtsvertrag und unter Bekräftigung dessen, dass es selbst bei Staatenbeschwerden eine natürliche Person ist, die durch eine Verletzung der Konvention "geschädigt" wurde, bestätigte der Gerichtshof, dass nur natürliche Personen, Gruppen von natürlichen Personen und juristische Personen, die als "Nichtregierungsorganisationen" qualifiziert sind, Träger von Rechten aus der Konvention sein können und nicht etwa ein Vertragsstaat oder eine in seinem Eigentum stehende juristische Person (*ibid.*, Rn. 66).

c. Gruppen von natürlichen Personen

16. Eine Beschwerde kann auch durch eine Gruppe von natürlichen Personen erhoben werden. Jedoch können Kommunalbehörden oder sonstige Behörden nicht Beschwerde durch die sie bildenden oder vertretenden natürlichen Personen in Bezug auf Handlungen erheben, die durch den Staat mit Strafe bedroht sind, dem sie zugehörig sind, und in dessen Namen sie die Staatsgewalt ausüben (*Demirbaş and Others v. Turkey* (Entsch.)). Hingegen kann eine Gruppe von Parlamentsabgeordneten eines Regionalparlaments als "Gruppe von natürlichen Personen" angesehen werden (und nicht als staatliche Organisation), wenn es in der Beschwerde um die Aussetzung der Plenarsitzung des Parlaments einer autonomen Gemeinschaft geht. In einem solchen Falle betreffen die Rechte und Freiheiten, auf die sich die Beschwerdeführer berufen, sie persönlich und können nicht dem Parlament als Institution zugerechnet werden (*Forcadell i Lluís and Others v. Spain* (Entsch.)).

3. Opfereigenschaft

17. Es entspricht der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofes, dass die Konvention keine *actio popularis* vorsieht, und dass es normalerweise nicht seine Aufgabe ist, die einschlägigen Vorschriften und Entscheidungen abstrakt zu beurteilen, sondern vielmehr festzustellen, ob die Art und Weise ihrer Anwendung oder ihre Auswirkungen auf den Beschwerdeführer zu einer Verletzung der Konvention geführt haben (beispielsweise *Roman Zakharov v. Russia* [GK], Rn. 164).

a. Der Begriff "Opfer"

18. Der Begriff "Opfer" im Kontext von Artikel 34 der Konvention bezeichnet die Person oder die Personen, welche von der behaupteten Verletzung direkt oder indirekt betroffen sind. Artikel 34 betrifft somit nicht nur die direkten Opfer einer behaupteten Verletzung, sondern auch indirekte Opfer, bei denen die Verletzung Schaden verursacht hat, oder die ein begründetes und persönliches Interesse daran haben, dass die behauptete Verletzung ein Ende findet (*Vallianatos and Others v. Greece* [GK], Rn. 47). Der Begriff "Opfer" wird autonom ausgelegt; er ist unabhängig von nationalen Bestimmungen wie solchen bezüglich des Rechtsschutzinteresses oder der Prozessfähigkeit (*Gorraiz Lizarraga and Others v. Spain*, Rn. 35), auch wenn der Gerichtshof berücksichtigen sollte, dass ein Beschwerdeführer Partei im innerstaatlichen Verfahren war (*Aksu v. Turkey* [GK], Rn. 52; *Micallef v. Malta* [GK], Rn. 48; *Bursa Barosu Başkanlığı and Others v. Turkey*, Rn. 109-117). Der Begriff setzt keinen Schaden voraus (*Brumărescu v. Romania* [GK], Rn. 50), und auch ein Handeln, das nur vorübergehende rechtliche Auswirkungen hat, kann ausreichen (*Monnat v. Switzerland*, Rn. 33).

19. Die Auslegung des Begriffs "Opfer" ist im Lichte der Bedingungen der heutigen Gesellschaft zu entwickeln und ohne exzessiven Formalismus zu handhaben (*ibid.*, Rn. 30-33; *Gorraiz Lizarraga and Others v. Spain*, Rn. 38; *Stukus and Others v. Poland*, Rn. 35; *Ziętal v. Poland*, Rn. 54-59). Der Gerichtshof hat entschieden, dass die Frage der Opfereigenschaft auch in die Prüfung der Begründetheit einer Beschwerde eingebunden sein kann (*Siliadin v. France*, Rn. 63; *Hirsi Jamaa and Others v. Italy* [GK], Rn. 111). Der Gerichtshof kann die Frage der Opfereigenschaft und der Aktivlegitimation von Amts wegen untersuchen, da diese eine Angelegenheit betreffen, für die der Gerichtshof zuständig ist (*Buzadji v. the Republic of Moldova* [GK], Rn. 70; *Satakunnan Markkinapörssi Oy and Satamedia Oy v. Finland* [GK], Rn. 93; *Unifaun Theatre Productions Limited and Others v. Malta*, Rn. 63-66; *Jakovljević v. Serbia* (Entsch.), Rn. 29).

20. Die Beweislastverteilung ist untrennbar verbunden mit der Spezifität des Sachverhalts, mit der Art der vorgebrachten Anschuldigung und mit dem durch die Konvention geschützten Recht, um das es geht (*N.D. and N.T. v. Spain* [GK], Rn. 83-88).

b. Direktes Opfer

21. Um eine Beschwerde nach Artikel 34 der Konvention erheben zu können, muss ein Beschwerdeführer darlegen können, dass er durch die angegriffene Massnahme "unmittelbar betroffen" ist (*Tănase v. Moldova* [GK], Rn. 104; *Burden v. the United Kingdom* [GK], Rn. 33; *Lambert and Others v. France* [GK], Rn. 89). Dies ist unabdingbar, um den Beschwerdemechanismus der Konvention in Gang zu setzen (*Hristozov and Others v. Bulgaria*, Rn. 73), auch wenn dieses Kriterium im Verfahren nicht in starrer, mechanischer und unflexibler Weise gehandhabt werden darf (*Micallef v. Malta* [GK], Rn. 45; *Karner v. Austria*, Rn. 25; *Aksu v. Turkey* [GK], Rn. 51). Beispielsweise kann sich eine Person nicht über die Verletzung ihrer Rechte in einem Verfahren beschweren, in dem sie nicht Partei war (*Centro Europa 7 S.r.l. and Di Stefano v. Italy* [GK], Rn. 92). In *Margulev v. Russia* *Margulev v. R* jedoch betrachtete der Gerichtshof den Beschwerdeführer als direktes Opfer einer Verleumdungsklage, obwohl er nur als Drittbeteiligter im Verfahren miteinbezogen worden war. Da das innerstaatliche Recht den Status eines Drittbeteiligten in einem Verfahren gewährte, in dem "das Urteil die Rechte und Pflichten des Drittbeteiligten gegenüber dem Kläger oder Beklagten beeinträchtigen könnte", erwog der Gerichtshof, dass die innerstaatlichen Gerichte stillschweigend den Umstand akzeptiert hatten, dass die Rechte des Beschwerdeführers durch den Ausgang des Verleumdungsprozesses beeinträchtigt werden hätten können (Rn. 36). In *Mukhin v. Russia*, stellte der Gerichtshof fest, dass der Chefherausgeber einer Zeitung ein Opfer der Entscheidungen des innerstaatlichen Gerichts sein konnte, in denen dieser Zeitung ihr Medienstatus aberkannt und die ihre Eintragung bestätigende Urkunde annulliert wurde (Rn. 158-160). Weiters wurden unter besonderen Umständen direkte Opfer, die nicht am innerstaatlichen Verfahren teilgenommen hatten, als Beschwerdeführer vor dem Gerichtshof akzeptiert (*Beizaras and Levickas v. Lithuania*, Rn. 78-81). Die Position in innerstaatlichen Verfahren ist daher nicht entscheidend, da der Begriff "Opfer" im System der Konvention autonom interpretiert wird (siehe beispielsweise *Kalfagiannis and Pospert v. Greece* (Entsch.), Rn. 44-48, betreffend den Finanzverwalter eines öffentlichrechtlichen Senders, dessen Eigenschaft als Opfer durch die innerstaatlichen Gerichte, nicht aber durch den Gerichtshof akzeptiert wurde).

22. Weiters können Beschwerden nach der Praxis des Gerichtshofs und gemäss Artikel 34 der Konvention nur durch oder im Namen von natürlichen Personen erhoben werden, die am Leben sind (*Centre for Legal Resources on behalf of Valentin Câmpeanu v. Romania* [GK], Rn. 96). Jedoch können besondere Überlegungen im Falle von Opfern behaupteter Verletzungen der Artikel 2, 3 und 8 durch die innerstaatlichen Behörden zur Anwendung kommen. Durch natürliche Personen oder Vereinigungen im Namen des Opfers oder der Opfer erhobene Beschwerden wurden daher für zulässig erkannt, auch wenn keine gültige Form von Vollmacht vorgelegt wurde (Rn. 103-114).³

c. Indirektes Opfer

23. Wenn das mutmassliche Opfer einer Verletzung vor Einreichung der Beschwerde verstorben ist, kann derjenige, der ein ausreichendes rechtliches Interesse hat, als nächster Angehöriger eine Beschwerde, die sich auf den Tod oder das Verschwinden bezieht, einreichen (*Varnava and Others v. Turkey* [GK], Rn. 112). Dies liegt an der besonderen Situation, die von der Natur der behaupteten Verletzung und Überlegungen zur effektiven Umsetzung einer der wesentlichsten Bestimmungen des Konventionssystems bestimmt wird (*Fairfield v. the United Kingdom* (Entsch.)).

24. In diesen Fällen hat der Gerichtshof anerkannt, dass nahe Familienangehörige – wie etwa die Eltern – einer Person, deren Tod oder Verschwinden vermeintlich eine Verantwortlichkeit seitens des Staates begründet, selbst geltend machen können, dass sie indirekte Opfer der behaupteten Verletzung von Artikel 2 sind, wobei die Frage, ob sie auch Erben des Verstorbenen sind, irrelevant ist

3. Siehe Abschnitt Vertretung.

(*Van Colle v. the United Kingdom*, Rn. 86; *Tsalikidis and Others v. Greece*, Rn. 64; *Kotilainen and Others v. Finland*, Rn. 51-52).

25. Der nächste Angehörige kann auch andere Beschwerdepunkte, etwa unter Artikel 3 und 5 der Konvention, im Namen verstorbener oder verschwundener Verwandter geltend machen, sofern die behauptete Verletzung mit dem Tod oder dem Verschwinden und den dadurch aufgeworfenen Fragen unter Artikel 2 eng zusammenhängt. Siehe beispielsweise *Khayrullina v. Russia*, Rn. 91-92 und Rn. 100-107, betreffend das Recht des nächsten Angehörigen auf Erhebung einer Beschwerde gemäss Artikel 5 Abs. 1 und Artikel 5 Abs. 5. Dieselbe Logik könnte auf eine Beschwerde gemäss Artikel 6 angewendet werden, wenn eine Person während eines Strafverfahrens gegen sie verstorben und der Tod unter Umständen eingetreten wäre, welche eine Verantwortlichkeit des Staates begründen würden (*Magnitskiy and Others v. Russia*, Rn. 278-279).

26. Im Hinblick auf verheiratete Partner siehe *McCann and Others v. the United Kingdom*, *Salman v. Turkey* [GK]; im Hinblick auf unverheiratete Partner siehe *Velikova v. Bulgaria* (Entsch.); im Hinblick auf Eltern siehe *Ramsahai and Others v. the Netherlands* [GK], *Giuliani and Gaggio v. Italy* [GK]; im Hinblick auf Geschwister, siehe *Andronicou and Constantinou v. Cyprus*; im Hinblick auf Kinder siehe *McKerr v. the United Kingdom*; im Hinblick auf Neffen siehe *Yaşa v. Turkey*; hingegen im Hinblick auf eine geschiedene Partnerin, der keine ausreichend enge Verbindung zu ihrem verstorbenen Ex-Ehemann zugestanden wurde, siehe *Trivkanović v. Croatia*, Rn. 49-50; im Hinblick auf einen Onkel und einen Cousin ersten Grades siehe *Fabris and Parziale v. Italy*, Rn. 37-41 sowie die Rekapitulation der früheren Entscheidungen. Im Hinblick auf Vermisste, deren Leichen nach einem Bootsunfall nicht gefunden wurden, hat der Gerichtshof entschieden, dass nächste Angehörige eine Beschwerde gemäss Artikel 2 erheben können, insbesondere wenn der Staat nicht alle Opfer auffinden konnte und nicht einmal all diejenigen identifiziert wurden, die gefunden wurden (*Randjelović and Others v. Montenegro*, Rn. 85).

27. In Fällen, in denen die behauptete Verletzung der Konvention nicht eng mit dem Tod oder Verschwinden des direkten Opfers in Verbindung stand, ist der Zugang des Gerichtshofes restriktiver (*Karpylenko v. Ukraine*, Rn. 104, *A and B v. Croatia*, Rn. 88-91). Der Gerichtshof hat es im Allgemeinen abgelehnt, anderen Personen Aktivlegitimation zuzugestehen, ausser wenn diese Person ausnahmsweise ein eigenes Interesse nachweisen konnte (*Nassau Verzekering Maatschappij N.V. v. the Netherlands* (Entsch.), Rn. 20). Siehe beispielsweise *Sanles Sanles v. Spain* (Entsch.) betreffend das Verbot der Beihilfe zum Suizid in mutmasslicher Verletzung der Artikel 2, 3, 5, 8, 9 und 14, wo der Gerichtshof entschied, dass die durch die Beschwerdeführerin – die Schwägerin und gesetzliche Erbin des Verstorbenen – geltendgemachten Rechte in die Kategorie nichtübertragbarer Rechte gehörten und sie daher nicht geltendmachen konnte, das Opfer einer Verletzung im Namen ihres Schwagers zu sein; siehe unter Artikel 8, *Petithory Lanzmann v. France* (Entsch.), Rn. 16, wo der Gerichtshof entschied, dass das Schicksal von durch eine natürliche Person hinterlegten Keimzellen und sein Wunsch, dass diese nach seinem Tod benutzt werden mögen, das Recht einer natürlichen Person darauf betrafen, zu entscheiden, wie und wann sie Vater oder Mutter werden wolle, und dass dieses Recht in die Kategorie der nicht übertragbaren Rechte fiel; siehe auch *Biç and Others v. Turkey* (Entsch.) (betreffend Beschwerden gemäss Artikel 5 und 6); *Fairfield v. the United Kingdom* (Entsch.) (Beschwerden gemäss Artikel 9 und 10); *Rõigas v. Estonia*, Rn. 127, und *Jakovljević v. Serbia* (Entsch.), Rn. 29-30 (betreffend Beschwerden gemäss Artikel 8).

28. Im Falle von Beschwerden über die Misshandlung verstorbener Angehöriger gemäss Artikel 3 der Konvention hat der Gerichtshof die Beschwerdebefugnis von Beschwerdeführern anerkannt, wo die Misshandlung mit dem Tod oder dem Verschwinden von deren Verwandten in engem Zusammenhang stand (*Karpylenko v. Ukraine*, Rn. 105; *Dzidzava v. Russia*, Rn. 46). Der Gerichtshof hat auch bestätigt, dass er die Beschwerdebefugnis von Beschwerdeführern anerkennen könnte, die sich über die Misshandlung eines verstorbenen Verwandten beschwerten, wenn die Beschwerdeführer entweder ein starkes moralisches Interesse neben dem rein finanziellen Interesse am Ausgang des innerstaatlichen Verfahrens oder andere überzeugende Gründe darlegen, wie etwa ein wichtiges

allgemeines Interesse, das die Untersuchung ihres Falles notwendig macht (*Boacă and Others v. Romania*, Rn. 46; *Karpulyenko v. Ukraine*, Rn. 106; siehe auch *Stepanian v. Romania*, Rn. 40-41; *Selami and Others v. the former Yugoslav Republic of Macedonia*, Rn. 58-65).

29. In den Fällen, in denen die Opfereigenschaft naher Verwandter anerkannt wurde und ihnen erlaubt wurde, eine Beschwerde zum Beispiel unter Artikel 5, 6 oder 8 einzureichen, berücksichtigte der Gerichtshof, ob sie ein moralisches Interesse daran hatten, das verstorbene Opfer von jeder Schuld feststellung freigesprochen zu haben (*Nölkenbockhoff v. Germany*, Rn. 33; *Grădinar v. Moldova*, Rn. 95 und 97-98; *Akbay and Others v. Germany*, Rn. 73, 80-82) oder daran, ihren eigenen guten Ruf oder den ihrer Familie zu schützen (*Brudnicka and Others v. Poland*, Rn. 27-31; *Armonienė v. Lithuania*, Rn. 29; *Polanco Torres and Movilla Polanco v. Spain*, Rn. 31-33), oder ob sie ein wesentliches Interesse aufgrund der unmittelbaren Auswirkung auf finanzielle Rechte dargelegt hatten (*Nölkenbockhoff v. Germany*, Rn. 33; *Grădinar v. Moldova*, Rn. 97; *Micallef v. Malta* [GK], Rn. 48; *Akbay and Others v. Germany*, Rn. 74, 83-85). Auch, ob ein allgemeines Interesse bestand, das eine Prüfung der Beschwerdepunkte notwendig machen würde, wurde mit berücksichtigt (*Micallef v. Malta* [GK], Rn. 46 and 50; siehe auch *Biç and Others v. Turkey* (Entsch.), Rn. 22-23; *Akbay and Others v. Germany*, Rn. 76, 86-88).

30. Die Mitwirkung des Beschwerdeführers im innerstaatlichen Verfahren ist nur eines von verschiedenen massgeblichen Kriterien (*Nölkenbockhoff v. Germany*, Rn. 33; *Micallef v. Malta* [GK], Rn. 48-49; *Polanco Torres and Movilla Polanco v. Spain*, Rn. 31; *Grădinar v. Moldova*, Rn. 98-99; siehe auch *Kaburov v. Bulgaria* (Entsch.), Rn. 57-58. Hier stellte der Gerichtshof in einer Rechtssache betreffend die Übertragbarkeit der Rechte aus Artikel 3 der Konvention fest, dass der Beschwerdeführer mangels moralischen Interesses am Ausgang des Verfahrens oder eines anderen zwingenden Grundes nicht nur deshalb als Opfer angesehen werden konnte, weil das staatliche Recht ihm die Möglichkeit einräumte, einem Schadenersatzprozess als Erbe des Verstorbenen beizutreten. Siehe auch *Nassau Verzekerings Maatschappij N.V. v. the Netherlands* (Entsch.), wo der Gerichtshof die Behauptung der beschwerdeführenden Firma, Opferstatus deshalb erlangt zu haben, weil ihr die Beschwerdebefugnis nach der Konvention abgetreten worden sei, zurückwies).

31. Der Gerichtshof hat die oben dargelegten Kriterien normalerweise kumulativ erwogen und seine Beurteilung der Frage, ob enge Verwandte beschwerdeberechtigt sind, von allen Umständen der Rechtssache abhängig gemacht (*Akbay and Others v. Germany*, Rn. 77 and 89).

32. Zusätzlich zu ihrer Eigenschaft als "indirekte Opfer" können Familienmitglieder auch "direkte Opfer" einer Behandlung in Verletzung von Artikel 3 der Konvention sein, und zwar aufgrund des durch sie erlittenen Leides infolge ernsthafter Menschenrechtsverletzungen gegenüber ihren Verwandten (siehe die entsprechenden Kriterien in *Janowiec and Others v. Russia* [GK], Rn. 177-181, und *Selami and Others v. the former Yugoslav Republic of Macedonia*, Rn. 54-56).

33. Enge Verwandte können unter bestimmten Umständen vorbringen, indirekte Opfer einer Verletzung zu sein, die direkt einen lebenden Verwandten betrifft. Beispielsweise kann eine Mutter indirekten Opferstatus in Bezug auf eine behauptete Diskriminierung gegenüber ihrem behinderten Kind in Anspruch nehmen, insofern als sie zusätzlich zu der durch sie geleisteten Pflege das innerstaatliche Verfahren in ihrer Eigenschaft als Sachwalterin ihrer Tochter eingeleitet hatte, die nicht urteilsfähig war (*Belli and Arquier-Martinez v. Switzerland*, Rn. 97).

34. Im Hinblick auf Unternehmen betreffende Beschwerden (*Agrotexim and Others v. Greece*, Rn. 64-71), hat der Gerichtshof entschieden, dass eine Person keine Verletzung ihrer Rechte in Verfahren geltend machen kann, in denen sie nicht Partei war, selbst wenn sie Aktionär und/oder Vorstand des Unternehmens war, welches Partei des Verfahrens war (*Centro Europa 7 S.r.l. and Di Stefano v. Italy* [GK], Rn. 92-93).

Bei Beschwerden durch Aktionäre einer Gesellschaft (insbesondere gemäss Artikel 1 von Protokoll Nr. 1) hat es der Gerichtshof für wesentlich befunden, einen Unterschied zu machen zwischen

Beschwerden von Aktionären über Massnahmen, die ihre Rechte als Aktionäre betreffen, und Beschwerden über Handlungen, die Unternehmen betreffen, an denen sie Aktien halten (*Agrotexim and Others v. Greece*, Rn. 65-66; *Albert and Others v. Hungary* [GK], Rn. 122). Im ersteren Falle können die Aktionäre selbst als Opfer im Sinne von Artikel 34 der Konvention angesehen werden (siehe *Olczak v. Poland (Entsch.)*, Rn. 57-62; *Albert and Others v. Hungary* [GK], Rn. 126-134, und die darin angegebenen Verweise; *Project-Trade d.o.o. v. Croatia*, Rn. 44-47; *Papachela and Amazon S.A. v. Greece*, Rn. 37-41). Im letzteren Falle lautet der allgemeine Grundsatz, dass Aktionäre von Gesellschaften in Bezug auf Handlungen und Massnahmen gegenüber ihren Gesellschaften nicht als Opfer im Sinne von Artikel 34 der Konvention angesehen werden können. Der Gerichtshof hat erkannt, dass dieser Grundsatz in zwei Arten von Situationen in gerechtfertigter Weise eingeschränkt werden kann, und zwar erstens wenn die Gesellschaft und ihre Aktionäre so eng miteinander identifiziert werden, dass es aufgesetzt wäre, zwischen den beiden zu unterscheiden (siehe beispielsweise *Ankarcrona v. Sweden* (Entsch.)), und zweitens wenn es durch "aussergewöhnliche Umstände" gerechtfertigt ist (*Albert and Others v. Hungary* [GK], Rn. 124, 135-145). In diesem Zusammenhang kann die Nichtbeachtung der juristischen Persönlichkeit eines Unternehmens nur unter "aussergewöhnlichen Umständen" gerechtfertigt werden, insbesondere dort, wo es eindeutig festgelegt wurde, dass es für das Unternehmen unmöglich ist, die Rechtssache dem Gerichtshof im eigenen Namen vorzulegen. Um den Gerichtshof davon zu überzeugen, dass sie eine das Unternehmen betreffende Sache in ihrer Eigenschaft als Aktionäre aus derartigen gerechtfertigten Gründen verfolgen, sollten die Beschwerdeführer gewichtige und überzeugende Gründe dafür vorbringen, dass es für das Unternehmen praktisch unmöglich ist, sich durch die gemäss seinen Statuten errichteten Organe an das Gericht zu wenden, und dass es den Aktionären daher gestattet werden sollte, die Beschwerde im Namen des Unternehmens einzulegen (*ibid.*, Rn. 138-145, und die darin angegebenen Verweise; betreffend die Anwendung dieser Grundzüge, siehe Rn. 159-165).

Betreffend die Eigenschaft beschwerdeführender Unternehmen beziehungsweise ihrer Manager als "Opfer", wenn es um die Genehmigung geheimer Überwachung geht, die nicht formell gegen die Unternehmen erlassen wurde, siehe *Liblik and others v. Estonia*, Rn. 111-112.

35. Im Hinblick auf Nichtregierungsorganisationen gewährt der Gerichtshof keinen Opferstatus an Vereinigungen, deren Interessen nicht auf dem Spiel stehen, selbst wenn die Interessen ihrer Mitglieder – oder einiger von ihnen – auf dem Spiel stehen mögen. Zudem wird NGOs kein Opferstatus zugestanden, selbst wenn die Vereinigung zu dem einzigen Zweck gegründet wurde, die Rechte der mutmasslichen Opfer zu verteidigen (*Nencheva and Others v. Bulgaria*, Rn. 90 und Rn. 93 und die darin angegebenen Verweise; siehe auch *Kalfagiannis and Pospert v. Greece* (Entsch.), Rn. 49-51, betreffend einen Verband von Gewerkschaften, die Arbeitnehmer von Medien vertreten; *Yusufeli İlçesini Güzelleştirme Yaşatma Kültür Varlıklarını Koruma Derneği v. Turkey* (Entsch.), Rn. 42-44, betreffend eine Nichtregierungsorganisation, die mit der Absicht gegründet wurde, die Einwohner eines Gebietes zu verteidigen, wo ein Damm im Bau war, und *Genderdoc-M and M.D. v. the Republic of Moldova*, Rn. 25-26, betreffend eine Nichtregierungsorganisation zur Vertretung der Interessen von LGBT-Personen. Siehe hingegen *AsDAC c. the Republic of Moldova*, Rn. 21-37, betreffend eine Nichtregierungsorganisation zur kollektiven Verwaltung der geistigen Eigentumsrechte ihrer Mitglieder und der Opfereigenschaft dieser NGO in Bezug auf eine Beschwerde gemäss Artikel 1 von Protokoll Nr. 1, und *Communauté genevoise d'action syndicale (CGAS) v. Switzerland*, Rn. 36-42, betreffend eine Nichtregierungsorganisation zur Verteidigung der Interessen von Arbeitnehmern, insbesondere im Bereich der Freiheit gewerkschaftlicher Organisation, im Hinblick auf eine Beschwerde gemäss Artikel 11). Es muss jedoch angemerkt werden, dass NGOs unter bestimmten Umständen (anstelle der Beschwerdeführer) an innerstaatlichen Verfahren teilnehmen und die Interessen der Beschwerdeführer vertreten können. Dies beraubt die Beschwerdeführer – die am innerstaatlichen Verfahren nicht teilgenommen haben – nicht ihrer Opfereigenschaft (*Gorraiz Lizarraga and Others v. Spain*, Rn. 37-39; *Centre of Societies for Krishna Consciousness in Russia and Frolov v. Russia*, Rn. 30; betreffend das Zusammenspiel zwischen Opfereigenschaft gemäss Artikel 34

und der Erschöpfung innerstaatlicher Rechtsbehelfe gemäss Artikel 35 Abs. 1 siehe *Beizaras and Levickas v. Lithuania*, Rn. 78-81; *Thibaut v. France* (Entsch.), Rn. 26-31).

d. Potentielle Opfer und *actio popularis*

36. Artikel 34 der Konvention lässt keine abstrakten Beschwerden zu, in denen eine Verletzung der Konvention behauptet wird (*Centre for Legal Resources on behalf of Valentin Câmpeanu v. Romania* [GK], Rn. 101 und die darin angegebenen Verweise). In ganz bestimmten Situationen hat der Gerichtshof auch akzeptiert, dass der Beschwerdeführer potentielles Opfer sein kann. Beispielsweise, wenn er wegen des geheimen Charakters von Massnahmen nicht nachweisen konnte, dass die Rechtsvorschriften, gegen die er sich wandte und die diese Massnahmen zuliessen, ihm gegenüber angewandt wurden (*Klass and Others v. Germany*), oder wenn die Ausweisung eines Ausländers angeordnet, aber nicht durchgesetzt wurde und die Durchsetzung ihn im Zielstaat einer Behandlung ausgesetzt hätte, die gegen Artikel 3 der Konvention verstossen würde oder einen Verstoss seiner Rechte nach Art. 8 der Konvention wäre (*Soering v. the United Kingdom*), oder wenn ein homosexuelle Handlungen unter Strafe stellendes Gesetz wahrscheinlich auf eine bestimmte Bevölkerungsgruppe – zu welcher der Beschwerdeführer gehört – angewendet werden wird (*Dudgeon v. the United Kingdom*). Der Gerichtshof hat auch entschieden, dass ein Beschwerdeführer geltendmachen kann, Opfer einer Verletzung der Konvention zu sein, wenn er sich innerhalb des Anwendungsbereichs von Rechtsvorschriften befindet, die heimliche Überwachung zulassen, und dem Beschwerdeführer keine Rechtsbehelfe gegen eine solche heimliche Überwachung zur Verfügung stehen (*Roman Zakharov v. Russia* [GK], Rn. 173-78).

37. Um geltend machen zu können, in einer solchen Situation Opfer zu sein, muss ein Beschwerdeführer vernünftige und überzeugende Beweise dafür beibringen, dass eine Verletzung erfolgen wird, welche ihn persönlich trifft; der blosser Verdacht oder Vermutungen reichen nicht aus (*Senator Lines GmbH v. fifteen member States of the European Union* (Entsch.) [GK]; *Shortall and Others v. Ireland* (Entsch.)). Betreffend das Fehlen einer formellen Abschiebungsanordnung siehe *Vijayanathan and Pusparajah v. France*, Rn. 46; betreffend angebliche Auswirkungen eines parlamentarischen Berichts siehe *Fédération chrétienne des témoins de Jéhovah de France v. France* (Entsch.); betreffend behauptete Konsequenzen einer richterlichen Entscheidung betreffend eine dritte, im Koma liegende Person siehe *Rossi and Others v. Italy* (Entsch.); betreffend behauptete Konsequenzen von Anti-Doping-Massnahmen für Sportvereine und einzelne Profisportler, *National federation of Sportpersons' Associations and unions (FNASS) and Others v. France*, Rn. 91-103.

38. Ein Beschwerdeführer kann nicht geltend machen, in einer Rechtssache Opfer zu sein, wenn er für die behauptete Verletzung teils selbst verantwortlich ist (*Paşa and Erkan Erol v. Turkey*).

39. Der Gerichtshof hat auch betont, dass die Konvention eine *actio popularis* mit dem Ziel der Interpretation der in ihr enthaltenen Rechte nicht vorsieht und auch nicht Beschwerden von Einzelpersonen über eine Bestimmung des innerstaatlichen Rechts einfach, weil diese glauben – auch wenn sie von ihr nicht unmittelbar betroffen sind – dass sie der Konvention zuwiderlaufen könne (*Aksu v. Turkey* [GK], Rn. 50; *Burden v. the United Kingdom* [GK], Rn. 33; *Dimitras and Others v. Greece* (Entsch.), Rn. 28-32; *Cordella and Others v. Italy*, Rn. 100; *Kalfagiannis and Pospert v. Greece* (Entsch.), Rn. 46). Beispielsweise können Einwohner, die nicht an einem innerstaatlichen Verfahren zur Annullierung von verwaltungsrechtlichen Entscheidungen teilgenommen haben oder Vereinigungen, denen durch die innerstaatlichen Gerichte keine Aktivlegitimation zuerkannt wurde, nicht geltendmachen, Opfer einer behaupteten Verletzung des Rechts auf Vollzug gerichtlicher Entscheidungen gemäss Artikel 6 Abs. 1 zu sein (*Bursa Barosu Başkanlığı and Others v. Turkey*, Rn. 114-116, betreffend eine Umweltsache; vergleiche mit *Beizaras and Levickas v. Lithuania*, Rn. 80). Wenn ein Beschwerdeführer aufgrund gesetzlicher Einschränkungen betreffend Besuche durch Familienmitglieder eine Verletzung des Rechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens behauptet, um geltend zu machen, ein Opfer der behaupteten Verletzung zu sein, so sollte er mindestens nachweisen, a) dass es Verwandte oder andere Personen gibt, mit denen er während der Haft

ernsthaft wünscht und versucht, Kontakt zu halten; und b) dass er sein Recht auf Besuche so oft ausgeübt hat, wie dies nach innerstaatlichem Recht zulässig war (*Chernenko and Others v. Russia* (Entsch.), Rn. 45). Im Kontext von Artikel 10 der Konvention genügte der bloße Umstand, dass ein Beschwerdeführer nicht mehr die vormalig durch ein öffentliches, durch die Regierung geschlossenes Sendeunternehmen ausgestrahlten Programme ansehen oder anhören konnte, nicht aus, um ihm Opfereigenschaft in Bezug auf das Recht auf den Erhalt von Informationen zu verleihen (*Kalfagiannis and Pospert v. Greece* (Entsch.), Rn. 46-47).

40. Jedoch steht es jeder Person offen – auch wenn keine umsetzende Einzelmassnahme ergangen ist – geltend zu machen, dass ein Gesetz ihre Rechte verletze, wenn von ihr verlangt wird, dass sie ihr Verhalten ändert, oder die Gefahr strafrechtlicher Verfolgung besteht, oder wenn sie einer Gruppe von Menschen angehört, die Gefahr laufen, direkt von der Gesetzgebung betroffen zu sein (*Tănase v. Moldova* [GK], Rn. 104; *Michaud v. France*, Rn. 51-52; *Sejdić and Finci v. Bosnia and Herzegovina* [GK], Rn. 28).

e. Verlust der Opfereigenschaft

41. Es ist in erster Linie die Aufgabe der staatlichen Behörden, eine behauptete Verletzung der Konvention zu beheben. Entsprechend ist die Frage, ob ein Beschwerdeführer geltend machen kann, Opfer einer Verletzung zu sein, in allen Stadien des Verfahrens vor dem Gerichtshof von Bedeutung (*Scordino v. Italy (no. 1)* [GK], Rn. 179; *Rooman v. Belgium* [GK], Rn. 128-133). In dieser Hinsicht muss ein Beschwerdeführer während des gesamten Verfahrens in der Lage sein, seine Opfereigenschaft zu begründen (*Burdov v. Russia*, Rn. 30; *Centro Europa 7 S.r.l. and Di Stefano v. Italy* [GK], Rn. 80).

42. Die Frage, ob eine Person immer noch geltend machen kann, Opfer einer behaupteten Verletzung der Konvention zu sein, bringt eine rückwirkende Kontrolle der Situation der Person durch den Gerichtshof mit sich (*ibid.*, Rn. 82).

43. Eine gegenüber dem Beschwerdeführer ergangene vorteilhafte Entscheidung oder Massnahme ist als solche nicht ausreichend, um ihm die Opfereigenschaft im Sinne von Artikel 34 der Konvention abzuerkennen, es sei denn, die staatlichen Behörden haben ausdrücklich oder der Sache nach den Konventionsverstoss eingestanden und Wiedergutmachung hierfür geleistet (*Scordino v. Italy (no. 1)* [GK], Rn. 180; *Gäfgen v. Germany* [GK], Rn. 115; *Nada v. Switzerland* [GK], Rn. 128; *Blyudik v. Russia*, Rn. 49-50; *Dimo Dimov and Others v. Bulgaria*, Rn. 51-56; *Roth v. Germany*, Rn. 75-81). Nur wenn diese Bedingungen erfüllt sind, schliesst der subsidiäre Charakter des Konventionsmechanismus eine Prüfung der Beschwerde aus (*Jensen and Rasmussen v. Denmark* (Entsch.); *Albayrak v. Turkey*, Rn. 32; *Selahattin Demirtaş v. Turkey (no. 2)* [GK], Rn. 217-223).

44. Der Beschwerdeführer bleibt Opfer, wenn die Behörden es unterlassen haben, ausdrücklich oder der Sache nach einzugestehen, dass die Rechte des Beschwerdeführers verletzt wurden (*Albayrak v. Turkey*, Rn. 33; *Jensen v. Denmark* (Entsch.)), selbst wenn dieser eine Wiedergutmachung erhalten hat (*Centro Europa 7 S.r.l. and Di Stefano v. Italy* [GK], Rn. 88).

45. Die geleistete Wiedergutmachung muss zudem angemessen und ausreichend sein. Dies wird von allen Umständen der Rechtssache abhängen, wobei die Rechtsnatur der in Frage stehenden Konventionsverletzung besondere Berücksichtigung findet (*Gäfgen v. Germany* [GK], Rn. 116; *Bivolaru v. Romania (no. 2)*, Rn. 170).

46. Beispielsweise hat der Gerichtshof in Fällen vorsätzlicher Misshandlung durch Staatsbedienstete in Verletzung von Artikel 3 wiederholt erkannt, dass für eine ausreichende Wiedergutmachung zwei Massnahmen notwendig sind. Erstens müssen die staatlichen Behörden eine gründliche und wirksame Untersuchung durchgeführt haben, die zur Auffindung und Bestrafung der Verantwortlichen in der Lage ist. Zweitens ist dort, wo es angemessen ist, die Zahlung von Schadenersatz an den Beschwerdeführer notwendig, oder zumindest die Möglichkeit für den Beschwerdeführer,

Schadenersatz für die durch den Beschwerdeführer infolge der Misshandlung erlittenen Schäden zu beantragen und zu erhalten (*Gäfgen v. Germany* [GK], Rn. 116-118).

47. In Fällen vorsätzlicher Misshandlung durch Staatsbedienstete kann die Verletzung von Artikel 3 nicht alleine durch Zahlung von Schadenersatz an das Opfer wiedergutmacht werden (*ibid.*, Rn. 119; *Shmorgunov and Others v. Ukraine*, Rn. 397-401). Diese Grundsätze gelten nicht nur für Fälle von Misshandlung durch Staatsbedienstete, sondern auch für Fälle von Misshandlung durch Privatpersonen (*Beganović v. Croatia*, Rn. 56; *Škorjanec v. Croatia*, Rn. 47). Insbesondere in Fällen von häuslicher und/oder bgeschlechterbasierter Gewalt kann die Anerkennung einer Verletzung die Notwendigkeit implizieren, eine sinnvolle Untersuchung der – möglicherweise durch geschlechterbasierte Diskriminierung begründeten – Reaktion und Untätigkeit der Vollstreckungsbehörden angesichts der Beschwerde des Opfers durchzuführen (*A. and B. v. Georgia*, Rn. 44).

48. Wenn innerstaatliche Gerichte angemessene und ausreichende Wiedergutmachung für eine behauptete Verletzung von Artikel 3 (Haftzustände) an Beschwerdeführer durchführen, die nicht mehr in Haft sind, so verlieren diese Beschwerdeführer ihre Opfereigenschaft. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn innerstaatliche Behörden durch eine konkrete und messbare Herabsetzung der Haftstrafe, wodurch die Beschwerdeführer vorzeitig entlassen wurden, Entschädigung für die schlechten Haftbedingungen der Beschwerdeführer geleistet haben (*Dirjan and Ștefan v. Romania* (Entsch.), Rn. 23-34).

Wenn jedoch innerstaatliche Gerichte Einzelpersonen entschädigen, die immer noch in Haft sind, ermöglicht es die Entschädigung diesen Personen nicht, direkte und angemessene Wiedergutmachung für ihre Rechte gemäss Artikel 3 zu erlangen, nämlich die Beendigung ihrer Haft oder eine Verbesserung ihrer Haftbedingungen (*J.M.B. and Others v. France*, Rn. 167-169).

49. Wurde eine Verletzung von Artikel 5 Abs. 1 auf innerstaatlicher Ebene ausdrücklich anerkannt, was es dem Beschwerdeführer ermöglicht hat, Entschädigung in einem eigenen Verfahren zu fordern und ein angemessenes Ausmass an Entschädigung zu erhalten, kann man angemessenerweise erwarten, dass der Beschwerdeführer sich an die innerstaatlichen Gerichte gewendet hätte, um Entschädigung zu erlangen, anstatt den Gerichtshof anzurufen, um eine Bestätigung der Rechtswidrigkeit seiner Haft zu erlangen, die bereits anerkannt worden war (*Al Husin v. Bosnia and Herzegovina* (Nr. 2), Rn. 89-90; betreffend eine Bestätigung der Rechtswidrigkeit der Haft im Kontext eines Disziplinarverfahrens gegen die Richter, welche die Haft der Beschwerdeführer angeordnet hatten, sowie betreffend die Bezahlung der in einem eigenen Zivilverfahren zugesprochenen Entschädigung, siehe *Dubovtsev and Others v. Ukraine*, Rn. 57-66). Betreffend Artikel 5 Abs. 5 kann ein Beschwerdeführer seine Opfereigenschaft verlieren, wenn nationale Behörden Wiedergutmachung zusprechen, indem sie die gegen den Beschwerdeführer ausgesprochene Haftstrafe ausdrücklich und messbar verringern, anstatt dem Beschwerdegegner einen finanziellen Vorteil zuzusprechen (*Porchet v. Switzerland* (Entsch.), Rn. 14-26). Die Verkürzung einer Haftstrafe kann auch relevant sein für den Verlust der Opfereigenschaft in Bezug auf die Dauer einer Untersuchungshaft in Verletzung von Artikel 5 Abs. 3 (*ibid.*, Rn. 20; *Ščensnovičius v. Lithuania*, Rn. 88-93; vergleiche hingegen *Malkov v. Estonia*, Rn. 40-41).

50. Auch kann eine Person nicht geltend machen, Opfer einer Verletzung seines Rechts auf ein faires Verfahren nach Artikel 6 der Konvention zu sein, wenn diese nach seiner Darstellung im Laufe eines Verfahrens erfolgte, in dem er freigesprochen wurde oder das eingestellt wurde (*Sakhnovskiy v. Russia* [GK], Rn. 77; *Oleksy v. Poland* (Entsch.); *Koç and Tambaş v. Turkey* (Entsch.); *Bouglame v. Belgium* (Entsch.)), ausgenommen ist der sich auf die Dauer des fraglichen Verfahrens beziehende Beschwerdepunkt (*Osmanov and Husseinov v. Bulgaria* (Entsch.)). Hingegen könnte bei Beschwerden gemäss Artikel 10 ein Freispruch für den Verlust der Opfereigenschaft nicht relevant sein (*Döner and Others v. Turkey*, Rn. 89).

Wird ein Beschwerdeführer in einem Verfahren rechtskräftig verurteilt, das Artikel 6 verletzt hat, und erhält dadurch Opfereigenschaft, so obliegt es sodann dem Staat, ihm zeitnah angemessene und

ausreichende Wiedergutmachung in Bezug auf diese Beschwerde zukommen zu lassen. Der Gerichtshof würde dann beurteilen, ob dieses anschliessende Verfahren dem Beschwerdeführer seine Opfereigenschaft genommen hat, da er ausreichende Wiedergutmachung erhalten hat (*Webster v. the United Kingdom* (Entsch.) und die darin angeführten Verweise).

Die Verhängung einer milderer Strafe durch ein innerstaatliches Strafgericht aufgrund der übermässigen Verfahrensdauer kann angemessene Anerkennung und ausreichende Wiedergutmachung für Verzögerungen in diesem Verfahren darstellen (Artikel 6 Abs. 1), sofern die Verringerung ausdrücklich und messbar ist (*Chiarello v. Germany*, Rn. 54-59). Die Strafmilderung kann auch relevant für den Verlust der Opfereigenschaft sein in Bezug auf die Dauer einer Untersuchungshaft in Verletzung von Artikel 5 Abs. 3 (*Ščensnovičius v. Lithuania*, Rn. 88-93; vergleiche hingegen *Malkov v. Estonia*, Rn. 40-41). Die Opfereigenschaft betreffend das Recht auf ein faires Verfahren kann nicht verlorengehen, wenn in einem anderen Verfahren ein anderes Urteil in einer anderen Sache als der durch den Betroffenen behaupteten zu seinem Gunsten ergeht (*Sine Tsaggarakis A.E.E. v. Greece*, Rn. 27-31).

51. In einigen anderen Fällen kann die Frage, ob eine Person ein Opfer bleibt, auch von der Höhe der durch die innerstaatlichen Gerichte zugesprochenen Entschädigung abhängen, oder zumindest von der Möglichkeit, Entschädigung für den erlittenen Schaden zu beantragen und zu erhalten, je nach dem Sachverhalt, über den beim Gerichtshof Beschwerde geführt wird, sowie der Wirksamkeit (einschliesslich der Schnelligkeit) der zugesprochenen Wiedergutmachung (*Normann v. Denmark* (Entsch.); *Scordino v. Italy (no. 1)* [GK], Rn. 202; siehe auch *Jensen and Rasmussen v. Denmark* (Entsch.); *Kurić and Others v. Slovenia* [GK], Rn. 262; *J.B. and Others v. Hungary* (Entsch.), Rn. 59). Betreffend die Zulänglichkeit der einer mehrere natürliche Personen vertretenden Vereinigung zugesprochenen Entschädigung siehe *Društvo za varstvo upnikov v. Slovenia* (Entsch.), Rn. 48-64. Die ausdrückliche Anerkennung auf innerstaatlicher Ebene der Verletzung des Rechts eines Beschwerdeführers auf ein faires Verfahren innerhalb angemessener Frist in einem Strafverfahren mag – in Ermangelung des Zuspruchs einer Entschädigung oder einer Verringerung der Strafe – nicht ausreichend sein, um diesem Beschwerdeführer die Opfereigenschaft zu nehmen (*Tempel v. the Czech Republic*, Rn. 77-83). Hingegen wurde im Falle eines Rechtsanwalts, dessen Anwaltsgeheimnis dadurch verletzt worden war, dass sein Telefon abgehört und er gezwungen worden war, bei der Hauptverhandlung seines Klienten als Zeuge auszusagen, eine stillschweigende Anerkennung der Verletzung durch Ausschluss der entsprechenden Beweise aus dem Akt zusammen mit der Möglichkeit für diesen Anwalt, Entschädigung durch Einbringung einer Zivilklage zu fordern, als ausreichend erachtet, ihm die Opfereigenschaft in Bezug auf Artikel 8 der Konvention zu nehmen (*Mateuț v. Romania* (Entsch.), Rn. 33-39).

52. Ein Beschwerdeführer, der durch widrige Umweltbedingungen gezwungen wurde, sein Haus zu verlassen und ein anderes Haus mit seinen eigenen Mitteln zu kaufen, hört nicht auf, ein Opfer zu sein in Bezug auf eine behauptete Verletzung seines Rechts auf Respektierung seines Privatlebens und seines Heims gemäss Artikel 8 der Konvention (*Yevgeniy Dmitriyev v. Russia*, Rn. 37-38).

53. Im Hinblick auf andere spezielle Situationen siehe *Marshall and Others v. Malta*, Rn. 33-34, 46-47 (Artikel 6); *Arat v. Turkey*, Rn. 47 (Artikel 6); *Constantinescu v. Romania*, Rn. 40-44 (Artikel 6 und 10); *Guisset v. France*, Rn. 66-70 (Artikel 6); *Chevrol v. France*, Rn. 30 f. (Artikel 6); *Kerman v. Turkey*, Rn. 106 (Artikel 6); *Moskovets v. Russia*, Rn. 50 (Artikel 5); *Bivolaru v. Romania (no. 2)*, Rn. 168-175; *Y.Y. and Y.Y. v. Russia*, Rn. 51, (Artikel 8); *X. and Y. v. Romania*, Rn. 109-114 (Artikel 8); *Wikimedia Foundation, Inc. v. Turkey* (Entsch.), Rn. 47-51, (Artikel 10); *Kemal Çetin v. Turkey*, Rn. 33 (Artikel 11); *Moon v. France*, Rn. 29 f. (Artikel 1 von Protokoll Nr. 1); *D.J. and A.-K.R. v. Romania* (Entsch.), Rn. 77 f. (Artikel 2 von Protokoll Nr. 4); und *Sergey Zolotukhin v. Russia* [GK], Rn. 115 (Artikel 4 von Protokoll Nr. 7); *Dalban v. Romania* [GK], Rn. 44 (Artikel 10); *Güneş v. Turkey* (Entsch.) (Artikel 10); *Çölgeçen and Others v. Turkey*, Rn. 39-40, (Artikel 2 von Protokoll Nr. 1).

54. Die Tatsache, dass über eine juristische Person während des Konventionsverfahrens der Konkurs eröffnet wird, nimmt ihr nicht notwendigerweise ihre Opfereigenschaft (*Satakunnan Markkinapörssi Oy and Satamedia Oy v. Finland* [GK], Rn. 94). Dasselbe gilt für eine Gesellschaft, die aufgehört hat zu existieren und deren alleinige Aktionäre ihr Interesse daran bekundet haben, die Beschwerde im Namen der Gesellschaft fortzuführen (*Euromak Metal Doo v. the former Yugoslav Republic of Macedonia*, Rn. 32-33, betreffend eine Steuerstreitigkeit gemäss Artikel 1 von Protokoll Nr. 1; siehe auch *Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft and publisuisse SA v. Switzerland*, Rn. 43, betreffend eine Gesellschaft, die ihre Tätigkeit nach Erhebung ihrer Beschwerde beim Gerichtshof eingestellt hat und deren Tätigkeit durch eine andere Firma übernommen wurde, die den Wunsch hatte, das Verfahren fortzusetzen).

55. Eine Rechtssache kann im Register gestrichen werden, weil der Beschwerdeführer nicht mehr Opfer ist/beschwerdebefugt ist. Im Hinblick auf eine innerstaatliche Lösung nach der Zulässigkeitsentscheidung siehe *Ohlen v. Denmark* (Streichung im Register); im Hinblick auf eine Abtretungsvereinbarung bezüglich von Rechten, die Gegenstand einer vom Gerichtshof geprüften Beschwerde waren, siehe *Dimitrescu v. Romania*, Rn. 33-34.

56. Der Gerichtshof prüft auch, ob die Rechtssache angesichts von nach Erhebung der Beschwerde eingetretenen Umständen aus einem oder mehreren der in Artikel 37 niedergelegten Gründe im Register gestrichen werden sollte, obwohl der Beschwerdeführer noch immer geltend machen kann, "Opfer" zu sein (*Pisano v. Italy* (Streichung im Register) [GK], Rn. 39), ja sogar unabhängig davon, ob er noch geltend machen kann, Opfer zu sein. Im Hinblick auf Änderungen nach der Entscheidung, die Rechtssache an die Grosse Kammer zur Entscheidung abzugeben, siehe *El Majaoui and Stichting Touba Moskee v. the Netherlands* (Streichung im Register) [GK], Rn. 28-35; nachdem die Beschwerde für zulässig erklärt wurde, siehe *Shevanova v. Latvia* (Streichung im Register) [GK], Rn. 44 f.; und nach dem Urteil der Kammer siehe *Sisojeva and Others v. Latvia* (Streichung im Register) [GK], Rn. 96.

f. Tod des Beschwerdeführers

57. Grundsätzlich kann eine Beschwerde, die von dem ursprünglichen Beschwerdeführer vor seinem Tod eingereicht wurde, von den Erben oder nahen Familienangehörigen, die den Wunsch äussern, das Verfahren weiterzuverfolgen, fortgesetzt werden, vorausgesetzt, dass sie ein hinreichendes Interesse an der Rechtssache haben (*López Ribalda and Others v. Spain* [GK], Rn. 71-73; *Malhous v. the Czech Republic* (Entsch.) [GK]; *Tagiyev and Huseynov v. Azerbaijan*, Rn. 23-24 und die darin angeführten Verweise; *Hristozov and Others v. Bulgaria*, Rn. 71; *Ergezen v. Turkey*, Rn. 30; *Pais Pires de Lima v. Portugal*, Rn. 36-40; *Karastelev and Others v. Russia*, Rn. 51; *Mile Novaković v. Croatia*, Rn. 33-34).

58. Wenn jedoch der Beschwerdeführer im Laufe des Verfahrens verstorben ist und entweder niemand den Wunsch geäussert hat, die Beschwerde weiterzuverfolgen, oder diejenigen, die diesen Wunsch geäussert haben, nicht Erben des Verstorbenen sind oder nicht ausreichend eng mit dem Beschwerdeführer verwandt sind und nicht darlegen können, dass sie ein legitimes Interesse daran haben, die Beschwerde weiterzuverfolgen, wird der Gerichtshof die Beschwerde im Register streichen (*Léger v. France* (Streichung im Register) [GK], Rn. 50; *Hirsi Jamaa and Others v. Italy* [GK], Rn. 57; *Burlya and Others v. Ukraine*, Rn. 70-75). Ausgenommen sind aussergewöhnliche Fälle, in denen der Gerichtshof zur Überzeugung gelangt, dass der Schutz der Menschenrechte, wie er in der Konvention und den Protokollen dazu niedergelegt ist, eine weitere Prüfung der Rechtssache verlangt (*Paposhvili v. Belgium* [GK], Rn. 129-133; *Delecolle v. France*, Rn. 39; *Karner v. Austria*, Rn. 25 f.).

59. Siehe beispielsweise *Raimondo v. Italy*, Rn. 2, und *Stojkovic v. the former Yugoslav Republic of Macedonia*, Rn. 25 (Witwe und Kinder); *X v. France*, Rn. 26 (Eltern); *Malhous v. the Czech Republic* (Entsch.) [GK] (Neffe und möglicher Erbe); *Velikova v. Bulgaria* (Entsch.), *Ivko v. Russia*, Rn. 64-70 und *Delecolle v. France*, Rn. 39-44 (unverheirateter oder *de-facto*-Partner); hingegen *Thévenon v. France* (Entsch.) (nicht mit dem Verstorbenen verwandter Univesalerbe); *Léger v. France* (Streichung im Register) [GK], Rn. 50-51 (Nichte); *Savenko and Others v. Russia*, Rn. 53 (ehemalige Ehegattin, die sich

vom Beschwerdeführer zwölf Jahre vor seinem Tod scheiden liess und danach mit ihm keinen engeren Kontakt hatte).

4. Vertretung

60. Wenn ein Beschwerdeführer nach Artikel 36 Abs. 1 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs lieber vertreten werden möchte, als die Beschwerde selbst zu erheben, verlangt Artikel 45 Abs. 3 eine schriftliche, ordnungsgemäss unterzeichnete Vollmacht. Es ist für Bevollmächtigte wesentlich, aufzuzeigen, dass sie spezifische und ausdrückliche Anweisungen von dem behaupteten Opfer im Sinne von Artikel 34 erhalten haben, in dessen Namen sie vor dem Gerichtshof handeln (*Post v. the Netherlands* (Entsch.); *Centre for Legal Resources on behalf of Valentin Câmpeanu v. Romania* [GK], Rn. 102 – siehe auch *Oliyevskyy v. Ukraine* (Entsch.), Rn. 16-22 and *V.M. and Others v. Belgium* (Streichung im Register) [GK], Rn. 32-41, wo die Beschwerdeführer den Kontakt mit ihrem Vertreter nicht aufrechterhielten und im Gegensatz zu *N.D. and N.T. v. Spain* [GK], Rn. 69-79, und die darin enthaltenen Verweise, wo der Vertreter telefonisch und per WhatsApp in Kontakt mit beiden Beschwerdeführern blieb, sowie das Vorliegen besonderer Umstände betreffend den Respekt für den Schutz der Menschenrechte wie in der Konvention und den Zusatzprotokollen dazu festgelegt, die es für den Gerichtshof notwendig machten, die Prüfung der Beschwerde fortzusetzen (Artikel 37 Abs. 1 *in fine*)). Betreffend die Wirksamkeit einer Bevollmächtigung siehe *Aliev v. Georgia*, Rn. 44-49; betreffend die Echtheit einer Beschwerde, siehe *Velikova v. Bulgaria*, Rn. 48-52.

61. Minderjährige Kinder werden im Allgemeinen durch ihre Eltern vor dem Gerichtshof vertreten. Der Status als biologischer Elternteil genügt zur Verleihung der notwendigen Vollmacht, um sich im Namen des Kindes zum Schutze seiner Interessen an den Gerichtshof zu wenden, selbst wenn — oder sogar ganz besonders wenn — der fragliche Elternteil sich im Konflikt mit den Behörden befindet und deren Entscheidungen und Verhalten als nicht im Einklang mit den durch die Konvention geschützten Rechten kritisiert (*Iosub Caras v. Romania*, Rn. 21). Jedenfalls ist das wesentliche Kriterium in Bezug auf Fragen der Aktivlegitimation die Gefahr, dass die Interessen von Kindern dem Gerichtshof nicht zur Kenntnis gebracht werden könnten und diesen ein wirksamer Schutz ihrer Rechte aus der Konvention verweigert würde (*Strand Lobben and Others v. Norway* [GK], Rn. 157). In Fällen, die sich aus Streitigkeiten zwischen Elternteilen ergeben, ist es grundsätzlich der sorgeberechtigte und daher mit dem Schutz der Interessen des Kindes beauftragte Elternteil, der zur Handlung im Namen des Kindes berechtigt ist (*Hromadka and Hromadkova v. Russia*, Nr. 22909/10, Rn. 119, 11. Dezember 2014; *Y.Y. and Y.Y. v. Russia*, Rn. 43). Die Situation kann jedoch eine andere sein, wenn der Gerichtshof in einem ihm vorgelegten Fall einen ernsthaften Interessenskonflikt zwischen Elternteil und Kind erkennt, etwa wenn eine ernste Vernachlässigung des Kindes seitens der Eltern stattgefunden hat (*Strand Lobben and Others v. Norway* [GK], Rn. 158, und *E.M. and Others v. Norway*, Rn. 64-65; vergleiche hingegen *Pedersen and Others v. Norway*, Rn. 45).

62. Besondere Überlegungen können sich auch in Fällen von Opfern behaupteter Verletzungen von Artikel 2, 3 und 8 der Konvention durch staatliche Behörden ergeben unter Berücksichtigung der Verwundbarkeit der Opfer angesichts ihres Alters, ihres Geschlechts oder ihrer Behinderung, welche sie daran hinderte, selbst eine Beschwerde beim Gerichtshof zu erheben, und unter Berücksichtigung der Verbindungen zwischen der Person, welche die Beschwerde einlegt, und dem Opfer. In diesen Fällen wurden auch von Drittpersonen im Namen der Opfer eingereichte Beschwerden für zulässig erachtet, auch wenn keine gültige Bevollmächtigung nachgewiesen wurde (*Centre for Legal Resources on behalf of Valentin Câmpeanu v. Romania* [GK], Rn. 103; vergleiche hingegen *Lambert and Others v. France* [GK], Rn. 96-106). Siehe beispielsweise *İlhan v. Turkey* [GK], Rn. 55, wo die Beschwerdepunkte vom Beschwerdeführer im Namen seines Bruders, der misshandelt worden war, geltend gemacht wurden; *Y.F. v. Turkey*, Rn. 29, wo sich der Ehemann beschwerte, dass seine Frau dazu gezwungen worden war, sich einer gynäkologischen Untersuchung zu unterziehen; *S.P., D.P. and A.T. v. the United Kingdom*, Entscheidung der Kommission, wo die Beschwerde seitens eines Anwaltes im Namen von Kindern, welche er in den innerstaatlichen Verfahren vertreten hatte und in denen er

vom Vormund ernannt worden war, eingereicht wurde; *C.N. v. Luxembourg*, Rn. 28-33, wo die Vollmacht durch die Eltern erteilt worden war, deren elterliches Erziehungs- und Sorgerecht später widerrufen wurde; *V.D. and Others v. Russia*, Rn. 80-84, wo eine Beschwerde durch einen Vormund eingereicht wurde, der im Namen von Minderjährigen handelte. Siehe zum Vergleich auch *Lambert and Others v. France* [GK], Rn. 105, wo der Gerichtshof entschied, dass die Eltern des direkten Opfers, das nicht in der Lage war, seine Wünsche bezüglich einer Entscheidung der Einstellung der Ernährung und Hydrierung – die es ermöglichten, ihn künstlich am Leben zu erhalten – zu äussern, nicht dafür aktivlegitimiert waren, eine Beschwerde gemäss Artikel 2, 3 und 8 der Konvention in seinem Namen oder für ihn einzulegen; und *Gard and Others v. the United Kingdom* (Entsch.), Rn. 63-70, die von der in *Lambert and Others* abwich, da das direkte Opfer minderjährig und niemals in der Lage gewesen war, seine Ansichten auszudrücken oder ein selbständiges Leben zu leben, und wo der Gerichtshof erwog, ob die Eltern des direkten Opfers aktivlegitimiert waren, Beschwerden gemäss Artikel 2 und 5 in seinem Namen einzulegen, aber in diesem Punkt nicht zu einem endgültigen Schluss gelangte, da die Fragen auch durch die Beschwerdeführer in ihrem eigenen Namen vorgebracht wurden.

63. In *Blyudik v. Russia* (Rn. 41-44) betreffend die Rechtmässigkeit der Unterbringung in einer geschlossenen Erziehungsanstalt für Minderjährige erklärte der Gerichtshof, dass der Beschwerdeführer berechtigt war, zum Schutze der Interessen der Minderjährigen gemäss Artikel 5 und 8 betreffend ihrer Unterbringung in der Anstalt an den Gerichtshof heranzutreten: die Tochter war zum Zeitpunkt der fraglichen Ereignisse sowie zum Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde minderjährig. Nach Erreichen der Volljährigkeit bekräftigte die Tochter des Beschwerdeführers ihr Interesse an der Beschwerde und stellte dem Rechtsanwalt, der den Beschwerdeführer in der Rechtssache vor dem Gerichtshof vertrat, eine Vollmacht aus.

64. Der Gerichtshof hat festgestellt, dass unter aussergewöhnlichen Umständen eine Vereinigung als Vertreterin eines Opfers tätig werden kann, auch wenn keine Vollmacht vorliegt und auch wenn das Opfer vor Einbringung der Beschwerde gemäss der Konvention verstorben sein mag (*Centre for Legal Resources on behalf of Valentin Câmpeanu v. Romania* [GK], Rn. 112). Er erwog, dass eine andere Entscheidung darauf hinauslaufen würde, dass die Untersuchung auf internationaler Ebene von ernstesten Anschuldigungen einer Verletzung der Konvention verhindert würde, mit der Gefahr, dass der beklagte Staat sich seiner Verantwortung gemäss der Konvention entziehen könnte (*Association for the Defence of Human Rights in Romania – Helsinki Committee on behalf of Ionel Garcea v. Romania*, Rn. 42; *Kondrulin v. Russia*, Rn. 31). Im Falle *Centre for Legal Resources on behalf of Valentin Câmpeanu v. Romania* [GK], wo es um die Nichtzurverfügungstellung angemessener Pflege für eine HIV-positive, psychisch kranke Person ging, akzeptierte der Gerichtshof die Aktivlegitimation der beschwerdeführenden Vereinigung, ein Verfahren ohne Vollmacht einzuleiten, und zwar aus folgenden Gründen: der Verletzlichkeit von Valentin Câmpeanu, der an einer ernstesten geistigen Behinderung litt; der Schwere der vorgebrachten Anschuldigungen gemäss Artikel 2 und 3 der Konvention; des Mangels von Erben oder gesetzlichen Vertretern, die in seinem Namen hätten ein Konventionsverfahren einleiten können; der Kontakte, welche die beschwerdeführende Vereinigung mit Valentin Câmpeanu hatte und ihrer Beteiligung in dem auf seinen Tod folgenden innerstaatlichen Verfahren, worin nicht bestritten worden war, dass sie befugt war, in seinem Namen zu handeln (Rn. 104-11).

65. Im Falle von *L.R. v. North Macedonia* (geprüft gemäss Artikel 3) hatte der Beschwerdeführer einen gesetzlichen Vormund, der einer Vereinigung die notwendige Vollmacht zur Vertretung des Beschwerdeführers vor dem Gerichtshof hätte erteilen können. Der Vormund des Beschwerdeführers wurde jedoch beschuldigt, seine Pflicht zum Schutze der Interessen des Beschwerdeführers sowohl vor den innerstaatlichen Behörden als auch vor dem Gerichtshof nicht erfüllt zu haben. Es konnte daher nicht erwartet werden, dass die Person, die unter dem Verdacht stand, Teil der behaupteten allgemeinen Vernachlässigung des Beschwerdeführers in Verletzung von dessen Rechten gemäss Artikel 3 gewesen zu sein, vor dem Gerichtshof mit dieser Begründung Beschwerde einlegen würde (Rn. 50). Andererseits hatte die den Beschwerdeführer vertretende Vereinigung den

Beschwerdeführer kurz nach dem Öffentlichwerden seines Falles besucht, hatte verschiedene Behörden seine Situation betreffend kontaktiert, hatte unverzüglich bei der Staatsanwaltschaft Strafanzeige erstattet und die Sache verfolgt und bis zu den höchsten Strafverfolgungsbehörden hinauf betrieben. Daher akzeptierte der Gerichtshof ausnahmsweise die Aktivlegitimation der Vereinigung, den Beschwerdeführer zu vertreten (Rn. 51-53).

66. Im Falle von *Association Innocence en Danger and Association Enfance et Partage v. France* (geprüft gemäss Artikel 3 und 13 in Verbindung mit 3) akzeptierte der Gerichtshof die Legitimation zweier Kinderschutzorganisationen, im Namen eines Kindes zu handeln, das infolge von Misshandlung durch seine Eltern gestorben war (Rn. 119-131). Das Vorhandensein bekannter Erben oder gesetzlicher Vertreter des Kindes (seine wegen Kindesmisshandlung verurteilten Eltern, drei Brüder und eine Schwester, sowie eine Tante) hinderte den Gerichtshof nicht daran, angesichts der aussergewöhnlichen Umstände der Rechtssache den beschwerdeführenden Vereinigungen die Aktivlegitimation zuzugestehen.

67. Hingegen akzeptierte der Gerichtshof in der Rechtssache *Bulgarian Helsinki Committee v. Bulgaria* (Entsch.) nicht den Opferstatus der beschwerdeführenden Vereinigung, welche verstorbene Minderjährige vertrat, die in Heimen für geistig behinderte Kinder verstorben waren, da die Beschwerdeführerin vor dem Tod der Minderjährigen nie Kontakt mit ihnen gehabt hatte und der Vereinigung im innerstaatlichen Verfahren die formale Aktivlegitimation gefehlt hatte (Rn. 59); siehe auch *Nencheva and Others v. Bulgaria*, Rn. 93, wo der Gerichtshof den Opferstatus der beschwerdeführenden Vereinigung, die im Namen der direkten Opfer handelte, unter Hinweis darauf verneinte, dass sie innerstaatlich vor den Gerichten nicht tätig geworden war und die Umstände, die Gegenstand der Beschwerde waren, keine Auswirkungen auf das Handeln der Vereinigung hatte, da diese ihre Ziele auch so weiterverfolgen konnte.

68. Keine Bestimmung der Konvention verbietet es einem einschreitenden Dritten, eine andere Person vor dem Gerichtshof zu vertreten (*Lambert and Others v. France* [GK], Rn. 110).

B. Freiheit, das Individualbeschwerderecht auszuüben

Artikel 34 der Konvention – Individualbeschwerden

"... Die Hohen Vertragsparteien verpflichten sich, die wirksame Ausübung dieses Rechts nicht zu behindern."

HUDOC-Schlüsselwörter

Hinder the exercise of the right of application (34)

1. Grundsätze und Beispiele

69. Das Recht, Beschwerde beim Gerichtshof zu erheben, ist absolut und lässt keine Behinderungen zu. Dies bedeutet auch, dass frei mit den Institutionen der Konvention kommuniziert werden können muss (im Hinblick auf die Korrespondenz aus dem Gefängnis *Peers v. Greece*, Rn. 84; *Kornakova v. Latvia*, Rn. 157 et seq.). Siehe in diesem Zusammenhang auch das Europäische Übereinkommen betreffend Personen, welche an Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte teilnehmen (*CETS No. 161*) [SEV-Nr. 161].

70. Die staatlichen Behörden dürfen keinen Druck auf Beschwerdeführer ausüben, ihre Beschwerde zurückzuziehen oder sie zu ändern. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs kann Druck in Form von direktem Zwang oder auch in Form von offensichtlicher Einschüchterung von Beschwerdeführern oder potentiellen Beschwerdeführern, ihren Familien oder Bevollmächtigten erfolgen und auch in

Form von unzulässigen indirekten Handlungen oder Kontaktaufnahmen (*Mamatkulov and Askarov v. Turkey* [GK], Rn. 102). Der Gerichtshof untersucht die abschreckende Wirkung auf die Ausübung des Beschwerderechts (*Colibaba v. Moldova*, Rn. 68). Für das Zustandekommen einer Nichterfüllung der verfahrensrechtlichen Pflichten unter Artikel 34 durch die beklagte Regierung ist es nicht zwingend erforderlich, dass der behauptete Eingriff die Ausübung des Rechts auf Individualbeschwerde tatsächlich beeinträchtigt oder auch nur irgendeinen bemerkbaren Einfluss darauf gehabt hat. Die verfahrensrechtlichen Pflichten gemäss Artikel 34 und 38 der Konvention müssen ungeachtet des schlussendlichen Ausgangs des Verfahrens durchgesetzt werden, und zwar in solcher Form, dass jede tatsächliche oder mögliche abschreckende Wirkung gegenüber Beschwerdeführern und ihren Vertretern vermieden wird (*Mehmet Ali Ayhan and Others v. Turkey*, Rn. 41).

71. Unter bestimmten Umständen kann er auch von Amts wegen prüfen, ob der Beschwerdeführer einer Einschüchterung ausgesetzt war, die als eine Behinderung der wirksamen Ausübung des Individualbeschwerderechts einzustufen ist (*Lopata v. Russia*, Rn. 147).

72. Berücksichtigung findet dabei die Verwundbarkeit des Beschwerdeführers und das Risiko, dass die Behörden ihn beeinflussen (*Iambor v. Romania (no. 1)*, Rn. 212). Beschwerdeführer können in der Untersuchungshaft, wenn Beschränkungen des Kontakts zu ihrer Familie und Dritten auferlegt wurden, besonders verwundbar sein (*Cotleț v. Romania*, Rn. 71).

73. Einige erwähnenswerte Beispiele:

- Befragung seitens der Behörden bezüglich der Beschwerde: *Akdivar and Others v. Turkey*, Rn. 105; *Tanrikulu v. Turkey* [GK], Rn. 131;
- Androhung der Einleitung eines Strafverfahrens gegen den Anwalt der Beschwerdeführerin: *Kurt v. Turkey*, Rn. 159-65; Beschwerde der Behörden gegen den Anwalt im innerstaatlichen Verfahren: *McShane v. the United Kingdom*, Rn. 151; disziplinarische und andere Massnahmen gegenüber den Anwälten des Beschwerdeführers: *Khodorkovskiy and Lebedev v. Russia*, Rn. 929-33;
- polizeiliche Befragung des Anwalts des Beschwerdeführers betreffend die Unterzeichnung einer Vollmacht (*M.H. and Others v. Croatia*, Rn. 62, 64, and Rn. 325-336); polizeiliche Befragung des Anwaltes und Übersetzers der Beschwerdeführerin im Hinblick auf die Entschädigungsklage: *Fedotova v. Russia*, Rn. 49-51; betreffend eine seitens des Regierungsvertreters angeordnete Untersuchung: *Ryabov v. Russia*, Rn. 53-65;
- Unmöglichkeit des Anwaltes und des Arztes des Beschwerdeführers, diesen zu treffen: *Boicenco v. Moldova*, Rn. 158-59;
- Massnahmen zur Beschränkung des Kontakts des Beschwerdeführers mit seinem Vertreter: *Shtukaturov v. Russia*, Rn. 140, wo entschieden wurde, dass ein Verbot von Besuchen des Anwalts zusammen mit einem Verbot von Telefonanrufen und Korrespondenz, mit den Verpflichtungen des beklagten Staates gemäss Artikel 34 unvereinbar war, und *Zakharkin v. Russia*, Rn. 157-60, wo die Kontakte des Beschwerdeführers mit seinem Vertreter vor dem Gerichtshof mit der Begründung eingeschränkt worden war, der besagte Vertreter sei kein professioneller Rechtsanwalt und gehöre keiner Anwaltsvereinigung an;
- Abfangen von Briefen, welche von ihren Rechtsvertretern an die inhaftierten Beschwerdeführer gesendet worden waren, samt Vollmachtsformularen, die für den Zweck der Einbringung und anschliessenden Finalisierung ihrer Beschwerde an den Gerichtshof beigelegt waren: *Mehmet Ali Ayhan and Others v. Turkey*, Rn. 39-45 und die darin angeführten Verweise;
- Verletzung der Vertraulichkeit der Besprechung des Anwaltes mit der Beschwerdeführerin in einem Besprechungszimmer: *Oferta Plus SRL v. Moldova*, Rn. 156;
- Drohungen seitens der Strafvollzugsbehörden: *Petra v. Romania*, Rn. 44;

- Weigerung der Strafvollzugsbehörden, eine Beschwerde an den Gerichtshof weiterzuleiten, was damit begründet wurde, dass der nationale Rechtsweg noch nicht erschöpft sei: *Nurmagomedov v. Russia*, Rn. 61;
- Ausübung von Druck auf einen Zeugen in einem vor dem Gerichtshof anhängigen Verfahren zu Haftbedingungen: *Novinskiy v. Russia*, Rn. 119 f.;
- abschreckende Äusserungen seitens der Strafvollzugsbehörden; zudem wurden dem Inhaftierten Schreibmaterial für seine Korrespondenz sowie Dokumente, welche für die Einreichung der Beschwerde notwendig waren, ungerechtfertigterweise nicht oder erst verspätet zur Verfügung gestellt: *Gagiu v. Romania*, Rn. 94 f.;
- die Weigerung der Behörden, dem inhaftierten Beschwerdeführer Kopien von Dokumenten zu übermitteln, die dieser für die Beschwerde an den Gerichtshof benötigte: *Naydyon v. Ukraine*, Rn. 68; *Vasiliy Ivashchenko v. Ukraine*, Rn. 107-10;
- Verlust unersetzbarer, sich auf die Beschwerde des Gefangenen an den Gerichtshof beziehender Dokumente seitens der Strafvollzugsbehörden: *Buldakov v. Russia*, Rn. 48-50;
- Einschüchterung eines Beschwerdeführers und Ausübung von Druck seitens der Behörden in Zusammenhang mit dem vor dem Gerichtshof anhängigen Fall: *Lopata v. Russia*, Rn. 154-60.

74. Aufgrund der Besonderheiten der Rechtssache kann der behauptete Eingriff in das Beschwerderecht weniger gravierend sein (*Sisojeva and Others v. Latvia* (Streichung im Register) [GK], Rn. 118 f.). Siehe auch *Holland v. Sweden* (Entsch.), wo der Gerichtshof entschied, dass die nach schwedischem Recht erlaubte Vernichtung von Tonbandaufnahmen einer Gerichtsverhandlung vor Ablauf der Sechsmonatsfrist für die Einlegung einer Beschwerde beim Gerichtshof den Beschwerdeführer nicht an der effektiven Ausübung seines Beschwerderechts hinderte; *Farcaș v. Romania* (Entsch.), wo der Gerichtshof der Auffassung war, dass die behauptete Unfähigkeit eines körperlich behinderten Beschwerdeführers, den nationalen Rechtsweg zu erschöpfen – weil es keine speziellen Einrichtungen gab, die den Zugang zu öffentlichen Dienststellen ermöglicht hätten –, ihn nicht daran hinderte, sein Beschwerderecht effektiv auszuüben; *Yepishin v. Russia*, Rn. 73-77, wo der Gerichtshof entschied, dass die Weigerung der Strafvollzugsbehörden, das Porto für die Briefe des Gefangenen an den Gerichtshof zu zahlen, den Beschwerdeführer nicht daran hinderte, sein Beschwerderecht effektiv auszuüben; *Yam v. the United Kingdom*, Rn. 79-83, wo der Gerichtshof erwog, dass die Entscheidung der innerstaatlichen Behörden, mangels eines dahingehenden Antrags des Gerichtshofes Material nicht offenzulegen, das unter Ausschluss der Öffentlichkeit stand, den Beschwerdeführer nicht daran hinderte, sein Beschwerderecht effektiv auszuüben, da eine aussagefähige, unabhängige Überprüfung der geltendgemachten Grundlage für die weiterhin bestehende Notwendigkeit der Geheimhaltung stattgefunden hatte.

2. Pflichten des beklagten Staates

a. Artikel 39 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs

75. Nach Artikel 39 der Verfahrensordnung kann der Gerichtshof vorläufige Massnahmen bezeichnen (*Mamatkulov and Askarov v. Turkey* [GK], Rn. 99-129). Artikel 34 ist verletzt, wenn die Behörden eines Vertragsstaates nicht alle Massnahmen getroffen haben, die vernünftigerweise zu treffen waren, um einer einstweiligen Anordnung seitens des Gerichtshofs nachzukommen (*Paladi v. Moldova* [GK], Rn. 87-92).

76. Die Regierung muss dem Gerichtshof aufzeigen, dass der einstweiligen Anordnung entsprochen wurde, oder, in einem aussergewöhnlichen Fall, dass es ein objektives Hindernis gab, ihr zu entsprechen, und dass die Regierung alle zumutbaren Schritte unternommen hatte, um dieses Hindernis zu beseitigen und den Gerichtshof über die Situation auf dem Laufenden zu halten (siehe beispielsweise *A.N.H. v. Finland* (Entsch.), Rn. 27).

77. Einige Beispiele:

- Unterlassen, trotz der einstweiligen Anordnung nach Artikel 39, ein rechtzeitiges Treffen zwischen einem inhaftierten Asylsuchenden und einem Anwalt sicherzustellen: *D.B. v. Turkey*, Rn. 67;
- Überstellen von Häftlingen an irakische Behörden entgegen einer einstweiligen Anordnung: *Al-Saadoon and Mufdhi v. the United Kingdom*, Rn. 162-65;
- Ausweisung des ersten Beschwerdeführers im Widerspruch zu einer einstweiligen Anordnung: *Kamaliyevy v. Russia*, Rn. 75-79;
- unbeabsichtigtes, aber wiedergutzumachendes Unterlassen, einer einstweiligen Anordnung im Hinblick auf Artikel 8 nachzukommen: *Hamidovic v. Italy* (Entsch.);
- Unterlassen, im Einklang mit einer einstweiligen Anordnung den Gefangenen in einer spezialisierten medizinischen Einrichtung unterzubringen: *Makharadze and Sikharulidze v. Georgia*, Rn. 100-05, oder eine nicht gerechtfertigte Verzögerung bei der Befolgung dieser Massnahme: *Sy v. Italy*, Rn. 167-174;
- Unterlassen, einer einstweiligen Anordnung nachzukommen, die vom Gerichtshof wegen der realen Gefahr der Folter im Falle der Ausweisung angeordnet wurde: *Mannai v. Italy*, Rn. 54-57; *Labsi v. Slovakia*, Rn. 149-51;
- heimliches Verbringen einer Person nach Usbekistan, obwohl das Risiko bestand, dass diese dort misshandelt wird, weshalb auch zu ihren Gunsten eine einstweilige Anordnung in Kraft war: *Abdulkhakov v. Russia*, Rn. 226-31;
- gewaltsame und unter Umgehung einer einstweiligen Anordnung erfolgte Verbringung einer Person nach Tadschikistan, obwohl eine reelle Gefahr von Misshandlung bestand: *Savridin Dzhurayev v. Russia*, Rn. 218-19; siehe auch das Versagen der russischen Behörden, unter Verletzung einer einstweiligen Anordnung, einen bei ihnen in Haft sitzenden Tadschiken vor der gewaltsamen Rückführung nach Tadschikistan zu schützen: *Nizomkhon Dzhurayev v. Russia*, Rn. 157-59.
- Vorbereitung einer Ausweisung in einer Weise, die absichtlich eine Situation erzeugte, in welcher der Beschwerdeführer grosse Schwierigkeiten haben würde, an den Gerichtshof einen Antrag auf Erlassen einer vorläufigen Massnahme zu stellen: *M.A. v. France*, Rn. 70.

78. Es ist Aufgabe des Gerichtshofs, die Einhaltung der einstweiligen Anordnung zu überprüfen; ein Staat, welcher der Auffassung ist, dass er im Besitz von Unterlagen ist, die geeignet sind, den Gerichtshof zu überzeugen, die einstweilige Anordnung wieder aufzuheben, sollte den Gerichtshof entsprechend informieren (*Paladi v. Moldova* [GK], Rn. 90-92; *Olaechea Cahuas v. Spain*, Rn. 70; *Groni v. Albania*, Rn. 181 f.).

Die blosse Tatsache der Einreichung eines Antrages nach Artikel 39 der Verfahrensordnung reicht nicht aus, um den Staat zu verpflichten, die Vollstreckung einer Ausweisungsanordnung auszusetzen (*Al-Moayad v. Germany* (Entsch.), Rn. 122 f.; siehe auch die Verpflichtung des beklagten Staates, mit dem Gerichtshof nach Treu und Glauben zusammenzuarbeiten).

Auch wenn es in Bezug auf Beschwerden gemäss Artikel 34 kein Erfordernis der Erschöpfung gibt und der Gerichtshof die alleinige Befugnis zur Überprüfung der Einhaltung einer vorläufigen Massnahme hat, kann der Gerichtshof eine Beschwerde gemäss Artikel 34 für verfrüht erklären, wenn sie eng mit einer Beschwerde über das Unterlassen des Schutzes des Rechts auf Leben verbunden ist und letztere Beschwerde noch vor den innerstaatlichen Gerichten anhängig ist (*Ahmet Tunç and Others v. Turkey* (Entsch.), Rn. 141-145).

b. Sachverhaltsfeststellung

79. Während es Aufgabe des Gerichtshofs ist, den Sachverhalt festzustellen, obliegt es den Parteien, ihn aktiv dabei zu unterstützen und alle relevanten Informationen beizubringen. Das Verhalten der Parteien kann bei der Suche von Beweisen Berücksichtigung finden (*Ireland v. the United Kingdom*, Rn. 161).

80. Der Gerichtshof hat entschieden, dass in Verfahren bei bestimmten Beschwerden eine strikte Anwendung des Grundsatzes, dass derjenige, der etwas behauptet, dies auch beweisen muss, nicht angebracht ist, und dass es von grösster Bedeutung für die Wirksamkeit der Individualbeschwerde nach Artikel 34 der Konvention ist, dass die Staaten die notwendige Hilfe leisten, um eine angemessene und wirksame Untersuchung einer Beschwerde zu ermöglichen (*Bazorkina v. Russia*, Rn. 170; *Tahsin Acar v. Turkey* [GK], Rn. 253). Diese Verpflichtung verlangt von den Vertragsstaaten, dass sie dem Gerichtshof die notwendige Hilfe leisten, ob er nun Sachverhaltsermittlungen vor Ort vornimmt oder seinen allgemeinen Aufgaben bei der Prüfung von Beschwerden nachkommt. Bringt ein Vertragsstaat solche ihm zur Verfügung stehenden Informationen ohne zufriedenstellende Erklärung nicht bei, so kann der Gerichtshof hieraus nicht nur Rückschlüsse im Hinblick auf die Begründetheit der Behauptungen des Beschwerdeführers ziehen, sondern kann sich dies auch negativ auf das Ausmass der Erfüllung der dem beklagten Staat nach Artikel 38 der Konvention zukommenden Pflichten auswirken (*ibid.*, Rn. 254; *Imakayeva v. Russia*, Rn. 200; *Janowiec and Others v. Russia* [GK], Rn. 202).

81. Die Pflicht, die von dem Gerichtshof angeforderten Beweise beizubringen, besteht, sobald diese vom Gerichtshof ausdrücklich angefordert wurden, sei es bei der anfänglichen Zustellung einer Beschwerde an die Regierung oder zu einem späteren Zeitpunkt des Verfahrens (*ibid.*, Rn. 203; *Enukidze and Girgvliani v. Georgia*, Rn. 295; *Bekirski v. Bulgaria*, Rn. 111-13). Es ist von grundsätzlicher Wichtigkeit, dass die angeforderten Unterlagen, wenn dies durch den Gerichtshof so verlangt wurde, vollständig eingereicht werden und dass das Fehlen von Dokumenten angemessen erklärt wird (*Janowiec and Others v. Russia* [GK], Rn. 203). Darüber hinaus müssen angeforderte Unterlagen umgehend und, in jedem Fall, innerhalb der vom Gerichtshof gesetzten Frist eingereicht werden, da eine wesentliche und nicht erklärte Verzögerung dazu führen kann, dass der Gerichtshof die Erklärung des beklagten Staates als nicht überzeugend erachtet (*ibid.*).

82. Der Gerichtshof hat bereits früher entschieden, dass die beklagte Regierung den Anforderungen von Artikel 38 in den Fällen nicht genügte, in denen sie keine Erklärung für die Weigerung gab, Dokumente beizubringen, die verlangt wurden (siehe beispielsweise *Maslova and Nalbandov v. Russia*, Rn. 128-29), oder in denen sie unvollständige oder verfälschte Kopien einreichte und sich weigerte, die Originaldokumente dem Gerichtshof zur Überprüfung vorzulegen (siehe beispielsweise *Trubnikov v. Russia*, Rn. 50-57).

83. Wenn die Regierung geltend macht, dass die angeforderten Unterlagen aus Gründen der Vertraulichkeit oder aus Sicherheitsgründen nicht eingereicht werden können, muss sich der Gerichtshof davon überzeugen, dass es vernünftige und triftige Gründe dafür gibt, die Dokumente als geheim oder vertraulich einzustufen (*Janowiec and Others v. Russia* [GK], Rn. 205). Was die Nichtvorlage an den Gerichtshof eines der Geheimhaltung unterliegenden Berichts betrifft: *ibid.*, Rn. 207 f.; *Nolan and K. v. Russia*, Rn. 56 f.

Betreffend das Verhältnis von Artikel 34 zu Artikel 38 siehe *Bazorkina v. Russia*, Rn. 170 f. und 175. Artikel 34, welcher der Sicherung der effektiven Ausübung des Individualbeschwerderechts dient, ist eine Art *lex generalis*, wohingegen Artikel 38 von den Vertragsstaaten konkret verlangt, mit dem Gerichtshof zu kooperieren.

c. Ermittlungen

84. Der beklagte Staat muss auch bei Ermittlungen mitwirken (Artikel 38), denn es ist Sache des Staates, die "erforderlichen Mittel" für die effektive Prüfung der Beschwerden zu gewähren (*Çakıcı v. Turkey* [GK], Rn. 76). Sachverhaltsermittlungen vor Ort seitens des Gerichtshofs zu behindern, stellt eine Verletzung von Artikel 38 dar (*Shamayev and Others v. Georgia and Russia*, Rn. 504).

I. Prozessuale Gründe der Unzulässigkeit

A. Nichterschöpfung innerstaatlicher Rechtsbehelfe

Artikel 35 Abs. 1 der Konvention – Zulässigkeitsvoraussetzungen

"1. 1. Der Gerichtshof kann sich mit einer Angelegenheit erst nach Erschöpfung aller innerstaatlichen Rechtsbehelfe in Übereinstimmung mit den allgemein anerkannten Grundsätzen des Völkerrechts ... befassen."

HUDOC-Schlüsselwörter

Exhaustion of domestic remedies (35-1) – Exemption from exhaustion of domestic remedies (35-1) – Effective domestic remedy (35-1)

85. Wie der Wortlaut von Artikel 35 selbst zeigt, beruht diese Voraussetzung auf völkerrechtlichen Regeln. Die Verpflichtung, den innerstaatlichen Rechtsweg zu erschöpfen, gehört zum Völkergewohnheitsrecht und ist als solche in der Rechtsprechung des Internationalen Gerichtshofs anerkannt (siehe beispielsweise die Rechtssache *Interhandel* (Schweiz gegen die USA), Urteil vom 21. März 1959). Auch in anderen internationalen Menschenrechtsverträgen findet sie sich wieder: Im Internationalen Pakt über Bürgerliche und Politische Rechte (Artikel 41 Abs. 1 (c) und dem Fakultativprotokoll hierzu (Artikel 2 und 5 Abs. 2 (b))), in der Amerikanischen Menschenrechtskonvention (Artikel 46) und der Afrikanischen Charta der Menschenrechte und der Rechte der Völker (Artikel 50 und 56 Abs. 5). Wie der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in der Rechtssache *De Wilde, Ooms and Versyp v. Belgium* festgestellt hat, kann der Staat auf das Erfordernis der Rechtswegerschöpfung verzichten; diesbezüglich besteht eine gefestigte internationale Praxis (Rn. 55).

86. Der Gerichtshof ist im Verhältnis zu den nationalen für den Menschenrechtsschutz verantwortlichen Instanzen subsidiär, und es ist angebracht, dass zunächst die nationalen Gerichte die Möglichkeit haben sollten, Fragen der Vereinbarkeit nationalen Rechts mit der Konvention zu klären (*A, B and C v. Ireland* [GK], Rn. 142). Wenn hernach eine Beschwerde dennoch nach Strassburg gelangt, soll der Gerichtshof von den Auffassungen der nationalen Gerichte profitieren, die in direktem und steten Kontakt mit den wesentlichen Kräften ihres Landes stehen (*Burden v. the United Kingdom* [GK], Rn. 42).

87. Artikel 35 Abs. 1 betrifft nur innerstaatliche Rechtsbehelfe; er verlangt nicht, dass auch von internationalen Organisationen vorgesehene Rechtsbehelfe eingelegt wurden. Im Gegenteil, bringt der Beschwerdeführer die Rechtssache vor eine andere internationale Untersuchungs- oder Vergleichsinstanz, kann die Beschwerde nach Artikel 35 Abs. 2 (b) der Konvention zurückgewiesen werden (siehe Punkt I.E.). Der Grundsatz der Subsidiarität kann jedoch mit der Notwendigkeit der Erschöpfung innerstaatlicher Rechtsbehelfe verbunden sein, in deren Kontext eine vorläufige Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) beantragt wird (*Laurus Invest Hungary KFT and Others v. Hungary* (Entsch.), Rn. 42, wo eine vorläufige Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union die innerstaatlichen Gerichte dahingehend anleitete, welche Kriterien in einem anhängigen Fall einer behaupteten Verletzung von Rechten gemäss Artikel 1 von Protokoll 1 anzuwenden seien). Es ist Sache des Gerichtshofs, unter Berücksichtigung aller relevanter Faktoren festzustellen, ob ein Gremium als national oder international einzustufen ist – einschliesslich des Rechtscharakters des Gremiums, seiner Gründungsurkunde, seiner Kompetenzen, seiner Verortung (wenn überhaupt) in einem bestehenden Rechtssystem und seiner Finanzierung (*Jeličić v. Bosnia and Herzegovina* (Entsch.); *Peraldi v. France* (Entsch.)) (siehe Punkt I.E.).

1. Zweck der Regel

88. Zweck des Grundsatzes der Rechtswegerschöpfung ist es, den nationalen Behörden, insbesondere den Gerichten, die Gelegenheit zu geben, die behauptete Konventionsverletzung zu verhindern oder wiedergutzumachen (siehe die Zusammenfassung der Grundsätze in *Gherghina v. Romania* (Entsch.) [GK], Rn. 84-89; *Mocanu and Others v. Romania* [GK], Rn. 221 f.; *Vučković and Others v. Serbia* (Unzulässigkeitseinwand) [GK], Rn. 69-77, mit weiteren Verweisen). Er beruht auf der Vermutung, die sich auch in Artikel 13 widerspiegelt, dass das nationale Rechtssystem eine wirksame Beschwerde, also einen wirksamen Rechtsbehelf, gegen Konventionsverletzungen zur Verfügung stellt. Dies ist ein wesentlicher Aspekt der Subsidiarität des Konventionssystems (*Selmouni v. France* [GK], Rn. 74; *Kudła v. Poland* [GK], Rn. 152; *Andrášik and Others v. Slovakia* (Entsch.)). Der Grundsatz findet ungeachtet dessen Anwendung, ob die Bestimmungen der Konvention in nationales Recht umgesetzt worden sind (*Eberhard and M. v. Slovenia*). Der Grundsatz der Erschöpfung der innerstaatlichen Rechtsbehelfe ist ein unabdingbarer Bestandteil des Funktionierens des Schutzmechanismus der Konvention und ein Grundprinzip (*Demopoulos and Others v. Turkey* (Entsch.) [GK], Rn. 69 and 97, *Vučković and Others v. Serbia* (Unzulässigkeitseinwand) [GK], Rn. 69-77 mit weiteren Verweisen, insbesondere auf *Akdivar and Others v. Turkey*).

Die Feststellung, ob ein innerstaatliches Verfahren einen wirksamen Rechtsbehelf im Sinne von Artikel 35 Abs. 1 darstellt, den ein Beschwerdeführer erschöpfen muss und der daher bei der Frist von vier Monaten miteinberechnet werden sollte, hängt von einer Reihe von Faktoren ab, insbesondere von der Beschwerde des Beschwerdeführers, vom Umfang der Verpflichtungen des Staates gemäss der entsprechenden Bestimmung der Konvention, von den im beklagten Staat zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfen und von den konkreten Umständen der Rechtssache (*Lopes de Sousa Fernandes v. Portugal* [GK], Rn. 134; siehe auch *Kozacioğlu v. Turkey* [GK], Rn. 40 and *D.H. and Others v. the Czech Republic* [GK], Rn. 116).

2. Anwendung der Regel

a. Flexibilität

89. Der Grundsatz der Rechtswegerschöpfung ist eine goldene Regel und nicht in Stein gemeisselt. Die Kommission und der Gerichtshof haben oft die Notwendigkeit unterstrichen, angesichts des Kontextes des Schutzes der Menschenrechte den Grundsatz mit einer gewissen Flexibilität und ohne übertriebenen Formalismus zu handhaben (*Ringeisen v. Austria*, Rn. 89; *Lehtinen v. Finland* (Entsch.); *Gherghina v. Romania* (Entsch.) [GK], Rn. 87). Beispielsweise akzeptiert der Gerichtshof, dass die letzte Stufe der innerstaatlichen Rechtsbehelfe erreicht werden kann, nachdem die Beschwerde eingebracht wurde, doch bevor über ihre Zulässigkeit entschieden wurde (*Molla Sali v. Greece* [GK], Rn. 90).

Der Grundsatz ist weder absolut, noch kann er automatisch angewendet werden (*Kozacioğlu v. Turkey* [GK], Rn. 40). Zum Beispiel hat der Gerichtshof entschieden, dass es übertrieben formalistisch wäre, die Beschwerdeführer auf einen Rechtsbehelf zu verweisen, auf den nicht einmal das höchste innerstaatliche Gericht die Beschwerdeführer verwiesen hatte (*D.H. and Others v. the Czech Republic* [GK], Rn. 116-18). Der Gerichtshof berücksichtigte in einem weiteren Fall die knappen Fristen, die den Beschwerdeführern für eine Antwort gesetzt worden waren, und betonte die "Eile", mit der sie ihre Vorbringen einreichen mussten (*Financial Times Ltd and Others v. the United Kingdom*, Rn. 43-44). Allerdings ist es insbesondere dann bedeutsam, auf nationaler Ebene Rechtsschutz im Wege der dortigen Verfahren und im Einklang mit den nationalen Formerfordernissen zu suchen, wenn Erwägungen zur Rechtsklarheit und Rechtssicherheit auf dem Spiel stehen (*Saghinadze and Others v. Georgia*, Rn. 83-84).

90. Obwohl es grundsätzlich denkbar wäre, Prozessführung im öffentlichen Interesse (*public interest litigation*) durch eine NGO – ausdrücklich vorgesehen im innerstaatlichen Recht als Mittel zur Wahrung der Interessen einer grösseren Gruppe von Personen – als eine Form der Erschöpfung

innerstaatlicher Rechtsbehelfe zu akzeptieren, kann Prozessführung im öffentlichen Interesse den einzelnen Beschwerdeführer nicht davon befreien, sein eigenes innerstaatliches Verfahren einzuleiten, wenn die Prozessführung nicht genau zu seiner individuellen Situation und seinen konkreten Beschwerden passt (*Kósa v. Hungary* (Entsch.), Rn. 55-63, betreffend eine behauptete Diskriminierung von Roma-Kindern). In *Beizaras and Levickas v. Lithuania*, Rn. 78-81, entschied der Gerichtshof, dass eine Nichtregierungsorganisation, auch wenn sie keine Beschwerdeführerin vor dem Gericht in Strassburg war, als Vertreterin der Interessen des Beschwerdeführers im innerstaatlichen Strafverfahren handeln konnte, da die NGO zur Verteidigung – auch vor Gericht – von Personen gegründet worden war, denen Diskriminierung widerfahren war. Der Gerichtshof berücksichtigte auch den Umstand, dass die Vertretung der Interessen der Beschwerdeführer durch die NGO vor der Staatsanwaltschaft und vor den innerstaatlichen Gerichten (zwei Instanzen) nie in irgendeiner Form in Frage gestellt oder bekämpft worden war (siehe auch *Gorraiz Lizarraga and Others v. Spain*, Rn. 37-39).

b. Einhaltung innerstaatlicher Normen und Grenzen

91. Beschwerdeführer müssen die nationalen Bestimmungen und Verfahren einhalten, andernfalls ist es sehr wahrscheinlich, dass die Voraussetzung des Artikels 35 nicht erfüllt ist (*Ben Salah Adraqui and Dhaima v. Spain* (Entsch.); *Merger and Cros v. France* (Entsch.); *MPP Golub v. Ukraine* (Entsch.); *Agbovi v. Germany* (Entsch.); *Vučković and Others v. Serbia* (Unzulässigkeitseinwand) [GK], Rn. 72 and 80). Artikel 35 Abs. 1 ist nicht eingehalten worden, wenn ein Rechtsbehelf wegen eines verfahrensrechtlichen Fehlers des Beschwerdeführers nicht zur Prüfung angenommen wurde (*Gäfgen v. Germany* [GK], Rn. 143). Wo die Regierung geltend macht, ein Beschwerdeführer habe innerstaatliche Normen nicht eingehalten (z.B. Normen über die Ausschöpfung des ordentlichen Rechtszuges vor Inanspruchnahme verfassungsrechtlicher Rechtsbehelfe) muss der Gerichtshof überprüfen, ob es sich bei diesen Normen um bereits vorher bestehende, zwingende rechtliche Anforderungen auf der Grundlage von Gesetzesvorschriften oder ständiger Rechtsprechung handelt (*Brincat and Others v. Malta*, Rn. 69; *Pop-Ilić and Others v. Serbia*, Rn. 42).

92. Zu beachten ist jedoch, dass dann die Voraussetzungen des Artikel 35 erfüllt sind, wenn ein Berufungsgericht eine Entscheidung in der Sache trifft, obwohl es den Rechtsbehelf für unzulässig erachtet (*Voggenreiter v. Germany*). Der Gerichtshof erachtet die verfügbaren Rechtsbehelfe auch als erschöpft, wenn ein Verfassungsgericht die Beschwerde des Beschwerdeführers über eine behauptete Verletzung von Rechten aus der Konvention zwar abgewiesen, dieser die diesbezügliche Beschwerde jedoch zur Begründetheit ausreichend vorgetragen hat (*Magyar Kétfarkú Kutya Párt v. Hungary* [GK], Rn. 53, 56-57 und die darin angeführten Verweise). Dies gilt auch in Bezug auf Beschwerdeführer, die innerstaatliche Formvorschriften nicht beachtet haben, sofern deren Vorbringen aber dennoch durch die zuständigen Behörden auf seine Begründetheit geprüft wurde (*Vladimir Romanov v. Russia*, Rn. 52). Gleiches gilt auch für sehr oberflächlich formulierte Klagen, die kaum die rechtlichen Voraussetzungen erfüllen, wenn das Gericht, wenn auch nur kurz, zur Begründetheit Stellung nimmt (*Verein gegen Tierfabriken Schweiz (VgT) v. Switzerland (no. 2)* [GK], Rn. 43-45).

c. Bestehen mehrerer Rechtsbehelfe

93. Wenn mehr als ein effektiver Rechtsbehelf zur Verfügung steht, muss der Beschwerdeführer nur einen genutzt haben (*Moreira Barbosa v. Portugal* (Entsch.); *Jeličić v. Bosnia and Herzegovina* (Entsch.); *Karakó v. Hungary*, Rn. 14; *Aquilina v. Malta* [GK], Rn. 39). Tatsächlich muss, wenn bereits ein Rechtsbehelf eingelegt wurde, ein weiterer Rechtsbehelf, der im Wesentlichen den gleichen Zweck erfüllt, nicht eingelegt werden (*Riad and Idiab v. Belgium*, Rn. 84; *Kozacıoğlu v. Turkey* [GK], Rn. 40 f.; *Micallef v. Malta* [GK], Rn. 58; *Lagutin and Others v. Russia*, Rn. 75; *Nicolae Virgiliu Tănase v. Romania* [GK], Rn. 177). Der Beschwerdeführer kann den für seinen Fall adäquaten Rechtsbehelf wählen. (*Fabris and Parziale v. Italy*, wo der Beschwerdeführer keine Zivilklage einbringen konnte, da das Strafverfahren, dem er als Privatbeteiligter beigetreten war, nach sieben Jahren eingestellt worden

war, Rn. 49-59; *O'Keefe v. Ireland* [GK], Rn. 110-111; *Nicolae Virgiliu Tănase v. Romania* [GK], Rn. 176, betreffend die Entscheidung eines Beschwerdeführers, dem Strafverfahren als Privatbeteiligter beizutreten und kein eigenes Zivilverfahren einzuleiten). Insgesamt muss, wenn das nationale Recht mehrere parallele Rechtsbehelfe in unterschiedlichen Rechtsgebieten bereithält, ein Beschwerdeführer, der sich um Abhilfe wegen eines behaupteten Konventionsverstosses im Wege eines dieser Rechtsbehelfe bemüht hat, nicht zwingend andere Rechtsbehelfe einlegen, die im Wesentlichen das gleiche Ziel haben (*Jasinskis v. Latvia*, Rn. 50 and 53-54). Als Gegenbeispiel (verschiedene Wirksamkeitsgrade von Klagen vor dem Bundesverfassungsgericht und vor dem Verfassungsgericht eines Bundeslandes), siehe *Köhler v. Germany* (Entsch.), Rn. 67-74.

d. Der Sache nach geltend gemachter Beschwerdepunkt

94. Der Beschwerdeführer muss sich im nationalen Verfahren nicht ausdrücklich auf das Konventionsrecht berufen, es muss jedoch "zumindest der Sache nach" geltend gemacht werden (*Castells v. Spain*, Rn. 32; *Ahmet Sadik v. Greece*, Rn. 33; *Fressoz and Roire v. France* [GK], Rn. 38; *Azinas v. Cyprus* [GK], Rn. 40-41; *Vučković and Others v. Serbia* (Unzulässigkeitseinwand) [GK], Rn. 72, 79 und 81-82; *Platini v. Switzerland* (Entsch.), Rn. 51; *Kemal Çetin v. Turkey*, Rn. 28-30). Dies bedeutet, dass dann, wenn der Beschwerdeführer sich nicht auf Vorschriften der Konvention berufen hat, er Argumente vorgetragen haben muss, die auf der Grundlage des nationalen Rechts ähnliche oder gleiche Auswirkungen haben, um zunächst den nationalen Gerichten die Möglichkeit zu geben, der behaupteten Verletzung abzuhelpen (*Gäffgen v. Germany* [GK], Rn. 142, 144 and 146; *Radomilja and Others v. Croatia* [GK], Rn. 117; *Karapanagiotou and Others v. Greece*, Rn. 29; *Marić v. Croatia*, Rn. 53; *Portu Juanenea and Sarasola Yarzabal v. Spain*, Rn. 62-63; *Rodina v. Latvia*, Rn. 81-83; und im Hinblick auf einen Beschwerdepunkt, der nicht, auch nicht implizit, in der letzten Instanz vorgetragen worden ist, *Association Les témoins de Jéhovah v. France* (Entsch.); *Nicklinson and Lamb v. the United Kingdom* (Entsch.), Rn. 89-94; *Peacock v. the United Kingdom* (Entsch.), Rn. 32-41). Es reicht nicht aus, dass der Beschwerdeführer einen Rechtsbehelf ausgeübt haben mag, der die bekämpfte Massnahme aus anderen, nicht mit der Beschwerde über die Verletzung eines Konventionsrechts verbundenen Gründen kippen hätte können. Um eine Ausschöpfung der "wirksamen Rechtsbehelfe" zu erreichen, muss die Beschwerde im Sinne der Konvention auf der innerstaatlichen Ebene geäussert worden sein (*Vučković and Others v. Serbia* (Unzulässigkeitseinwand) [GK], Rn. 75; *Nicklinson and Lamb v. the United Kingdom* (Entsch.), Rn. 90). Der Beschwerdeführer wird von dieser Notwendigkeit selbst dann nicht entbunden, wenn die innerstaatlichen Gerichte in der Lage oder sogar verpflichtet waren, die Rechtssache von Amts wegen gemäss der Konvention zu untersuchen (*Van Oosterwijck v. Belgium*, Rn. 39; *Gaziyev v. Azerbaijan* (Entsch.)).

Zusammengefasst stellt der blosser Umstand, dass ein Beschwerdeführer seinen Fall dem zuständigen Gericht vorgelegt hat, nicht bereits eine Erfüllung der Bedingungen von Artikel 35 Abs. 1 dar, denn selbst in Jurisdiktionen, wo die innerstaatlichen Gerichte in der Lage oder sogar verpflichtet sind, die Rechtssache von Amts wegen zu untersuchen, sind Beschwerdeführer nicht von der Verpflichtung befreit, die anschliessend dem Gerichtshof vorgelegte Beschwerde auch vor den innerstaatlichen Gerichten zu erheben. Es reicht daher zur ordnungsgemässen Erschöpfung innerstaatlicher Rechtsbehelfe nicht aus, dass eine Verletzung der Konvention aus dem Sachverhalt der Rechtssache oder aus dem Vorbringen des Beschwerdeführers "offensichtlich" hervorgeht. Vielmehr muss der Beschwerdeführer (ausdrücklich oder der Sache nach) dazu in einer Weise Beschwerde eingelegt haben, die keinen Zweifel daran lässt, dass dieselbe Beschwerde, die in der Folge dem Gerichtshof vorgelegt wird, tatsächlich im innerstaatlichen Verfahren erhoben wurde (*Farzaliyev v. Azerbaijan*, Rn. 55; *Peacock v. the United Kingdom* (Entsch.), Rn. 38).

Wenn sich der Beschwerdeführer beispielsweise über das Fehlen eines wirksamen Ermittlungsverfahrens im Sinne des verfahrensrechtlichen Teils von Artikel 2 oder 3 der Konvention beschwert, reicht es zur Einhaltung von Artikel 35 Abs. 1 der Konvention – auch in Bezug auf rechtliche Argumente, die auf innerstaatlicher Ebene nicht ausdrücklich vorgebracht wurden – aus, wenn der

Beschwerdeführer vor dem zuständigen innerstaatlichen Gericht die Wirksamkeit dieses Ermittlungsverfahrens angezweifelt hat und durch detaillierte Beschreibung des Verlaufs und der Dauer des Ermittlungsverfahrens und des nachfolgenden Gerichtsverfahrens auf die wesentlichen Sachelemente verwiesen hat, die dafür ausreichen, dass jenes Gericht die Wirksamkeit des Ermittlungsverfahrens beurteilen kann (*Hanan v. Germany* [GK], Rn. 149-151).

e. Bestehen und Angemessenheit

95. Beschwerdeführer müssen nur innerstaatliche Rechtsbehelfe erschöpfen, die zur massgeblichen Zeit theoretisch und praktisch zur Verfügung standen und die sie selbst direkt erheben können, d.h. die zugänglich waren, im Hinblick auf die Beschwerdepunkte Wiedergutmachung leisten konnten und begründete Aussicht auf Erfolg hatten (*Sejdovic v. Italy* [GK], Rn. 46; *Paksas v. Lithuania* [GK], Rn. 75; siehe auch die ergänzende Erwägung des Gerichtshofs in *S.A.S. v. France* [GK], Rn. 61, betreffend die begründete Aussicht auf Erfolg einer Revision auf der Grundlage von Artikel 9 der Konvention).

96. Im Ermessen stehende oder ausserordentliche Rechtsbehelfe, wie etwa eine Anfrage an das Gericht, die Entscheidung zu überdenken, müssen nicht eingelegt werden (*Çınar v. Turkey* (Entsch.); *Prystavska v. Ukraine* (Entsch.)). Auch muss die Wiederaufnahme eines Verfahrens nicht beantragt werden, ausser unter besonderen Umständen, wenn beispielsweise ein solcher Antrag nach dem nationalen Recht tatsächlich einen effektiven Rechtsbehelf darstellt (*K.S. and K.S. AG v. Switzerland*, Kommissionsentscheidung; *Shibendra Dev v. Sweden* (Entsch.), Rn. 41-43, 45 and 48), oder wenn die Aufhebung eines Urteils, das in Rechtskraft erwachsen ist, das einzige Mittel für den beklagten Staat ist, um die Angelegenheit im innerstaatlichen Rechtssystem zu korrigieren (*Kiiskinen and Kovalainen v. Finland* (Entsch.); *Nikula v. Finland* (Entsch.); *Dinchev v. Bulgaria* (Entsch.), Rn. 27-29). Gleichermassen stelle eine Beschwerde zum Verfassungsgericht bzw. zu einer höheren Instanz keinen effektiven Rechtsbehelf dar (*Horvat v. Croatia*, Rn. 47; *Hartman v. the Czech Republic*, Rn. 66); dies gilt auch für einen Rechtsbehelf, der nicht direkt vom Beschwerdeführer eingelegt werden kann, sondern im Ermessen eines Schlichters steht (*Tănase v. Moldova* [GK], Rn. 122). Insbesondere ist in Strafsachen die Anrufung eines höherrangigen Staatsanwalts nur dann ein wirksamer Rechtsbehelf, wenn es sich dabei nicht um eine lediglich hierarchische Anrufung handelt, und wenn die Person, welche sie durchführt, ein persönliches Recht darauf hat, dass sie untersucht wird (*Aspiotis v. Greece* (Entsch.), Rn. 52, and, *a contrario*, *Belevitskiy c. Russia*, Rn. 59-60). Eine Beschwerde an das Ministerium läuft auf eine hierarchische Beschwerde hinaus und wird nicht als wirksamer Rechtsbehelf angesehen (*Polyakh and Others v. Ukraine*, Rn. 135; *Milovanović v. Serbia*, Rn. 104). Betreffend die Wirksamkeit eines Rechtsmittels im fraglichen Fall, das nicht grundsätzlich eingelegt werden muss (Ombudsman), siehe die Begründung in *Egmez v. Cyprus*, Rn. 66-73. Schliesslich kann auch ein nationaler Rechtsbehelf, der keiner exakten Frist unterworfen ist und daher unsicher ist, nicht als effektiv betrachtet werden (*Williams v. the United Kingdom* (Entsch.) und die dort zitierten Verweise; *Nicholas v. Cyprus*, Rn. 38-39).

97. Ob nach Artikel 35 Abs. 1 der Konvention auch eine Beschwerde beim Verfassungsgericht eingereicht werden muss, hängt weitgehend von den Besonderheiten des Rechtssystems des beklagten Staates und der Reichweite der Zuständigkeit seines Verfassungsgerichts ab (*Uzun v. Turkey* (Entsch.), Rn. 42-71 und die darin zitierten Verweise). Entsprechend müssen Beschwerdeführer in einem Staat, in dem die Zuständigkeit darauf beschränkt ist, die Verfassungsmässigkeit von Rechtsnormen und ihre Vereinbarkeit mit Bestimmungen, die in der Rangordnung über der in Frage stehenden Bestimmung stehen, zu prüfen, nur dann zunächst Beschwerde zum Verfassungsgericht erheben, wenn sie geltend machen, dass ein Gesetz oder eine Verordnung selbst gegen die Konvention verstösst (*Grišankova and Grišankovs v. Latvia* (Entsch.); *Liepājnieks v. Latvia* (Entsch.)). Diese Beschwerde wird jedoch dann kein effektiver Rechtsbehelf sein, wenn der Beschwerdeführer lediglich die fehlerhafte Anwendung oder Interpretation eines Gesetzes oder einer Verordnung geltend macht, die nicht als solche verfassungswidrig ist (*Smirnov v. Russia* (Entsch.); *Szott-Medyńska and Others v. Poland* (Entsch.); *Petrova v. Latvia*, Rn. 69-70). In einem Bundesstaat kann der

Gerichtshof zu unterschiedlichen Schlüssen bezüglich der jeweiligen Wirksamkeit von Beschwerden an das Bundesverfassungsgericht und an die Verfassungsgerichte der jeweiligen Bundesländer gelangen (*Köhler v. Germany* (Entsch.), Rn. 67-74). Der Gerichtshof hat ebenso erwogen, ob eine Individualbeschwerde an das Verfassungsgericht sich mit der Zeit so entwickelt hat, dass man in Bezug auf eine bestimmte Beschwerde davon ausgehen kann, dass sie die angemessene Wiedergutmachung ermöglicht (*Ridić and Others v. Serbia*, Rn. 68-74, betreffend die Nichtvollstreckbarkeit von Urteilen, die in Bezug auf in staatlichem oder gesellschaftlichem Besitz stehende Unternehmen erlassen werden), und ob ein solcher Rechtsbehelf, der grundsätzlich wirksam ist, angesichts der Dauer derartiger Verfahren auch in der Praxis wirksam sein würde (*Story and Others v. Malta*, Rn. 82-85, betreffend Beschwerden über Haftbedingungen gemäss Artikel 3 der Konvention). Beispielsweise betrachtete der Gerichtshof eine Verfassungsklage als einen wirksamen Rechtsbehelf, wo das Verfassungsgericht in kürzlich behandelten Rechtssachen die Wirksamkeit von Untersuchungen gemäss Artikel 2 und 3 überprüft und dabei die Rechtsprechung des Gerichtshofes zur Grundlage für seine Beurteilung gemacht hatte (*Kušić and Others v. Croatia* (Entsch.), Rn. 104-105). Weiters verwendet der Gerichtshof eine breite Auslegung des Begriffs "Rechtsbehelf", sodass Abhilfemassnahmen, die keine Rechtsbehelfe im engeren Sinne darstellen, ausgeschöpft werden sollten (*Dos Santos Calado and Others v. Portugal*, Rn. 91, betreffend eine Einrede an die aus drei Richtern bestehenden Kommission des Verfassungsgerichts gegen die fragliche summarische Entscheidung).

98. Wenn ein Beschwerdeführer einen Rechtsbehelf eingelegt hat, den der Gerichtshof als ungeeignet einstuft, führt dies nicht zur Unterbrechung der Viermonatsfrist, so dass die Beschwerde als verfristet zurückgewiesen werden kann (*Rezgui v. France* (Entsch.), *Prystavska v. Ukraine* (Entsch.)).

f. Verfügbarkeit und Effektivität

99. Das Bestehen der Rechtsbehelfe muss nicht nur theoretisch, sondern auch praktisch ausreichend sicher feststehen. Bei der Bestimmung, ob ein bestimmter Rechtsbehelf die Kriterien der Verfügbarkeit und Effektivität erfüllt, müssen die Umstände des Einzelfalles Berücksichtigung finden (siehe Punkt 4 unten). Die von den nationalen Gerichten vertretene Auffassung muss in der nationalen Rechtsordnung hinreichend gefestigt sein. Dementsprechend hat der Gerichtshof entschieden, dass die Berufung auf ein höheres Gericht solange wegen Divergenzen in der Rechtsprechung dieses Gerichts "ineffektiv" bleibt, wie diese Abweichungen bestehen (*Ferreira Alves v. Portugal (no. 6)*, Rn. 27-29).

100. Ferner hat der Gerichtshof beispielsweise entschieden, dass dann, wenn sich ein Beschwerdeführer nach der Entlassung aus der Haft über die Haftbedingungen beschwert, ein auf Entschädigung gerichteter Rechtsbehelf, der zugänglich und ausreichend ist – das heisst, der hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet – ein Rechtsbehelf ist, der für die Zwecke von Artikel 35 Abs. 1 der Konvention genutzt werden muss (*Lienhardt v. France* (Entsch.); *Rhazali and Others v. France* (Entsch.); *Ignats v. Latvia* (Entsch.); *J.M.B. and Others v. France*, Rn. 163). Wenn der Beschwerdeführer zur Zeit der Einbringung der Beschwerde noch in Haft war, muss der Rechtsbehelf geeignet sein, die behauptete andauernde Situation zu verhindern, damit er effektiv ist (*Torreggiani and Others v. Italy*, Rn. 50; *Neshkov and Others v. Bulgaria*, Rn. 181 and 192-93; *Vasilescu v. Belgium*, Rn. 70 and 128). Normalerweise müssen Beschwerdeführer vor Einbringung ihrer Beschwerde an den Gerichtshof über ihre Haftzustände zuerst die verfügbaren und effektiven präventiven Rechtsbehelfe anwenden und erst dann allenfalls die einschlägigen kompensatorischen Rechtsbehelfe. Der Gerichtshof akzeptierte jedoch, dass es Fälle geben kann, in denen ein ansonsten effektiver präventiver Rechtsbehelf angesichts der kurzen Dauer des Aufenthalts des Beschwerdeführers in mangelhaften Zuständen sinnlos wäre, sodass die einzige sinnvolle Alternative ein kompensatorischer Rechtsbehelf wäre, der es ermöglichen würde, Wiedergutmachung für die vergangene Unterbringung unter derartigen Bedingungen zu erlangen. Dieser Zeitraum kann von vielen Faktoren abhängen, die mit der

Funktionsweise des innerstaatlichen Systems von Rechtsbehelfen zusammenhängen (*Ulemek v. Croatia*, Rn. 84-88). Der Gerichtshof hat in diesem Zusammenhang unterschiedliche Rechtsbehelfe untersucht: siehe beispielsweise *Petrescu v. Portugal* (Rn. 81-84), *J.M.B. and Others v. France* (Rn. 212-221) und *Shmelev and Others v. Russia* (Entsch.) (Rn. 123-131).⁴

101. Wo ein Beschwerdeführer aufgrund einer behaupteten Gefahr der Verletzung von Artikel 2 oder 3 in einem Drittstaat seine Verbringung aus einem Vertragsstaat zu verhindern sucht, ist ein Rechtsbehelf nur dann effektiv, wenn er aufschiebende Wirkung hat (bezüglich Beschwerden betreffend Artikel 3 und Artikel 4 von Protokoll Nr. 4, siehe *M.K. and Others v. Poland*, Rn. 142-148, und die darin zitierten Verweise). Wenn hingegen ein Rechtsbehelf aufschiebende Wirkung hat, ist der Beschwerdeführer normalerweise verpflichtet, diesen Rechtsbehelf auszuschöpfen. Wo eine richterliche Überprüfung verfügbar ist und die Beantragung richterlicher Überprüfung die Verbringung blockiert, ist die richterliche Überprüfung als ein effektiver Rechtsbehelf anzusehen und muss vom Beschwerdeführer grundsätzlich erschöpft werden, bevor eine Beschwerde an den Gerichtshof oder ein Antrag auf Erlass vorläufiger Massnahmen gemäss Artikel 39 der Verfahrensordnung zur Aussetzung der Entfernung eingebracht wird (*NA v. the United Kingdom*, Rn. 90; *A.M. v. France*, Rn. 64 and 79).

102. Im Kontext von Artikel 5 der Konvention ergänzen sich präventive und kompensatorische Rechtsbehelfe. Ein Rechtsbehelf, der keine Möglichkeit einer Entlassung verspricht, kann nicht als effektiver Rechtsbehelf angesehen werden, solange der Freiheitsentzug andauert. Wo jedoch der Beschwerdeführer geltend macht, dass er in Verletzung innerstaatlichen Rechts in Haft genommen wurde, und wo die Inhaftierung ein Ende gefunden hat, stellt eine Klage auf Entschädigung, die zu einem Anerkenntnis der behaupteten Verletzung und zum Zuspruch von Entschädigung führen kann, grundsätzlich einen effektiven Rechtsbehelf dar, der verfolgt werden muss, wenn seine Effektivität in der Praxis überzeugend nachgewiesen wurde (*Selahattin Demirtaş v. Turkey (no. 2)* [GK], Rn. 205-214, wo eine Entschädigungsklage mangels einer vorangehenden Bestätigung der Strafgerichte oder des Verfassungsgerichts, dass die Untersuchungshaft des Beschwerdeführers rechtswidrig war, nicht als wirksamer Rechtsbehelf angesehen wurde; siehe auch *Dubovtsev and Others v. Ukraine*, Rn. 67-71, wo die Entschädigungsklage vor den Zivilgerichten nicht als effektiver Rechtsbehelf angesehen wurde, mit dessen Hilfe die konkreten Beschwerden gemäss Artikel 5 hätten angemessen erledigt werden können).

103. Der Gerichtshof hat entschieden, dass ein effektiver Rechtsbehelf ohne übermässige Verzögerung wirken muss (*Story and Others v. Malta*, Rn. 80). Was Rechtsachen zum Thema Verfahrensdauer betrifft, stellt ein Rechtsbehelf, der dazu gedacht ist, das Verfahren zu beschleunigen, um zu verhindern, dass es übermässig lange dauert, die effektivste Lösung dar. Staaten können sich jedoch dafür entscheiden, einen lediglich kompensatorischen Rechtsbehelf einzurichten, ohne dass dieser Rechtsbehelf deswegen als ineffektiv angesehen wird (*Scordino v. Italy (no. 1)* [GK], Rn. 183 f.; *Marshall and Others v. Malta*, Rn. 82). Um dem Grundsatz der angemessenen Verfahrensdauer zu entsprechen, sollte ein Rechtsbehelf betreffend die Verfahrensdauer – grundsätzlich und in Ermangelung aussergewöhnlicher Umstände – nicht länger dauern als zweieinhalb Jahre über zwei Jurisdiktionen hinweg, einschliesslich der Exekutionsphase (*ibid.*, Rn. 88).

104. Was die Nichtvollstreckung von Urteilen betrifft, entschied der Gerichtshof in *Solonskiy and Petrova v. Russia* (Entsch.), dass die Möglichkeit der Einbringung einer Klage auf Haftung für fremdes Verschulden gegen Behörden, die gerichtlich festgestellte Schulden an die Beschwerdeführer nicht bezahlt hatten, einen effektiven Rechtsbehelf darstellten, da die Erfolgsaussichten in den Rechtsachen der Beschwerdeführer angemessen waren (Rn. 34-40).

105. Betreffend die Unschuldsvermutung (Artikel 6 Abs. 2) kann ein zivilrechtlicher Rechtsbehelf prinzipiell als ein effektiver Rechtsbehelf gegen behauptete Verletzungen angesehen werden. In

4. Siehe den Leitfaden über die Rechte von inhaftierten Personen: [Guide on Prisoners' rights](#).

mehreren Rechtssachen hat der Gerichtshof zivilrechtliche Rechtsbehelfe, welche die Möglichkeit finanzieller Entschädigung bieten, zusammen mit verschiedenen anderen Verfahren zur Anerkennung oder Beendigung der Verletzung der Unschuldsvermutung, als effektiv im Sinne der Konvention anerkannt (siehe [Januškevičienė v. Lithuania](#), Rn. 58-62 und die darin zitierten Verweise, wo die Beschwerdeführerin eine Zivilklage auf Erhalt finanzieller Entschädigung für die Verletzung ihrer Ehre und Würde hätte einbringen können).

106. Im Kontext der dauerhaften Nichtvollstreckung von Sorge- bzw. Kontaktrechten gemäss Artikel 8 kann man von einem Beschwerdeführer nicht erwarten, bezüglich jeder einzelnen im Hauptverfahren nicht vollstreckt werdenden einstweiligen Verfügung – wovon es eine grosse Anzahl geben kann – jeweils an das Verfassungsgericht oder an den Gerichtshof heranzutreten. Der Gerichtshof verfolgt daher einen globalen Ansatz und betrachtet insgesamt den Sachverhalt, der für den Kontext und für das Hauptverfahren von Bedeutung sein kann ([Milovanović v. Serbia](#), Rn. 106).

107. Im Kontext eines Verleumdungsverfahrens entschied der Gerichtshof, dass ein Rechtsbehelf, der es nicht gestattete, eine Klage betreffend immateriellen Schaden einzubringen, im Zusammenhang mit Verfahren zum Thema Privatsphäre gemäss Artikel 8 kein effektiver Rechtsbehelf sei ([Lewit v. Austria](#), Rn. 66-67). In einer Rechtssache betreffend eine behauptete Verletzung des Rechts auf Schutz des Rufes entschied der Gerichtshof, dass Schadenersatzverfahren vor den Zivilgerichten (mit vollen verfahrensrechtlichen Garantien für beide Parteien und mit der Möglichkeit der angemessenen Abwägung der verschiedenen streitigen Interessen) einen angemessenen Rechtsbehelf darstellten, ganz im Gegensatz zu einem beschleunigten Berichtigungsverfahren, und folgte darin der Auslegung des Verfassungsgerichts des beklagten Staates ([Gülen v. Turkey](#) (Entsch.), Rn. 58-69).

108. Ob das Aufwerfen der Frage verdeckter Überwachung in einem Strafverfahren als effektiver Rechtsbehelf in Bezug auf eine Beschwerde gemäss Artikel 8 betrachtet werden kann, hängt von den Umständen der Rechtssache ab. Auch wenn Strafgerichte Fragen der Fairness bei der Zulassung von Beweisen in Strafverfahren zulassen können, hat der Gerichtshof entschieden, dass sie dort keinen effektiven Rechtsbehelf bieten konnten, wo es ihnen nicht freistand, den Kern der Beschwerde gemäss Artikel 8 zu behandeln, nämlich dass der Eingriff nicht "gesetzmässig" oder nicht "in einer demokratischen Gesellschaft notwendig" war, oder einen angemessenen Rechtsbehelf in Zusammenhang mit dieser Beschwerde zu gewähren ([Hambardzumyan v. Armenia](#), Rn. 40-44 und die darin zitierten Verweise; [Zubkov and Others v. Russia](#), Rn. 88).

109. Im Kontext eines behaupteten Machtmissbrauchs in Verletzung von Artikel 1 von Protokoll Nr. 1 (erzwungener Abriss eines Gebäudes durch Gemeindebehörden) entschied der Gerichtshof, dass ein Strafverfahren mit einer Klage auf Zahlung einen effektiven Rechtsbehelf darstellten, da es sich direkt auf die Feststellung der Rechtmässigkeit des fraglichen Abrisses bezog und auf die Möglichkeit der Beschwerdeführer, finanzielle Entschädigung für die behauptete Verletzung ihres Eigentumsrechts zu erhalten ([FINE DOO and Others v. North Macedonia](#) (Entsch.), Rn. 35).

110. Der Gerichtshof muss in realistischer Weise nicht nur formelle innerstaatliche Rechtsbehelfe berücksichtigen, sondern auch den allgemeinen rechtlichen und politischen Kontext und die persönlichen Verhältnisse des Beschwerdeführers ([Akdivar and Others v. Turkey](#), Rn. 68-69; [Khashiyev and Akayeva v. Russia](#), Rn. 116-117; [Chiragov and Others v. Armenia](#) [GK], Rn. 119; [Sargsyan v. Azerbaijan](#) [GK], Rn. 117-119; [Communauté genevoise d'action syndicale \(CGAS\) v. Switzerland](#), Rn. 55-59). Er muss prüfen, ob der Beschwerdeführer alles getan hat, was vernünftigerweise von ihm erwartet werden konnte, um die nationalen Rechtsbehelfe zu erschöpfen ([D.H. and Others v. the Czech Republic](#) [GK], Rn. 116-122). Beispielsweise hat ein Beschwerdeführer die innerstaatlichen Rechtsbehelfe nicht erschöpft, wenn er die durch das innerstaatliche Gericht – das ihn bezüglich der zu unternehmenden konkreten weiteren Schritte beriet – vorgeschlagenen und nicht als offensichtlich vergeblich anzusehenden Rechtsbehelfe nicht nutzte ([P. v. Ukraine](#) (Entsch.), Rn. 52-55). In einem Fall, wo die Vollstreckung eines Urteils, in welchem dringende Umsiedlung angeordnet wurde, verzögert und erst nach der notwendigen Frist erreicht wurde, kann eine Schadenersatzklage gegen den Staat

zur Bekämpfung der lange andauernde Nichtvollstreckung des Urteils als wirksamer Rechtsbehelf betrachtet werden, selbst wenn sie erst nach Einbringung der Beschwerde beim Gerichtshof durchgesetzt wurde (*Bouhamla v. France* (Entsch.), Rn. 35-44).

111. Es sollte beachtet werden, dass Grenzen, tatsächliche oder rechtliche, nicht per se die nationale Rechtswegerschöpfung hindern. Grundsätzlich sind Beschwerdeführer, die ausserhalb der Jurisdiktion eines Vertragsstaates leben, nicht von der Verpflichtung, den nationalen Rechtsweg dieses Staates auszuschöpfen, ausgenommen; dies gilt auch ungeachtet praktischer Schwierigkeiten und nachvollziehbaren persönlichen Widerstrebens (*Demopoulos and Others v. Turkey* (Entsch.) [GK], Rn. 98 and 101, dies betraf Beschwerdeführer, die sich nicht freiwillig der Jurisdiktion des beklagten Staates unterwerfen wollten).

3. Grenzen der Anwendbarkeit der Regel

112. Nach den "allgemein anerkannten Grundsätzen des Völkerrechts" können spezielle Umstände vorliegen, in denen der Beschwerdeführer von der Verpflichtung, die zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfe einzulegen, befreit ist (*Sejdovic v. Italy* [GK], Rn. 55) (siehe auch unten Punkt 4).

Die Regel ist auch dann nicht anwendbar, wenn eine "Verwaltungspraxis" existiert, die aus der Wiederholung von mit der Konvention nicht vereinbaren Handlungen besteht, deren Duldung durch die Behörden nachgewiesen wurde, und die solcherart ist, dass Verfahren sinnlos oder unwirksam werden (*Aksoy v. Turkey*, Rn. 52; *Georgia v. Russia (I)* [GK], Rn. 125-159; *Ukraine v. Russia (re Crimea)* (Entsch.) [GK], Rn. 260-263, 363-368; *Georgia v. Russia (II)* [GK], Rn. 98-99 und 220-221). Jedoch gilt die Erschöpfungsregel gemäss Artikel 35 Abs. 1 der Konvention nur dann nicht, wenn beide Tatbestandsmerkmale der behaupteten "Verwaltungspraxis" (die "Wiederholung von Handlungen" und die "offizielle Duldung") ausreichend bescheinigt wurden (*Ukraine v. Russia (re Crimea)* (Entsch.) [GK], Rn. 366).

Der Gerichtshof betrachtet den Beschwerdeführer als von dieser Voraussetzung in solchen Fällen befreit, in denen das Einlegen eines bestimmten Rechtsmittels praktisch unzumutbar wäre und ein unangemessenes Hindernis für die effektive Ausübung des Individualbeschwerderechts unter Artikel 34 der Konvention darstellen würde (*Veriter v. France*, Rn. 27; *Gaglione and Others v. Italy*, Rn. 22; *M.S. v. Croatia (no. 2)*, Rn. 123-125).

Eine Busse am Ende eines Verfahrens, die nicht wegen eines Missbrauchs des Beschwerderechts auferlegt wird, macht ein Verfahren ineffektiv (*Prencipe v. Monaco*, Rn. 95-97).

In Situationen, in denen gerechtfertigte Zweifel an der Unparteilichkeit eines Richters gemäss Artikel 6 der Konvention geäussert werden, mag es für einen Beschwerdeführer nicht notwendig sein, die Amtsenthebung des Richters zu erwirken, sondern stattdessen seinen Ausschluss aus dem Verfahren, wo das nationale Recht dies verlangt (*Škrlić v. Croatia*, Rn. 43-45 und die darin zitierten Verweise). Wo kein weiteres Rechtsmittel verfügbar ist, da der Beschwerdeführer eine Verletzung von Artikel 6 Abs. 1 der Konvention aufgrund der Parteilichkeit der letztinstanzlichen Justizbehörde des innerstaatlichen Rechtssystems geltend macht, kann der Grundsatz der Subsidiarität von Beschwerdeführern besondere Sorgfalt bei der Einhaltung ihrer Verpflichtung zur Erschöpfung ihrer innerstaatlichen Rechtsbehelfe erfordern (beispielsweise, den Ausschluss des betreffenden Richters zu beantragen). Natürlich gelten diese Überlegungen nur, wenn der Beschwerdeführer die Zusammensetzung des betreffenden Gerichts kannte oder kennen konnte (*Croatian Golf Federation v. Croatia*, Rn. 110-120, und die darin zitierten Verweise).

In der Regel gilt die Anforderung der Erschöpfung aller innerstaatlichen Rechtsmittel, einschliesslich der Wiedereröffnung des Verfahrens, nicht für gemäss Artikel 41 der Konvention eingebrachte Klagen auf gerechte Entschädigung (*Jalloh v. Germany* [GK], Rn. 129; *S.L. and J.L. v. Croatia* (gerechte Entschädigung), Rn. 15).

4. Verteilung der Beweislast

113. Macht die Regierung den Einwand der Nichterschöpfung geltend, obliegt es ihr darzulegen, dass der Beschwerdeführer einen Rechtsbehelf nicht erschöpft hat, der effektiv und verfügbar war (*Molla Sali v. Greece* [GK], Rn. 89; *Mocanu and Others v. Romania* [GK], Rn. 225; *Dalia v. France*, Rn. 38; *McFarlane v. Ireland* [GK], Rn. 107; *Vučković and Others v. Serbia* (Unzulässigkeitseinwand) [GK], Rn. 77). Die Verfügbarkeit eines Rechtsbehelfs muss ausreichend sicher sein, sowohl in rechtlicher als auch in praktischer Hinsicht (*Vernillo v. France*). Die Rechtsgrundlage des Rechtsbehelfs muss deshalb feststehen (*Scavuzzo-Hager and Others v. Switzerland* (Entsch.); *Norbert Sikorski v. Poland*, Rn. 117; *Sürmeli v. Germany* [GK], Rn. 110-112). Der Rechtsbehelf muss geeignet sein, den Rügen des Beschwerdeführers abzuwehren, und begründete Aussicht auf Erfolg haben (*Scoppola v. Italy (no. 2)* [GK], Rn. 71; *Magyar Keresztény Mennonita Egyház and Others v. Hungary*, Rn. 50; *Karácsony and Others v. Hungary* [GK], Rn. 75-82; *Selahattin Demirtaş v. Turkey (no. 2)* [GK], Rn. 205). Beispielsweise ist im Bereich rechtswidrigen Einsatzes von Gewalt durch Staatsbedienstete eine Klage, die nur zum Zuspruch von Schadenersatz führt, kein effektiver Rechtsbehelf in Bezug auf Beschwerden auf der Grundlage des materiell- oder verfahrensrechtlichen Aspekts von Artikel 2 und 3 der Konvention (*Mocanu and Others v. Romania* [GK], Rn. 227 and 234; *Jørgensen and Others v. Denmark* (Entsch.), Rn. 52-53; siehe hingegen Rechtssachen mit dem Thema ärztlicher Behandlungsfehler, wo der Gerichtshof akzeptiert oder verlangt hat, dass Beschwerdeführer zivil- oder verwaltungsrechtliche Rechtsbehelfe anwenden, um Wiedergutmachung zu erlangen, *Lopes de Sousa Fernandes v. Portugal* [GK], Rn. 137-138; *V.P. v. Estonia* (Entsch.), Rn. 52-61; *Dumpe v. Latvia* (Entsch.), Rn. 55-76; siehe auch hingegen Rechtssachen des verabsäumten Schutzes von Eigentum durch den Staat im Zusammenhang mit gefährlichen Industrietätigkeiten, beispielsweise bei der Explosion einer Ö Raffinerie mit daraus resultierendem Sachschaden, *Kurşun v. Turkey*, Rn. 118-132). Der Ablauf und die Verfügbarkeit eines vermeintlichen Rechtsbehelfs, einschliesslich seines Anwendungsbereiches und seiner Anwendung, müssen klar festgelegt sein und durch die Praxis bzw. Rechtsprechung bestätigt oder ergänzt worden sein (*Mikolajová v. Slovakia*, Rn. 34). Dies gilt sogar für ein vom Common Law inspiriertes System mit einer geschriebenen Verfassung, die implizit das Recht enthält, auf das sich der Beschwerdeführer beruft (*McFarlane v. Ireland* [GK], Rn. 117, betreffend einen Rechtsbehelf, der theoretisch seit fast 25 Jahren bestand, aber nie benutzt worden war).

Die Argumentation der Regierung gewinnt an Gewicht, wenn sie Beispiele aus der Rechtsprechung dazusetzt (*Andrášik and Others v. Slovakia* (Entsch.); *Di Sante v. Italy* (Entsch.); *Giummarra and Others v. France* (Entsch.); *Paulino Tomás v. Portugal* (Entsch.); *Johti Sappmelacat Ry and Others v. Finland* (Entsch.); *Parrillo v. Italy* [GK], Rn. 87-105; *P. v. Ukraine* (Entsch.), Rn. 53). Wenngleich die Regierung normalerweise in der Lage sein sollte, die praktische Effektivität durch Beispiele aus der innerstaatlichen Rechtsprechung zu illustrieren, akzeptiert der Gerichtshof, dass dies in kleineren Jurisdiktionen, in denen die Anzahl der Rechtssachen einer bestimmten Sorte geringer sein kann als in grösseren Jurisdiktionen, schwieriger sein kann (*Aden Ahmed v. Malta*, Rn. 63; *M.N. and Others v. San Marino*, Rn. 81).

Die zitierten Entscheidungen sollten grundsätzlich vor Einreichung der Beschwerde erlassen worden (*Norbert Sikorski v. Poland*, Rn. 115, *Dimitar Yanakiev v. Bulgaria (no. 2)*, Rn. 53 and 61), und für die in Frage stehende Rechtssache von Bedeutung sein (*Sakhnovskiy v. Russia* [GK], Rn. 43-44); siehe jedoch die geltenden Grundsätze, die unten näher dargelegt werden, und welche die Einführung eines neuen Rechtsbehelfs während des laufenden Verfahrens vor dem Gerichtshof betreffen.

114. Wenn die Regierung argumentiert, dass sich der Beschwerdeführer unmittelbar vor den nationalen Behörden auf die Konvention hätte berufen können, muss die ausreichende Bestimmtheit des Rechtsbehelfs mit konkreten Beispielen belegt werden (*Slavgorodski v. Estonia* (Entsch.)). Gleiches gilt für angeführte Rechtsbehelfe, die unmittelbar auf bestimmten allgemeinen Normen der staatlichen Verfassung beruhen sollen (*Kornakovs v. Latvia*, Rn. 84).

115. Der Gerichtshof war solchen Argumenten in Rechtssachen, in denen innerstaatlich ein spezieller Rechtsbehelf für Beschwerden über die überlange Verfahrensdauer eingeführt worden war, offener (*Brusco v. Italy* (Entsch.); *Slaviček v. Croatia* (Entsch.)). See also *Scordino v. Italy (no. 1)* [GK], Rn. 136-148. Im Gegensatz dazu *Merit v. Ukraine*, Rn. 65.

116. Wenn die Regierung ihrer Beweislast im Hinblick auf das Bestehen eines angemessenen und effektiven Rechtsbehelfs für den Beschwerdeführer nachgekommen ist, obliegt es diesem zu zeigen, dass:

- der Rechtsbehelf tatsächlich genutzt wurde (*Grässer v. Germany* (Entsch.)); oder
- der Rechtsbehelf aus irgendeinem Grund aufgrund der Besonderheiten der Rechtssache unzureichend oder ineffektiv war (*Selmouni v. France* [GK], Rn. 76; *Vučković and Others v. Serbia* (Unzulässigkeitseinwand) [GK], Rn. 77; *Gherghina v. Romania* (Entsch.) [GK], Rn. 89; *Joannou v. Turkey*, Rn. 86-87 and Rn. 94-106) – zum Beispiel im Fall von extremen Verzögerungen bei der Durchführung von Ermittlungen (*Radio France and Others v. France* (Entsch.), Rn. 34), oder ein Rechtsbehelf, der normalerweise verfügbar ist, nämlich die Revision, der aber im Lichte der in ähnlichen Rechtssachen vertretenen Auffassung unter den Umständen der Rechtssache ineffektiv wäre (*Scordino v. Italy* (Entsch.); *Pressos Compania Naviera S.A. and Others v. Belgium*, Rn. 26-27), auch wenn die betroffenen Entscheidungen erst kürzlich ergangen sind (*Gas and Dubois v. France* (Entsch.)). Dies gilt auch, wenn der Beschwerdeführer nicht direkt das betroffene Gericht anrufen konnte (*Tănase v. Moldova* [GK], Rn. 122). Unter bestimmten Umständen, wenn sich Beschwerdeführer in ähnlichen Situationen befinden und manche von ihnen das von der Regierung benannte Gericht nicht angerufen haben, durften sie hierauf auch verzichten, weil der nationale Rechtsbehelf sich im Hinblick auf die anderen Beschwerdeführer in der ähnlichen Lage als praktisch ineffektiv erwiesen hat und es dies auch im Fall der restlichen Beschwerdeführer gewesen wäre (*Vasilkoski and Others v. the former Yugoslav Republic of Macedonia*, Rn. 45-46; *Laska and Lika v. Albania*, Rn. 45-48). Allerdings gilt dies nur in sehr besonderen Fällen (vergleiche *Saghinadze and Others v. Georgia*, Rn. 81-83); oder
- aussergewöhnliche Umstände den Beschwerdeführer von der Erfüllung dieser Erfordernisse befreien (*Akdivar and Others v. Turkey*, Rn. 68-75; *Sejdovic v. Italy* [GK], Rn. 55; *Veriter v. France*, Rn. 60).

117. Ein solcher Umstand kann darin liegen, dass die nationalen Behörden angesichts schwerwiegender Vorwürfe wegen Fehlverhaltens oder Schadenszufügung durch Staatsbedienstete vollkommen untätig geblieben sind, beispielsweise wenn sie es unterlassen haben, Ermittlungen aufzunehmen oder Hilfe anzubieten. Unter solchen Umständen kann man sagen, dass die Beweislast sich erneut verschiebt, sodass es der beklagten Regierung obliegt zu zeigen, was sie in Erwiderung auf das Ausmass und die Bedeutung der gerügten Angelegenheiten gemacht hat (*Demopoulos and Others v. Turkey* (Entsch.) [GK], Rn. 70).

118. Blosser Zweifel seitens des Beschwerdeführers im Hinblick auf die Effektivität des Rechtsbehelfs befreien ihn noch nicht von dessen Einlegung (*Epözdemir v. Turkey* (Entsch.); *Milošević v. the Netherlands* (Entsch.); *Pellegriti v. Italy* (Entsch.); *MPP Golub v. Ukraine* (Entsch.); *Vučković and Others v. Serbia* (Unzulässigkeitseinwand) [GK], Rn. 74 and 84; *Zihni v. Turkey* (Entsch.), Rn. 23 and 29-30, in Bezug auf die Befürchtungen des Beschwerdeführers betreffend die Unparteilichkeit der Richter des Verfassungsgerichts). Es ist vielmehr im Interesse des Beschwerdeführers, das zuständige Gericht anzurufen, um diesem die Möglichkeit zu geben, bestehende Rechte durch seine Auslegung weiterzuentwickeln (*Ciupercescu v. Romania*, Rn. 169). In einem Rechtssystem, das verfassungsrechtlich garantierten Grundrechtsschutz bereitstellt, obliegt es der beschwerten Person, das Ausmass dieses Schutzes zu testen und es den nationalen Gerichten zu ermöglichen, diese Rechte durch Auslegung weiterzuentwickeln (*A, B and C v. Ireland* [GK], Rn. 142; *Vučković and Others v. Serbia* (Unzulässigkeitseinwand) [GK], Rn. 84). Aber wo ein angeführter Rechtsbehelf nicht tatsächlich auch

Aussicht auf Erfolg bot, beispielsweise im Lichte ständiger Rechtsprechung, ist die Tatsache, dass der Beschwerdeführer ihn nicht nutzte, kein Zulässigkeitshindernis (*Pressos Compania Naviera S.A. and Others v. Belgium*, Rn. 27; *Carson and Others v. the United Kingdom* [GK], Rn. 58).

5. Prozessuale Aspekte

119. Das Erfordernis für den Beschwerdeführer, den nationalen Rechtsweg zu erschöpfen, wird normalerweise mit Blick auf das Datum bestimmt, an dem die Beschwerde beim Gerichtshof eingegangen ist (*Baumann v. France*, Rn. 47). Ausnahmen hiervon können durch besondere Umstände der Rechtssache gerechtfertigt sein (siehe unter Punkt 6. unten). Dies gilt prinzipiell für einen Antrag auf vorläufige Massnahmen gemäss Artikel 39 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs, der beim Gerichtshof vor der Einreichung einer formellen Beschwerde eingereicht werden kann (*A.M. v. France*, Rn. 65 and 68). Gleichwohl akzeptiert der Gerichtshof, dass die letzte Rechtsbehelfsinstanz erst kurz nach dem Einreichen der Beschwerde, aber bevor der Gerichtshof über die Zulässigkeit entscheidet, angerufen werden kann (*Molla Sali v. Greece* [GK], Rn. 90; *Karoussiotis v. Portugal*, Rn. 57; *Cestaro v. Italy*, Rn. 147-148, wo der Beschwerdeführer seine Beschwerde beim Gerichtshof gemäss Artikel 3 der Konvention einbrachte, ohne auf das Urteil des Kassationsgerichts zu warten, welches ein Jahr und acht Monate später vorgelegt wurde; *A.M. v. France*, Rn. 66 and 80, wo die einzige Stufe, auf welcher eine Massnahme mit aufschiebender Wirkung erzielt werden konnte – ein Asylantrag – erreicht wurde, nachdem die Beschwerde beim Gerichtshof eingebracht worden war; *Selahattin Demirtaş v. Turkey (no. 2)* [GK], Rn. 193-194).

120. Wenn die Regierung den Einwand der Nichterschöpfung erheben möchte, muss sie es, soweit dies die Art des Einwandes und die Umstände zulassen, in ihrer Stellungnahme vor einer Entscheidung zur Zulässigkeit tun. Unter bestimmten Umständen kann sie von dieser Obliegenheit befreit sein (*López Ribalda and Others v. Spain* [GK], Rn. 83; *Mooren v. Germany* [GK], Rn. 57-59 und die darin zitierten Verweise; *Svinarenko and Slydanev v. Russia* [GK], Rn. 79-83; *Blokhin v. Russia* [GK], Rn. 96-98; siehe auch Artikel 55 der Verfahrensordnung des Gerichtshofes). In diesem Stadium, wenn der beklagten Regierung die Beschwerde mitgeteilt wurde und die Regierung die Frage der Nichterschöpfung nicht aufgeworfen hat, kann der Gerichtshof sie nicht auf eigene Initiative prüfen. Die Regierung muss die Unzulässigkeit aufgrund von Nichtausschöpfung der innerstaatlichen Rechtsbehelfe ausdrücklich einwenden (*Navalnyy v. Russia* [GK], Rn. 60-61, wo die beklagte Regierung im Rahmen der Sachargumentation gegen eine Beschwerde nur nebenbei erwähnt hatte, dass der Beschwerdeführer die bekämpften Massnahmen nicht im inländischen Verfahren bekämpft hatte; *Liblik and others v. Estonia*, Rn. 114, wo die Regierung weitere Rechtsbehelfe dargelegt hatte, die den Beschwerdeführern offengestanden wären, aber keine Unzulässigkeit aufgrund von Nichtausschöpfung der innerstaatlichen Rechtsbehelfe eingewendet hatte). In *Strezovski and Others v. North Macedonia* entschied der Gerichtshof, dass die Regierung nicht daran gehindert war, die Nichtausschöpfung innerstaatlicher Rechtsbehelfe einzuwenden, auch wenn sie ihren Einwand erstmalig in ihrem zusätzlichen Vorbringen bezüglich der besonderen Umstände der Rechtssache vorgebracht hatte (Übernahme der Rechtsansicht eines Höchstgerichts nach dem anfänglichen Vorbringen der Regierung zur Zulässigkeit und Begründetheit, Rn. 33, 35; siehe hingegen *Khlaifia and Others v. Italy* [GK], Rn. 52). Der Gerichtshof kann die Entscheidung, dass eine Beschwerde zulässig ist, auch noch im Stadium der Behandlung in der Sache im Rahmen von Artikel 55 der Verfahrensordnung des Gerichtshofes noch einmal überprüfen (*O’Keeffe v. Ireland* [GK], Rn. 108; *Muršić v. Croatia* [GK], Rn. 69; *Merabishvili v. Georgia* [GK], Rn. 214).

121. Es ist nicht ungewöhnlich, dass die Entscheidung über einen Einwand der Nichterschöpfung zur Sachentscheidung gezogen wird, insbesondere in Rechtssachen, in denen es um prozessuale Verpflichtungen oder Garantien geht (*Nicolae Virgiliu Tănase v. Romania* [GK], Rn. 103), beispielsweise bei Beschwerden betreffend:

- der verfahrensrechtliche Teil von Artikel 2 (*Dink v. Turkey*, Rn. 56-58; *Oruk v. Turkey*, Rn. 35; *Nicolae Virgiliu Tănase v. Romania* [GK], Rn. 103-104; *Vovk and Bogdanov v. Russia*, Rn. 58);

- der verfahrensrechtliche Teil von Artikel 3 (*Husayn (Abu Zubaydah) v. Poland*, Rn. 337; *Al Nashiri v. Poland*, Rn. 343);
- Artikel 5 (*Margaretić v. Croatia*, Rn. 83);
- Artikel 6 (*Scoppola v. Italy (no. 2)* [GK], Rn. 126);
- Artikel 8 (*A, B and C v. Ireland* [GK], Rn. 155; *Konstantinidis v. Greece*, Rn. 31);
- Artikel 13 (*Sürmeli v. Germany* [GK], Rn. 78; *M.S.S. v. Belgium and Greece* [GK], Rn. 336; *J.M.B. and Others v. France*, Rn. 176);
- Artikel 1 von Protokoll Nr. 1 (*S.L. and J.L. v. Croatia*, Rn. 53; *Joannou v. Turkey*, Rn. 63).

6. Einführung neuer Rechtsbehelfe

122. Die Bewertung, ob innerstaatliche Rechtsbehelfe erschöpft wurden, erfolgt grundsätzlich mit Bezug auf den Stand des Verfahrens zum Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung beim Gerichtshof. Diesbezüglich gibt es jedoch Ausnahmen, wenn neue Rechtsbehelfe eingeführt wurden (*İçyer v. Turkey* (Entsch.), Rn. 72 f.). Insbesondere in Rechtssachen betreffend die Dauer eines Verfahrens ist der Gerichtshof hiervon abgerückt (*Predil Anstalt v. Italy* (Entsch.); *Bottaro v. Italy* (Entsch.); *Andrášik and Others v. Slovakia* (Entsch.); *Nogolica v. Croatia* (Entsch.); *Brusco v. Italy* (Entsch.); *Korenjak v. Slovenia* (Entsch.), Rn. 66-71; *Techniki Olympiaki A.E. v. Greece* (Entsch.)) oder im Falle eines neuen Rechtsbehelfs für Entschädigungen wegen Eingriffen in Eigentumsrechte (*Charzyński v. Poland* (Entsch.); *Michalak v. Poland* (Entsch.); *Demopoulos and Others v. Turkey* (Entsch.) [GK]; *Beshiri and Others v. Albania* (Entsch.), Rn. 177 and Rn. 216-218; *Olkhovik and Others v. Russia* (Entsch.), Rn. 34-41); oder bei unterlassener Vollstreckung eines nationalen Urteils (*Nagovitsyn and Nalgiyev v. Russia* (Entsch.), Rn. 36-40; *Balan v. Moldova* (Entsch.)); oder Überbelegung eines Gefängnisses (*Łatak v. Poland* (Entsch.); *Stella and Others v. Italy* (Entsch.), Rn. 42-45); oder bei unzulässigen Haftbedingungen (*Shmelev and Others v. Russia* (Entsch.), Rn. 123-131).

Der Gerichtshof zieht die Effektivität und Zugänglichkeit von neu hinzugekommenen Rechtsbehelfen in Betracht (*Demopoulos and Others v. Turkey* (Entsch.) [GK], Rn. 88). Ein Fall, in dem der neu eingeführte Rechtsbehelf als nicht effektiv erachtet wurde, ist *Parizov v. the former Yugoslav Republic of Macedonia*, Rn. 41-47; Ein Beispiel, in dem eine neu eingeführte Verfassungsbeschwerde als effektiv bewertet wurde, ist *Cvetković v. Serbia*, Rn. 41.

Im Hinblick auf den Zeitpunkt, ab dem es fair ist, den Beschwerdeführer auf einen – auf einer Änderung der Rechtsprechung beruhenden – neu eingeführten Rechtsbehelf zu verweisen, hat der Gerichtshof entschieden, dass es nicht fair wäre, die Einlegung eines solchen neuen Rechtsbehelfs zu verlangen, ohne dem Einzelnen ausreichend Zeit einzuräumen, sich mit der gerichtlichen Entscheidung vertraut zu machen (*Broca and Texier-Micault v. France*, Rn. 20). Die Zeitspanne der "ausreichenden Zeit" hängt von den Umständen jeder Rechtssache ab, aber grundsätzlich hat der Gerichtshof entschieden, dass sich diese auf ungefähr sechs Monate beläuft (*ibid.*; *Depauw v. Belgium* (Entsch.); *Yavuz Selim Güler v. Turkey*, Rn. 26). Im Fall *Leandro Da Silva v. Luxembourg*, Rn. 50, betrug die Zeitspanne beispielsweise acht Monate ab der in Frage stehenden innerstaatlichen Entscheidung und dreieinhalb Monate ab ihrer Veröffentlichung. See also *McFarlane v. Ireland* [GK], Rn. 117; hinsichtlich eines nach einem Piloturteil neu eingeführten Rechtsbehelfs, siehe *Fakhretdinov and Others v. Russia* (Entsch.), Rn. 36-44; und bezüglich einer Abweichung von der nationalen Rechtsprechung, siehe *Scordino v. Italy (no. 1)* [GK], Rn. 147.

In *Scordino v. Italy (no. 1)* [GK] und in *Cocchiarella v. Italy* [GK] hat der Gerichtshof dargelegt, was die Effektivität eines Rechtsbehelfs in Rechtssachen betreffend die Verfahrensdauer ausmacht (siehe auch *Vassilios Athanasiou and Others v. Greece*, Rn. 54-56). Ein Rechtsbehelf, der mit Blick auf die Länge des Verfahrens keine präventive oder kompensatorische Wirkung hat, muss grundsätzlich nicht eingelegt werden (*Puchstein v. Austria*, Rn. 31). Ein Rechtsbehelf bezüglich der Verfahrenslänge muss

insbesondere ohne übermäßige Verzögerungen durchgeführt werden und in angemessener Weise Abhilfe schaffen (*Scordino v. Italy (no. 1)* [GK], Rn. 195 and 204-207).

123. Wenn der Gerichtshof ein strukturelles oder generelles Defizit im innerstaatlichen Recht oder der Rechtsanwendung festgestellt hat, ersucht er gegebenenfalls den Staat, die Sachlage zu untersuchen und, wenn notwendig, effektive Massnahmen zu treffen, um zu verhindern, dass gleichartige Rechtsachen vor den Gerichtshof gebracht werden (*Lukenda v. Slovenia*, Rn. 98). Er kann beschliessen, dass der Staat entweder den vorhandenen Umfang von Rechtsbehelfen erweitert oder neue einführt, um richtige und effektive Abhilfe von Verletzungen der Konventionsrechte sicherzustellen (siehe zum Beispiel die Piloturteile in *Xenides-Arestis v. Turkey*, Rn. 40; und *Burdov v. Russia (no. 2)*, Rn. 42, 129 f. und 140). Besondere Aufmerksamkeit sollte dem Erfordernis gelten, effektive nationale Rechtsbehelfe zu gewährleisten (siehe das Piloturteil in *Vassilios Athanasiou and Others v. Greece*, Rn. 41).

Wo der beklagte Staat einen neuen Rechtsbehelf eingeführt hat, hat der Gerichtshof geprüft, ob dieser effektiv ist (siehe beispielsweise *Robert Lesjak v. Slovenia*, Rn. 34-55; *Demopoulos and Others v. Turkey* (Entsch.) [GK], Rn. 87; *Xynos v. Greece*, Rn. 37 and 40-51; *Preda and Others v. Romania*, Rn. 118-133). Die Umstände jedes einzelnen Falles werden hierbei untersucht; die Feststellung, dass der neue gesetzliche Rahmen effektiv ist (oder nicht), muss auf seiner praktischen Anwendung beruhen (*Nogolica v. Croatia* (Entsch.); *Rutkowski and Others v. Poland*, Rn. 176-186). Jedoch kann weder die Tatsache, dass sich im Hinblick auf die gesetzlichen Vorgaben noch keine richterliche oder administrative Praxis ausmachen lässt, noch das Risiko, dass das Verfahren geraume Zeit in Anspruch nehmen könnte, für sich alleine dazu führen, dass der neue Rechtsbehelf als nicht effektiv erachtet wird (*Nagovitsyn and Nalgiyev v. Russia* (Entsch.), Rn. 30).

124. Wenn der Gerichtshof zu der Auffassung gelangt, dass der neue Rechtsbehelf effektiv ist, bedeutet dies, dass andere Beschwerdeführer in vergleichbaren Rechtssachen diesen neuen Rechtsbehelf erst erschöpfen müssen, vorausgesetzt, die Einlegung des Rechtsbehelfs ist noch nicht verfristet. Er hat die Beschwerden daher nach Artikel 35 Abs. 1 für unzulässig erklärt, selbst wenn sie vor Einführung des neuen Rechtsbehelfs eingelegt worden waren (*Grzinčič v. Slovenia*, Rn. 102-110; *İçyer v. Turkey* (Entsch.), Rn. 74 f.; *Stella and Others v. Italy* (Entsch.), Rn. 65-68; *Preda and Others v. Romania*, Rn. 134-42; *Muratovic v. Serbia* (Entsch.), Rn. 17-20; *Beshiri and Others v. Albania* (Entsch.), Rn. 177 und 216-218).

Dies betrifft nationale Rechtsbehelfe, die erst zugänglich waren, als die Beschwerden bereits eingereicht waren. Die Prüfung, ob aussergewöhnliche Umstände vorlagen, welche die Beschwerdeführer zwangen, diesen Rechtsbehelf wahrzunehmen, wird insbesondere die Art der neuen Vorschriften und den Zusammenhang berücksichtigen, in dem sie eingeführt wurden (*Fakhretdinov and Others v. Russia* (Entsch.), Rn. 30). In diesem Fall hat der Gerichtshof entschieden, dass der infolge eines Piloturteils eingeführte effektive Rechtsbehelf, den er auch angeordnet hatte, von Beschwerdeführern eingelegt werden muss, bevor sie eine Beschwerde beim Gerichtshof einreichen.

Der Gerichtshof hat auch den Umstand erwogen, dass der Staat es mit einer aussergewöhnlich schwierigen und komplexen Situation zu tun hatte, in denen eine Wahl getroffen werden musste, welche vermögensrechtlichen und moralischen Verpflichtungen erfüllt werden konnten, und nahm Bezug auf den erheblichen Ermessensspielraum der Behörden in Situationen, in denen es um einen weitreichenden, aber kontroversen legislativen Plan mit bedeutenden wirtschaftlichen Auswirkungen auf das Land als Ganzes ging (*Beshiri and Others v. Albania* (Entsch.), Rn. 194, betreffend einen neuen Rechtsbehelf, der Abhilfe bei langandauernder Nichtvollstreckung von rechtskräftigen Entscheidungen schaffen sollte, in denen Entschädigungen für zur Zeit des kommunistischen Regimes enteignetes Eigentum zugesprochen worden war, und der als Reaktion auf ein Piloturteil eingeführt wurde).

Der Gerichtshof hat betont, dass er seine Einstellung betreffend die mögliche Effektivität eines nach einem Piloturteil eingeführten Rechtsbehelfs zu ändern bereit ist, falls die Praxis der innerstaatlichen

Behörden langfristig zeigen sollte, dass das neue Gesetz nicht in Übereinstimmung mit dem Piloturteil und den Standards der Konvention ganz allgemein angewendet wird (*Muratovic v. Serbia* (Entsch.), Rn. 17-20; *Beshiri and Others v. Albania* (Entsch.), Rn. 222).

Der Gerichtshof hat ferner die Bedingungen für die Anwendung von Artikel 35 Abs. 1 in Bezug auf das Datum der Beschwerde präzisiert (*Fakhretdinov and Others v. Russia* (Entsch.), Rn. 31-33; *Nagovitsyn and Nalgiyev v. Russia* (Entsch.), Rn. 29 f. und 40-41).

B. Nichteinhaltung der Viermonatsfrist

Artikel 35 Abs. 1 der Konvention – Zulässigkeitsvoraussetzungen

"1. Der Gerichtshof kann sich mit einer Angelegenheit ... nur innerhalb einer Frist von vier Monaten nach der endgültigen innerstaatlichen Entscheidung befassen."

HUDOC-Schlüsselwörter

Four-month period (35-1) – Final domestic decision (35-1) – Continuing situation (35-1)

1. Zweck der Vorschrift

125. Der primäre Zweck der Viermonatsfrist ist, für Rechtssicherheit zu sorgen, indem sichergestellt wird, dass Rechtssachen, die Fragen im Hinblick auf die Konvention aufwerfen, innerhalb angemessener Frist geprüft werden, und zu verhindern, dass die Behörden oder weitere Betroffene über einen langen Zeitraum im Ungewissen gelassen werden (*Mocanu and Others v. Romania* [GK], Rn. 258; *Lopes de Sousa Fernandes v. Portugal* [GK], Rn. 129). Sie gibt dem potentiellen Beschwerdeführer auch die Zeit, darüber nachzudenken, ob er eine Beschwerde einlegen möchte und, wenn ja, welche konkreten Beschwerdepunkte und Argumente er geltend machen möchte, und sie erleichtert die Sachverhaltsfeststellung, da mit zunehmendem Zeitablauf eine faire Überprüfung der aufgeworfenen Fragen schwierig wird (*Ramos Nunes de Carvalho e Sá v. Portugal* [GK], Rn. 99-101; *Sabri Güneş v. Turkey* [GK], Rn. 39).

126. Die Vorschrift bestimmt die zeitlichen Grenzen einer Überprüfung durch den Gerichtshof und gibt dem Einzelnen und den staatlichen Behörden den Zeitraum vor, nach dessen Ablauf eine solche Überprüfung ausgeschlossen ist (*Radomilja and Others v. Croatia* [GK], Rn. 138). Sie spiegelt auch den Wunsch der Hohen Vertragsparteien wider, zu verhindern, dass frühere Urteile immer wieder in Frage gestellt werden können, und ist Ausdruck des legitimen Anliegens, für Ordnung, Stabilität und Frieden zu sorgen (*Idalov v. Russia* [GK], Rn. 128; *Sabri Güneş v. Turkey* [GK], Rn. 40; *Lopes de Sousa Fernandes v. Portugal* [GK], Rn. 129).

127. Die Viermonatsfrist ist eine zwingende Vorschrift, und der Gerichtshof ist befugt, sie auch von Amts wegen anzuwenden, selbst wenn die Regierung diesen Einwand nicht erhoben hat (*Sabri Güneş c. Turquie* [GK], Rn. 29 ; Rn. 29; *Svinarenko and Slydanev v. Russia* [GK], Rn. 85; *Blokhin v. Russia* [GK], Rn. 102; *Merabishvili v. Georgia* [GK], Rn. 247; *Radomilja and Others v. Croatia* [GK], Rn. 138).

128. Die Viermonatsfrist kann von einem Beschwerdeführer nicht fordern, seine Beschwerde beim Gerichtshof einzulegen, bevor seine Position in der Sache nicht auf innerstaatlicher Ebene endgültig abgeschlossen wurde (*Varnava and Others v. Turkey* [GK], Rn. 157; *Lekić v. Slovenia* [GK], Rn. 65; *Chapman v. Belgium* (Entsch.), Rn. 34). Eine Wiederholung der einschlägigen Grundsätze findet sich in *Svinarenko and Slydanev v. Russia* [GK], Rn. 86.

129. Vor dem Inkrafttreten vor [Protokoll Nr. 15](#) zur Konvention (1. August 2021), verwies Artikel 35 Abs. 1 der Konvention auf eine Frist von sechs Monaten. Artikel 4 von Protokoll Nr. 15 hat Artikel 35

Abs. 1 insofern abgeändert, dass die Frist von sechs auf vier⁵ Monate reduziert wurde. Gemäss den Übergangsbestimmungen des Protokolls (Artikel 8 Abs. 3), tritt diese Änderung erst nach Ablauf einer Frist von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten des Protokolls in Kraft (ab 1. Februar 2022), um es möglichen Beschwerdeführern zu gestatten, sich der neuen Frist voll bewusst zu werden. Weiters gilt die neue Frist nicht rückwirkend, da sie nicht für Beschwerden gilt, bei denen die endgültige Entscheidung im Sinne von Artikel 35 Abs. 1 der Konvention vor dem Inkrafttreten der neuen Vorschrift ergangen ist (siehe [Explanatory Report to Protocol No.15](#), Rn. 22).

Obwohl die in diesem Abschnitt erwähnten, vor Protokoll Nr. 15 ergangenen Urteile und Entscheidungen von der "Sechsmonatsfrist" oder "Sechsmonatsregel" sprechen, wurden diese Ausdrücke im vorliegenden Leitfaden durch die Begriffe "Viermonatsfrist" und "Viermonatsregel" ersetzt, um die für die Konvention geltende neue Frist widerzuspiegeln. Die allgemeinen Grundsätze in der Rechtsprechung des Gerichtshofes über die Wirkungsweise der früheren Vorschrift gelten weiterhin für die Wirkungsweise der neuen Frist ([Saakashvili v. Georgia](#) (Entsch.), Rn. 46).

2. Beginn des Laufs der Viermonatsfrist

a. Endgültige Entscheidung

130. Die Viermonatsfrist beginnt mit der letzten für die Rechtswegerschöpfung relevanten innerstaatlichen Entscheidung ([Paul and Audrey Edwards v. the United Kingdom](#) (Entsch.); [Lekić v. Slovenia](#) [GK], Rn. 65). Der Beschwerdeführer muss die innerstaatlichen Rechtsbehelfe einlegen, die wahrscheinlich effektiv und ausreichend sind ([Moreira Barbosa v. Portugal](#) (Entsch.); [O’Keeffe v. Ireland](#) [GK], Rn. 110-113; siehe auch [Călin and Others v. Romania](#), Rn. 59-60 und 62-69, betreffend einen vorübergehend effektiven Rechtsbehelf). Wenn es nur eine endgültige Entscheidung gibt, dann gibt es nur eine Reihe von Verfahren im Sinne der Viermonatsfrist, selbst wenn die Rechtssache zweimal auf verschiedenen Ebenen der Rechtsprechung geprüft wird ([Satakunnan Markkinapörssi Oy and Satamedia Oy v. Finland](#) [GK], Rn. 93). Wo ein Beschwerdeführer einen offensichtlich bestehenden Rechtsbehelf nutzt und ihm erst danach Umstände bekannt werden, welche den Rechtsbehelf unwirksam machen, kann es im Sinne von Artikel 35 Abs. 1 angemessen sein, den Anfang der Viermonatsfrist mit dem Datum anzunehmen, an welchem dem Beschwerdeführer diese Umstände erstmals bekannt waren oder bekannt hätten sein müssen ([Mocanu and Others v. Romania](#) [GK], Rn. 260).

131. Die Verfolgung von Rechtsbehelfen, welche die Anforderungen von Artikel 35 Abs. 1 nicht erfüllen, wird durch den Gerichtshof bei der Ermittlung des Datums der "endgültigen Entscheidung" oder bei der Festsetzung des Startpunktes der Viermonatsfrist nicht berücksichtigt ([Jeronovičs v. Latvia](#) [GK], Rn. 75; [Aleksyev and Others v. Russia](#), Rn. 10-16). Berücksichtigung finden können nur normale und effektive Rechtsbehelfe, denn ein Beschwerdeführer kann die strikte Frist der Konvention nicht durch Einlegung von unsachgemässen oder falsch verstandenen Rechtsbehelfen zu Spruchkörpern oder Institutionen verlängern, die keine Befugnis oder Zuständigkeit haben, um effektiv Wiedergutmachung im Hinblick auf die geltend gemachte Konventionsverletzung zu leisten ([Lopes de Sousa Fernandes v. Portugal](#) [GK], Rn. 132; [Ferne v. the United Kingdom](#) (Entsch.)). Im Falle [Červenka v. the Czech Republic](#) jedoch, wo der Beschwerdeführer auf die Entscheidung des Verfassungsgerichts wartete, obwohl er Zweifel bezüglich der Effektivität des Rechtsbehelfs hatte, erklärte der Gerichtshof, dass es dem Beschwerdeführer nicht zum Vorwurf gemacht werden sollte, dass er versucht habe, diesen Rechtsbehelf zu erschöpfen (Rn. 90 and 113-121). Ebenso entschied der Gerichtshof in [Polyakh and Others v. Ukraine](#), dass den Beschwerdeführern, selbst wenn – in Verletzung von Artikel 6 Abs. 1 – die Dauer der Verfahren in den Fällen der Beschwerdeführer nicht

5. Artikel 4 von Protokoll Nr. 15: "In Artikel 35 Absatz 1 der Konvention werden die Wörter 'innerhalb einer Frist von sechs Monaten' durch 'innerhalb einer Frist von vier Monaten' ersetzt."

"angemessen" lang gewesen sei, nicht hätte bekannt gewesen sein müssen, dass der fragliche Rechtsbehelf (aufgrund der langen Verzögerung) ineffektiv sei, sodass der Lauf der Viermonatsfrist jederzeit vor dem Erlassen des endgültigen Urteils hätte ausgelöst werden können (213-216).

132. Die Feststellung, ob ein innerstaatliches Verfahren einen effektiven Rechtsbehelf darstellt, den ein Beschwerdeführer erschöpfen muss und der daher im Sinne der Viermonatsfrist miteingerechnet werden sollte, hängt von einer Reihe von Faktoren ab, insbesondere der Beschwerde des Beschwerdeführers, dem Umfang der Verpflichtungen des Staates gemäss der entsprechenden Bestimmung der Konvention, die im beklagten Staat zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfe und die besonderen Umstände der Rechtssache. Beispielsweise wird die Feststellung in Fällen der rechtswidrigen Anwendung von Gewalt durch Staatsbedienstete anders sein als in Fällen über ärztliche Behandlungsfehler (*Lopes de Sousa Fernandes v. Portugal* [GK], Rn. 134-137). Ein Fall, der verdeckte Überwachungsmaßnahmen betrifft, ist *Hambardzumyan v. Armenia*, Rn. 52-53.

133. Keine Berücksichtigung finden können Rechtsbehelfe, deren Anwendbarkeit im Ermessen von Amtsträgern stehen und die folglich für den Beschwerdeführer nicht direkt zugänglich sind. Auch Rechtsbehelfe, die ohne zeitliche Begrenzung zulässig sind, führen zu Unsicherheiten und machen die Viermonatsfrist von Artikel 35 Abs. 1 wertlos (*Williams v. the United Kingdom* (Entsch.); *Abramyan and Others v. Russia* (Entsch.), Rn. 97-102 und 104; *Kashlan v. Russia* (dec), Rn. 23 und 26-30). Jedoch hat der Gerichtshof in einem Ausnahmefall entschieden, dass es für eine Beschwerdeführerin angemessen war, die endgültige Entscheidung eines ermessensbasierten Rechtsbehelfs abzuwarten. Es wurde daher nicht angenommen, dass die Beschwerdeführerin durch Inanspruchnahme unangemessener Verfahren ohne Aussicht auf wirksame Wiedergutmachung absichtlich versucht habe, die Frist zu verschieben (*Petrović v. Serbia*, Rn. 57-61).

134. Grundsätzlich verlangt Artikel 35 Abs. 1 von dem Beschwerdeführer nicht, zunächst eine Wiederaufnahme des Verfahrens anzustreben oder andere vergleichbare ausserordentliche Rechtsbehelfe einzulegen; der Lauf der Viermonatsfrist wird auch durch Einlegung solcher Rechtsbehelfe nicht unterbrochen (*Berdzenishvili v. Russia* (Entsch.); *Tucka v. the United Kingdom (no. 1)* (Entsch.); *Haász and Szabó v. Hungary*, Rn. 36-37). Wenn ein ausserordentlicher Rechtsbehelf jedoch der einzige überhaupt zur Verfügung stehende Rechtsbehelf ist, kann die Viermonatsfrist ausnahmsweise ab Datum der hierauf ergangenen Entscheidung berechnet werden (*Ahtinen v. Finland* (Entsch.); *Tomaszewscy v. Poland*, Rn. 117-119).

Legt ein Beschwerdeführer innerhalb von vier Monaten nach einer Entscheidung, die einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens zurückwies, Beschwerde ein, ist diese unzulässig, da diese Entscheidung nicht als "endgültige Entscheidung" angesehen werden kann (*Sapeyan v. Armenia*, Rn. 23).

In Rechtssachen, in denen ein Verfahren wieder aufgenommen oder eine endgültige Entscheidung einer erneuten Überprüfung zugeführt wird, wird der Lauf der Viermonatsfrist im Hinblick auf das Ursprungsverfahren oder die endgültige Entscheidung unterbrochen, jedoch nur bezüglich der Fragen unter der Konvention, die Grund für die erneute Überprüfung oder die Wiederaufnahme und Gegenstand des ausserordentlichen Rechtsbehelfs waren (*ibid.*, Rn. 24). Selbst wenn ein Antrag auf ausserordentliche Prüfung nicht zur Wiedereröffnung des ursprünglichen Verfahrens hätte führen können, den innerstaatlichen Gerichten jedoch die Gelegenheit gegeben worden war, den Kern der Menschenrechtsangelegenheit zu behandeln, die der Beschwerdeführer in der Folge vor den Gerichtshof brachte, wurde angenommen, dass die Viermonatsfrist wieder zu laufen begonnen hatte (*Schmidt v. Latvia*, Rn. 70-71).

b. Beginn des Fristenlaufes

135. Die Viermonatsregel ist autonom zu bestimmen und muss im Lichte der Besonderheiten jedes einzelnen Falles ausgelegt und angewandt werden, um die effektive Ausübung des Rechts auf Individualbeschwerde sicherzustellen. Auch wenn das staatliche Recht und dessen Anwendung

wichtig sind, so entscheiden sie doch nicht über den Beginn des Laufs der Viermonatsfrist (*Sabri Güneş v. Turkey* [GK], Rn. 52 and 55). Beispielsweise hat der Gerichtshof entschieden, es wäre eine überspitzt formalistische Auslegung der Viermonatsfrist, einen Beschwerdeführer mit zwei zusammenhängenden Beschwerden zu verpflichten, dem Gerichtshof zwei Beschwerden an unterschiedlichen Tagen vorzulegen, um gewissen verfahrensrechtliche Vorschriften des innerstaatlichen Rechts Genüge zu tun (*Sociedad Anónima del Ucieza v. Spain*, Rn. 43-45).

i. Kenntnis von der Entscheidung

136. Die Viermonatsfrist beginnt ab dem Datum zu laufen, an dem der Beschwerdeführer und/oder sein Vertreter ausreichende Kenntnis von der endgültigen innerstaatlichen Entscheidung erlangt (*Koç and Tosun v. Turkey* (Entsch.)).

137. Es ist Sache des Staates, der sich darauf beruft, dass die Viermonatsfrist nicht eingehalten wurde, zu beweisen, an welchem Tag der Beschwerdeführer Kenntnis von der Entscheidung erlangt hat n (*Şahmo v. Turkey* (Entsch.); *Belozorov v. Russia and Ukraine*, Rn. 93-97).

ii. Zustellung der Entscheidung

138. Zustellung an den Beschwerdeführer: Wenn der Beschwerdeführer Anspruch auf Zustellung einer Kopie der Entscheidung hat, entspricht es dem Sinn und Zweck von Artikel 35 der Konvention am besten, wenn der Lauf der Viermonatsfrist mit dem Tag der Zustellung beginnt (*Worm v. Austria*, Rn. 33), egal ob diese Entscheidung bereits vorher mündlich ergangen ist (*Akif Hasanov v. Azerbaijan*, Rn. 27).

139. Zustellung an den Anwalt: Der Lauf der Viermonatsfrist beginnt an dem Tag, an dem der Anwalt des Beschwerdeführers von der endgültigen innerstaatlichen Entscheidung Kenntnis erlangt hat; dies auch, wenn der Beschwerdeführer selbst erst später Kenntnis erlangt hat (*Çelik v. Turkey* (Entsch.)).

iii. Keine Zustellung der Entscheidung

140. Wenn das nationale Recht eine Zustellung nicht vorsieht, ist es angemessen, denjenigen Tag für den Fristbeginn als massgebend zu erachten, an dem die Entscheidung endgültig wurde, da dann die Parteien Kenntnis ihres Inhaltes erlangen konnten (*Papachelas v. Greece* [GK], Rn. 30). Der Beschwerdeführer und sein Anwalt müssen gebührende Sorgfalt walten lassen, um eine Kopie der bei Gericht hinterlegten Entscheidung zu erhalten (*Ölmez v. Turkey* (Entsch.)). Wenn eine Entscheidung nicht zugestellt wurde, obwohl das nationale Recht eine Frist von drei Tagen für die Entscheidung über solche Rechtsmittel vorsieht, kann ein Beschwerdeführer nicht unendlich lange inaktiv bleiben. Er hat die individuelle Verpflichtung, grundlegende Schritte zu unternehmen und von den entsprechenden Behörden Informationen über den Ausgang des Rechtsmittels einzuholen (*Akif Hasanov v. Azerbaijan*, Rn. 28-33).

iv. Kein zur Verfügung stehender Rechtsbehelf

141. Es darf nicht vergessen werden, dass die Anforderungen von Artikel 35 Abs. 1 bezüglich der Erschöpfung innerstaatlicher Rechtsbehelfe und der Viermonatsfrist eng zusammenhängen (*Jeronovičs v. Latvia* [GK], Rn. 75; *Lopes de Sousa Fernandes v. Portugal* [GK], Rn. 130). Wenn von Anfang an feststeht, dass dem Beschwerdeführer kein effektiver Rechtsbehelf zur Verfügung steht, beginnt der Lauf der Viermonatsfrist an dem Tag, an dem die Handlung stattfand, die Gegenstand der Beschwerde ist, oder an dem Tag, an dem der Beschwerdeführer von der Handlung direkt betroffen war oder sich der Handlung bewusst wurde oder von ihren negativen Folgen Kenntnis erlangte (*Dennis and Others v. the United Kingdom* (Entsch.); *Varnava and Others v. Turkey* [GK], Rn. 157; *Aydarov and Others v. Bulgaria* (Entsch.) , Rn. 90).

142. Wenn der Beschwerdeführer einen offensichtlich gegebenen Rechtsbehelf einlegt und erst hernach von Umständen Kenntnis erlangt, die diesen ineffektiv machen, kann es angemessen sein, als Beginn des Laufs der Viermonatsfrist den Tag zu nehmen, an welchem dem Beschwerdeführer diese Umstände erstmals bewusst wurden oder hätten werden müssen (*Varnava and Others v. Turkey* [GK], Rn. 157-158; *Jeronovičs v. Latvia* [GK], Rn. 75; *Zubkov and Others v. Russia*, Rn. 105-109).

v. Fortdauernde Situation

143. Der Begriff einer "fortdauernden Situation" bezieht sich auf eine Sachlage, in der die Beschwerdeführer durch fortdauerndes Handeln seitens des Staates zu Opfern werden. Die fortdauernde Situation kann auch eine direkte Folge der Gesetzgebung sein, die Auswirkungen auf das Privatleben eines Beschwerdeführers hat (*S.A.S. v. France* [GK], Rn. 110; *Parrillo v. Italy* [GK], Rn. 109-114). Allein die Tatsache, dass ein Ereignis wesentliche Folgen über einen Zeitraum hinweg hat, bedeutet aber noch nicht, dass dadurch eine "fortdauernde Situation" geschaffen wurde (*Iordache v. Romania*, Rn. 49; *Călin and Others v. Romania*, Rn. 58-60).

144. Wo die Situation die einer Wiederholung gleicher Ereignisse ist, schafft das Fehlen irgendeiner wesentlichen Änderung in den Bedingungen, denen der Beschwerdeführer regelmässig ausgesetzt wird, nach Ansicht des Gerichtshofs eine "fortdauernde Situation", welche den gesamten beanstandeten Zeitraum der Zuständigkeit des Gerichtshofes unterstellt (*Fetisov and Others v. Russia*, Rn. 75 und die darin zitierten Verweise, betreffend die Bedingungen der Überstellung von der Haftanstalt zum Gericht; *Svinarenko and Slydanev v. Russia* [GK], Rn. 86-87, betreffend die Verwendung eines Metallkäfigs zur Unterbringung von Angeklagten während der strafrechtlichen Hauptverhandlung; *Chaldayev v. Russia*, Rn. 54-57, betreffend die Bedingungen von Besuchen in der Haftanstalt; *Shlykov and Others v. Russia*, Rn. 60-65, betreffend das systematische Anlegen von Handschellen an zu lebenslanger Haft Verurteilten jedes Mal bei Verlassen der Zelle).

145. Wo die behauptete Verletzung eine fortdauernde Situation darstellt und es keinen Rechtsbehelf zu ihrer Behebung gibt, beginnt die Viermonatsfrist erst mit Beendigung der Situation zu laufen (*Sabri Güneş v. Turkey* [GK], Rn. 54; *Varnava and Others v. Turkey* [GK], Rn. 159; *Ülke v. Turkey* (Entsch.)). Solange die Situation fortbesteht, ist die Viermonatsfrist nicht in Gang gesetzt (*Iordache v. Romania*, Rn. 50; *Oliari and Others v. Italy*, Rn. 96-97).

146. Nichtsdestotrotz vermag eine fortdauernde Situation die Anwendung der Viermonatsregel nicht unendlich lange aufzuschieben. Der Gerichtshof hat den Beschwerdeführern eine Sorgfalts- und Initiativpflicht auferlegt, wenn sie die sich darüber beschweren wollen, dass der Staat bestimmten Verpflichtungen dauerhaft nicht nachkommt – wie etwa über das Verschwindenlassen von Personen, über die Verletzung des Rechts auf Eigentum oder Wohnung und über die Nichtvollstreckung von Vermögensschulden einer dem Staat gehörenden Gesellschaft (*Varnava and Others v. Turkey* [GK], Rn. 159-172; *Sargsyan v. Azerbaijan* (Entsch.) [GK], Rn. 124-148; *Sokolov and Others v. Serbia* (Entsch.), Rn. 31-36; siehe auch Punkt 5.a unten).

3. Ablauf der Viermonatsfrist

147. Die Frist beginnt am Tag nach dem Datum, an dem die endgültige Entscheidung öffentlich verkündet oder der Beschwerdeführer oder sein Anwalt von ihr informiert wurde, und sie endet vier Kalendermonate später, unabhängig von der tatsächlichen Länge dieser Kalendermonate (*Otto v. Germany* (Entsch.); *Ataykaya v. Turkey*, Rn. 40).

148. Die Einhaltung der Viermonatsfrist wird anhand konventionsspezifischer Kriterien bestimmt, nicht anhand von Kriterien des Rechtssystems des beklagten Staates (*BENet Praha, spol. s r.o., v. the Czech Republic* (Entsch.); *Poslu and Others v. Turkey*, Rn. 10). Die Anwendung der eigenen, von den innerstaatlichen Regeln unabhängigen Kriterien durch den Gerichtshof bei der Berechnung von Fristen führt gewöhnlich zur Sicherstellung von Rechtssicherheit und ordnungsgemässer Rechtspflege und

damit des praktischen und effektiven Funktionierens des Konventionsmechanismus ([Sabri Güneş v. Turkey](#) [GK], Rn. 56).

149. Fällt das Ende der Viermonatsfrist auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag und wird in einer solchen Situation nach innerstaatlichem Recht das Ende der Frist auf den nächsten Werktag verschoben, so hat dies dennoch keine Auswirkung auf den *dies ad quem* ([ibid.](#), Rn. 43 und 61).

150. Es steht dem Gerichtshof offen, für das Ende der Viermonatsfrist ein anderes als das durch den beklagten Staat bestimmte Datum festzusetzen ([Ipek v. Turkey](#) (Entsch.)).

151. Weiters kann der Gerichtshof unter besonders aussergewöhnlichen Umständen seine Zuständigkeit zur Auslegung gemäss Artikel 32 der Konvention ausüben und die Methode zur Berechnung der Viermonatsfrist abändern, um die Substanz des Rechts auf Individualbeschwerde zu schützen. Daher erklärte der Präsident des Gerichtshofes am 16. März und 9. April 2020 während des weltweiten Ausbruchs von COVID-19 und der durch die Weltgesundheitsorganisation erklärten gesundheitlichen Notlage von internationaler Tragweite eine Reihe von Ausnahmemassnahmen, um es den Beschwerdeführern, den Hohen Vertragsparteien und dem Gerichtshof zu ermöglichen, die entstehenden Schwierigkeiten zu bewältigen⁶. Eine Auswirkung dieser Massnahmen (entschieden durch den Präsidenten in Ausübung seiner Zuständigkeit zur Leitung der Arbeit und der Verwaltung des Gerichtshofes gemäss Artikel 9 der Verfahrensordnung des Gerichtshofes) war, dass die Kanzlei angewiesen wurde, bei der Registrierung neu eingehender Beschwerden bei der Berechnung der damaligen Sechsmonatsfrist jeweils insgesamt drei Monate an jede Frist von sechs Kalendermonaten zu hängen, die entweder zwischen 16. März und 15. Juni 2020 begann oder während dieses Zeitraums auslief, dies ohne Auswirkung auf nachfolgende richterliche Entscheidung der Angelegenheit. Der Gerichtshof entschied, dass der Lauf der damaligen Sechsmonatsfrist während der kritischsten Phase der globalen Pandemie rechtmässig als ausgesetzt angesehen werden konnte: dies stand zudem in Einklang mit dem allgemeinen Grundsatz der höheren Gewalt (*force majeure*) im internationalen Privatrecht sowie mit dem Grundsatz, dass *contra non valentem agere nulla currit praescriptio*, also dass Vorschriften nicht gegen jene wirksam sein können, die nicht in der Lage sind zu handeln. Daraus folgt, dass die damalige Sechsmonatsregel dann, wenn die genannte Frist während des genannten Zeitraums entweder zu laufen begann oder auslaufen würde, als ausnahmsweise für einen Zeitraum von drei Kalendermonaten ausgesetzt zu betrachten war ([Saakashvili v. Georgia](#) (Entsch.), Rn. 49-59).

4. Tag der Einlegung der Beschwerde

a. Ausgefülltes Beschwerdeformular

152. Nach [Artikel 47](#) der Verfahrensordnung des Gerichtshofes in der am 1. Januar 2014 in Kraft befindlichen Fassung ist für die Zwecke der Beschwerde nach Artikel 35 Abs. 1 der Konvention als Datum der Beschwerdeerhebung das Datum anzusehen, zu dem ein den Erfordernissen dieses Artikels entsprechendes Beschwerdeformular beim Gerichtshof eingereicht worden ist. Eine Beschwerde muss alle in den einschlägigen Abschnitten des Formulars verlangten Auskünfte enthalten und ihr müssen Kopien von allen relevanten, die Beschwerde stützenden Unterlagen beigelegt werden. Die Entscheidung in [Malysh and Ivanin v. Ukraine](#) verdeutlicht, wie der abgeänderte Artikel 47 in der Praxis funktioniert. Ausser wie sonst in Artikel 47 festgelegt, unterbricht nur ein ausgefülltes Beschwerdeformular den Lauf der Viermonatsfrist ([Practice Direction on Institution of Proceedings](#) [Praktische Hinweise zur Verfahrenseinleitung], Rn. 1).

Wenn sich ein Beschwerdeführer bei der Einlegung seiner oder ihrer Beschwerde vertreten lassen möchte, muss der Bevollmächtigungsabschnitt des Beschwerdeformulars ausgefüllt werden. Sowohl der Beschwerdeführer als auch der Vertreter müssen den Bevollmächtigungsabschnitt unterzeichnen (siehe Artikel 47 Abs. 1 (c) der Verfahrensordnung des Gerichtshofes). Eine separate Vollmacht kann

6. Siehe die durch die Kanzlei herausgegebenen Presseerklärungen vom 16. März und 9. April 2020.

in diesem Stadium nicht akzeptiert werden, da es für den Gerichtshof notwendig ist, dass alle wesentlichen Informationen auf seinem Beschwerdeformular enthalten sind. Wenn vorgebracht wird, dass es aufgrund unüberwindlicher praktischer Hindernisse nicht möglich ist, die Unterschrift des Beschwerdeführers auf dem Bevollmächtigungsabschnitt des Beschwerdeformulars beizubringen, ist dies dem Gerichtshof mit etwaigen dies untermauernden Elementen zu erläutern. Die Notwendigkeit, das Beschwerdeformular schnellstmöglich innerhalb der Viermonatsfrist auszufüllen, wird nicht als angemessene Erklärung akzeptiert ([Practice Direction on Institution of Proceedings](#), Rn. 9).

Aufgrund von Artikel 47 Abs. 5 (1) wird die Nichterfüllung der in den Absätzen 1 bis 3 dieses Artikels festgelegten Voraussetzungen unter bestimmten Umständen dazu führen, dass die Beschwerde nicht durch den Gerichtshof geprüft wird ([Radomilja and Others](#) [GK], Rn. 112).

b. Absendedatum

153. Als Datum der Einreichung einer Beschwerde gilt das Datum des Poststempels, wenn der Beschwerdeführer ein ordnungsgemäss ausgefülltes Beschwerdeformular an den Gerichtshof abgeschickt hat (Artikel 47 Abs. 6 (a) der Verfahrensordnung des Gerichtshofes; siehe auch [Abdulrahman v. the Netherlands](#) (Entsch.); [Brežec v. Croatia](#), Rn. 29; [Vasiliauskas v. Lithuania](#) [GK], Rn. 115-17); [J.L. v. Italy](#), Rn. 73-74).

154. Nur aussergewöhnliche Umstände – wie etwa die Unmöglichkeit, festzustellen, wann die Beschwerde versendet wurde – können eine andere Behandlung rechtfertigen: dann kann beispielsweise das Datum des Beschwerdeformulars oder, bei dessen Fehlen, das Datum, zu dem die Beschwerde in der Kanzlei des Gerichtshofs einging, als Datum der Einreichung der Beschwerde gelten ([Bulinwar OOD and Hrusanov v. Bulgaria](#), Rn. 30-32).

155. Beschwerdeführer können nicht für auf dem Transportweg erfolgte Verzögerungen ihrer Korrespondenz mit dem Gerichtshof verantwortlich gemacht werden ([Anchugov and Gladkov v. Russia](#), Rn. 70).

c. Übermittlung per Fax

156. Per Fax eingereichte Beschwerden unterbrechen den Lauf der Viermonatsfrist nicht. Beschwerdeführer müssen auch per Post das unterzeichnete Original innerhalb derselben Viermonatsfrist einreichen ([Practice Direction on Institution of Proceedings](#), Rn. 3).

d. Charakteristik einer Beschwerde

157. Eine Beschwerde wird durch die darin behaupteten Fakten charakterisiert und nicht bloss durch die geltend gemachten Rechtsgrundlagen oder die juristische Argumentation ([Scoppola v. Italy \(no. 2\)](#) [GK], Rn. 54); [Radomilja and Others v. Croatia](#) [GK], Rn. 110-126). Aufgrund des Grundsatzes *jura novit curia* (das Gericht kennt das Gesetz) ist der Gerichtshof nicht an die rechtlichen Begründungen gebunden, die der Beschwerdeführer der Konvention und ihrer Protokolle gemäss vorbringt, und hat die Befugnis, über die rechtlichen Tatbestände zu entscheiden, unter die der Sachverhalt einer Beschwerde zu subsumieren ist, indem er die Beschwerde auch gemäss Artikeln oder Bestimmungen der Konvention untersucht, auf die sich der Beschwerdeführer nicht stützt ([Navalnyy v. Russia](#) [GK], Rn. 62-66, wo das Gericht ausführte, dass die sachlichen Elemente von Beschwerden gemäss Artikel 18 in allen ursprünglichen Beschwerden vorhanden waren, auch wenn der Beschwerdeführer sich in nur zwei von ihnen auf diese Bestimmung gestützt hatte, und verwarf daher den Einwand der Regierung, dass Teile dieser Beschwerden nicht fristgerecht vorgebracht worden waren, das heisst, während des Verfahrens vor der Grossen Kammer). Zumindest Anhaltspunkte für die sachliche Grundlage der Beschwerde und für die Art der behaupteten Verletzung der Konvention müssen vorhanden sein, um eine Beschwerde einzulegen und den Lauf der Viermonatsfrist zu unterbrechen. Beschwerdeführer müssen die Beschwerdepunkte darlegen und genug Informationen vorbringen, um

es dem Gerichtshof zu ermöglichen, Art und Umfang der Beschwerde zu ermitteln. Mehrdeutige Formulierungen oder einzeln genommene Ausdrücke reichen nicht aus, um zu akzeptieren, dass eine bestimmte Beschwerde eingebracht wurde (*Ilias and Ahmed v. Hungary* [GK], Rn. 82-85 und die darin zitierten Verweise).

In diesem Zusammenhang sehen Artikel 47 Abs. 1 (e) und (f) der Verfahrensordnung des Gerichtshofes vor, dass alle Beschwerden unter anderem eine kurze und lesbare Darstellung des Sachverhalts und der behaupteten Verletzung(en) der Konvention sowie die dazugehörigen Argumente enthält. Gemäss Artikel 47 Rn. 1 (f) und 2 (a) der Verfahrensordnung des Gerichtshofes kann man vom Gerichtshof nicht erwarten, dass er sich bei der Ermittlung von Art und Umfang der vorgebrachten Beschwerdepunkte auf irgendein anderes Dokument als auf die kurze und lesbare Darstellung der behaupteten Verletzung(en) der Konvention stützt, wie diese durch den Beschwerdeführer beschrieben werden (*Rustavi 2 Broadcasting Company Ltd and Others v. Georgia*, Rn. 244-246).

e. Nachträgliche Beschwerdepunkte

158. Im Hinblick auf in der ursprünglichen Beschwerde nicht enthaltene Beschwerdepunkte gilt, dass der Lauf der Viermonatsfrist bis zu ihrer Geltendmachung nicht unterbrochen ist (*Allan v. the United Kingdom* (Entsch.)).

159. Ein Beschwerdeführer kann die ursprünglich vorgebrachten Tatsachen klarstellen oder verdeutlichen, doch wenn derartige Zusätze letztendlich auf die Erhebung neuer und zusätzlicher Beschwerdepunkte hinauslaufen, so müssen diese Beschwerdepunkte den Zulässigkeitsvoraussetzungen entsprechen, einschliesslich der Viermonatsregel (*Radomilja and Others v. Croatia* [GK], Rn. 122 and 128-139). Nach Ablauf der Viermonatsfrist eingereichte Beschwerdepunkte können nur untersucht werden, wenn sie nicht in Wahrheit eigene Beschwerdepunkte darstellen, sondern nur Teilaspekte oder Argumente zur Unterstützung der ursprünglichen Beschwerdepunkte sind, die fristgemäss geltend gemacht wurden (*Merabishvili v. Georgia* [GK], Rn. 250; *Sâmbata Bihor Greco-Catholic Parish v. Romania* (Entsch.)).

160. Die Berufung auf Artikel 6 in der Beschwerde bedeutet allein noch nicht, dass auch alle nachträglich geltend gemachten Beschwerdepunkte, die unter diese Norm zu fassen sind, bereits eingereicht sind, solange die faktische Grundlage dieser Beschwerdepunkte und die Art der behaupteten Verletzung noch nicht dargelegt wurden (*Ramos Nunes de Carvalho e Sá v. Portugal* [GK], Rn. 102-106; *Allan v. the United Kingdom* (Entsch.); *Adam and Others v. Germany* (Entsch.)). In gleicher Weise sollte eine Beschwerde gemäss Artikel 14 zumindest Anhaltspunkte für die Person oder Gruppe von Personen darlegen, im Vergleich zu welcher der Beschwerdeführer behauptet, anders behandelt worden zu sein, ebenso wie die behauptete Begründung für die Andersbehandlung. Der Gerichtshof kann nicht akzeptieren, dass der blosse Umstand, dass ein Beschwerdepunkt gemäss Artikel 14 der Konvention im Beschwerdeformular enthalten war, dafür ausreichen soll, eine Einreichung aller nachfolgenden Beschwerdepunkte gemäss dieser Bestimmung darzustellen (*Fábián v. Hungary* [GK], Rn. 96).

161. Mit der Einreichung der Unterlagen des innerstaatlichen Verfahrens sind noch nicht alle weiteren Beschwerdepunkte, die auf diesem Verfahren beruhen, bereits eingereicht. Um einen Beschwerdepunkt einzureichen und die Viermonatsfrist zu unterbrechen, muss die behauptete Verletzung der Konvention, wenn auch nur kurz, zumindest angedeutet werden (*Božinovski v. the former Yugoslav Republic of Macedonia* (Entsch.)).

5. Besondere Situationen

a. Anwendbarkeit zeitlicher Beschränkungen auf fortdauernde Situationen betreffend das Recht auf Leben, Wohnung und Eigentum

162. Auch wenn es keinen bestimmten Zeitpunkt gibt, ab dem der Lauf der Viermonatsfrist beginnt, hat der Gerichtshof Beschwerdeführern, die eine Beschwerde einreichen möchten, weil in lebensbedrohlichen Situationen noch keine Untersuchung im Hinblick auf das Verschwinden einer Person erfolgte, eine Pflicht zur Sorgfalt und Initiative auferlegt. Aufgrund der in solchen Situationen typischen Unsicherheit und Verwirrung kann es gerechtfertigt sein, dass die Verwandten einer verschwundenen Person längere Zeit darauf warten, dass die nationalen Behörden ihr Verfahren abschliessen, selbst wenn dieses Verfahren unregelmässig und problembehaftet ist (*Varnava and Others v. Turkey* [GK], Rn. 162-163). Nichtsdestoweniger können Beschwerdeführer in solchen Fällen nicht unbegrenzt warten, bis sie nach Strassburg kommen. Sie müssen ihre Beschwerdepunkte ohne ungerechtfertigte Verzögerung vorbringen (*ibid.*, Rn. 161-166). Ungerechtfertigte Verzögerungen durch die Beschwerdeführer werden im Allgemeinen nicht erwogen, solange irgendein sinnvoller Kontakt zwischen den Verwandten und den Behörden bezüglich Beschwerden und Auskunftsersuchen stattfindet, oder auch Anhaltspunkte für oder die realistische Aussicht auf Fortschritte bei Ermittlungsmassnahmen (*ibid.*, Rn. 165; siehe auch *Pitsayeva and Others v. Russia*, Rn. 386-393; *Sulygov and Others v. Russia*, Rn. 375-380; *Sagayeva and Others v. Russia*, Rn. 58-62; *Doshuyeva and Yusupov v. Russia* (Entsch.), Rn. 41-47). Wo mehr als zehn Jahre vergangen sind, müssen Beschwerdeführer grundsätzlich überzeugend nachweisen, dass gewisse fortwährende und konkrete Fortschritte erzielt wurden, um weitere Verzögerungen zu rechtfertigen, bevor man sich an Strassburg wandte (*Varnava and Others v. Turkey* [GK], Rn. 166; siehe auch *Açış v. Turkey*, Rn. 41-42; *Er and Others v. Turkey*, Rn. 59-60 und *Trivkanović v. Croatia*, Rn. 54-58).

163. Gleiches gilt, wenn es um angebliche fortdauernde Verletzungen des Rechts auf Eigentum oder der Wohnung in einem seit langem währenden Konflikt geht; auch hier kann der Zeitpunkt kommen, ab dem ein Beschwerdeführer seinen oder ihren Fall vor den Gerichtshof bringen sollte, da es angesichts der unveränderten Situation nicht länger gerechtfertigt wäre, untätig zu bleiben. Sobald ein Beschwerdeführer erkennt oder es hätte erkennen sollen, dass es keine realistische Hoffnung mehr gibt, wieder in absehbarer Zukunft Zugang zum Eigentum oder zu der Wohnung zu erlangen, kann dies dazu führen, dass eine Beschwerde, deren Einreichung nicht erklärt oder übermässig verzögert wurde, als verspätet zurückgewiesen wird. In komplexen Situationen nach Konflikten muss der Zeitrahmen grosszügig angesetzt werden, damit sich die Situation klären kann und um es Beschwerdeführern zu ermöglichen, umfassende Informationen für eine Lösung auf staatlicher Ebene zu sammeln (*Sargsyan v. Azerbaijan* (Entsch.) [GK], Rn. 140-141, für einen Zeitraum von etwa drei Jahren nach Ratifizierung der Konvention; *Chiragov and Others v. Armenia* (Entsch.) [GK], Rn. 141-142, für einen Zeitraum von vier Jahren und fast vier Monaten nach Ratifizierung; vergleiche hingegen *Samadov v. Armenia* (Entsch.), Rn. 9-18, für einen Zeitraum von mehr als sechs Jahren nach Ratifizierung).

164. Das Sorgfaltsprinzip wurde auch im Zusammenhang mit der Nichtvollstreckung von finanziellen Schulden einer dem Staat gehörenden Gesellschaft angewendet (*Sokolov and Others v. Serbia* (Entsch.), Rn. 31-33).

b. Anwendbarkeit zeitlicher Einschränkungen auf das Fehlen einer wirksamen Untersuchung von Todesfällen und Misshandlungen

165. Bei der Festsetzung des Ausmasses der Sorgfaltspflicht von Beschwerdeführern, die sich über das Fehlen einer wirksamen Untersuchung von Todesfällen oder Misshandlungen beschweren möchten (Artikel 2 und 3 der Konvention), liess sich der Gerichtshof grösstenteils durch die Rechtsprechung zum Verschwinden von Personen im Kontext eines internationalen Konflikts oder

eines Notstandes innerhalb eines Staates leiten (*Mocanu and Others v. Romania* [GK], Rn. 267). Auch in diesen Rechtssachen hat der Gerichtshof erwogen, ob es sinnvollen Kontakt mit den Behörden oder Anhaltspunkte für oder die realistische Aussicht auf Fortschritte bei Ermittlungsmassnahmen gab (*Şakir Kaçmaz v. Turkey*, Rn. 72-75; *Vatandaş v. Turkey*, Rn. 26-27). Der Gerichtshof hat auch den Umfang und die Komplexität der innerstaatlichen Ermittlungen bei der Beurteilung der Frage erwogen, ob ein Beschwerdeführer sie gerechtfertigterweise für wirksam hätte halten können (*Melnichuk and Others v. Romania*, Rn. 87-89). Betreffend die Festsetzung des Datums, an welchem dem Beschwerdeführer die Unwirksamkeit der innerstaatlichen Rechtsbehelfe angesichts der Untätigkeit der Behörden aufgrund seiner Beschwerde erkennen muss, siehe *Mehmet Ali Eser v. Turkey*, Rn. 30-31).

166. Die Sorgfaltspflicht enthält zwei verschiedene, doch eng miteinander verknüpfte Aspekte: Beschwerdeführer müssen die inländischen Behörden zeitnah zum Thema Fortschritte bei den Ermittlungen kontaktieren, und sie müssen ihre Beschwerden zeitnah beim Gerichtshof einbringen, sobald ihnen bekannt ist oder bekannt sein sollte, dass die Ermittlungen nicht effektiv sind. Eine etwaige Untätigkeit der Beschwerdeführer auf der innerstaatlichen Ebene ist als solche nicht relevant für die Erfüllung der Viermonatsregel. Sollte der Gerichtshof jedoch zu dem Schluss gelangen, dass den Beschwerdeführern das Fehlen wirksamer strafrechtlicher Ermittlungen bereits vor ihrer Antragstellung an die innerstaatlichen Behörden bekannt war oder bekannt hätte sein müssen, ist es offensichtlich, dass die nachfolgenden Beschwerden an den Gerichtshof *a fortiori* verspätet eingebracht wurden (*Mocanu and Others v. Romania* [GK], Rn. 256-257, 262-64 and 272). In *Sakvarelidze v. Georgia* entschied der Gerichtshof, dass der Beschwerdeführer, der sich bereits ab einem frühen Stadium des Verfahrens regelmässig über den Fortgang der Ermittlungen erkundigte und in der Hoffnung auf ein wirksames Ergebnis Schritte zur Beschleunigung des Fortgangs der Ermittlungen unternahm, seine Sorgfaltspflicht erfüllt hatte (Rn. 41-46 und die darin zitierten Verweise).

167. Die Frage der Einhaltung der Sorgfaltspflicht muss im Lichte der Umstände der Rechtssache beurteilt werden. Eine Verzögerung durch den Beschwerdeführer bei der Einbringung einer Beschwerde bei den innerstaatlichen Behörden ist nicht entscheidend, wenn den Behörden hätte bekannt sein sollen, dass eine Person Misshandlungen hätte ausgesetzt sein können, da die Untersuchungspflicht der Behörden auch bei Fehlen einer ausdrücklichen Beschwerde besteht (*Velev v. Bulgaria*, Rn. 40 and 59-60). Auch hat eine derartige Verzögerung keinen Einfluss auf die Zulässigkeit einer Beschwerde, wenn der Beschwerdeführer sich in einer besonders verletzlichen Situation befand. Beispielsweise hat der Gerichtshof die Verletzlichkeit eines Beschwerdeführers und sein Gefühl der Machtlosigkeit als akzeptable Erklärung für eine Verzögerung bei der Einbringung einer Beschwerde auf innerstaatlicher Ebene anerkannt (*Mocanu and Others v. Romania* [GK], Rn. 265 and 273-275).

Die Frage zur Feststellung des genauen Zeitpunkts, an dem der Beschwerdeführer erkannte oder hätte erkennen müssen, dass eine Untersuchung nicht effektiv ist, kann nicht leicht genau beantwortet werden. Der Gerichtshof hat daher Beschwerden als verspätet zurückgewiesen, bei denen eine Verzögerung seitens der Beschwerdeführer übermässig war oder nicht erklärt werden konnte (*Melnichuk and Others v. Romania*, Rn. 82-83 und die darin zitierten Verweise; siehe auch *Khadzhimuradov and Others v. Russia*, Rn. 73-74).

168. In einigen Fällen können Informationen, die vorgeblich neues Licht auf die Umstände eines Todesfalles werfen, zu einem späteren Zeitpunkt an die Öffentlichkeit geraten. Abhängig von der Situation kann die verfahrensrechtliche Untersuchungspflicht wieder aufleben und einen neuen Startpunkt für die Berechnung der Viermonatsfrist liefern (*Khadzhimuradov and Others v. Russia*, Rn. 67 and 75-77). Falls verschiedene Stadien einer Untersuchung als voneinander getrennt betrachtet werden, ist es möglich, dass ein Beschwerdeführer die Viermonatsregel in Bezug auf Beschwerdepunkte zu Mängeln der ursprünglichen Untersuchung nicht einhält (*Tsalikidis and Others v. Greece*, Rn. 52, wo mehr als fünf Jahre zwischen zwei Phasen einer strafrechtlichen Voruntersuchung vergingen).

c. Anwendbarkeit der Viermonatsregel betreffend Haftbedingungen

169. Die Haft des Beschwerdeführers ist als "fortdauernde Situation" anzusehen, solange der Beschwerdeführer in derselben Art von Haftanstalt unter im Wesentlichen ähnlichen Bedingungen in Haft war. Kurze Abwesenheiten (wenn der Beschwerdeführer aus der Haftanstalt zur Vernehmung oder sonstige verfahrenstechnische Handlungen entfernt wurde) haben keinen Einfluss auf den fortdauernden Charakter der Haft. Jedoch führt die Entlassung des Beschwerdeführers oder seine Überstellung in eine andere Art von Haft – sei es innerhalb oder ausserhalb der Haftanstalt – zur Beendigung der "fortdauernden Situation". Eine Beschwerde über die Bedingungen der Haft muss innerhalb von vier Monaten nach dem Ende der beanstandeten Situation eingebracht werden oder, wenn es einen zu erschöpfenden innerstaatlichen Rechtsbehelf gab, innerhalb von vier Monaten nach der endgültigen Entscheidung im erschöpfenden Verfahren (*Ananyev and Others v. Russia*, Rn. 75-78 und die darin zitierten Verweise, und als Beispiel für Haft in zwei Haftanstalten *Petrescu v. Portugal*, Rn. 93). Wenn eine Unterbrechung von mehr als drei Monaten zwischen den Haftzeiträumen stattgefunden hat, betrachtet der Gerichtshof diese nicht als "fortdauernde Situation" (*Shishanov v. the Republic of Moldova*, Rn. 68-69). In ähnlicher Weise stellt eine Reihe von aufeinanderfolgenden Verhaftungen mit nachfolgender Anklage, Verurteilung und Verbüssung einer Haftstrafe jeweils unmittelbar nach durch den Beschwerdeführer begangenen Straftaten keine "fortdauernde Situation" dar, selbst wenn der Beschwerdeführer sich nur für Minuten in Freiheit befand (*Gough v. the United Kingdom*, Rn. 133-134).

In *Ulemek v. Croatia* hatte das höchste Gericht im Staat die Beschwerden des Beschwerdeführers über mangelhafte Haftbedingungen der Sache nach für die Gesamtheit seiner Inhaftierung in zwei verschiedenen Haftanstalten nach seiner Entlassung geprüft; seine Beschwerden an den Gerichtshof wurden nicht wegen Nichterschöpfung innerstaatlicher Rechtsbehelfe und/oder Nichteinhaltung der Viermonatsfrist abgewiesen (Rn. 117-118).

d. Voraussetzung des Laufs der Viermonatsfrist in Fällen wiederholter Haftzeiten nach Artikel 5 Abs. 3 der Konvention

170. Zahlreiche, wiederholte Haftzeiten sind als eine Einheit zu betrachten und der Lauf der Viermonatsfrist beginnt erst nach Beendigung der letzten Haft (*Solmaz v. Turkey*, Rn. 36).

171. Wenn sich die Untersuchungshaft eines Beschuldigten über mehrere nicht direkt aufeinander folgende Zeiträume erstreckt, sollten diese Zeiträume nicht als Einheit, sondern separat betrachtet werden. Deshalb gilt, dass ein Beschwerdeführer innerhalb von vier Monaten nach seiner tatsächlichen Entlassung eine Beschwerde betreffend die Untersuchungshaft einreichen muss. Wenn jedoch die Zeiträume Teil desselben Strafverfahrens gegen den Beschwerdeführer sind, kann der Gerichtshof die Tatsache, dass ein Beschwerdeführer bereits zuvor in Untersuchungshaft war, bei der Prüfung der insgesamt Angemessenheit der Haft im Sinne von Artikel 5 Abs. 3 mit berücksichtigen (*Idalov v. Russia* [GK], Rn. 129-30).

C. Anonyme Beschwerde

Artikel 35 Abs. 2 (a) der Konvention – Zulässigkeitsvoraussetzungen

"2. Der Gerichtshof befasst sich nicht mit einer nach Artikel 34 erhobenen Individualbeschwerde, die (a) anonym ist..."⁷

HUDOC-Schlüsselwörter

Anonymous application (35-2-a)

172. Der Beschwerdeführer muss im Beschwerdeformular genau bezeichnet werden (Artikel 47 Abs. 1 (a) der Verfahrensordnung des Gerichtshofes). Der Gerichtshof kann entscheiden, dass die Identität eines Beschwerdeführers nicht offengelegt wird (Artikel 47 Abs. 4); in diesem Fall wird der Beschwerdeführer nur mit seinen oder ihren Initialen bezeichnet werden oder einfach nur mit einem Buchstaben.

173. Nur der Gerichtshof kann darüber entscheiden, ob eine Beschwerde im Sinne von Artikel 35 Abs. 2 (a) anonym ist (*Sindicatul Păstorul cel Bun v. Romania* [GK], Rn. 69). Wenn die beklagte Regierung Zweifel an der Authentizität einer Beschwerde hat, so muss sie den Gerichtshof hiervon frühzeitig informieren (*ibid.*).

1. Anonyme Beschwerde

174. Eine Beschwerde an den Gerichtshof wird als anonym erachtet, wenn die Akte keinen Hinweis auf die Identität des Beschwerdeführers gibt ("*Blondje v. the Netherlands* (Entsch.)). Keines der eingereichten Formulare oder Dokumente enthielt einen Hinweis auf den Namen des Beschwerdeführers, sondern nur eine Anspielung und verschiedene Decknamen, und die Vollmacht an den Rechtsanwalt war mit "X" unterzeichnet: die Identität des Beschwerdeführers wurde nicht preisgegeben.

175. Der Gerichtshof hat Beschwerden aufgrund von Inkompatibilität *ratione personae* (und nicht aufgrund von Anonymität) als unzulässig abgelehnt, die durch eine Gruppe von Personen eingebracht wurde, deren Vornamen und/oder Nachnamen und manchmal sogar Geschlecht wie auf dem Beschwerdeformular angegeben anders waren als die im innerstaatlichen Verfahren angegebenen, was es übermäßig schwierig machte, ihre Identität festzustellen (*Mastilović and Others v. Montenegro*, Rn. 35-36).

176. Eine von einer Vereinigung im Namen von unbekanntenen Personen eingelegte Beschwerde, bei der die Organisation selbst nicht geltend machte, Opfer zu sein, sondern eine Verletzung des Rechts des Privatlebens im Namen von unbekanntenen Personen rügte, deren Vertreterin die Organisation zu sein behauptete und die entsprechend die Beschwerdeführer wurden, wurde als anonym erachtet (*Federation of French Medical Trade Unions and National Federation of Nurses v. France*, Kommissionsentscheidung).

7. Eine "anonyme" Beschwerde im Sinne von Artikel 35 Abs. 2 (a) der Konvention ist zu unterscheiden von der fehlenden Offenlegung der Identität eines Beschwerdeführers an die Öffentlichkeit aufgrund einer Abweichung von der gewöhnlichen Regel des öffentlichen Zugangs zu Informationen in Verfahren vor dem Gerichtshof und von der Frage der Vertraulichkeit vor dem Gerichtshof (siehe Artikel 33 und Artikel 47 (4) der [Verfahrensordnung des Gerichtshofes](#) und die dazu ergangenen Praxisanweisung).

2. Nicht anonyme Beschwerde

177. Artikel 35 Abs. 2 (a) der Konvention findet keine Anwendung, wenn Beschwerdeführer faktische und rechtliche Informationen eingereicht haben, die es dem Gerichtshof ermöglichen, ihre Identität zu bestimmen und ihre Verbindung zu den in Frage stehenden Fakten und den geltend gemachten Beschwerdepunkten festzustellen (*Sindicatul Păstorul cel Bun v. Romania* [GK], Rn. 71).

178. Beschwerden, die unter einem fiktiven Namen eingelegt wurden: Personen, die Pseudonyme verwendeten und dem Gerichtshof erklärten, dass sie aufgrund des Zusammenhangs zu einem bewaffneten Konflikt dazu gezwungen wurden, ihren wirklichen Namen nicht zu offenbaren, um Familienmitglieder und Freunde zu schützen. Der Gerichtshof entschied, dass "hinter der Taktik, die wirkliche Identität aus verständlichen Gründen zu verbergen, wirkliche Menschen standen, die aufgrund ausreichender Hinweise identifiziert werden konnten" and " eine ausreichende Verbindung zwischen den Beschwerdeführern und den in Frage stehenden Ereignissen bestand", und betrachtete die Beschwerden nicht als anonym (*Shamayev and Others v. Georgia and Russia* (Entsch.)); siehe auch das Urteil in *Shamayev and Others*, Rn. 275.

179. Seitens einer Kirche oder einer Vereinigung mit religiösen oder philosophischen Zielen eingereichte Beschwerden, deren Mitglieder nicht offenbart wurden, wurden nicht als anonym zurückgewiesen (Artikel 9, 10 und 11 der Konvention): siehe *Omkananda and Divine Light Zentrum v. Switzerland*, Kommissionsentscheidung.

D. Im Wesentlichen übereinstimmende Beschwerde

Artikel 35 Abs. 2 (b) der Konvention – Zulässigkeitskriterien

"2. Der Gerichtshof befasst sich nicht mit einer nach Artikel 34 erhobenen Individualbeschwerde, die ...
(b) im Wesentlichen mit einer schon vorher vom Gerichtshof geprüften Beschwerde übereinstimmt oder schon einer anderen internationalen Untersuchungs- oder Vergleichsinstanz unterbreitet worden ist und keine neuen Tatsachen enthält."

HUDOC-Schlüsselwörter

Matter already examined by the Court (35-2-b) – Matter already submitted to another international procedure (35-2-b) – Relevant new information (35-2-b)

180. Eine Beschwerde wird nach Artikel 35 Abs. 2 (b) der Konvention zurückgewiesen werden, wenn sie im Wesentlichen mit einer bereits vom Gerichtshof geprüften Beschwerde übereinstimmt oder schon einer anderen internationalen Untersuchungs- oder Vergleichsinstanz unterbreitet worden ist und keine neuen Tatsachen enthält.

1. Im Wesentlichen mit einer schon vorher vom Gerichtshof geprüften Beschwerde übereinstimmend

181. Der erste Teil von Artikel 35 Abs. 2 (b) bezweckt, die Endgültigkeit der Entscheidungen des Gerichtshofs sicherzustellen und will verhindern, dass Beschwerdeführer durch Einreichung einer neuen Beschwerde gegen frühere Urteile oder Entscheidungen des Gerichtshofs Berufung einlegen (*Harkins v. the United Kingdom* (Entsch.) [GK], Rn. 51; *Kafkaris v. Cyprus* (Entsch.), Rn. 67; *Lowe v. the United Kingdom* (Entsch.)). Zusätzlich zur Sicherung von Endgültigkeit und Rechtssicherheit bezeichnet Artikel 35 Abs. 2 (b) auch die Grenzen der Zuständigkeit des Gerichtshofes. Auch wenn bestimmte Zulässigkeitsvoraussetzungen mit einem gewissen Mass an Flexibilität und ohne überspitzten

Formalismus anzuwenden sind, verfolgt der Gerichtshof einen strengeren Ansatz, was diejenigen Zulässigkeitskriterien betrifft, deren Ziel und Zweck im Interesse der Rechtssicherheit liegen und die die Grenzen seiner Zuständigkeit bezeichnen (*Harkins v. the United Kingdom* (Entsch.) [GK], Rn. 52-54).

182. Eine Beschwerde oder ein Beschwerdepunkt wird als unzulässig zurückgewiesen, wenn sie oder er "im Wesentlichen mit einer schon vorher vom Gerichtshof geprüften Beschwerde übereinstimmt ... und keine neuen Tatsachen enthält". Dies schliesst auch Rechtssachen mit ein, in denen der Gerichtshof die frühere Beschwerde wegen einer gütlichen Einigung im Register gestrichen hat (*Kezer and Others v. Turkey* (Entsch.)). Ist über eine frühere Beschwerde jedoch nie förmlich entschieden worden, ist der Gerichtshof nicht daran gehindert, über die neue Beschwerde zu entscheiden (*Sürmeli v. Germany* (Entsch.)).

183. Der Gerichtshof prüft, ob die beiden Beschwerden sich im Wesentlichen auf dieselben Personen, dieselben Fakten und dieselben Beschwerdepunkte beziehen (*Vojnović v. Croatia* (Entsch.), Rn. 28; *Verein gegen Tierfabriken Schweiz (VgT) v. Switzerland (no. 2)* [GK], Rn. 63; *Amarandei and Others v. Romania*, Rn. 106-111; *Leon Madrid v. Spain*, Rn. 44). Bei der Feststellung, ob eine Beschwerde oder ein Beschwerdepunkt im Wesentlichen derselbe im Sinne von Artikel 35 Abs. 2 (b) der Konvention ist, wird der Beschwerdepunkt stets durch die darin behaupteten Tatsachen charakterisiert (*Radomilja and Others v. Croatia* [GK], Rn. 120).

184. Eine Staatenbeschwerde hindert Einzelpersonen nicht daran, eine eigene Beschwerde einzureichen oder weiterzuverfolgen (*Varnava and Others v. Turkey* [GK], Rn. 118; *Shioshvili and Others v. Russia*, Rn. 46-47).

185. Eine Beschwerde wird mit diesem Artikel grundsätzlich dann in Konflikt geraten, wenn sie auf derselben Tatsachengrundlage wie die frühere Beschwerde beruht. Es reicht nicht, dass ein Beschwerdeführer behauptet, neue Informationen zu haben, während er tatsächlich nur frühere Beschwerdepunkte mit neuen rechtlichen Argumenten bekräftigt (*J.J.L. v. the United Kingdom* (Entsch.); *Mann v. the United Kingdom and Portugal* (Entsch.)) oder ergänzende Informationen zum staatlichen Recht vorträgt, die aber die Gründe für die Zurückweisung seiner vorigen Beschwerde nicht ändern können (*X. v. the United Kingdom*, Kommissionsentscheidung vom 10. Juli 1981). Damit der Gerichtshof eine Beschwerde prüft, die sich auf dieselben Tatsachen bezieht, muss der Beschwerdeführer einen wirklich neuen Beschwerdepunkt geltend machen oder neue, von dem Gerichtshof noch nicht berücksichtigte Informationen beibringen (*Kafkaris v. Cyprus* (Entsch.), Rn. 68). Bei den relevanten neuen Informationen muss es sich um neue *Tatsachen*informationen handeln, zu denen auch bedeutende Änderungen im anzuwendenden innerstaatlichen Recht gehören können (*Ekimdzhiev and Others v. Bulgaria*, Rn. 255). Entwicklungen in der Rechtsprechung des Gerichtshofes stellen keine "relevanten neuen Informationen" im Sinne von Artikel 35 Abs. 2 (b) dar (*Harkins v. the United Kingdom* (Entsch.) [GK], Rn. 50 und 55-56).

186. In den folgenden Rechtssachen hat der Gerichtshof entschieden, dass eine Beschwerde oder ein Beschwerdepunkt nicht im Wesentlichen mit einer zuvor geprüften Beschwerde übereinstimmt: *Nobili Massuero v. Italy* (Entsch.); *Riener v. Bulgaria*, Rn. 103; *Chappex v. Switzerland*, Kommissionsentscheidung; *Yurttas v. Turkey*, Rn. 36-37; *Sadak v. Turkey*, Rn. 32-33; *Amarandei and Others v. Romania*, Rn. 106-112; *Tsalikidis and Others v. Greece*, Rn. 56-58; *Volodina v. Russia (no. 2)*, Rn. 37-40; *Ekimdzhiev and Others v. Bulgaria*, Rn. 253-255). In den folgenden Rechtssachen hingegen hat er entschieden, dass die Beschwerde oder ein Beschwerdepunkt im Wesentlichen mit einer früheren Beschwerde übereinstimmt: *Moldovan and Others v. Romania* (Entsch.); *Hokkanen v. Finland*, Kommissionsentscheidung; *Adesina v. France*, Kommissionsentscheidung; *Bernardet v. France*, Kommissionsentscheidung; *Gennari v. Italy* (Entsch.); *Manuel v. Portugal* (Entsch.).

2. Im Wesentlichen mit einer Beschwerde übereinstimmend, die einer anderen internationalen Untersuchungs- oder Vergleichsinstanz unterbreitet wurde

187. Zweck des zweiten Teils von Artikel 35 Abs. 2 (b) ist es, eine Situation zu vermeiden, in der verschiedene internationale Organe sich gleichzeitig mit Beschwerden beschäftigen, die im Wesentlichen übereinstimmend sind. Eine solche Situation wäre unvereinbar mit dem Geist und dem Wortlaut der Konvention, die eine Mehrzahl internationaler Verfahren, die sich auf dieselben Fälle beziehen, vermeiden möchte (*OAO Neftyanaya Kompaniya Yukos v. Russia*, Rn. 520; *Eğitim ve Bilim Emekçileri Sendikası v. Turkey*, Rn. 37; *Selahattin Demirtaş v. Turkey (no. 2)* [GK], Rn. 180). Aus diesem Grund muss der Gerichtshof diese Frage von Amts wegen prüfen (*POA and Others v. the United Kingdom* (Entsch.), Rn. 27).

188. Bei der Prüfung, ob seine Zuständigkeit aufgrund dieser Konventionsbestimmung ausgeschlossen ist, muss der Gerichtshof entscheiden, ob die Rechtssache im Wesentlichen mit einer Beschwerde übereinstimmt, die in einem parallelen Verfahren anhängig gemacht wurde und, wenn ja, ob das zeitgleiche Verfahren als ein "anderes Verfahren bei einer internationalen Untersuchungs- oder Streitbeilegungsinstanz" im Sinne von Artikel 35 Abs. 2 (b) der Konvention angesehen werden kann (*OAO Neftyanaya Kompaniya Yukos v. Russia*, Rn. 520; *Gürdeniz v. Turkey* (Entsch.), Rn. 39-40; *Doğan and Çakmak v. Turkey* (Entsch.), Rn. 20).

a. Die Prüfung der Übereinstimmung der Rechtssachen

189. Die Prüfung der Übereinstimmung der Rechtssachen beinhaltet grundsätzlich einen Vergleich der Parteien in dem jeweiligen Verfahren, der durch sie geltend gemachten einschlägigen Normen, der Reichweite ihrer Beschwerden und der Art der erstrebten Wiedergutmachung (*OAO Neftyanaya Kompaniya Yukos v. Russia*, Rn. 521; *Greek Federation of Bank Employee Unions v. Greece* (Entsch.), Rn. 39).

190. Der Gerichtshof prüft entsprechend, ebenso wie bei der ersten oben dargestellten Voraussetzung von Artikel 35 Abs. 2 (b), ob die bei verschiedenen internationalen Instanzen eingereichten Beschwerden im Wesentlichen dieselben Personen, Fakten und Beschwerdepunkte betreffen (*Patera v. the Czech Republic* (Entsch.); *Karoussiotis v. Portugal*, Rn. 63; *Gürdeniz v. Turkey* (Entsch.), Rn. 41-45; *Pauger v. Austria*, Kommissionsentscheidung).

191. Sind die Beschwerdeführer vor den beiden Institutionen beispielsweise nicht identisch, kann die "Beschwerde" an den Gerichtshof nicht als "im Wesentlichen übereinstimmend mit einer bereits einer anderen internationalen Untersuchungs- oder Vergleichsinstanz eingereichten Beschwerde" angesehen werden (*Folgerø and Others v. Norway* (Entsch.)). Der Gerichtshof entschied deshalb, dass er nicht daran gehindert war, eine bei ihm anhängige Beschwerde zu prüfen, wenn das andere internationale Verfahren von einer Nichtregierungsorganisation eingeleitet wurde (*Celniku v. Greece*, Rn. 39-41; *Illiu and Others v. Belgium* (Entsch.)) oder von einem damit verbundenen Dachverband von Gewerkschaften (*Eğitim ve Bilim Emekçileri Sendikası v. Turkey*, Rn. 38) und nicht von den Beschwerdeführern selbst. In *Kavala v. Turkey* hatten UN-Sonderberichterstatter und der stellvertretende Vorsitzende der UN-Arbeitsgruppe für willkürliche Inhaftierung (WGAD, *Working Group on Arbitrary Detention*) ein Schreiben an die Türkei gerichtet, das einen "dringenden Appell" im Kontext eines durch das Büro des UNO-Hochkommissars für Menschenrechte eingeleiteten Sonderverfahrens enthielt, was zur Einleitung eines Verfahrens hätte führen können. Da jedoch die WGAD kein derartiges Verfahren eingeleitet hatte und weder der Beschwerdeführer noch seine engen Verwandten einen Appell an die Organe der UNO gerichtet hatten, war die "Beschwerde" nicht "im Wesentlichen dieselbe" (Rn. 92-94; siehe auch *Taner Kılıç v. Turkey (no. 2)*, Rn. 62-63).

192. Der Gerichtshof hat jedoch vor Kurzem bekräftigt, dass eine beim Gerichtshof eingereichte Beschwerde, die praktisch identisch mit einer zuvor bei einer anderen internationalen Instanz (ILO)

eingereichten Beschwerde war, aber von natürlichen Personen als Beschwerdeführern eingebracht wurde, die nicht Partei der früheren Beschwerde waren – und es auch nicht sein konnten, da jenes Verfahren ein kollektives Verfahren gewesen war, bei dem nur die Gewerkschaften und Arbeitgeberorganisationen aktivlegitimiert waren – im Wesentlichen übereinstimmend mit der bei dieser Instanz eingereichten Beschwerde ist. Grund ist, dass diese Individualbeschwerden als eng verbunden mit dem Verfahren und den Beschwerden vor der Instanz anzusehen sind, da sie Funktionäre der in Frage stehenden Gewerkschaften waren. Ihnen zu erlauben, ihre Beschwerde vor dem Gerichtshof weiter zu verfolgen, wäre eine Umgehung von Artikel 35 Abs. 2 (b) der Konvention (*POA and Others v. the United Kingdom* (Entsch.), Rn. 30-32).

b. Der Begriff "eine andere internationale Untersuchungs- oder Vergleichsinstanz"

193. Bei seiner Prüfung nach Artikel 35 Abs. 2 (b), muss der Gerichtshof bestimmen, ob das in Frage stehende Parallelverfahren ein anderes internationales Verfahren im Sinne dieses Zulässigkeitskriteriums darstellt (*POA and Others v. the United Kingdom*, Rn. 28).

194. Die Prüfung des Gerichtshofs beschränkt sich nicht auf eine formelle Verifizierung, sondern erstreckt sich gegebenenfalls auch auf eine Prüfung, ob die Rechtsnatur der internationalen Instanz, das bei ihr anwendbare Verfahren und die Reichweite ihrer Entscheidungen dergestalt sind, dass die Zuständigkeit des Gerichtshofs nach Artikel 35 Abs. 2 (b) ausgeschlossen ist (*OAQ Neftyanaya Kompaniya Yukos v. Russia*, Rn. 522; *De Pace v. Italy*, Rn. 25-28; *Karoussiotis v. Portugal*, Rn. 62 and 65-76; *Greek Federation of Bank Employee Unions v. Greece* (Entsch.), Rn. 33-38; *Doğan and Çakmak v. Turkey* (Entsch.), Rn. 21; *Peraldi v. France* (Entsch.)). Der Gerichtshof hat die Kriterien entwickelt, die eine internationale Instanz erfüllen muss, um als "ein anderes Verfahren einer internationalen Untersuchungs- und Vergleichsinstanz" im Sinne dieser Bestimmung zu gelten. Die Anforderung eines gerichtlichen oder quasi-gerichtlichen, dem Konventionsmechanismus ähnlichen Verfahrens bedeutet, dass die Prüfung dem Umfang nach klar definiert und auf bestimmte Rechte beschränkt sein muss, die auf einem Rechtsinstrument basieren, durch welches die entsprechende Instanz ermächtigt wird, die Verantwortlichkeit des Staates festzustellen und rechtliche Wiedergutmachung zu bieten, die in der Lage ist, der behaupteten Verletzung ein Ende zu bereiten. Es muss auch institutionelle und verfahrenstechnische Schutzvorkehrungen aufweisen, wie etwa Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Streitiges Verfahren (*Selahattin Demirtaş v. Turkey (no. 2)* [GK], Rn. 182-186; *Tunç v. Turkey* (Entsch.), Rn. 65-66).

E. Missbrauch des Beschwerderechts

Artikel 35 Abs. 3 (a) der Konvention – Zulässigkeitsvoraussetzungen

"3. Der Gerichtshof erklärt eine nach Artikel 34 erhobene Individualbeschwerde für unzulässig:

(a) wenn er sie ... für missbräuchlich hält... ;"

HUDOC-Schlüsselwörter

Abuse of the right of application (35-3-a)

1. Allgemeine Definition

195. Der Begriff des "Missbrauchs" im Sinne von Artikel 35 Abs. 3 (a) ist in seinem gewöhnlichen Sinne nach der Rechtstheorie zu verstehen, nämlich, als schädliche Ausübung eines Rechtes zu anderen Zwecken als für die, für die es bestimmt ist. Entsprechend ist jedes Verhalten eines Beschwerdeführers, das offensichtlich dem Zweck des Individualbeschwerderechts der Konvention widerspricht und welches die ordnungsgemäße Arbeitsweise des Gerichtshofs oder die ordnungs-

gemässe Führung des ihm vorliegenden Verfahrens behindert, ein Missbrauch des Beschwerderechts (*Zhdanov and Others v. Russia*, Rn. 79-81 und die darin zitierten Verweise; *Mirojubovs and Others v. Latvia*, Rn. 62 and 65; *S.A.S. v. France* [GK], Rn. 66; *Bivolaru v. Romania*, Rn. 78-82).

196. Der Gerichtshof hat betont, dass die Zurückweisung einer Beschwerde aufgrund des Missbrauchs des Beschwerderechts nur ausnahmsweise erfolgt (*Mirojubovs and Others v. Latvia*, Rn. 62). Die Rechtssachen, in denen der Gerichtshof einen Missbrauch des Beschwerderechts festgestellt hat, können in fünf typische Kategorien eingeteilt werden: Irreführung des Gerichtshofs, beleidigende Formulierungen, Verletzung des Grundsatzes der Vertraulichkeit des Verfahrens für eine gütliche Einigung, eine offensichtlich querulatorische oder keinen vernünftigen Zweck verfolgende Beschwerde und alle anderen Fälle, die nicht speziell zugeordnet werden können (*S.A.S. v. France* [GK], Rn. 67).

2. Irreführung des Gerichtshofs

197. Ein Missbrauch des Beschwerderechts liegt vor, wenn eine Beschwerde bewusst und um den Gerichtshof zu täuschen, auf falsche Tatsachen gestützt wurde (*Varbanov v. Bulgaria*, Rn. 36; *Gogitidze and Others v. Georgia*, Rn. 76). Die gewichtigsten und offensichtlichsten Beispiele eines solchen Missbrauchs sind erstens, die Einreichung einer Beschwerde unter falscher Identität (*Drijfhout v. the Netherlands* (Entsch.), Rn. 27-29), und zweitens, wenn gefälschte Dokumente beim Gerichtshof eingereicht werden (*Jian v. Romania* (Entsch.); *Bagheri and Maliki v. the Netherlands* (Entsch.); *Poznanski and Others v. Germany* (Entsch.); *Gogitidze and Others v. Georgia*, Rn. 77-78). In einer Rechtssache betreffend Abschiebehaft entschied der Gerichtshof, dass ein Missbrauch des Beschwerderechts vorlag, da der Beschwerdeführer sowohl die innerstaatlichen Behörden als auch den Gerichtshof über seine Nationalität getäuscht hatte (see *Bencheref v. Sweden* (Entsch.), Rn. 39). Der Gerichtshof befand auch eine Beschwerde als missbräuchlich, in deren Zusammenhang der Beschwerdeführer dem Gerichtshof gegenüber eine sachliche Behauptung aufgestellt hatte, die seiner eigenen Aussage im innerstaatlichen Verfahren widersprach, und zwar in einem Punkt, der für den Ausgang des Verfahrens wesentlich war (*Povilonis v. Lithuania* (Entsch.), Rn. 92-101), sowie eine, in der die Beschwerdeführer vage und undefinierte Begriffe gebraucht hatten, um die Umstände der Rechtssache denen einer anderen ähnlich erscheinen zu lassen, in welcher der Gerichtshof das Vorliegen einer Verletzung ausgesprochen hatte (*Kongresna Narodna Stranka and Others v. Bosnia and Herzegovina* (Entsch.), Rn. 13 and 15-19).

198. Ein Missbrauch dieser Art kann auch durch Unterlassen erfolgen, wenn der Beschwerdeführer von Beginn an für die Untersuchung der Rechtssache wesentliche Informationen verschweigt (*Kerechashvili v. Georgia* (Entsch.); *Martins Alves v. Portugal* (Entsch.), Rn. 12-15; *Gross v. Switzerland* [GK], Rn. 35-36; *Gevorgyan and Others v. Armenia* (Entsch.), Rn. 31-37; *Safaryan v. Armenia* (Entsch.), Rn. 24-30; hingegen *Al-Nashif v. Bulgaria*, Rn. 89; *G.I.E.M. S.R.L. and Others v. Italy* [GK], Rn. 174; *S.L. and J.L. v. Croatia*, Rn. 49; *Zličić v. Serbia*, Rn. 55-56). Die irreführenden Informationen müssen jedoch den Kern der Rechtssache betreffen, damit der Gerichtshof das Verschweigen als Missbrauch des Beschwerderechts interpretiert (*Bestry v. Poland*, Rn. 44; *Mitrović v. Serbia*, Rn. 33-34; *Shalyavski and Others v. Bulgaria*, Rn. 45; *Saakashvili v. Georgia* (Entsch.), Rn. 64-65). Wann immer ein Beschwerdeführer es in Verletzung von Artikel 44C Abs. 1 der Verfahrensordnung des Gerichtshofes unterlässt, wesentliche Informationen mitzuteilen, kann der Gerichtshof – abhängig von den Umständen des Einzelfalles – die ihm angemessen erscheinenden Schlüsse ziehen, einschliesslich der Streichung der Beschwerde im Register gemäss einer der drei Punkte von Artikel 37 Abs. 1 der Konvention (*Belošević v. Croatia* (Entsch.), Rn. 48-49 and Rn. 51-54, and *Şeker v. Turkey* (Entsch.), Rn. 19-23).

199. Auch wenn im Laufe des Verfahrens neue, wichtige Entwicklungen erfolgen und wenn der Beschwerdeführer – trotz der ihm ausdrücklich nach der Verfahrensordnung auferlegten Verpflichtung – diese dem Gerichtshof verschweigt, so dass dieser damit nicht in Kenntnis aller Umstände über die Rechtssache entscheidet, kann die Beschwerde als Missbrauch des

Beschwerderechts zurückgewiesen werden (*Hadrabová and Others v. the Czech Republic* (Entsch.); *Predescu v. Romania*, Rn. 25-27; *Gross v. Switzerland* [GK], Rn. 28-37; *Dimo Dimov and Others v. Bulgaria*, Rn. 42-47).

200. Ein Beschwerdeführer ist zudem für das Verhalten seines oder ihres Anwaltes oder einer anderen ihn oder sie vor dem Gerichtshof vertretenden Person umfassend verantwortlich. Jegliches Unterlassen seitens des Vertreters ist dem Beschwerdeführer im Prinzip zuzurechnen und kann zur Folge haben, dass die Beschwerde als Missbrauch des Beschwerderechts zurückgewiesen wird (*Bekauri v. Georgia* (Unzulässigkeitseinwände), Rn. 22-25; *Migliore and Others v. Italy* (Entsch.); *Martins Alves v. Portugal* (Entsch.), Rn. 11-13 and 16-17; *Gross v. Switzerland* [GK], Rn. 33).

201. Die Absicht, den Gerichtshof täuschen zu wollen, muss immer mit ausreichender Sicherheit feststehen (*Melnik v. Ukraine*, Rn. 58-60; *Nold v. Germany*, Rn. 87; *Miszczyński v. Poland* (Entsch.); *Gross v. Switzerland* [GK], Rn. 28; *S.L. and J.L. v. Croatia*, Rn. 48-49; *Bagdonavicius and Others v. Russia*, Rn. 64-65; *Yusufeli İlçesini Güzelleştirme Yaşamta Kültür Varlıklarını Koruma Derneği v. Turkey* (Entsch.), Rn. 29-30). Die Parteien können Argumente vorbringen, die durch den Gerichtshof verworfen werden, ohne dass derartige strittige Vorbringen als Missbrauch des Beschwerderechts betrachtet werden (*Hoti v. Croatia*), Rn. 92.

202. Selbst wenn das Urteil des Gerichtshofs bereits rechtskräftig wurde und erst hernach herauskommt, dass der Beschwerdeführer eine Tatsache verheimlicht hat, die für die Prüfung der Beschwerde von Bedeutung gewesen wäre, kann der Gerichtshof sein Urteil im Wege des Wiederaufnahmeverfahrens (wie in Artikel 80 der Verfahrensordnung des Gerichtshofes festgelegt) überprüfen und die Beschwerde als Missbrauch des Beschwerderechts zurückweisen (*Gardean and S.C. Grup 95 SA v. Romania* (Wiederaufnahme), Rn. 12-22; *Vidu and Others v. Romania* (Wiederaufnahme), Rn. 17-30; *Petroiu v. Romania* (Wiederaufnahme), Rn. 16-30). Die Überprüfung eines Urteils ist nur möglich, wenn die beklagte Regierung von der in Frage stehenden Tatsache zum Zeitpunkt der Prüfung durch den Gerichtshof vernünftigerweise keine Kenntnis haben konnte und sie innerhalb von sechs Monaten nach Kenntniserlangung gemäss Artikel 80 Abs. 1 den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens stellt (*Grossi and Others v. Italy* (Wiederaufnahme), Rn. 17-24; *Vidu and Others v. Romania* (Wiederaufnahme), Rn. 20-23; *Petroiu v. Romania* (Wiederaufnahme), Rn. 19 and 27-28).

3. Beleidigende Formulierungen

203. Ein Missbrauch des Beschwerderechts liegt auch vor, wenn der Beschwerdeführer in seinem Schriftwechsel eine Sprache verwendet, die besonderen Ärger zum Ausdruck bringt, beleidigend, drohend oder provokativ ist – unabhängig davon, ob sich die Äusserungen gegen die verantwortliche Regierung, deren Bevollmächtigte, Behörden des verantwortlichen Staates, den Gerichtshof, dessen Richter, die Kanzlei oder deren Mitglieder richtet (*Řehák v. the Czech Republic* (Entsch.); *Duringer and Others v. France* (Entsch.); *Stamoulakatos v. the United Kingdom*, Kommissionsentscheidung). Dasselbe gilt, wenn ein Beschwerdeführer beleidigende Äusserungen gegen den Gerichtshof und seine Richter ausserhalb des Kontextes des anhängigen Falles veröffentlicht und davon auch nach Verwarnung nicht ablässt (*Zhdanov and Others v. Russia*, Rn. 82-86).

204. Es reicht nicht aus, dass die Sprache lediglich ungehobelt, polemisch oder sarkastisch ist; sie muss die Grenzen "normaler, höflicher und berechtigter Kritik" überschreiten, um als missbräuchlich eingestuft werden zu können (*Di Salvo v. Italy* (Entsch.), *Apinis v. Latvia* (Entsch.); als Gegenbeispiele siehe *Aleksanyan v. Russia*, Rn. 116-118; *X and Others v. Bulgaria* [GK], Rn. 146). Wenn der Beschwerdeführer im Laufe des Verfahrens nach einem entsprechenden Warnhinweis seitens des Gerichtshofs von seinen beleidigenden Äusserungen Abstand nimmt, sie ausdrücklich zurücknimmt oder noch besser, sich für diese entschuldigt, wird die Beschwerde nicht länger als Missbrauch des Beschwerderechts zurückgewiesen werden (*Chernitsyn v. Russia*, Rn. 25-28).

4. Verletzung des Grundsatzes der Vertraulichkeit von Verhandlungen, die auf eine gütliche Einigung gerichtet sind

205. Eine bewusste Verletzung der den Parteien nach Artikel 39 Abs. 2 der Konvention und Artikel 62 Abs. 2 der Verfahrensordnung obliegenden Pflicht, die Vertraulichkeit von Verhandlungen bezüglich einer gütlichen Einigung zu wahren, kann als Missbrauch des Beschwerderechts gewertet werden und zur Zurückweisung der Beschwerde führen (*Hadrabová and Others v. the Czech Republic* (Entsch.); *Popov v. Moldova (no. 1)*, Rn. 48; *Mirojubovs and Others v. Latvia*, Rn. 66).

206. Um festzustellen, ob der Beschwerdeführer die Pflicht zur Vertraulichkeit gebrochen hat, müssen zunächst die Grenzen dieser Pflicht bestimmt werden. Dies muss stets im Sinne des Zwecks der Pflicht erfolgen, namentlich der Erleichterung einer gütlichen Einigung durch den Schutz der Parteien und des Gerichts vor möglichem Druck. Wenn also die Mitteilung an Dritte des Inhalts von Dokumenten, die sich auf die gütliche Einigung beziehen, theoretisch einen Missbrauch des Beschwerderechts unter Artikel 35 Rn. 3(a) der Konvention darstellen kann, bedeutet dies dennoch nicht, dass ein absolutes und bedingungsloses Verbot besteht, es diesen Dritten zu zeigen oder mit ihnen darüber zu sprechen. Eine solch weite und strenge Interpretation würde das Risiko beinhalten, legitime Interessen des Beschwerdeführers zu untergraben – etwa, wenn sie einmalig sachkundigen Rat in einer Rechtssache sucht, in der sie sich selbst vor dem Gerichtshof vertreten darf. Es wäre auch zu schwierig, wenn nicht gar unmöglich für den Gerichtshof, die Einhaltung dieses Verbots zu überprüfen. Nach 39 Abs. 2 der Konvention und Artikel 62 Abs. 2 der Verfahrensordnung des Gerichtshofes ist es aber verboten, die fraglichen Informationen zu veröffentlichen – etwa in den Medien, über schriftliche Äusserungen, wenn die Gefahr besteht, dass sie von einer grossen Leserschaft gelesen werden, oder auf sonstige Weise (*Mirojubovs and Others v. Latvia*, Rn. 68; siehe auch *Mătăsaru v. the Republic of Moldova* (Entsch.), Rn. 36-39, wo die Ehefrau des Beschwerdeführers den Vorschlag des Gerichtshofes zur gütlichen Einigung an die Medien weitergab). Allein diese Verhaltensweisen, die einen gewissen Schweregrad aufweisen, stellen einen Missbrauch des Beschwerderechts dar.

207. Um als Missbrauch des Beschwerderechts qualifiziert werden zu können, muss die Offenlegung der Informationen vorsätzlich erfolgt sein. Die direkte Verantwortlichkeit des Beschwerdeführers für die Offenlegung muss stets mit hinreichender Sicherheit festgestellt werden; ein blosser Verdacht ist nicht ausreichend (*Mirojubovs and Others v. Latvia*, Rn. 66 am Ende). Konkrete Beispiele für die Anwendung dieses Grundsatzes: Ein Beispiel, in dem die Beschwerde zurückgewiesen wurde, ist *Hadrabová and Others v. the Czech Republic* (Entsch.). In diesem Fall hatten die Beschwerdeführer ausdrücklich die seitens der Kanzlei des Gerichtshofs erfolgten Vorschläge für eine gütliche Einigung in ihrer Korrespondenz mit dem Justizministerium ihres Landes angegeben; dies führte zur Zurückweisung ihrer Beschwerde als Missbrauch des Beschwerderechts. Ein Beispiel, in dem die Beschwerde für zulässig erachtet wurde, ist *Mirojubovs and Others v. Latvia*, hier konnte nicht mit hinreichender Sicherheit festgestellt werden, dass alle drei Beschwerdeführer für die Veröffentlichung vertraulicher Informationen mit verantwortlich waren, so dass der Gerichtshof den diesbezüglichen Einwand der Regierung zur Zulässigkeit zurückwies.

208. Man muss unterscheiden zwischen Erklärungen im Kontext streng vertraulicher Verfahren zur gütlichen Einigung einerseits und einseitigen Erklärungen einer beklagten Regierung in einem öffentlichen und streitigen Verfahren vor dem Gerichtshof andererseits, auch wenn der Ausgang dieser Verfahren im Wesentlichen derselbe sein mag. Die Preisgabe der Bedingungen einer einseitigen Erklärung stellt keinen Missbrauch des Rechts auf Individualbeschwerde dar (*Eskerkhanov and Others v. Russia*, Rn. 26-29).

209. Betreffend die Nichteinhaltung der Vorschrift zur Vertraulichkeit, nachdem das Haupturteil ergangen ist, doch bevor der Gerichtshof eine Entscheidung zur gerechten Entschädigung getroffen hat, siehe *Žáková v. the Czech Republic* (gerechte Entschädigung), Rn. 18-25, wo es der Gerichtshof

angesichts der besonderen Umstände der Rechtssache für angemessen erachtete, ihre Prüfung fortzusetzen.

5. Offensichtlich querulatorische oder keinen vernünftigen Zweck verfolgende Beschwerde

210. Ein Beschwerdeführer missbraucht sein Beschwerderecht, wenn er oder sie wiederholt querulatorische und offensichtlich unbegründete Beschwerden einlegt, welche ähnlich wie frühere Beschwerden sind, die bereits als unzulässig zurückgewiesen wurden (*M. v. the United Kingdom and Philis v. Greece*, beides Kommissionsentscheidungen). Es kann nicht Aufgabe des Gerichtshofs sein, sich wiederholt mit unbegründeten und querulatorischen Beschwerden oder mit sonst offensichtlich missbräuchlichem Verhalten von Beschwerdeführern oder ihren Bevollmächtigten zu befassen, da dies unnötige und mit seiner eigentlichen Aufgabe nach der Konvention unvereinbare Arbeit für den Gerichtshof schafft (*Bekauri v. Georgia* (Unzulässigkeitseinwände), Rn. 21; siehe auch *Migliore and Others v. Italy* (Entsch.) und *Simitzi-Papachristou and Others v. Greece* (Entsch.)).

211. Der Gerichtshof sprach einen Missbrauch des Beschwerderechts seitens eines Beschwerdeführers aus, der auf seiner Website und auf YouTube Besucher dazu aufrief, sich ihm bei der Einbringung einer Kollektivbeschwerde an den Gerichtshof anzuschliessen und unter Verwendung eines automatisch generierten und standardisierten Beschwerdeformulars eine grosse Zahl von Beschwerden einzubringen. Fast 18.000 Beschwerden waren als Ergebnis dieser Vorgehensweise bereits an den Gerichtshof gesendet worden. Wie unmissverständlich erklärt worden war, war das verfolgte Ziel nicht, die dazugehörigen Rechtssachen zu gewinnen, sondern im Gegenteil "Stau, Arbeitsüberlastung und Rückstand" beim Gerichtshof zu erzeugen, seine "Tätigkeit zu lähmen", ein "Machtverhältnis" zu schaffen, um mit dem Gerichtshof durch Bedrohung seiner Tätigkeit zu "verhandeln" und das "System zur Entgleisung zu bringen", in dem der Gerichtshof ein "Glied in der Kette" sei. Dieser Ansatz, durch den das Konventionssystem und das Funktionieren des Gerichtshof untergraben werden sollte, war offensichtlich gegen den Zweck des Individualbeschwerderechts, gegen die Konvention und gegen die durch sie verfolgten Ziele gerichtet (*Zambrano v. France* (Entsch.), Rn. 35-38).

212. Auch wenn eine Beschwerde offensichtlich kein vernünftiges Ziel verfolgt und/oder eine unbedeutende Geldsumme betrifft oder im Grossen und Ganzen keine Auswirkungen auf die objektiven berechtigten Interessen des Beschwerdeführers hat, kann der Gerichtshof einen Missbrauch des Beschwerderechts feststellen (*Simitzi-Papachristou and Others v. Greece* (Entsch.); *Bock v. Germany* (Entsch.), contrast with *S.A.S. v. France* [GK], Rn. 62 and 68). Seit dem Inkrafttreten des 14. Protokolls am 1. Juni 2010 werden solche Beschwerden eher unter Artikel 35 Abs. 3 (b) der Konvention behandelt (kein erheblicher Nachteil).

6. Andere Fälle

213. Manchmal werden Urteile und Entscheidungen des Gerichtshofs und auch noch anhängige Verfahren auf nationaler Ebene in Vertragsstaaten Gegenstand politischer Reden. Allein, dass mit einer Beschwerde auch der Wunsch nach Publizität oder Propaganda verbunden ist, bedeutet noch nicht, dass sie einen Missbrauch des Beschwerderechts darstellt (*McFeeley and Others v. the United Kingdom*, Kommissionsentscheidung, ebenso *Khadzhialiyev and Others v. Russia*, Rn. 66-67). Wenn der Beschwerdeführer jedoch aus politischen Gründen Interviews vor der Presse und dem Fernsehen gibt und hierbei eine verantwortungslose und unseriöse Haltung, was das Verfahren vor dem Gerichtshof betrifft, zum Ausdruck bringt, kann ein Missbrauch des Beschwerderechts festgestellt werden (*Georgian Labour Party v. Georgia*). Die Verbreitung falscher Informationen an die Presse in einer Weise, die das Ergebnis eines gutgläubigen Fehlers hätte sein können, ist nicht als Missbrauch des Beschwerderechts eingestuft worden (*Podeschi v. San Marino*, Rn. 88, wo der Beschwerdeführer

oder seine Vertreter versehentlich öffentlich behauptet hatten, die Beschwerde sei bereits durch den Gerichtshof für zulässig erklärt worden.).

214. Der Gerichtshof hat entschieden, dass ein Missbrauch des Individualbeschwerderechts vorlag, als sich ein Beschwerdeführer vor dem Gerichtshof auf der Grundlage von Beweisen auf Artikel 8 berief, die durch Verletzung der durch die Konvention geschützten Rechte anderer erlangt worden waren. Der Beschwerdeführer hatte im Rahmen des Versuchs zu beweisen, dass er nicht der Vater eines Kindes sei, sich gewaltsam und ohne Zustimmung DNA-Proben verschafft, und war als Ergebnis des Angriffs auf die körperliche Unversehrtheit seiner ehemaligen Ehefrau schuldig gesprochen worden (*Koch v. Poland* (Entsch.), Rn. 31-34).

7. Von der beklagten Regierung gefordertes Verhalten

215. Wenn die beklagte Regierung der Auffassung ist, dass der Beschwerdeführer sein Beschwerderecht missbraucht hat, muss sie den Gerichtshof hierüber informieren und die massgeblichen Informationen beibringen, so dass der Gerichtshof seinerseits Schlussfolgerungen ziehen kann. Es ist Sache des Gerichtshofs und nicht der beklagten Regierung, dafür Sorge zu tragen, dass der Beschwerdeführer den verfahrensrechtlichen Verpflichtungen nach der Konvention und der Verfahrensordnung nachkommt. Wenn die Regierung oder innerstaatliche Behörden jedoch dem Beschwerdeführer drohen, ein Straf- oder Disziplinarverfahren gegen ihn wegen einer angeblichen Verletzung der Pflichten vor dem Gerichtshof einzuleiten, könnte ein Problem gemäss Artikel 34 (Schluss) auftreten; dieser verbietet jeden Eingriff in die wirksame Ausübung des Rechts auf Individualbeschwerde (*Mirojubovs and Others v. Latvia*, Rn. 70).

216. Selbst wenn die Regierung nicht argumentiert, dass das Verhalten des Beschwerdeführers auf einen Missbrauch des Beschwerderechts hinauslief, kann die Frage eines möglichen Missbrauchs durch den Gerichtshof *proprio motu* aufgeworfen werden (*Gevorgyan and Others v. Armenia* (Entsch.), Rn. 32; *Dimo Dimov and Others v. Bulgaria*, Rn. 41).

II. Unzulässigkeitsgründe betreffend die Zuständigkeit des Gerichtshofs

Artikel 35 Abs. 3 (a) der Konvention – Zulässigkeitsvoraussetzungen

"3. Der Gerichtshof erklärt eine nach Artikel 34 erhobene Individualbeschwerde für unzulässig,
(a) wenn er sie für unvereinbar mit dieser Konvention oder den Protokollen dazu ... hält...;"

Artikel 32 der Konvention – Zuständigkeit des Gerichtshofs

"1. Die Zuständigkeit des Gerichtshofs umfasst alle die Auslegung und Anwendung dieser Konvention und der Protokolle dazu betreffenden Angelegenheiten, mit denen er nach den Artikeln 33, 34, 46 und 47 befasst wird.

2. Besteht Streit über die Zuständigkeit des Gerichtshofs, so entscheidet der Gerichtshof."

HUDOC-Schlüsselwörter

Ratione personae (35-3-a) – *Ratione loci* (35-3-a) – *Ratione temporis* (35-3-a) – Continuing situation (35-3-a) – *Ratione materiae* (35-3-a)

A. Unvereinbarkeit *ratione personae*

1. Grundsätze

217. Vereinbarkeit *ratione personae* (persönliche Vereinbarkeit) verlangt, dass die behauptete Verletzung der Konvention durch einen Vertragsstaat erfolgte oder einem solchen in irgendeiner Weise zurechenbar ist.

218. Auch wenn der beklagte Staat keine Einwände bezüglich der Zuständigkeit des Gerichtshofes *ratione personae* erhoben hat, muss der Gerichtshof dies von Amts wegen prüfen (*Sejdić and Finci v. Bosnia and Herzegovina* [GK], Rn. 27; *Mutu and Pechstein v. Switzerland*, Rn. 63).

219. Die Geltung der durch internationale Menschenrechtsverträge geschützten Grundrechte sollte für die natürlichen Personen sichergestellt werden, die auf dem Gebiet eines betroffenen Vertragsstaates leben, selbst wenn dieser später aufgelöst wird oder ihm ein anderer nachfolgt (*Bijelić v. Montenegro and Serbia*, Rn. 69).

220. Ein Staat kann für die Schulden eines im Staatseigentum stehenden Unternehmens verantwortlich gemacht werden, selbst wenn das Unternehmen eine eigene Rechtspersönlichkeit hat, sofern es nicht so ausreichend institutionell und funktional vom Staat unabhängig ist, dass letzterer von seiner Verantwortung gemäss der Konvention befreit ist (*Ališić and Others v. Bosnia and Herzegovina, Croatia, Serbia, Slovenia and the former Yugoslav Republic of Macedonia* [GK], Rn. 114-115; *Kuzhelev and Others v. Russia*, Rn. 93-100, 117; *Mykhaylenko and Others v. Ukraine*, Rn. 43-45). Dieser in Bezug auf Schulden entwickelte Grundsatz gilt auch für andere Handlungen und Unterlassungen derartiger Unternehmen, wie etwa für den Gebrauch patentierter Erfindungen (*Tokel v. Turkey*, Rn. 58-62). Auch Handlungen und Unterlassungen einer privatrechtlichen Stiftung können den beklagten Staat gemäss der Konvention verpflichten (*Mutu and Pechstein v. Switzerland*, Rn. 65-67).

221. Beschwerden werden aus folgenden Gründen aufgrund ihrer Unvereinbarkeit *ratione personae* mit der Konvention zurückgewiesen:

- wenn dem Beschwerdeführer die Aktivlegitimation nach Artikel 34 der Konvention fehlt (siehe beispielsweise *Municipal Section of Antilly v. France* (Entsch.); *Döşemealtı Belediyesi v. Turkey* (Entsch.); *Moretti and Benedetti v. Italy*, Rn. 32-35; *Bulgarian Helsinki Committee v. Bulgaria* (Entsch.); *V.D. and Others v. Russia*, Rn. 72-76; *İhsan Doğramacı Bilkent Üniversitesi v. Turkey* (Entsch.), Rn. 34-47; *Democratic Republic of the Congo v. Belgium* (Entsch.), Rn. 13-21);
- wenn der Beschwerdeführer nicht darlegen kann, dass er Opfer der behaupteten Verletzung ist (*Kátai v. Hungary* (Entsch.), Rn. 25-26; *Trivkanović v. Croatia*, Rn. 49-51; siehe Einleitung, Punkt A.3 "Opfereigenschaft");
- wenn sich die Beschwerde gegen eine Privatperson richtet (*X. v. the United Kingdom*, Kommissionsentscheidung vom 10. Dezember 1976; *Durini v. Italy*, Kommissionsentscheidung);
- wenn sich die Beschwerde direkt gegen eine internationale Organisation richtet, die der Konvention nicht beigetreten ist (*Stephens v. Cyprus, Turkey and the United Nations* (Entsch.), letzter Absatz);
- wenn der Beschwerdepunkt sich auf ein Protokoll bezieht, das der Vertragsstaat nicht ratifiziert hat (*Horsham v. the United Kingdom*, Kommissionsentscheidung; *De Saedeleer v. Belgium*, Rn. 68).

2. Zuständigkeit⁸

222. Die Feststellung der Unzuständigkeit *ratione loci* entbindet den Gerichtshof nicht von der Prüfung, ob die Beschwerdeführer der "Hoheitsgewalt" (*jurisdiction*) eines oder mehrerer anderer Vertragsstaaten im Sinne von Artikel 1 der Konvention unterliegen (*Drozd and Janousek v. France and Spain*, Rn. 90). Aus diesem Grunde wird der Einwand, dass ein Beschwerdeführer nicht unter die "Hoheitsgewalt" eines beklagten Staates fällt, üblicherweise dahingehend vorgetragen, dass die Beschwerde *ratione personae* mit der Konvention unvereinbar ist (siehe Vorbringen der beklagten Regierungen in *Banković and Others v. Belgium and Others* (Entsch.) [GK], Rn. 35; *Ilaşcu and Others v. Moldova and Russia* [GK], Rn. 300; *Weber and Saravia v. Germany* (Entsch.); siehe auch *Mozer v. the Republic of Moldova and Russia* [GK], Rn. 79, wo die russische Regierung einen Einwand *ratione personae* und *ratione loci* vorbrachte; siehe *M.A. and Others v. Lithuania*, Rn. 67). "Hoheitsgewalt" im Sinne von Artikel 1 der Konvention ist ein Schwellenkriterium. Die Ausübung von Hoheitsgewalt ist eine notwendige Bedingung dafür, dass ein Vertragsstaat für ihm zurechenbare Handlungen und Unterlassungen verantwortlich gemacht werden kann, die eine Verletzung der in der Konvention verankerten Rechte und Grundfreiheiten darstellen (*Ilaşcu and Others v. Moldova and Russia* [GK], Rn. 311; *Al-Skeini v. the United Kingdom* [GK], Rn. 130).

223. Die Hoheitsgewalt eines Staates gemäss Artikel 1 ist in erster Linie eine territoriale (*Banković and Others v. Belgium and Others* (Entsch.) [GK], Rn. 61 and 67; *Catan and Others v. the Republic of Moldova and Russia* [GK], Rn. 104). Es wird davon ausgegangen, dass Hoheitsgewalt normalerweise über das gesamte Hoheitsgebiet eines Staates hinweg ausgeübt wird (*N.D. and N.T. Spain* [GK], Rn. 102-103, 105 f.; *Assanidze v. Georgia* [GK], Rn. 139; *Sargsyan v. Azerbaijan* [GK], Rn. 129, 139 and 150). Hoheitsgewalt kann auch an der Grenze ausgeübt werden (etwa durch Weigerung von Grenzbeamten, Asylanträge entgegenzunehmen und die Beschwerdeführer in das Hoheitsgebiet des Staates zu lassen in *M.A. and Others v. Lithuania*, Rn. 69-70; *M.K. and Others v. Poland*, Rn. 126-132). Der Begriff der "Hoheitsgewalt" ist gemäss seiner Bedeutung im internationalen Privatrecht zu verstehen, gemäss welcher das Bestehen eines Zaunes in einigem Abstand von der Grenze einen Staat nicht ermächtigt, einseitig seine territoriale Hoheitsgewalt – die an der Linie beginnt, welche die Grenze darstellt – auszuschliessen, abzuändern oder einzuschränken. Der Gerichtshof hat anerkannt, dass die Staaten, welche die Aussengrenze des Schengenraums bilden, beträchtliche Schwierigkeiten damit haben und hatten, mit dem erhöhten Aufkommen von Migranten und Asylbewerbern fertigzuwerden, hat daraus aber keine Schlüsse betreffend die Hoheitsgewalt der betroffenen Staaten gezogen (*N.D. and N.T. Spain* [GK], Rn. 104-111, wo der Staat eine Ausnahme zur territorialen Hoheitsgewalt im Kontext illegaler Migration geltend machte, Rn. 107-108).

224. Staaten können für das Handeln ihrer Hoheitsträger auch dann verantwortlich sein, wenn dieses ausserhalb ihres Hoheitsgebiets erfolgt oder Auswirkungen hat (*Drozd and Janousek v. France and Spain*, Rn. 91; *Soering v. the United Kingdom*, Rn. 86 and 91; *Loizidou v. Turkey* (Unzulässigkeitseinwände), Rn. 62). Dies ist jedoch nur ausnahmsweise der Fall (*Banković and Others v. Belgium and Others* (Entsch.) [GK], Rn. 71; *Ilaşcu and Others v. Moldova and Russia* [GK], Rn. 314), namentlich wenn ein Vertragsstaat die effektive Kontrolle über ein Gebiet ausübt oder zumindest entscheidenden Einfluss hierauf hat (*ibid.*, Rn. 314-316 and 392; *Catan and Others v. the Republic of Moldova and Russia* [GK], Rn. 106-107; *Al-Skeini v. the United Kingdom* [GK], Rn. 138-140; *Medvedyev and Others v. France* [GK], Rn. 63-64; *Georgia v. Russia (II)* [GK], Rn. 161-175, betreffend die Phase der Besetzung nach der Beendigung der Feindseligkeiten). Betreffend die Begriffe der "effektiven Kontrolle" über ein Gebiet und der effektiven Kontrolle durch die Streitkräfte eines Staates siehe *Ilaşcu and Others v. Moldova and Russia* [GK], Rn. 314-316; siehe auch *Banković and Others v. Belgium and Others* [GK] (Entsch.), Rn. 67 f. und 74-82; *Cyprus v. Turkey* [GK], Rn. 75-81; *Loizidou v. Turkey* (merits), Rn. 52-57; *Hassan v. the United Kingdom* [GK], Rn. 75; *Ukraine v. Russia (re Crimea)* (Entsch.) [GK],

8. Siehe [Guide on Article 1 of the Convention](#).

Rn. 315-335; *Georgia v. Russia (II)* [GK], Rn. 126 und 165. Betreffend den Begriff der effektiven Kontrolle, die nicht unmittelbar, sondern durch eine nachgeordnete lokale Verwaltungseinheit erfolgt, die dank der Unterstützung der Regierung fortbesteht, *Catan and Others v. the Republic of Moldova and Russia* [GK], Rn. 116-122; *Chiragov and Others v. Armenia* [GK], Rn. 169-186; *Georgia v. Russia (II)* [GK], Rn. 166-174. Für ein Beispiel effektiver Kontrolle über ein Gebiet im Kontext einer vorgeblichen "Annektierung" des Hoheitsgebiets eines Vertragsstaates durch einen anderen Vertragsstaat siehe *Ukraine v. Russia (re Crimea)* (Entsch.) [GK], Rn. 338-349.

225. Ein Staat kann für die Verletzung von durch die Konvention geschützten Rechten von Personen verantwortlich sein, die sich im Staatsgebiet eines anderen Vertragsstaates aufhalten, aber als unter der Autorität und Kontrolle des ersteren Vertragsstaates befindlich betrachtet werden, und zwar aufgrund der – rechtmässigen oder unrechtmässigen – Tätigkeit von dessen Hoheitsträgern im letzteren Staat (*Issa and Others v. Turkey*, Rn. 71; *Sánchez Ramirez v. France*, Kommissionsentscheidung; *Öcalan v. Turkey* [GK], Rn. 91; *Veronica Ciobanu v. the Republic of Moldova*, Rn. 25-26; betreffend militärische Operationen im Ausland siehe *Al-Skeini v. the United Kingdom* [GK], Rn. 149; *Hassan v. the United Kingdom* [GK], Rn. 76-80; *Jaloud v. the Netherlands* [GK], Rn. 140-152).

Betreffend Handlungen von Truppen der multinationalen Streitkräfte der Vereinten Nationen und die Zurechenbarkeit dieser Handlungen zur staatlichen Verantwortlichkeit, wenn die internationale Organisation weder effektive Kontrolle noch letzte Autorität und Kontrolle über dieses Verhalten hat, siehe *Al-Jedda v. the United Kingdom* [GK], Rn. 84-86. Betreffend Handlungen, die in einer UN-Pufferzone stattfinden, siehe *Isaak and Others v. Turkey* (Entsch.). Betreffend die aktive Phase von Feindseligkeiten (Bombardierung und Artilleriebeschuss) im Kontext eines internationalen bewaffneten Konflikts zwischen zwei Vertragsstaaten siehe *Georgia v. Russia (II)* [GK], Rn. 125-144.

226. Im Hinblick auf Gebiete, die zwar rechtlich der Hoheitsgewalt eines Vertragsstaates unterliegen, die aber nicht unter der effektiven Kontrolle dieses Vertragsstaates stehen, können Beschwerden als unvereinbar mit den Vorschriften der Konvention gesehen werden (*An and Others v. Cyprus*, Kommissionsentscheidung), doch sind die positiven Pflichten des Vertragsstaates gemäss der Konvention zu beachten (*Ilaşcu and Others v. Moldova and Russia* [GK], Rn. 312-313 und 333 f.; siehe auch *Stephens v. Cyprus, Turkey and the United Nations* (Entsch.); *Azemi v. Serbia* (Entsch.); *Ivanțoc and Others v. Moldova and Russia*, Rn. 105-106; *Catan and Others v. the Republic of Moldova and Russia* [GK], Rn. 109-110; *Mozer v. the Republic of Moldova and Russia* [GK], Rn. 99-100). Betreffend umstrittene Zonen innerhalb des international anerkannten Hoheitsgebiets eines Vertragsstaates, über die kein anderer Staat die effektive Kontrolle ausübt, siehe *Sargsyan v. Azerbaijan* [GK], Rn. 139-151. Betreffend eine unter der vollständigen Kontrolle eines Vertragsstaates befindliche Haftanstalt, deren Strom- und Wasserversorgung durch die Gemeindebehörde einer Gebietskörperschaft unterbrochen wurde, die sich *de facto* ausserhalb der Kontrolle des Vertragsstaates befand, siehe *Pocasovschi and Mihaila v. the Republic of Moldova and Russia*, Rn. 43-46. Einem Staat, der drei Zäune auf seinem Hoheitsgebiet errichtet hatte, um den unerlaubten Zutritt von Ausländern zu seinem Staatsgebiet zu verhindern, und argumentierte, nur diejenigen Personen, die alle drei Zäune überschritten hätten, befänden sich unter seiner Hoheitsgewalt, wurde keine Ausnahme von den Zuständigkeitsgrundsätzen gewährt: der Gerichtshof entschied, dass der Staat dennoch die effektive Autorität über sein Hoheitsgebiet an der Grenze ausübe (*N.D. and N.T. Spain* [GK], Rn. 104-111).

227. Es gibt Ausnahmen zu der Regel, dass die physische Präsenz auf dem Gebiet eines Vertragsstaates die Wirkung hat, diese Person der Hoheitsgewalt dieses Staates zu unterstellen, beispielsweise wenn eine internationale Organisation, gegen die sich die Beschwerde richtet, ihren Hauptsitz in einem Staat hat. Die blosser Tatsache, dass ein internationaler Strafgerichtshof seinen Sitz und seine Räumlichkeiten in den Niederlanden hat, reicht nicht, um diesem Staat ein Handeln oder Unterlassen des Strafgerichts im Zusammenhang mit der Verurteilung der Beschwerdeführer zuzurechnen (*Galić v. the Netherlands* (Entsch.); *Blagojević v. the Netherlands* (Entsch.); *Djokaba*

Lambi Longa v. the Netherlands (Entsch.)). Betreffend eine Beschwerde gegen einen beklagten Staat, in dem eine internationale Organisation ihren ständigen Sitz hat, siehe *Lopez Cifuentes v. Spain* (Entsch.), Rn. 25-26; *Klausecker v. Germany* (Entsch.), Rn. 80-81. Bezüglich der Annahme einer internationalen Zivilverwaltung in dem Vertragsstaat siehe *Berić and Others v. Bosnia and Herzegovina* (Entsch.), Rn. 30.

228. Die bloße Teilnahme eines Staates an Verfahren, die gegen ihn in einem anderen Land eingeleitet wurden, bedeutet noch nicht die Ausübung extraterritorialer Hoheitsgewalt (*McElhinney v. Ireland and the United Kingdom* (Entsch.) [GK]; *Treska v. Albania and Italy* (Entsch.); *Manoilescu and Dobrescu v. Romania and Russia* (Entsch.), Rn. 99-111). Sobald eine Person jedoch eine Zivilklage vor den Gerichten oder Schiedsgerichten eines Staates einbringt, besteht ein unbestreitbarer "Anknüpfungspunkt an die Hoheitsgewalt" (*jurisdictional link*) zwischen dieser Person und dem Staat, trotz der extraterritorialen Natur der Ereignisse, die behaupteterweise den Ursprung der Klage darstellen (*Markovic and Others v. Italy* [GK], Rn. 49-55, betreffend Artikel 6 der Konvention; siehe ähnlich *Arlewin v. Sweden*, Rn. 65-74, betreffend die Hoheitsgewalt eines Vertragsstaates in Bezug auf eine Verleumdungsklage, die bezüglich eines aus dem Ausland ausgestrahlten Programms eingebracht wurde; siehe hingegen *M. N. and Others v. Belgium* (Entsch.) [GK], Rn. 121-125, betreffend eine in Belgien eingebrachte Klage mit dem Ziel, das Land zum Zwecke der Stellung eines Asylantrages zu betreten und Behandlung in Verletzung von Artikel 3 der Konvention zu vermeiden). Wenn Ermittlungs- oder Justizbehörden eines Vertragsstaates ihre eigene strafrechtliche Untersuchung oder ihr eigenes Strafverfahren bezüglich eines Todesfalles einleiten – selbst wenn dieser Todesfall ausserhalb der Hoheitsgewalt dieses Staates stattfand – ist die Einleitung dieser Untersuchung oder dieses Verfahrens in ähnlicher Weise ausreichend, um einen "Anknüpfungspunkt an die Hoheitsgewalt" im Sinne von Artikel 1 der Konvention zwischen diesem Staat und den Verwandten des Opfers zu erzeugen, die später eine Beschwerde im Sinne des verfahrensrechtlichen Teils von Artikel 2 beim Gerichtshof einbringen (*Güzelyurtlu and Others v. Cyprus and Turkey* [GK], Rn. 188-189 and 191; *Aliyeva and Aliyev v. Azerbaijan*, Rn. 57; siehe hingegen *Hanan v. Germany* [GK], Rn. 134-135, betreffend Todesfälle im Kontext einer im Ausland ausserhalb des Hoheitsgebiets der Vertragsstaaten der Konvention stattfindenden Militäroperation). Mangels einer Untersuchung oder eines Verfahrens im betroffenen Vertragsstaat können "besondere Merkmale" (*special features*) in einem bestimmten Fall das Bestehen eines "Anknüpfungspunktes an die Hoheitsgewalt" in Bezug auf die verfahrensrechtliche Verpflichtung gemäss Artikel 2 auslösen, einen Todesfall zu untersuchen, der unter einer anderen Hoheitsgewalt stattgefunden hat, oder der nicht notwendigerweise unter die Hoheitsgewalt dieses Staates fällt (*Güzelyurtlu and Others v. Cyprus and Turkey* [GK], Rn. 190 und 192-196, wo die Verdächtigen eines Mordfalles in den Teil des zypriotischen Staatsgebiets geflohen waren, der sich unter der effektiven Kontrolle der Türkei befand, was Zypern daran hinderte, seine eigene strafrechtliche Untersuchung bezüglich dieser Verdächtigen einzuleiten; *Georgia v. Russia (II)* [GK], Rn. 331-332, betreffend behauptete Kriegsverbrechen während der aktiven Phase der Feindseligkeiten, zu deren Untersuchung die Russische Föderation nach humanitärem Völkerrecht und innerstaatlichem Recht verpflichtet war; *Hanan v. Germany* [GK], Rn. 136-142, wo Deutschland die ausschliessliche Hoheitsgewalt über seine Truppen in Bezug auf die Untersuchung schwerer Verbrechen behielt, zu deren Untersuchung es nach humanitärem Völkerrecht und innerstaatlichem Recht verpflichtet war). Der Gerichtshof hat den Ansatz der "besonderen Merkmale" auch bei der Entscheidung angewendet, dass ein "Anknüpfungspunkt an die Hoheitsgewalt" auch in Bezug auf die verfahrensrechtliche Verpflichtung zur Fortsetzung der Vollstreckung einer Haftstrafe bestand, die in einem anderen Vertragsstaat angetreten worden war (*Makuchyan and Minasyan v. Azerbaijan and Hungary*, Rn. 49-51, betreffend einen in Ungarn durch einen aserbajdschanischen Beamten begangenen Mord; der Täter wurde verurteilt und später in sein Heimatland überstellt).

229. Der Gerichtshof hat auch Grundsätze im Hinblick auf die extraterritoriale Verantwortlichkeit eines beklagten Staates bei Festnahme und Inhaftierung in einem Drittland im Kontext eines durch den beklagten Staat angestossenen Auslieferungsverfahrens aufgestellt (*Stephens v. Malta (no. 1)*, Rn. 52; *Vasiliciuc v. the Republic of Moldova*, Rn. 22-25).

230. Andere anerkannte Fälle der extraterritorialen Ausübung von Hoheitsgewalt durch einen Staat sind die Tätigkeit seiner diplomatischen oder konsularischen Vertreter im Ausland (*M. v. Denmark*, Kommissionsentscheidung; siehe hingegen, *M. N. and Others v. Belgium* (Entsch.) [GK], Rn. 106 and 117-119) und Tätigkeiten an Bord von Flugzeugen und Schiffen, die in diesem Staat registriert sind oder dessen Flagge führen (*Hirsi Jamaa and Others v. Italy* [GK], Rn. 70-75 and 79-81; *Medvedyev and Others v. France* [GK], Rn. 65; *Bakanova v. Lithuania*, Rn. 63).

3. Verantwortlichkeit und Zurechenbarkeit

231. Die persönliche Vereinbarkeit (*ratione personae*) mit der Konvention erfordert auch, dass die behauptete Verletzung dem Vertragsstaat zurechenbar ist (*Gentilhomme, Schaff-Benhadji and Zerouki v. France*, Rn. 20; *M.A. and Others v. Lithuania*, Rn. 70). In neueren Rechtssachen wurden Fragen der Zurechenbarkeit/Verantwortlichkeit jedoch ohne ausdrückliche Bezugnahme auf die persönliche Vereinbarkeit erörtert (*Assanidze v. Georgia* [GK], Rn. 144 f.; *Hussein v. Albania and 20 Other Contracting States* (Entsch.); *Isaak and Others v. Turkey* (Entsch.); *Stephens v. Malta (no. 1)*, Rn. 45; *Jaloud v. the Netherlands* [GK], Rn. 154-155). In *Georgia v. Russia (II)* [GK], Rn. 162, hat der Gerichtshof festgehalten, dass die Frage, ob die beanstandeten Sachverhalte unter die Hoheitsgewalt des beklagten Staates fallen, und die, ob sie diesem Staat zurechenbar sind und dessen Verantwortlichkeit auslösen, verschieden sind, wobei die zwei letzteren im Rahmen einer Prüfung der Begründetheit zu entscheiden sind.

232. Die Verantwortlichkeit von Vertragsstaaten für das Handeln von Privatpersonen, die grundsätzlich unter der Überschrift der Vereinbarkeit *ratione personae* geprüft wird, kann auch von der Auslegung der Konventionsrechte und der Reichweite der diesen zuerkannten positiven Pflichten abhängen (siehe beispielsweise *Söderman v. Sweden* [GK], Rn. 78; *Aksu v. Turkey* [GK], Rn. 59; *Siliadin v. France*, Rn. 77-81; *Beganović v. Croatia*, Rn. 69-71). Die Verantwortlichkeit des Staates kann auch aufgrund der Einwilligung in und der Duldung der Handlungen von Privatpersonen, die den Konventionsrechten zuwiderlaufen, begründet werden (*İllaşcu and Others v. Moldova and Russia* [GK], Rn. 318; siehe hingegen *Makuchyan and Minasyan v. Azerbaijan and Hungary*, Rn. 111-120, betreffend Verbrechen, die im Ausland durch einen Beamten als Privatperson ohne klare und eindeutige "Anerkennung" und "Übernahme" durch den Staat), oder selbst dann, wenn diese durch ausländische Beamten auf seinem Hoheitsgebiet erfolgen (*El-Masri v. the former Yugoslav Republic of Macedonia* [GK], Rn. 206; *Al Nashiri v. Poland*, Rn. 452; *Nasr and Ghali v. Italy*, Rn. 241; *Al Nashiri v. Romania*, Rn. 594 and 600-602).

233. Die Verantwortlichkeit von Staaten für gerichtliche Entscheidungen zwischen Privatpersonen kann auf der Grundlage des Bestehens eines Eingriffes in ein durch die Konvention geschütztes Recht ausgesprochen werden (*Zhidov v. Russia*, Rn. 71 and 95, betreffend Gerichtsbeschlüsse zum Abriss rechtswidrig errichteter Gebäude nach Anträgen von privaten Firmen, die Gas- und Ölpipelines betrieben, wo der Gerichtshof entschied, dass derartige Beschlüsse auf einen Eingriff der Behörden in das Recht der Beschwerdeführer auf Ungestörtheit ihres Besitzes hinauslief, sodass der Gerichtshof den Unzulässigkeitseinwand der Regierung der persönlichen Unvereinbarkeit abwies).

4. Fragen betreffend die mögliche Verantwortlichkeit von Vertragsstaaten für Handlungen oder Unterlassungen, die im Zusammenhang mit ihrer Mitgliedschaft in einer internationalen Organisation stehen

234. Die Konvention kann nicht dahingehend interpretiert werden, dass auch Handlungen und Unterlassungen von Vertragsstaaten durch den Gerichtshof überprüft werden können, die von Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen gedeckt sind und vor oder im Laufe einer UNO-Mission erfolgen, die den internationalen Frieden und die Sicherheit sicherstellen soll. Dies wäre ein Eingriff in die Umsetzung einer zentralen Aufgabe der Vereinten Nationen (*Behrami v. France and*

Saramati v. France, Germany and Norway (Entsch.) [GK], Rn. 146-152; hingegen *Al-Jedda v. the United Kingdom* [GK], Rn. 74-85, betreffend Handlungen nationaler Truppen innerhalb einer multinationalen Streitmacht, über die der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen keine Autorität oder Kontrolle hatte und die dem Vertragsstaat zurechenbar waren). Einen anderen Ansatz verfolgt der Gerichtshof im Hinblick auf staatliche Massnahmen zur Umsetzung von Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen, die den Vereinten Nationen nicht unmittelbar zugerechnet werden können, und daher die Verantwortlichkeit des Staates begründen können (*Nada v. Switzerland* [GK], Rn. 120-122; *Al-Dulimi and Montana Management Inc. v. Switzerland* [GK], Rn. 93-96).

235. Was Entscheidungen internationaler Gerichte betrifft, hat der Gerichtshof in zahlreichen Entscheidungen dargelegt, dass er z. B. keine Zuständigkeit *ratione personae* habe, über Beschwerden zu entscheiden, die anhängige Verfahren vor dem Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien betreffen, der auf der Grundlage einer Resolution des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen konstituiert wurde (*Galić v. the Netherlands* (Entsch.); *Blagojević v. the Netherlands* (Entsch.)). Im Hinblick auf die Entlassung von Beamten aufgrund einer Entscheidung des Hohen Vertreters für Bosnien und Herzegowina, dessen Befugnisse auf Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen beruhen, siehe *Berić and Others v. Bosnia and Herzegovina* (Entsch.), Rn. 26 f.

236. Eine behauptete Verletzung der Konvention kann einem Vertragsstaat nicht zugerechnet werden, weil er Mitglied einer internationalen Organisation ist, die eine Entscheidung oder Massnahme getroffen hat. Dies jedenfalls dann nicht, wenn nicht festgestellt wurde oder nicht einmal geltend gemacht wurde, dass der Schutz der Menschenrechte dieser internationalen Organisation nicht "vergleichbar" dem der Konvention sei, und wenn der betroffene Staat nicht direkt oder indirekt an der Umsetzung der angegriffenen Massnahme beteiligt war (*Gasparini v. Italy and Belgium* (Entsch.); *Klausecker v. Germany* (Entsch.), Rn. 97).

237. Entsprechend hat der Gerichtshof festgestellt, dass er *ratione personae* nicht zuständig sei, sich mit einer Beschwerde zu befassen, die sich gegen individuelle Entscheidungen richtet, die von dem zuständigen Organ einer internationalen Organisation mit einer eigener, von der seiner Mitgliedstaaten unabhängigen Rechtspersönlichkeit im Zusammenhang mit einer arbeitsrechtlichen, zur Gänze dem Binnenrecht der Organisation unterstehenden Streitigkeit erlassen wurden. Die Unzuständigkeit bestehe zumindest dann, wenn die Vertragsstaaten zu keinem Zeitpunkt direkt oder indirekt in den Streit eingegriffen hätten und kein Handeln oder Unterlassen ihre Verantwortlichkeit nach der Konvention begründet habe (individualarbeitsrechtlicher Streit mit Eurocontrol: *Boivin v. 34 member States of the Council of Europe* (Entsch.); Disziplinarverfahren beim Internationalen Olivenrat: *Lopez Cifuentes v. Spain* (Entsch.), Rn. 28-29; Disziplinarverfahren im Europarat: *Beygo v. 46 member States of the Council of Europe* (Entsch.)). Betreffend geltend gemachter Verletzungen der Konvention aufgrund der Entlassung eines Beamten der Europäischen Kommission und dem Verfahren vor den Gerichten der EU siehe *Connolly v. 15 Member States of the European Union* (Entsch.); *Andreasen v. the United Kingdom and 26 other member States of the European Union* (Entsch.), Rn. 71-72.

Es ist interessant, diese Feststellungen mit Rechtssachen zu vergleichen, bei denen strukturelle Mängel im Innenbereich einer internationalen Organisation geltend gemacht wurden, auf welche die Vertragsstaaten Teile ihrer Souveränität übertragen hatten, und wo geltend gemacht wurde, dass der Grundrechtsschutz nicht "gleichwertig" mit dem des Vertragsstaates sei (*Gasparini v. Italy and Belgium* (Entsch.); *Klausecker v. Germany* (Entsch.), Rn. 98-107).

238. Einen anderen Ansatz verfolgt der Gerichtshof in Rechtssachen, in denen eine direkte oder indirekte Einmischung seitens des beklagten Staates in den fraglichen Streit erfolgt; hier ist die internationale Verantwortlichkeit des Staates begründet: siehe *Bosphorus Hava Yolları Turizm ve Ticaret Anonim Şirketi v. Ireland* [GK], Rn. 153; *Michaud v. France*, Rn. 102-104; *Nada v. Switzerland* [GK], Rn. 120-122; *Al-Dulimi and Montana Management Inc. v. Switzerland* [GK], Rn. 93-96; vergleiche mit *Behrami v. France and Saramati v. France, Germany and Norway* (Entsch.) [GK], Rn. 151. Siehe auch die folgenden Beispiele:

- Entscheidung, den Beschwerdeführer auf der Basis eines innerhalb der Europäischen Union errichteten Vertrages nicht als Wahlberechtigten einzutragen (*Matthews v. the United Kingdom* [GK]);
- Durchsetzung eines französischen Gesetzes gegenüber dem Beschwerdeführer, das auf einer Richtlinie der Europäischen Union beruhte (*Cantoni v. France*);
- Verweigerung des Zugangs zu den deutschen Gerichten aufgrund der gerichtlichen Immunität, die internationalen Organisationen gewährt worden war (*Beer and Regan v. Germany* [GK]; *Waite and Kennedy v. Germany* [GK]; *Klausecker v. Germany* (Entsch.), Rn. 45);
- Beschlagnahme in einem Vertragsstaat auf ministerielle Anweisung hin, die im Einklang mit den Pflichten des Vertragsstaates nach dem Recht der Europäischen Union stand (*Bosphorus Hava Yolları Turizm ve Ticaret Anonim Şirketi v. Ireland* [GK], und zwar nach einer Verordnung der Europäischen Union, die ihrerseits auf einer Resolution des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen beruhte – siehe Rn. 153-54);
- Antrag eines nationalen Gerichts an den Gerichtshof der Europäischen Union auf Erlass eines vorläufigen Beschlusses (*Coöperatieve Producentenorganisatie van de Nederlandse Kokkelvisserij U.A. v. the Netherlands* (Entsch.));
- Entscheidung der schweizerischen Behörden, die Beschwerdeführer gemäss der Verordnung Dublin II nach Italien zurück zu verbringen; die Verordnung legt die Kriterien und Mechanismen dafür fest, wie derjenige Mitgliedsstaat zu ermitteln ist, der für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat durch einen Bürger eines Drittstaates gestellten Asylantrages verantwortlich ist, und ist aufgrund eines Assoziationsvertrages mit der EU auf die Schweiz anwendbar (*Tarakhel v. Switzerland* [GK], Rn. 88-91).

239. Betreffend die Europäische Union werden Beschwerden gegen einzelne Mitgliedsstaaten betreffend deren Anwendung von EU-Recht nicht notwendigerweise aus diesem Grund unzulässig sein (*Bosphorus Hava Yolları Turizm ve Ticaret Anonim Şirketi v. Ireland* [GK], Rn. 137; *Matthews v. the United Kingdom* [GK], Rn. 26-35).

240. Was Beschwerden betrifft, die direkt gegen Organe der Europäischen Union gerichtet sind – die der Konvention nicht beigetreten ist – , so gibt es einige ältere Entscheidungen, in denen die Beschwerden für unzulässig aufgrund von Unvereinbarkeit *ratione personae* erklärt wurden (*Confédération française démocratique du travail v. the European Communities*, Kommissionsentscheidung; *Bosphorus Hava Yolları Turizm ve Ticaret Anonim Şirketi v. Ireland* [GK], Rn. 152 und die darin zitierten Verweise; *Coöperatieve Producentenorganisatie van de Nederlandse Kokkelvisserij U.A. v. the Netherlands* (Entsch.)).

Diese Position wurde auch betreffend das Europäische Patentamt (*Lenzing AG v. Germany*, Kommissionsentscheidung) und andere internationale Organisationen wie etwa die Vereinten Nationen eingenommen (*Stephens v. Cyprus, Turkey and the United Nations* (Entsch.)).

241. Bezüglich der Frage, ob ein Staat auch in Bezug auf seine Verfassung, die ein Annex zu einem internationalen Vertrag ist, verantwortlich gemacht werden kann, siehe *Sejdić and Finci v. Bosnia and Herzegovina* [GK], Rn. 30.

B. Unvereinbarkeit *ratione loci*⁹

1. Grundsätze

242. Die örtliche Vereinbarkeit (Vereinbarkeit *ratione loci*) setzt voraus, dass die behauptete Konventionsverletzung innerhalb der Hoheitsgewalt des betroffenen Vertragsstaates oder in einem von diesem effektiv kontrollierten Gebiet erfolgte (*Cyprus v. Turkey* [GK], Rn. 75-81; *Drozd and Janousek v. France and Spain*, Rn. 84-90).

243. Wenn sich eine Beschwerde auf Ereignisse stützt, die ausserhalb des Staatsgebiets des Vertragsstaates erfolgten und kein Anknüpfungspunkt zwischen den Ereignissen und einem Hoheitsträger des Vertragsstaates ausgemacht werden kann, wird die Beschwerde als mit den Bestimmungen der *ratione loci* der Konvention unvereinbar zurückgewiesen.

244. Wenn sich die Beschwerde gegen ein Handeln richtet, das ausserhalb des Staatsgebietes eines Vertragsstaates erfolgte, kann die Regierung den Unzulässigkeitseinwand erheben, dass die Beschwerde mit den Bestimmungen der Konvention örtlich unvereinbar ist (*Loizidou v. Turkey* (Unzulässigkeitseinwände), Rn. 55; *Rantsev v. Cyprus and Russia*, Rn. 203; *Mozer v. the Republic of Moldova and Russia* [GK], Rn. 79 and 111; *Güzelyurtlu and Others v. Cyprus and Turkey*, Rn. 170-174; *Hanan v. Germany* [GK], Rn. 104-113). Ein solcher Einwand wird gemäss Artikel 1 der Konvention¹⁰ geprüft (zur Reichweite des Begriffs "Hoheitsgewalt" nach diesem Artikel, siehe beispielsweise *N.D. and N.T. Spain* [GK], Rn. 102-103; *Banković and Others v. Belgium and Others* (Entsch.) [GK], Rn. 75; *Güzelyurtlu and Others v. Cyprus and Turkey*, Rn. 178-197; *Hanan v. Germany* [GK], Rn. 132-142; siehe auch [Punkt II.A.2](#) oben). Selbst wenn die Regierung keinen Einwand erhebt, kann der Gerichtshof die Angelegenheit von Amts wegen untersuchen (*Vasiliciuc v. the Republic of Moldova*, Rn. 22; *Stephens v. Malta* (no. 1), Rn. 45).

245. Manchmal erhebt die beklagte Regierung die Einrede, die Beschwerde sei unzulässig, da sie *ratione loci* nicht unter die Konvention falle, weil der Beschwerdeführer während des Verfahrens in einem anderen Vertragsstaat wohnhaft gewesen sei, das Verfahren aber im beklagten Staat wegen vorteilhafterer Regelungen eingeleitet habe. Der Gerichtshof prüft solche Beschwerden auch unter dem Gesichtspunkt von Artikel 1 (*Haas v. Switzerland* (Entsch.)).

246. Es ist jedoch klar, dass ein Staat für Rechtsakte seiner konsularischen und diplomatischen Vertreter im Ausland verantwortlich ist, und dass sich die Frage der Vereinbarkeit *ratione loci* im Hinblick auf diplomatische Vertretungen nicht stellt (*X. v. Germany*, Kommissionsentscheidung vom 25. September 1965; *Al-Skeini v. the United Kingdom* [GK], Rn. 134; *M. v. Denmark*, Kommissionsentscheidung, Rn. 1 und die darin zitierten Verweise; siehe hingegen *M. N. and Others v. Belgium* (Entsch.) [GK], Rn. 106 and 117-119). Gleiches gilt für Handlungen an Bord eines Flugzeuges oder Schiffes, das unter der Flagge des Vertragsstaates registriert ist oder sie führt (*Banković and Others v. Belgium and Others* (Entsch.) [GK], Rn. 73; *Hirsi Jamaa and Others v. Italy* [GK], Rn. 77 and 81; *Bakanova v. Lithuania*, Rn. 63).

247. Schliesslich entbindet die Feststellung, dass Unzuständigkeit *ratione loci* vorliegt, den Gerichtshof nicht von der Prüfung, ob die Beschwerdeführer insoweit der Hoheitsgewalt eines anderen Vertragsstaates nach Artikel 1 der Konvention unterstehen (*Drozd and Janousek v. France and Spain*, Rn. 90).

Aus diesem Grunde werden Einwände dahingehend, dass die Beschwerdeführer nicht der Hoheitsgewalt eines beklagten Staates unterstehen, in der Regel als Vorbringen geltendgemacht, dass die Beschwerde *ratione personae* mit der Konvention unvereinbar ist (siehe die Stellungnahme der

9. Siehe Abschnitt Zuständigkeit.

10. Siehe [Guide on Article 1 of the Convention](#).

beklagten Regierungen in *Banković and Others v. Belgium and Others* (Entsch.) [GK], Rn. 35; *Ilașcu and Others v. Moldova and Russia* [GK], Rn. 300; *Weber and Saravia v. Germany* (Entsch.).

2. Sonderfälle

248. Im Hinblick auf Beschwerden, die abhängige Hoheitsgebiete betreffen, gilt, dass eine Beschwerde *ratione loci* (örtlich) mit der Konvention unvereinbar ist, wenn der Vertragsstaat keine Erklärung nach Artikel 56 abgegeben hat, durch welche der Geltungsbereich der Konvention auf das in Frage stehende Hoheitsgebiet ausgedehnt wird (*Gillow v. the United Kingdom*, Rn. 60-62; *Bui Van Thanh and Others v. the United Kingdom*, Kommissionsentscheidung; *Yonghong v. Portugal* (Entsch.); *Chagos Islanders v. the United Kingdom* (Entsch.), Rn. 60-76). Dies gilt auch für die Protokolle zur Konvention (*Quark Fishing Limited v. the United Kingdom* (Entsch.)).

Hat ein Vertragsstaat eine solche Erklärung nach Artikel 56 abgegeben, stellt sich die Frage einer derartigen Unvereinbarkeit nicht (*Tyrer v. the United Kingdom*, Rn. 23).

249. Wenn das vormals abhängige Hoheitsgebiet Unabhängigkeit erlangt, wird die Erklärung automatisch hinfällig. Nachträgliche Beschwerden, die sich gegen den Vertragsstaat richten, werden *ratione personae* für unvereinbar erklärt (*Church of X. v. the United Kingdom*, Kommissionsentscheidung).

250. Wenn das abhängige Gebiet Teil des Hoheitsgebietes des Vertragsstaates wird, gilt die Konvention automatisch auch für das vormals abhängige Gebiet (*Hingitaq 53 and Others v. Denmark* (Entsch.)).

C. Unvereinbarkeit *ratione temporis*

1. Allgemeine Grundsätze

251. Im Einklang mit den allgemeinen Regeln des Völkerrechts (Grundprinzip der Nicht-Rückwirkung von Verträgen) binden die Bestimmungen der Konvention einen Vertragsstaat nicht im Hinblick auf Handlungen oder Tatsachen, die vor dem Inkrafttreten der Konvention für den betroffenen Vertragsstaat stattgefunden haben, und auch nicht im Hinblick auf Situationen, die vor dem Inkrafttreten der Konvention in Bezug auf diese Partei beendet wurden (*Blečić v. Croatia* [GK], Rn. 70; *Šilih v. Slovenia* [GK], Rn. 140; *Varnava and Others v. Turkey* [GK], Rn. 130).

252. Die zeitliche Zuständigkeit (Zuständigkeit *ratione temporis*) umfasst nur den Zeitraum nach der Ratifikation der Konvention und der Protokolle durch den Vertragsstaat. Die Konvention erlegt dem Vertragsstaat jedoch keine Pflicht auf, für Unrecht oder Schädigungen Wiedergutmachung zu leisten, die vor diesem Zeitpunkt erfolgten (*Kopecký v. Slovakia* [GK], Rn. 38).

253. Ab dem Datum der Ratifikation müssen alle staatlichen Handlungen und Unterlassungen im Einklang mit der Konvention oder ihren Protokollen stehen. Darauf folgende Ereignisse fallen in die Zuständigkeit des Gerichtshofs, selbst wenn sie nur die Fortsetzung einer bereits bestehenden Situation darstellen (*Almeida Garrett, Mascarenhas Falcão and Others v. Portugal*, Rn. 43). Der Gerichtshof kann jedoch auch Tatsachen berücksichtigen, die vor dem Inkrafttreten der Konvention liegen, wenn sie eine auch nach diesem Zeitpunkt fortwirkende Situation begründet haben oder zum Verständnis der späteren Umstände von Bedeutung sind (*Hutten-Czapska v. Poland* [GK], Rn. 147-153; *Kurić and Others v. Slovenia* [GK], Rn. 240-241).

254. Der Gerichtshof ist verpflichtet, seine Zuständigkeit *ratione temporis* von Amts wegen und in jedem Stadium des Verfahrens zu prüfen, denn hierbei handelt es sich eher um eine Frage der Zuständigkeit des Gerichtshofes als um eine Frage der Zulässigkeit im engen Sinne [GK], Rn. 67; *Petrović v. Serbia*, Rn. 66; *Hoti v. Croatia*, Rn. 84 – compare *Agrotexim and Others v. Greece*, Rn. 58).

2. Anwendung dieser Grundsätze

a. Stichtag bezüglich der Ratifikation der Konvention bzw. der Anerkennung der Zuständigkeit der Konventionsorgane

255. Grundsätzlich bestimmt sich der Stichtag für die zeitliche Zuständigkeit des Gerichtshofs nach dem Inkrafttreten der Konvention und ihrer Protokolle für den jeweiligen Vertragsstaat (siehe beispielsweise *Šilih v. Slovenia* [GK], Rn. 164).

256. Die Konvention in der Fassung von 1950 machte jedoch die Zuständigkeit der Kommission (Artikel 25) und die Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs (Artikel 46) von einer diesbezüglichen konkreten Erklärung der Vertragsstaaten abhängig. Dieser konnten zudem Einschränkungen beigefügt werden, insbesondere im Hinblick auf den zeitlichen Anwendungsbereich der Konvention. Bei Vertragsstaaten, die solche Erklärungen nach der Ratifikation abgegeben haben, haben die Kommission und der Gerichtshof eine zeitliche Beschränkung ihrer Zuständigkeit im Hinblick auf Ereignisse angenommen, die genau in den Zeitraum zwischen dem Inkrafttreten der Konvention und der Abgabe der massgeblichen Erklärung fielen (*X. v. Italy*, Kommissionsentscheidung; *Stamoulakatos v. Greece (no. 1)*, Rn. 32; siehe auch *Chong and Others v. the United Kingdom* (Entsch.), Rn. 84-90, wo der Gerichtshof klarstellte, dass der "Stichtag" der Tag war, an dem das Vereinte Königreich das Recht zur Individualbeschwerde anerkannt hatte – 1966 – und nicht der, an dem die Konvention in Bezug auf diesen Staat in Kraft getreten war - 1953).

257. Soweit keine derartige zeitliche Beschränkung durch die Regierung erklärt wurde (siehe die Erklärung Frankreichs vom 2. Oktober 1981), haben die Konventionsorgane die Rückwirkung der Anerkennung ihrer Zuständigkeit angenommen (*X. v. France*, Kommissionsentscheidung).

Gemäss Artikel 6 von [Protokoll Nr. 11](#) gelten in den Erklärungen enthaltene zeitliche Beschränkungen auch im Hinblick auf die Zuständigkeit des Gerichtshofs für Individualbeschwerden nach Artikel 34 der Konvention (in der geltenden Fassung) fort (*Blečić v. Croatia* [GK], Rn. 72). Der Gerichtshof, der das frühere System als Ganzes berücksichtigt, hat entschieden, dass er ab der ersten Erklärung, die das Individualbeschwerderecht an die Kommission anerkannte, zuständig war, ungeachtet der Zeitspanne zwischen der Erklärung und der Anerkennung seiner Zuständigkeit (*Cankoçak v. Turkey*, Rn. 26; *Yorgiyadis v. Turkey*, Rn. 24; *Varnava and Others v. Turkey* [GK], Rn. 133).

b. Unmittelbar vor oder nach dem Inkrafttreten der Konvention oder der Erklärung eingetretene Ereignisse

258. Die zeitliche Zuständigkeit des Gerichtshofs muss mit Blick auf die Ereignisse bestimmt werden, die den behaupteten Eingriff in Rechte betreffen. Zu diesem Zweck muss in jedem einzelnen Fall der genaue Zeitpunkt des behaupteten Eingriffs bestimmt werden. Hierbei muss der Gerichtshof sowohl die durch den Beschwerdeführer beanstandeten Tatsachen als auch den Umfang des Konventionsrechts berücksichtigen, dessen Verletzung behauptet wird (*Blečić v. Croatia* [GK], Rn. 82; *Varnava and Others v. Turkey* [GK], Rn. 131; *Nešić v. Montenegro*, Rn. 36-38).

259. Bei Anwendung dieser Prüfung auf verschiedene vor und nach dem Stichtag erlassene Entscheidungen nimmt der Gerichtshof Bezug auf das zeitlich letzte Urteil, das für sich allein in der Lage war, Rechte des Beschwerdeführers zu verletzen (dies war in *Blečić v. Croatia* [GK], Rn. 85, das Urteil des Obersten Gerichtshofs, das die Pacht beendete; oder das Urteil des Bezirksgerichts in *Mrkić v. Croatia* (Entsch.)), trotz späterer Rechtsbehelfe, die aber auch lediglich den Eingriff fortbestehen liessen (wie etwa die spätere Entscheidung des Verfassungsgerichts, welche die Entscheidung des Obersten Gerichts bestätigte, in *Blečić v. Croatia* [GK], Rn. 85; gegebenenfalls berücksichtigt der Gerichtshof auch beide Entscheidungen, die eines Obersten Gerichtshofs und die des Verfassungsgerichts *Mrkić v. Croatia* (Entsch.)).

Die spätere Erfolglosigkeit von Rechtsbehelfen, die darauf abzielen, diesen Eingriff zu beheben, kann die zeitliche Zuständigkeit des Gerichtshofes nicht begründen (*Blečić v. Croatia* [GK], Rn. 77-79). Der Gerichtshof hat wiederholt festgestellt, dass die innerstaatlichen Gerichte nicht verpflichtet sind, die Konvention rückwirkend auf Eingriffe anzuwenden, die vor dem Stichtag erfolgten (*Varnava and Others v. Turkey* [GK], Rn. 130).

260. Fallbeispiele:

- Eingriffe, die vor dem Stichtag erfolgten, und endgültige innerstaatliche Entscheidungen, die danach erlassen wurden (*Meltex Ltd v. Armenia* (Entsch.));
- Eingriffe, die nach dem Stichtag erfolgten (*Lepojić v. Serbia*, Rn. 45; *Filipović v. Serbia*, Rn. 33);
- Beweise, die aufgrund von Misshandlungen vor dem Stichtag erlangt und in einem nach dem Stichtag ergangenen Urteil verwertet wurden (*Harutyunyan v. Armenia*, Rn. 50);
- Vor dem Stichtag eingebrachte, doch danach abgeschlossene Aufhebungsklage in Bezug auf Eigentumsrecht (*Turgut and Others v. Turkey*, Rn. 73);
- Tag der endgültigen Aufhebung eines Eigentumsrechts (*Fener Rum Patrikliği (Ecumenical Patriarchy) v. Turkey* (Entsch.)).

261. Siehe auch:

- Verurteilung des Beschwerdeführers in Abwesenheit durch die griechischen Gerichte vor dem Tag der Erklärung Griechenlands gemäss Artikel 25 trotz der letztlich erfolglosen Rechtsmittel gegen die Verurteilung nach diesem Tag (*Stamoulakatos v. Greece (no. 1)*, Rn. 33);
- vor der Ratifikation getroffene implizite Entscheidung der Zentralen Wahlkommission, mit welcher der Antrag des Beschwerdeführers, eine Petition zu unterzeichnen, ohne einen Stempel auf seinen Pass zu bekommen, zurückgewiesen wurde, wohingegen das dagegen gerichtete Verfahren erst danach durchgeführt wurde (*Kadiķis v. Latvia* (Entsch.));
- berufliche Kündigung des Beschwerdeführers und durch ihn dagegen vor der Ratifizierung eingeleitete Zivilklage, gefolgt durch die Entscheidung des Verfassungsgericht nach der Ratifizierung (*Jovanović v. Croatia* (Entsch.));
- ministerielle Verfügung, durch welche die Leitung der Firma der Beschwerdeführer einem vom Wirtschaftsminister ernannten Gremium übertragen wurde, wodurch deren Zugang zum Gericht aufgehoben wurde, wobei die Entscheidung des Obersten Gerichts, welche das hiergegen gerichtete Rechtsmittel abwies, nach dem Stichtag erging (*Kefalas and Others v. Greece*, Rn. 45);
- Verurteilung des Beschwerdeführers nach dem Zeitpunkt der gemäss Artikel 46 relevanten Erklärung für Äusserungen, die der Beschwerdeführer gegenüber Journalisten vor diesem Datum getätigt hatte (*Zana v. Turkey*, Rn. 42);
- Durchsuchung der Geschäftsräume und Beschlagnahme von Dokumenten, obwohl das nachfolgende Verfahren nach der Ratifikation stattfand (*Veeber v. Estonia (no. 1)*, Rn. 55; see also *Kikots and Kikota v. Latvia* (Entsch.)).

262. Wenn der Beschwerdeführer jedoch einen eigenen Beschwerdepunkt betreffend die Vereinbarkeit des nachfolgenden Verfahrens mit einem Artikel der Konvention geltend macht, so kann der Gerichtshof im Hinblick auf dieses Verfahren seine Zuständigkeit *ratione temporis* erklären (Kassationsbeschwerde zum Obersten Gerichtshof gegen die Verfügung des erstinstanzlichen Gerichts, die Produktion und Verteilung einer Zeitung zu stoppen, in *Kerimov v. Azerbaijan* (Entsch.); unrechtmässige Verteilung von Vermögenswerten einer Bank vor dem Stichtag und die Einbringung der Schadensersatzklage nach diesem Datum, in *Kotov v. Russia* [GK], Rn. 68-69).

263. Die in *Blečić v. Croatia* [GK] dargelegten Prüfkriterien sind allgemeiner Natur; die Besonderheiten bestimmter Rechte, wie etwa der in Artikel 2 und 3 der Konvention niedergelegten, müssen bei Anwendung der Kriterien Berücksichtigung finden (*Šilih v. Slovenia* [GK], Rn. 147).

3. Besondere Situationen

a. Fortdauernde Verletzungen

264. Die Konventionsorgane haben die Erweiterung ihrer zeitlichen Zuständigkeit auf Fälle angenommen, in denen es um eine fortdauernde Verletzung geht, die ihren Ursprung vor dem Inkrafttreten der Konvention hat, aber danach weiterbesteht (*De Becker v. Belgium*, Kommissionsentscheidung).

265. Der Gerichtshof ist diesem Ansatz in mehreren Rechtssachen betreffend das Recht auf Eigentum gefolgt:

- fortdauernde unrechtmässige und entschädigungslose Besetzung durch die Marine von Land, das den Beschwerdeführern gehörte (*Papamichalopoulos and Others v. Greece*, Rn. 40);
- Verweigerung des Zugangs zu dem in Nordzypern gelegenen Eigentum der Beschwerdeführerin (*Loizidou v. Turkey* (zur Begründetheit)), Rn. 46-47);
- Nichtzahlung der endgültigen Entschädigung für verstaatlichtes Eigentum (*Almeida Garrett, Mascarenhas Falcão and Others v. Portugal*, Rn. 43);
- fortdauernde Unmöglichkeit für die Beschwerdeführerin, den Besitz über ihr Eigentum wiederzuerlangen und einen angemessenen Mietzins für die Vermietung ihres Hauses zu erhalten, was auf Gesetzen beruhte, die vor und nach der Ratifikation von Protokoll Nr. 1 durch Polen in Kraft waren (*Hutten-Czapska v. Poland* [GK], Rn. 152-153);
- dauerhafte Nichtvollstreckung einer innerstaatlichen Entscheidung zugunsten des Beschwerdeführers gegen den Staat (*Krstić v. Serbia*, Rn. 63-69).

266. Grenzen: Einer Person lediglich ihre Wohnung oder an ihr Eigentum zu entziehen, ist grundsätzlich ein "augenblicklicher Akt" und begründet keine fortdauernde Situation des Entzugs im Hinblick auf die betroffenen Rechte (*Blečić v. Croatia* [GK], Rn. 86 und die darin zitierten Verweise). Im besonderen Fall der nach 1945 erfolgten Enteignungen unter einem früheren Regime, siehe die Verweise in *Preussische Treuhand GmbH & Co. KG a.A. v. Poland* (Entsch.), Rn. 55-62.

267. Eine fortdauernde Konventionsverletzung kann auch im Hinblick auf jeden weiteren Artikel der Konvention festgestellt werden (betreffend Artikel 2 und die vor dem Stichtag gegen die Beschwerdeführer ausgesprochene Todesstrafe, siehe *Ilaşcu and Others v. Moldova and Russia* [GK], Rn. 406-408; betreffend Artikel 8 und die Nichtregelung des Wohnsitzes von Personen, die vor dem Stichtag aus dem Einwohnerverzeichnis "gelöscht" worden waren, siehe *Kurić and Others v. Slovenia* [GK], Rn. 240-241; siehe auch betreffend Artikel 8 und die Unmöglichkeit, den Wohnsitzstatus des Beschwerdeführers zu regularisieren, *Hoti v. Croatia*, Rn. 84).

b. "Fortdauernde" prozessuale Verpflichtung, das vor dem Stichtag erfolgte Verschwinden von Personen zu untersuchen

268. Das Verschwinden einer Person ist als Handlung oder Ereignis nicht "augenblicklich". Im Gegenteil betrachtet der Gerichtshof das Verschwinden einer Person als ein eigenes Phänomen, das durch eine Situation fortdauernder Unsicherheit und Unerklärlichkeit charakterisiert ist, in der es an Informationen fehlt oder sogar das Geschehene bewusst verdeckt oder verschleiert wird. Zudem führt das anschliessende Versäumnis, über den Verbleib und das Schicksal der vermissten Person Rechenschaft abzulegen, zu einer fortdauernden Situation. Daher wird die prozessuale Pflicht zur

Untersuchung potentiell so lange anhalten, wie das Schicksal der Person ungeklärt bleibt; das fortdauernde Unterlassen, die notwendigen Ermittlungen einzuleiten, wird als fortdauernde Verletzung betrachtet werden, und zwar auch dann, wenn letztendlich von einem Todesfall ausgegangen werden kann (*Varnava and Others v. Turkey* [GK], Rn. 148-149). Bezüglich der Anwendung der *Varnava*-Rechtsprechung siehe *Palić v. Bosnia and Herzegovina*, Rn. 46.

c. Prozessuale Pflicht gemäss Artikel 2, Todesfälle zu untersuchen: Verfahren, die sich auf Tatsachen beziehen, die ausserhalb der zeitlichen Zuständigkeit des Gerichtshofes liegen

269. Der Gerichtshof unterscheidet zwischen der Verpflichtung, einen verdächtigen Todesfall bzw. eine Tötung zu untersuchen, und der Verpflichtung, ein verdächtiges Verschwinden einer Person zu untersuchen.

Er ist daher der Auffassung, dass die positive Pflicht gemäss Artikel 2 der Konvention, effektive Ermittlungen vorzunehmen, eine eigenständige Pflicht ist, die einen Staat selbst dann trifft, wenn der Todesfall vor dem Stichtag erfolgte (*Šilih v. Slovenia* [GK], Rn. 159 – die Rechtssache betrifft einen Todesfall, der sich vor dem massgeblichen Zeitpunkt ereignete, wohingegen Unzulänglichkeiten und Unterlassungen im Zuge der Ermittlungen zeitlich danach lagen). Die zeitliche Zuständigkeit des Gerichtshofes, die Einhaltung dieser Verpflichtungen zu prüfen, wird innerhalb gewisser Grenzen ausgeübt, die der Gerichtshof in Hinblick auf den Grundsatz der Rechtssicherheit aufgestellt hat (*ibid.*, Rn. 161-163). Erstens können nur Verfahrenshandlungen und/oder Unterlassungen nach dem Stichtag unter die zeitliche Zuständigkeit des Gerichtshofes fallen (*ibid.*, Rn. 162). Zweitens betont der Gerichtshof, dass in die Entstehung der prozessualen Pflichten einen echten Zusammenhang zwischen dem Todesfall und dem Inkrafttreten der Konvention im beklagten Staat erfordert. Um einen solchen Zusammenhang festzustellen, müssen dementsprechend zwei Voraussetzungen erfüllt sein: erstens muss der Zeitraum zwischen dem Tod und dem Inkrafttreten der Konvention einigermaßen kurz gewesen sein (nicht mehr als zehn Jahre) und zweitens muss feststehen, dass ein erheblicher Teil der Verfahrensschritte – einschliesslich einer effektiven Untersuchung des Todes der betroffenen Person und der Einleitung einschlägiger Verfahren, um die Todesursache festzustellen und die Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen – nach der Ratifikation der Konvention durch den betroffenen Staat durchgeführt wurde oder hätte durchgeführt werden sollen (*Janowiec and Others v. Russia* [GK], Rn. 145-148; *Mocanu and Others v. Romania* [GK], Rn. 205-206). Betreffend eine spätere Anwendung der Prüfung auf "echten Zusammenhang" siehe beispielsweise *Şandru and Others v. Romania*, Rn. 57; *Çakir and Others v. Cyprus* (Entsch.); *Jelić v. Croatia*, Rn. 55-58; *Melnichuk and Others v. Romania*, Rn. 72-75; *Randjelović and Others v. Montenegro*, Rn. 92-94; *Chong and Others v. the United Kingdom* (Entsch.), Rn. 84-90; *Jurica v. Croatia*, Rn. 67-72 (Anwendung der Prüfung auf die prozessualen Anforderungen gemäss Artikel 8 in Fall eines ärztlichen Behandlungsfehlers).

270. Im Fall *Tuna v. Turkey* betreffend einen Todesfall infolge von Folter hat der Gerichtshof zum ersten Mal die Prinzipien aus der *Šilih*-Entscheidung angewendet, indem er die Verfahrensrügen der Beschwerdeführer gemäss Artikel 2 in Verbindung mit Artikel 3 gemeinsam geprüft hat. Der Gerichtshof betonte erneut die Prinzipien zur "Trennbarkeit" prozessualer Pflichten, insbesondere die zwei Kriterien, die für die Bestimmung seiner Zuständigkeit *ratione temporis* anwendbar sind, wenn die Ereignisse, welche die materielle Seite von Artikel 2 oder 3 betreffen, wie in diesem Fall ausserhalb der Zuständigkeit des Gerichtshofes liegen, während die Ereignisse, die die prozessuale Seite betreffen – also die nachfolgenden Verfahren – zumindest zeitweise innerhalb dieses Zeitraums liegen.

Betreffend eine spätere Anwendung auf prozessuale Beschwerdepunkte gemäss Artikel 3 siehe beispielsweise *Yatsenko v. Ukraine* and *Mocanu and Others v. Romania* [GK], Rn. 207-211.

271. Der Gerichtshof schliesst jedoch nicht aus, dass unter bestimmten aussergewöhnlichen Umständen, welche die Anforderung des "echten Zusammenhangs" nicht erfüllen, der Zusammenhang auch auf die Notwendigkeit gestützt werden kann, dass die Garantien und die der

Konvention zugrundeliegenden Werte tatsächlich und effektiv geschützt werden (*Šilih v. Slovenia* [GK], Rn. 163). Diese Prüfung nach "Konventionswerten", die eine Ausnahme zur allgemeinen Regel darstellt und hierdurch eine weitere Ausdehnung der Zuständigkeit des Gerichtshofs in die Vergangenheit ermöglicht, darf nur angewandt werden, wenn das auslösende Ereignis eine grössere Dimension aufweist, die einer Verneinung der Grundlagen der Konvention gleichkommt (wie im Falle schwerer völkerrechtlicher Verbrechen), aber nur im Hinblick auf Ereignisse, die nach der Annahme der Konvention am 4. November 1950 erfolgten. Entsprechend kann eine Vertragspartei nicht dafür verantwortlich gemacht werden, dass sie selbst schwerste völkerrechtliche Verbrechen nicht untersuchte, wenn diese Ereignisse der Konvention vorausgingen (*Janowiec and Others v. Russia* [GK], Rn. 149-151; die Rechtssache betraf Ermittlungen zu dem Massaker von Katyn im Jahre 1940, die *ratione temporis* ausserhalb der Zuständigkeit des Gerichtshofs war; *Chong and Others v. the United Kingdom* (Entsch.), Rn. 91, betreffend die Tötung von vierundzwanzig unbewaffneten Zivilisten durch britische Soldaten in Malaysia im Jahre 1948).

d. Berücksichtigung früherer Ereignisse

272. Der Gerichtshof ist der Auffassung, dass er "auch vor der Ratifikation liegende Ereignisse berücksichtigen kann, soweit sie möglicherweise zu einer Situation geführt haben, die über dieses Datum hinaus wirken oder zum Verständnis nach diesem Datum liegender Ereignisse von Bedeutung sein können" (*Broniowski v. Poland* (Entsch.) [GK], Rn. 74; *Hoti v. Croatia*, Rn. 85).

e. Hängige Verfahren und Haft

273. Eine besondere Situation stellen Beschwerden betreffend die überlange Dauer von Gerichtsverfahren (Artikel 6 Abs. 1 der Konvention), die vor der Ratifikation anhängig gemacht wurden, aber auch danach noch fort dauern. Auch wenn sich die Zuständigkeit des Gerichtshofs auf den Zeitraum nach dem Stichtag beschränkt, hat er sich doch auch oft am Verlauf des Verfahrens bis zu diesem Zeitpunkt orientiert (beispielsweise in *Humen v. Poland* [GK], Rn. 58-59; *Foti and Others v. Italy*, Rn. 53).

Gleiches gilt für Rechtssachen betreffend Untersuchungshaft (Artikel 5 Abs. 3, *Klyakhin v. Russia*, Rn. 58-59) oder Haftbedingungen (Artikel 3, *Kalashnikov v. Russia*, Rn. 36).

274. Was die Fairness von Verfahren betrifft, so untersucht der Gerichtshof gegebenenfalls, ob Unzulänglichkeiten des Prozesses durch prozessuale Sicherheiten im Ermittlungsverfahren ausgeglichen werden können, das vor dem massgeblichen Zeitpunkt durchgeführt wurde (*Barberà, Messegué and Jabardo v. Spain*, Rn. 61 and 84). Das Verfahren wird hierbei seitens der Strassburger Richter als Ganzes betrachtet (siehe auch *Kerojärvi v. Finland*, Rn. 41).

275. Eine auf den prozessualen Aspekt von Artikel 5 Abs. 5 gestützte Beschwerde kann nicht in die zeitliche Zuständigkeit des Gerichtshofs fallen, wenn der Freiheitsentzug vor dem Inkrafttreten der Konvention erfolgte (*Korizno v. Latvia* (Entsch.)).

f. Recht auf Entschädigung bei unrechtmässiger Verurteilung

276. Der Gerichtshof hat entschieden, dass er für die Untersuchung von Beschwerden gemäss Artikel 3 von Protokoll Nr. 7 zuständig ist, wenn eine Person vor dem Stichtag verurteilt wurde, die Verurteilung danach aber aufgehoben wurde (*Matveyev v. Russia*, Rn. 38).

g. Recht, nicht zweimal vor Gericht gestellt oder bestraft zu werden

277. Der Gerichtshof hat erklärt, dass er zeitlich für die Untersuchung einer Beschwerde gemäss Artikel 4 von Protokoll Nr. 7 zuständig ist, wo eine Person nach dem Stichtag in einem zweiten Verfahren vor Gericht gestellt oder bestraft wurde, auch wenn das erste Verfahren vor dem Stichtag abgeschlossen wurde. Das Recht, nicht zweimal vor Gericht gestellt oder bestraft zu werden, kann

nicht ausgeschlossen werden in Bezug auf Verfahren, die vor der Ratifizierung durchgeführt wurden, wenn die betroffene Person nach der Ratifizierung ein zweites Mal für dieselbe Straftat verurteilt wurde (*Marguš v. Croatia* [GK], Rn. 93-98).

D. Unvereinbarkeit *ratione materiae*

278. Die Vereinbarkeit einer Beschwerde oder einzelner Beschwerdepunkte *ratione materiae* (sachliche Vereinbarkeit) leitet sich von der Zuständigkeit des Gerichtshofs zur Prüfung einer Frage in der Sache ab. Da die Frage der Anwendbarkeit eine Frage der Zuständigkeit des Gerichtshofes *ratione materiae* ist, sollte die entsprechende Analyse grundsätzlich im Stadium der Zulässigkeitsprüfung durchgeführt werden, sofern es keinen besonderen Grund gibt, diese Frage der Prüfung auf Begründetheit hinzuzufügen (siehe die in *Denisov v. Ukraine* [GK], Rn. 93 dargelegten Grundsätze und, als Beispiel, siehe *Studio Monitori and Others v. Georgia*, Rn. 32).

279. Damit eine Beschwerde *ratione materiae* mit den Bestimmungen der Konvention vereinbar ist, muss das Recht, auf das sich der Beschwerdeführer beruft, durch die Konvention und durch die in Kraft getretenen Protokolle geschützt sein. Unzulässig sind beispielsweise Beschwerden, die sich auf ein Recht, eine Fahrerlaubnis erteilt zu bekommen (*X. v. Germany*, Kommissionsentscheidung vom 7. März 1977), auf ein Recht auf Selbstbestimmung (*X. v. the Netherlands*, Kommissionsentscheidung), auf ein Recht, als Ausländer einen Vertragsstaat zu betreten und in ihm zu verbleiben (*Peñafiel Salgado v. Spain* (Entsch.)), oder auf ein behauptetes universelles Recht der Person auf Schutz eines bestimmten kulturellen Erbes (*Ahunbay and Others v. Turkey* (Entsch.), Rn. 21-26) stützen, da diese Rechte als solche nicht zu den durch die Konvention geschützten Rechten und Grundfreiheiten zählen.

280. Die Konvention schützt auch nicht ein "Recht auf Nationalität" – ähnlich dem von Artikel 15 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte – oder ein Recht auf Erwerb oder Beibehalt einer bestimmten Nationalität (*Petropavlovskis v. Latvia*, Rn. 73-74). Dennoch hat der Gerichtshof die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, dass eine willkürliche Verweigerung von Nationalität unter bestimmten Umständen eine Verletzung von Artikel 8 der Konvention darstellen könnte, und zwar aufgrund der Auswirkungen einer derartigen Verweigerung auf das Privatleben der Person (*Slivenko and Others v. Latvia* (Entsch.) [GK], Rn. 77; *Genovese v. Malta*, Rn. 30). Dieselben Grundsätze müssen für den Widerruf einer bereits erhaltenen Staatsbürgerschaft gelten, da dies zu einer ähnlichen – wenn nicht sogar grösseren – Verletzung des Rechts auf Privat- und Familienleben führen könnte (*Ramadan v. Malta*, Rn. 84-85; *K2 v. the United Kingdom* (Entsch.), Rn. 49-50; *Ghoumid and Others v. France*, Rn. 41-44). Der Gerichtshof hat auch entschieden, dass die Konvention oder ihre Protokolle kein Recht auf das Ablegen der Staatsbürgerschaft schützen; er könne jedoch nicht ausschliessen, dass eine willkürliche Ablehnung eines Antrags auf Ablegen der Staatsbürgerschaft unter ganz aussergewöhnlichen Bedingungen eine Verletzung von Artikel 8 der Konvention darstellen könnte, wenn diese Ablehnung Auswirkungen auf das Privatleben der Person hat (*Riener v. Bulgaria*, Rn. 153-154).

281. Auch wenn es nicht innerhalb der Zuständigkeit des Gerichtshofes liegt, angebliche Verletzungen von Rechten anderer internationaler Verträge zu prüfen, kann und muss er doch bei der Bestimmung von Begriffen der Konvention andere völkerrechtliche Bedeutungen ausserhalb der Konvention berücksichtigen (siehe beispielsweise *N.D. and N.T. v. Spain* [GK], Rn. 172, 174-183 und die darin zitierten Verweise; *Demir and Baykara v. Turkey* [GK], Rn. 85; *Hassan v. the United Kingdom* [GK], Rn. 99 et seq.; *Blokhin v. Russia* [GK], Rn. 203).

282. Wie in *Blečić v. Croatia* [GK], Rn. 67, dargelegt, ist jede die Zuständigkeit des Gerichtshofes beeinflussende Frage durch die Konvention selbst festgelegt, insbesondere durch ihren Artikel 32 (*Slivenko and Others v. Latvia* (Entsch.) [GK], Rn. 56 f.), und nicht durch die Vorbringen der Parteien in einem konkreten Fall, und die blosse Abwesenheit einer Unzuständigkeitseinrede kann diese Zuständigkeit nicht erweitern. Der Gerichtshof muss daher in jedem Stadium des Verfahrens prüfen, ob er sachlich zuständig ist, unabhängig davon, ob der Regierung Einwände gegen die sachliche

Zuständigkeit verwehrt sind (*Tănase v. Moldova* [GK], Rn. 131). Der Gerichtshof kann daher diese Frage von Amts wegen untersuchen (*Studio Monitori and Others v. Georgia*, Rn. 32).

283. Beschwerden, die sich auf eine Bestimmung der Konvention stützen, bezüglich derer der Vertragsstaat einen Vorbehalt erklärt hat, sind mit der Konvention *ratione materiae* unvereinbar (*Benavent Díaz v. Spain* (dec), Rn. 53; *Kozlova and Smirnova v. Latvia* (Entsch.)), vorausgesetzt, dass die Frage innerhalb des Umfangs des Vorbehalts fällt (*Göktan v. France*, Rn. 51) und dass der Vorbehalt vom Gerichtshof nach Artikel 57 der Konvention für wirksam erachtet wird (*Grande Stevens and Others v. Italy*, Rn. 206 f.). Siehe *Belilos v. Switzerland* als Beispiel für eine auslegungsbedürftige Erklärung, die für unwirksam erachtet wurde. Siehe *Slivenko and Others v. Latvia* (Entsch.) [GK], Rn. 60-61, als Beispiel für einen Vorbehalt betreffend frühere Verpflichtungen aus einem völkerrechtlichen Vertrag.

284. Der Gerichtshof ist auch sachlich nicht zuständig dafür, zu prüfen, ob ein Vertragsstaat den ihm aus einem Urteil des Gerichtshofs auferlegten Pflichten nachgekommen ist. Beschwerden hinsichtlich des mangelnden Vollzugs eines Urteils des Gerichtshofes oder der mangelnden Abhilfe einer bereits durch den Gerichtshof festgestellten Verletzung stehen ausserhalb der sachlichen Zuständigkeit des Gerichtshofes (*Bochan v. Ukraine (no. 2)* [GK], Rn. 34 (unter Verweis auf *Egmez v. Cyprus* (Entsch.)) und 35). Der Gerichtshof könnte Beschwerden dieser Art nicht behandeln, ohne in die Befugnisse des Ministerkomitees des Europarates einzugreifen, das gemäss Artikel 46 Abs. 2 für die Überwachung der Vollstreckung der Urteile des Gerichtshofs zuständig ist. Die Aufgaben des Ministerkomitees in dieser Hinsicht schliessen aber nicht aus, dass seitens eines Vertragsstaates getroffene Massnahmen zur Behebung einer festgestellten Verletzung neue Fragen der Konvention aufwerfen und als solche Gegenstand einer neuen Beschwerde sind, mit der sich der Gerichtshof befassen kann (*Verein gegen Tierfabriken Schweiz (VgT) v. Switzerland (no. 2)* [GK], Rn. 62). Mit anderen Worten: Der Gerichtshof kann eine Beschwerde prüfen, die sich darauf stützt, dass die innerstaatliche Wiederaufnahme des Verfahrens in Umsetzung eines früheren Urteils des Gerichtshofs zu einer erneuten Verletzung der Konvention geführt hat (*ibid.*; *Lyons and Others v. the United Kingdom* (Entsch.)). Der Gerichtshof kann dafür zuständig sein, eine Beschwerde des Inhalts zu prüfen, wonach ein innerstaatliches Gericht sich weigert, ein Zivil- oder Strafverfahren im Nachgang zur früheren Feststellung des Gerichtshofes wiederzueröffnen, dass eine Verletzung von Artikel 6 stattgefunden hat, solange die neue Beschwerde sich auf eine "neue Frage" bezieht, über die im ersten Urteil nicht entschieden wurde, beispielsweise die Behauptung, dass das nachfolgende Verfahren vor dem innerstaatlichen Gericht nicht fair war (*Bochan v. Ukraine (no. 2)* [GK], Rn. 35-39, in einem zivilrechtlichen Kontext, *Moreira Ferreira v. Portugal (no. 2)* [GK], Rn. 52-58, in einem strafrechtlichen Kontext). In ähnlicher Weise kann der Gerichtshof dafür zuständig sein, einen behaupteten Mangel an Effektivität eines neuen Ermittlungsverfahrens zu prüfen, das infolge eines früheren Urteils eingeleitet wurde, in welchem eine Verletzung des prozessualen Teils von Artikel 3 festgestellt wurde (*V.D. v. Croatia (no. 2)*, Rn. 46-54).

285. Es ist jedoch festzuhalten, dass die allermeisten Entscheidungen, in denen Beschwerden aufgrund Unvereinbarkeit *ratione materiae* zurückgewiesen werden, die Grenzen der Reichweite der verschiedenen Artikel der Konvention oder ihrer Protokolle betreffen, insbesondere Artikel 2 der Konvention (Recht auf Leben), Artikel 3 (Verbot der Folter), Artikel 4 der Konvention (Verbot von Sklaverei und Zwangsarbeit), Artikel 5 der Konvention (Recht auf Freiheit und Sicherheit), Artikel 6 der Konvention (Recht auf ein faires Verfahren), Artikel 7 (keine Strafe ohne Gesetz), Artikel 8 (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens; siehe beispielsweise *Denisov v. Ukraine* [GK], Rn. 134), Artikel 9 (Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit), Artikel 10 (Freiheit der Meinungsäusserung), Artikel 11 (Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit) und Artikel 1 von Protokoll Nr. 1 (Schutz des Eigentums) sowie weitere Artikel. Der Anwendungsbereich dieser Artikel wird im einschlägigen Leitfaden zur Rechtsprechung des Gerichtshofes untersucht (verfügbar auf der Website des Gerichtshofes: www.echr.coe.int – *Case-law – Case-law analysis*; die Texte sind in englischer oder französischer Sprache verfügbar, hier verlinkt wird jeweils der englische Text):

- Leitfaden zu [Artikel 2 der Konvention](#);

- Leitfaden zu [Artikel 4 der Konvention](#);
- Leitfaden zu [Artikel 5 der Konvention](#);
- Leitfaden zu [Artikel 6 \(zivilrechtlicher Teil\) der Konvention](#);
- Leitfaden zu [Artikel 6 \(strafrechtlicher Teil\) der Konvention](#);
- Leitfaden zu [Artikel 7 der Konvention](#);
- Leitfaden zu [Artikel 8 der Konvention](#);
- Leitfaden zu [Artikel 9 der Konvention](#);
- Leitfaden zu [Artikel 10 der Konvention](#);
- Leitfaden zu [Artikel 11 der Konvention](#);
- Leitfaden zu [Artikel 13 der Konvention](#);
- Leitfaden zu [Artikel 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention](#) und zu [Artikel 1 von Protokoll Nr. 12 zur Konvention](#);
- Leitfaden zu [Artikel 1 von Protokoll Nr. 1](#);
- Leitfaden zu [Artikel 2 von Protokoll Nr. 1](#);
- Leitfaden zu [Artikel 3 von Protokoll Nr. 1](#);
- Leitfaden zu [Artikel 4 von Protokoll Nr. 4](#);
- Leitfaden zu [Artikel 4 von Protokoll Nr. 7](#).

III. Unzulässigkeit aufgrund von Unbegründetheit

A. Offensichtlich unbegründete Beschwerden

Artikel 35 Abs. 3 (a) der Konvention – Zulässigkeitsvoraussetzungen

"3. Der Gerichtshof erklärt eine nach Artikel 34 erhobene Individualbeschwerde für unzulässig:
(a) wenn er sie ... für offensichtlich unbegründet ... hält ...;"

HUDOC-Schlüsselwörter

Manifestly ill-founded (35-3-a)

1. Allgemeine Einführung

286. Auch wenn eine Beschwerde mit der Konvention vereinbar ist und alle formellen Zulässigkeitsvoraussetzungen erfüllt sind, kann der Gerichtshof eine Beschwerde dennoch aus Gründen, die mit der Prüfung der Begründetheit im Zusammenhang stehen, für unzulässig erklären. Der bei weitem häufigste Grund ist, dass die Beschwerde für offensichtlich unbegründet erachtet wird. Es stimmt, dass der Gebrauch des Begriffs "offensichtlich" in Artikel 35 Abs. 3 (a) für Verwirrung sorgen kann: nimmt man ihn wörtlich, könnte man ihn dahingehend verstehen, dass eine Beschwerde nur dann als unzulässig aus diesem Grunde zurückgewiesen wird, wenn sie durch einen durchschnittlichen Leser auf der Stelle als weit hergeholt und ohne Grundlage erkannt wird. Es steht jedoch nach ständiger und umfangreicher Rechtsprechung der Konventionsorgane (d.h. des Gerichtshofs und, vor dem 1. November 1998, der Europäischen Menschenrechtskommission) fest, dass der Begriff weiter und im Hinblick auf den Ausgang des Verfahrens zu verstehen ist. Tatsächlich wird eine Beschwerde als "offensichtlich unbegründet" angesehen, wenn eine erste Prüfung der Begründetheit keinen Anschein einer Verletzung der Konventionsrechte erkennen lässt, mit dem Ergebnis, dass sie von vornherein für unzulässig erklärt werden kann, ohne eine formelle Prüfung der Begründetheit durchzuführen (die normalerweise zu einem Urteil führen würde).

287. Dass der Gerichtshof vor der Entscheidung auf Unzulässigkeit aufgrund offensichtlicher Unbegründetheit manchmal die Parteien zur Stellungnahme auffordert und die Entscheidung eine lange und ausführliche Begründung enthält, ändert nichts daran, dass die Beschwerde "offensichtlich" unbegründet ist (*Mentzen v. Latvia* (Entsch.)).

288. Die meisten offensichtlich unbegründeten Beschwerden werden von einem Einzelrichter oder einem aus drei Richtern bestehenden Ausschuss für offensichtlich (*de plano*) unzulässig erklärt (Artikel 27 und 28 der Konvention). Einige Beschwerden dieser Art werden jedoch von einer Kammer oder – in aussergewöhnlichen Fällen – sogar von der Grossen Kammer untersucht (*Gratzinger and Gratzingerova v. the Czech Republic* (Entsch.) [GK], Rn. 78-86, betreffend Artikel 6 Abs. 1; *Demopoulos and Others v. Turkey* (Entsch.) [GK], Rn. 130-138, betreffend Artikel 8; *Hanan v. Germany* [GK], Rn. 152, betreffend den behaupteten Mangel an Unabhängigkeit der in Deutschland durchgeführten Ermittlungen).

289. Der Begriff "offensichtlich unbegründet" kann sich auf die Beschwerde als Ganzes oder auch nur auf einen bestimmten Beschwerdepunkt im grösseren Kontext einer Rechtssache beziehen. In manchen Rechtssachen kann daher ein Teil einer Beschwerde als "Vierte-Instanz-Beschwerde" zurückgewiesen werden, während der übrige Teil der Beschwerde für zulässig erachtet werden und sogar zu einer Feststellung der Verletzung der Konvention führen kann. Genauer ist es daher, von "offensichtlich unbegründeten Beschwerdepunkten" zu sprechen.

290. Um die Bedeutung und Reichweite des Begriffs "offensichtlich unbegründet" zu verstehen, ist es wichtig, sich in Erinnerung zu rufen, dass eines der grundlegenden Prinzipien der Konvention der Grundsatz der Subsidiarität ist. Im besonderen Kontext des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte bedeutet dies, dass die Aufgabe, die Achtung, Umsetzung und Durchsetzung der Konventionsrechte sicherzustellen, in erster Linie Sache der innerstaatlichen Hoheitsträger und nicht die des Gerichtshofs ist. Nur dann, wenn die innerstaatlichen Behörden ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, kann der Gerichtshof eingreifen (*Scordino v. Italy (no. 1)* [GK], Rn. 140). Es ist daher das Beste, wenn die Fakten und die Streitfragen soweit wie möglich bereits auf innerstaatlicher Ebene untersucht und erörtert werden, so dass die nationalen Behörden, die aufgrund ihres direkten und steten Kontakts mit den wesentlichen Kräften ihres Landes am besten in der Lage sind, dies zu tun, tätig werden können, um die behauptete Konventionsverletzung zu beheben (*Dubská and Krejzová v. the Czech Republic* [GK], Rn. 175).

291. Es gibt vier verschiedene Gründe offensichtlicher Unzulässigkeit: "Vierte-Instanz"-Beschwerden, Beschwerden, bei denen offensichtlich keine Verletzung der Konvention erfolgte, unsubstantiierte Beschwerden und schliesslich verworrene oder weit hergeholte Beschwerden.

2. "Vierte-Instanz"-Beschwerden¹¹

292. Eine besondere Kategorie von Beschwerden an den Gerichtshof stellen die sogenannten "Vierte-Instanz"-Beschwerden dar. Diese Bezeichnung – die in der Konvention nicht erwähnt wird, aber von der Rechtsprechung der Konventionsorgane geprägt wurde (*Kemmache v. France (no. 3)*, Rn. 44) – ist in mancher Hinsicht paradox, da sie den Schwerpunkt auf das legt, was der Gerichtshof *nicht* ist: Er ist kein Berufungsgericht oder ein Gericht, das Entscheidungen von innerstaatlichen Gerichten in den Vertragsstaaten der Konvention aufheben oder das Rechtssachen, die durch diese Gerichte gehört wurden, wieder aufrollen kann; auch kann er nicht Rechtssachen in derselben Weise neu überprüfen, wie dies ein innerstaatliches Höchstgericht kann. Vierte-Instanz-Beschwerden resultieren daher aus einer falschen Vorstellung der Beschwerdeführer über die Aufgaben des Gerichtshofs und den Kontrollmechanismus der Konvention.

293. Trotz bestehender Unterschiede ist die Konvention ein internationaler Vertrag, der den gleichen Regeln wie andere zwischenstaatliche Verträge unterliegt, insbesondere den in der Wiener Vertragsrechtskonvention niedergelegten Grundsätzen (*Demir and Baykara v. Turkey* [GK], Rn. 65). Der Gerichtshof kann entsprechend die ihm von den Vertragsstaaten aufgrund ihres souveränen Willens zugewiesenen Befugnisse nicht einfach überschreiten. Diese Grenzen sind in Artikel 19 der Konvention dargelegt, der wie folgt lautet:

"Um die Einhaltung der Verpflichtungen sicherzustellen, welche die Hohen Vertragsparteien in dieser Konvention und den Protokollen dazu übernommen haben, wird ein Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte ... errichtet ..."

294. Die Befugnisse des Gerichtshofs beschränken sich entsprechend darauf, die Einhaltung der Verpflichtungen sicherzustellen, welche die Vertragsstaaten mit dem Beitritt zur Konvention (und ihren Protokollen) übernommen haben. Zudem muss der Gerichtshof, da er keine direkten Durchgriffsbefugnisse auf das Rechtssystem der Vertragsstaaten hat, deren Autonomie respektieren. Dies bedeutet, dass es nicht seine Aufgabe ist, die vermeintlich fehlerhafte Sachverhaltsfeststellung oder die fehlerhafte Anwendung innerstaatlichen Rechts zu prüfen, es sei denn, eine Verletzung der Rechte und Freiheiten der Konvention kommt in Betracht. Er darf nicht selbst die Tatsachen gewichten, die zu einer bestimmten Entscheidung geführt haben. Anderenfalls würde er als dritte oder vierte Instanz tätig werden, was eine Missachtung der ihm gesetzten Grenzen wäre (*García Ruiz v. Spain* [GK], Rn. 28; *De Tommaso v. Italy* [GK], Rn. 170).

11. Weitere Informationen finden sich in den Rechtsprechungs-Leitfäden zu den [zivilrechtlichen](#) und [strafrechtlichen](#) Aspekten von Artikel 6 der Konvention.

295. Im Lichte der obigen Überlegungen kann der Gerichtshof grundsätzlich nicht folgende Feststellungen und Folgerungen der innerstaatlichen Gerichte in Frage stellen:

- die Feststellung des Sachverhalts;
- die Interpretation und Anwendung nationalen Rechts;
- die Zulässigkeit und die Würdigung der Beweise im Verfahren;
- die materielle Fairness des Ausgangs eines Zivilrechtsstreits;
- die Feststellung der Schuld oder Unschuld des Angeklagten im Strafverfahren.

296. Der Gerichtshof kann nur dann als Ausnahme von dieser Regel die fraglichen Feststellungen und Folgerungen in Frage stellen, wenn diese ganz offensichtlich willkürlich waren, und zwar in einer Art und Weise, die der Gerechtigkeit und dem gesunden Menschenverstand offensichtlich widersprechen und als solche eine Konventionsverletzung darstellen (*De Tommaso v. Italy* [GK], Rn. 170; *Kononov v. Latvia* [GK], Rn. 189).

297. "Vierte-Instanz"-Beschwerden können sich auf jeden materiellrechtlichen Artikel der Konvention beziehen und sind unabhängig von dem Rechtsbereich, dem sie nach nationalem Recht zuzurechnen sind. Die "Vierte-Instanz"-Doktrin ist zum Beispiel in folgenden Rechtssachen angewandt worden:

- in Rechtssachen in Zusammenhang mit Haft (*Thimothawes v. Belgium*, Rn. 71);
- in zivilrechtlichen Rechtssachen (*García Ruiz v. Spain* [GK], Rn. 28; *Hasan Tunç and Others v. Turkey*, Rn. 54-56);
- in strafrechtlichen Rechtssachen (*Perlala v. Greece*, Rn. 25; *Khan v. the United Kingdom*, Rn. 34);
- in Rechtssachen betreffend vorbeugende Massnahmen *praeter delictum* (*De Tommaso v. Italy* [GK], Rn. 156-173);
- in steuerrechtlichen Rechtssachen (*Dukmedjian v. France*, Rn. 71-75; *Segame SA v. France*, Rn. 61-65);
- in Rechtssachen, die soziale Streitigkeiten betrafen (*Marion v. France*, Rn. 22; *Spycher v. Switzerland* (Entsch.), Rn. 27-32);
- in verwaltungsrechtlichen Rechtssachen (*Centro Europa 7 S.r.l. and Di Stefano v. Italy* [GK], Rn. 196-199);
- in Rechtssachen in Zusammenhang mit Staatshaftung (*Schipani and Others v. Italy*, Rn. 59-61);
- in Disziplinarfällen (*Pentagiotis v. Greece* (Entsch.));
- in das Wahlrecht betreffenden Rechtssachen (*Ādamsons v. Latvia*, Rn. 118);
- in Rechtssachen, die das Betreten eines Vertragsstaates, das Verweilen im Vertragsstaat oder das Verbringen von Ausländern betrafen (*Sisojeva and Others v. Latvia* (Streichung im Register) [GK], Rn. 89; *Ilias and Ahmed v. Hungary* [GK], Rn. 147, 150);
- in Rechtssachen in Zusammenhang mit Versammlungen (*Mushegh Saghatelyan v. Armenia*, Rn. 241);
- in Rechtssachen betreffend Artikel 1 von Protokoll Nr. 1 (*Anheuser-Busch Inc. v. Portugal* [GK], Rn. 83-86).

298. Die meisten "Vierte-Instanz"-Beschwerden werden jedoch unter Artikel 6 Abs. 1 der Konvention im Hinblick auf das Recht auf ein "fairer Verfahren" in zivilrechtlichen und strafrechtlichen Rechtssachen erhoben. Man sollte sich vergegenwärtigen, – da dies auch ein häufiges Missverständnis auf Seiten der Beschwerdeführer ist – dass die von Artikel 6 Abs. 1 geforderte "Fairness" nicht "materielle" Fairness bedeutet (ein Konzept, das teils rechtlich und teils ethisch ist und nur durch den Prozessrichter angewandt werden kann), sondern "prozessuale" Fairness. In der Praxis zeigt sich dies in einem streitigen Verfahren, in dem Vorbringen beider Parteien gehört werden und diese dem

Gericht gleichberechtigt gegenüberstehen (*Star Cate – Epilekta Gevmata and Others v. Greece* (Entsch.)).

299. Eine Vierte-Instanz-Beschwerde gemäss Artikel 6 Abs. 1 der Konvention wird vom Gerichtshof entsprechend mit der Begründung zurückgewiesen, dass dem Beschwerdeführer ein Streitiges Verfahren zur Verfügung stand; dass er in den verschiedenen Stadien des Verfahrens die Argumente vortragen und Beweise einbringen konnte, die er für wichtig erachtete; dass er die Möglichkeit hatte, die Argumente und Beweise der gegnerischen Partei wirksam in Frage zu stellen; dass seine Argumente, die objektiv gesehen für die Entscheidung von Relevanz waren, angemessen Gehör und Berücksichtigung durch das Gericht fanden; dass die tatsächlichen und rechtlichen Gründe der angegriffenen Entscheidung umfassend dargelegt wurden; und dass das Verfahren als Ganzes entsprechend als fair zu erachten war (*García Ruiz v. Spain* [GK]; *De Tommaso v. Italy* [GK], Rn. 172).

3. Eindeutiges oder offensichtliches Fehlen einer Verletzung

300. Die Beschwerde eines Beschwerdeführers wird auch dann als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen, wenn sie – auch wenn sie alle formellen Zulässigkeitsvoraussetzungen erfüllt, mit der Konvention vereinbar ist und keine Vierte-Instanz-Beschwerde ist – keinen Anschein einer Verletzung der durch die Konvention geschützten Rechte zeigt. In diesen Fällen prüft der Gerichtshof die Begründetheit der Beschwerde, kommt aber zu dem Ergebnis, dass eine Verletzung offensichtlich nicht vorliegt und erklärt die Beschwerde deshalb ohne Weiteres für unzulässig. Es können drei verschiedene Arten von Beschwerden unterschieden werden, die dies rechtfertigen.

a. Kein Anschein von Willkür oder fehlender Fairness

301. Im Einklang mit dem Grundsatz der Subsidiarität ist es in erster Linie Sache der nationalen Behörden, die Einhaltung der in der Konvention gewährleisteten Rechte sicher zu stellen. Grundsätzlich gilt deshalb, dass die Feststellung des Sachverhalts und die Interpretation des nationalen Rechts allein Sache der nationalen Gerichte und Hoheitsträger ist und deren Feststellungen und Folgerungen für den Gerichtshof bindend sind. Der Grundsatz der Wirksamkeit der Rechte, welcher dem gesamten Konventionssystem zugrunde liegt, verlangt jedoch, dass der Gerichtshof sich vergewissern kann und soll, dass der Entscheidungsprozess, der zu der beanstandeten Handlung geführt hat, fair und nicht willkürlich war (unabhängig davon, ob es sich je nach Fall um ein verwaltungsrechtliches oder gerichtliches Verfahren oder beides handelte).

302. Entsprechend kann eine Beschwerde durch den Gerichtshof als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen werden, die seitens der zuständigen innerstaatlichen Gerichte in der Sache untersucht wurde, und zwar in einem Verfahren, das *a priori* folgende Bedingungen erfüllte (soweit nicht das Gegenteil bewiesen wird):

- das Verfahren wurde vor den nach den Bestimmungen des innerstaatlichen Rechts hierfür zuständigen Behörden geführt;
- das Verfahren wurde im Einklang mit den prozessualen Anforderungen des nationalen Rechts geführt;
- die Partei hatte die Möglichkeit, ihre Argumente und Beweise vorzutragen, und diese wurden auch gebührend von der zuständigen Behörde zur Kenntnis genommen;
- die zuständigen Behörden haben alle faktischen und rechtlichen Gesichtspunkte mit berücksichtigt, die objektiv gesehen für eine faire Streitbeilegung von Bedeutung waren;
- das Verfahren wurde durch eine Entscheidung abgeschlossen, die ausreichend begründet war.

b. Kein Anzeichen fehlender Verhältnismässigkeit zwischen Zielen und Mitteln

303. In Rechtssachen, in denen das in Frage stehende Konventionsrecht nicht absolut ist, sondern ausdrücklichen (in der Konvention ausdrücklich benannten) oder impliziten (durch die Rechtsprechung des Gerichtshofs geprägten) Beschränkungen unterliegt, muss der Gerichtshof oft prüfen, ob der beanstandete Eingriff verhältnismässig war.

304. Innerhalb der Gruppe von Bestimmungen, in denen ausdrücklich die genehmigten Einschränkungen vorgesehen werden, kann eine Untergruppe von vier Artikeln festgestellt werden: Artikel 8 (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens), Artikel 9 (Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit), Artikel 10 (Meinungsäusserungsfreiheit) und Artikel 11 (Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit). All diese Artikel haben die gleiche Struktur: Im ersten Absatz wird das jeweilige Recht definiert, im zweiten Absatz werden die Umstände definiert, unter denen der Staat die Ausübung des Rechts einschränken kann. Der Wortlaut des zweiten Absatzes ist nicht in jedem Fall identisch, aber die Struktur ist gleich. Beispielsweise bestimmt Artikel 8 Abs. 2 in Bezug auf das Recht auf Privat- und Familienleben wie folgt:

"Eine Behörde darf in die Ausübung diese Rechts nur eingreifen, soweit der Eingriff gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist für die nationale oder öffentliche Sicherheit, für das wirtschaftliche Wohl des Landes, zur Aufrechterhaltung der Ordnung, zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer."

Artikel 2 von Protokoll Nr. 4 (Freizügigkeit) zählt auch zu dieser Gruppe, da Absatz 3 dieser Bestimmung die gleiche Struktur aufweist.

305. Wenn der Gerichtshof dazu aufgerufen ist, einen Eingriff seitens der nationalen Behörden in eines der oben genannten Rechte zu prüfen, so tut er dies stets in drei Schritten. Liegt tatsächlich ein "Eingriff" seitens des Staates vor (und dies ist eine eigene Frage, die zuerst geklärt werden muss, da die Antwort nicht immer offensichtlich ist), so versucht der Gerichtshof drei Fragen zu beantworten:

- Fand der Eingriff gemäss einer "Rechtsvorschrift" statt, die hinreichend zugänglich und vorhersehbar war?
- Wenn ja: verfolgte der Eingriff zumindest eines der erschöpfend aufgelisteten "legitimen Ziele" (die entsprechende Liste variiert je nach Artikel leicht)?
- Wenn auch dies der Fall war: War der Eingriff "notwendig in einer demokratischen Gesellschaft" um dieses Ziel zu erreichen? Mit anderen Worten, war das Verhältnis zwischen dem Ziel und der in Frage stehenden Beschränkung verhältnismässig?

306. Nur, wenn die Antwort in allen drei Fällen positiv ausfällt, kann der Eingriff als mit der Konvention im Einklang stehend betrachtet werden. Anderenfalls wird eine Verletzung der Konvention festgestellt. Bei der Prüfung der dritten Frage muss der Gerichtshof den staatlichen Ermessensspielraum mit berücksichtigen; dessen Reichweite hängt massgebend von den Umständen der Rechtssache, der Art des geschützten Rechts und der Art des Eingriffs ab (*Paradiso and Campanelli v. Italy* [GK], Rn. 179-182; *Mouvement raëlien suisse v. Switzerland* [GK], Rn. 59-61).

307. Derselbe Grundsatz gilt nicht nur für die oben erwähnten Artikel, sondern auch für die meisten anderen Bestimmungen der Konvention – und auch für implizite Beschränkungen, die in dem fraglichen Artikel nicht ausdrücklich erwähnt werden. Das in Artikel 6 Abs. 1 geschützte Recht auf Zugang zu einem Gericht beispielsweise ist nicht absolut, sondern kann Beschränkungen unterworfen sein; diese sind stillschweigend anerkannt, da das Recht auf Zugang zum Gericht naturgemäss Regelungen durch den Staat fordert. In dieser Hinsicht wird den Staaten ein gewisser Ermessensspielraum eingeräumt; die endgültige Entscheidung darüber, ob die Anforderungen der Konvention erfüllt wurden, bleibt aber dem Gerichtshof überlassen. Es muss sichergestellt sein, dass die Einschränkungen den Zugang nicht in einer solchen Weise oder in einem solchen Umfang beschränken, dass der Kern des Rechts beeinträchtigt ist. Zudem wird eine Einschränkung des Rechts auf Zugang zu einem Gericht dann nicht mit Artikel 6 Abs. 1 vereinbar sein, wenn sie keinen legitimen

Zweck verfolgt oder die Verhältnismässigkeit zwischen dem Mittel und dem Zweck nicht gewahrt ist. Zudem wird eine Einschränkung des Rechts auf Zugang zum Gericht dann nicht mit Artikel 6 Abs. 1 vereinbar sein, wenn sie keinen legitimen Zweck verfolgt oder die Verhältnismässigkeit zwischen dem verwendeten Mittel und dem angestrebten Zweck nicht gewahrt ist (*Cudak v. Lithuania* [GK], Rn. 55; *Al-Dulimi and Montana Management Inc. v. Switzerland* [GK], Rn. 129).

308. Wenn der Gerichtshof nach einer ersten Prüfung der Beschwerde zur Auffassung gelangt, dass die obigen Voraussetzungen erfüllt sind, und dass im Lichte aller relevanten Umstände der Rechtssache keine klare Unverhältnismässigkeit zwischen den durch den Eingriff des Staates verfolgten Zielen und den eingesetzten Mitteln besteht, wird er den in Frage stehenden Beschwerdepunkt als offensichtlich unbegründet zurückweisen. Die in einem solchen Fall angegebenen Gründe für die Unzulässigkeitsentscheidung werden ähnlich oder identisch mit denen sein, mit denen der Gerichtshof auch ein Urteil begründen würde, in welchem er feststellt, dass keine Verletzung vorliegt (*Mentzen v. Latvia* (Entsch.)).

c. Andere relativ klare materielle Fragen

309. Zusätzlich zu den oben dargelegten Fällen wird der Gerichtshof einen Beschwerdepunkt auch dann als offensichtlich unbegründet zurückweisen, wenn er der Auffassung ist, dass aus Gründen, die mit der Begründetheit zusammenhängen, kein Anschein einer Verletzung der Konventionsbestimmung gegeben ist, auf die sich der Beschwerdeführer beruft. Es gibt insbesondere zwei Fallgestaltungen, bei denen dies der Fall ist:

- wenn es eine gefestigte und reichhaltige Rechtsprechung des Gerichtshofs für identische oder vergleichbare Rechtssachen gibt, auf deren Grundlage gefolgert werden kann, dass eine Konventionsverletzung in der dem Gerichtshof vorliegenden Rechtssache nicht gegeben ist (*Galev and Others v. Bulgaria* (Entsch.));
- wenn der Gerichtshof, auch wenn es noch keine frühere Entscheidung gibt, die direkt und konkret die Frage betraf, dennoch auf der Grundlage bereits bestehender Rechtsprechung folgern kann, dass kein Anschein einer Konventionsverletzung gegeben ist (*Hartung v. France* (Entsch.)).

310. In beiden Fällen kann der Gerichtshof jedoch gegebenenfalls die Fakten und alle weiteren relevanten faktischen Elemente ausführlich und im Detail prüfen (*Collins and Akaziebie v. Sweden* (Entsch.)).

4. Unsubstantiierte Beschwerden: fehlende Beweise

311. Das Verfahren vor dem Gerichtshof ist ein Streitiges Verfahren. Es ist entsprechend Sache der Parteien – also des Beschwerdeführers und der beklagten Regierung – ihre faktischen Argumente einerseits (indem sie dem Gerichtshof die entsprechenden Sachbeweise liefern) und ihre rechtlichen Argumente andererseits (indem sie erklären, warum aus ihrer Sicht der jeweilige Konventionsartikel verletzt oder eben nicht verletzt wurde) zu untermauern.

312. Der massgebende Teil von Artikel 47 der Verfahrensordnung des Gerichtshofes, der den Inhalt von Individualbeschwerden festlegt, bestimmt Folgendes:

"1. Beschwerden nach Artikel 34 der Konvention sind unter Verwendung des von der Kanzlei zur Verfügung gestellten Beschwerdeformulars einzureichen, sofern der Gerichtshof nichts anderes bestimmt. Es muss alle in den jeweiligen Abschnitten des Beschwerdeformulars geforderten Informationen enthalten und folgendes angeben

...

(d) eine kurze und lesbare Darstellung des Sachverhalts;

(e) eine kurze und lesbare Darstellung der behaupteten Verletzung(en) der Konvention mit Begründung;
und

...

2. (a) Alle Informationen, auf die oben in Absatz 1 (e) bis (g) Bezug genommen wird und die in den jeweiligen Abschnitten des Beschwerdeformulars anzugeben sind, müssen ausreichend sein, um den Gerichtshof in die Lage zu versetzen, die Art und den Umfang der Beschwerde ohne Rückgriff auf andere Dokumente zu bestimmen.

...

3.1. Das Beschwerdeformular ist vom Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterschreiben, und die folgenden Unterlagen sind beizufügen:

(a) Kopien der Unterlagen, insbesondere der gerichtlichen oder sonstigen Entscheidungen und Massnahmen, die sich auf den Gegenstand der Beschwerde beziehen;

(b) Kopien der Unterlagen und Entscheidungen, welche die Feststellung erlauben, dass der Beschwerdeführer den innerstaatlichen Rechtsweg erschöpft und die in Artikel 35 Abs. 1 der Konvention festgelegte Frist beachtet hat;

...

5.1. Bei Nichteinhaltung der in Absatz 1 bis 3 dieses Artikels niedergelegten Verpflichtungen wird sich der Gerichtshof nicht mit der Beschwerde befassen, ausser wenn

(a) der Beschwerdeführer ausreichend dargelegt hat, warum ihm die Einhaltung nicht möglich war;

...

(c) der Gerichtshof von sich aus oder auf Antrag des Beschwerdeführers anders entscheidet.

..."

313. Ergänzend bestimmt Artikel 44C Abs. 1 der Verfahrensordnung des Gerichtshofes:

"Bringt eine Partei vom Gerichtshof erbetene Beweise oder Informationen nicht bei oder gibt sie sachdienliche Informationen nicht von sich aus weiter oder lässt sie es in anderer Weise an einer Mitwirkung in dem Verfahren fehlen, so kann der Gerichtshof daraus die ihm angebracht erscheinenden Schlüsse ziehen."

314. Wenn obige Voraussetzungen nicht erfüllt sind, kann der Gerichtshof die Beschwerde als offensichtlich unbegründet und damit als unzulässig zurückweisen. Dies kann insbesondere in folgenden zwei Arten von Rechtssachen der Fall sein:

- Wenn sich der Beschwerdeführer einfach auf einen oder mehrere Artikel der Konvention beruft, ohne darzulegen, auf welche Weise eine Verletzung erfolgt sein soll, und sich eine Verletzung auch nicht offensichtlich aus dem Sachverhalt ergibt (*Trofimchuk v. Ukraine* (Entsch.); *Baillard v. France* (Entsch.));
- Wenn der Beschwerdeführer es verabsäumt oder sich weigert, Dokumente und Belege beizubringen, um seine Beschwerdepunkte zu stützen (insbesondere Entscheidungen der Gerichte oder anderer innerstaatlicher Behörden), es sei denn, ausserhalb seines Einflussbereichs liegende Umstände stehen dem entgegen (beispielsweise, wenn die Strafvollzugsbehörden sich weigern, Dokumente aus der Akte einer inhaftierten Person an den Gerichtshof weiterzuleiten) oder der Gerichtshof selbst ordnet etwas anderes an.

5. Verworrene oder abwegige Beschwerdepunkte

315. Der Gerichtshof wird Beschwerden als offensichtlich unbegründet zurückweisen, die so verworren sind, dass es für ihn aus objektiver Sicht unmöglich ist, ihnen einen Sinn im Hinblick auf den beanstandeten Sachverhalt und die Beschwerdepunkte zu entnehmen, die der Beschwerdeführer dem Gerichtshof vorlegen möchte. Gleiches gilt für abwegige Beschwerdepunkte, also

Beschwerdepunkte, die objektiv unmöglich sind, offensichtlich erfunden wurden oder jedem vernünftigen Menschenverstand widersprechen. In diesen Fällen wird der Umstand, dass es keinen Anschein einer Verletzung der Konvention gibt, dem durchschnittlichen Betrachter, selbst ohne rechtliche Ausbildung, einleuchtend sein.

B. Kein erheblicher Nachteil

Artikel 35 Abs. 3 (b) der Konvention – Zulässigkeitsvoraussetzungen

"3. Der Gerichtshof erklärt eine nach Artikel 34 erhobene Individualbeschwerde für unzulässig:

...

(b) wenn er der Ansicht ist, dass dem Beschwerdeführer kein erheblicher Nachteil entstanden ist, es sei denn, die Achtung der Menschenrechte, wie sie in dieser Konvention und den Protokollen dazu anerkannt sind, erfordert eine Prüfung der Begründetheit der Beschwerde."

HUDOC-Schlüsselwörter

No significant disadvantage (35-3-b) – Continued examination not justified (35-3-b) – Case duly considered by a domestic tribunal (35-3-b)

1. Hintergrund des neuen Kriteriums

316. Mit dem Inkrafttreten von Protokoll Nr. 14 am 1. Juni 2010 wurde den in Artikel 35 festgelegten Zulässigkeitskriterien ein weiteres hinzugefügt. Gemäss Artikel 20 des Protokolls findet das neue Kriterium auf alle vor dem Gerichtshof anhängigen Beschwerden Anwendung, mit Ausnahme derer, die bereits für zulässig erklärt wurden. Entsprechend wurde in der Rechtssache *Vistiņš and Perepjolkins v. Latvia* [GK], Rn. 66, der Zulässigkeitseinwand der Regierung verworfen, dass kein erheblicher Nachteil entstanden war, da die Beschwerde bereits 2006 vor Inkrafttreten von Protokoll Nr. 14 für zulässig erklärt worden war.

Die Einführung dieses Kriteriums wurde angesichts der immer weiter steigenden Arbeitsbelastung des Gerichtshofs für notwendig erachtet. Es gibt dem Gerichtshof ein weiteres Instrument in die Hand, das dazu beitragen soll, dass er sich auf Beschwerden konzentrieren kann, die eine Prüfung der Begründetheit erfordern. Es ermöglicht dem Gerichtshof mit anderen Worten, Rechtssachen zurückzuweisen, die als "weniger bedeutend" eingestuft werden; dies im Einklang mit dem Grundsatz, dass Richter sich nicht mit solchen Rechtssachen befassen sollten ("*de minimis non curat praetor*").

317. Auch wenn die "*de minimis*" - Regel bis zum 1. Juni 2010 nicht formell Eingang in die Europäische Menschenrechtskonvention gefunden hatte, wurde sie dennoch bereits in mehreren abweichenden Meinungen der Mitglieder der Kommission (siehe die Kommissionsberichte in den Rechtssachen *Eyoum-Priso v. France*; *H.F. K-F v. Germany*; *Lechesne v. France*), von Richtern des Gerichtshofes (siehe beispielsweise *Dudgeon v. the United Kingdom*; *O'Halloran and Francis v. the United Kingdom* [GK]; *Micallef v. Malta* [GK]) und auch durch Regierungen in deren Stellungnahmen angesprochen (siehe beispielsweise *Koumoutsea and Others v. Greece* (Entsch.)).

318. Protokoll Nr. 15, in Kraft getreten am 1. August 2021, änderte Artikel 35 Abs. 3 (b) der Konvention dahingehend ab, dass der Vorbehalt gestrichen wurde, die Rechtssache müsse durch ein innerstaatliches Gericht gebührend geprüft worden sein. Die Absicht hinter dieser Änderung war, der Regel "*de minimis non curat praetor*" mehr Wirksamkeit zu verleihen (siehe [Erläuternder Bericht zu Protokoll Nr. 15 \(in englischer Sprache\)](#), Rn. 23). Die Änderung gilt ab dem Tag des Inkrafttretens des Protokolls. Sie ist auch auf Beschwerden anwendbar, bezüglich derer die Zulässigkeitsentscheidung am Tag des Inkrafttretens des Protokolls noch anhängig war.

2. Reichweite

319. Artikel 35 Abs. 3 (b) setzt sich aus zwei verschiedenen Elementen zusammen. Zunächst dem Zulässigkeitskriterium selbst: Der Gerichtshof kann eine Individualbeschwerde für unzulässig erklären, wenn der Beschwerdeführer keinen erheblichen Nachteil erlitten hat. Danach folgt die Schutzklausel: Der Gerichtshof kann eine solche Beschwerde nicht für unzulässig erklären, wenn die Achtung der Menschenrechte eine Prüfung der Begründetheit der Beschwerde verlangt. Wenn die zwei Voraussetzungen des Unzulässigkeitskriteriums erfüllt sind, erklärt der Gerichtshof die Beschwerde nach Artikel 35 Rn. 3 (b) und 4 der Konvention für unzulässig.

320. Vor dem Inkrafttreten von Protokoll Nr. 15 konnte kein Fall nach diesem neuen Kriterium zurückgewiesen werden, der noch nicht von einem innerstaatlichen Gericht gebührend geprüft worden war (siehe beispielsweise *Varadinov v. Bulgaria*, Rn. 25; vergleiche hingegen *Çelik v. the Netherlands* (Entsch.)). Nach dem Inkrafttreten von Protokoll Nr. 15 zu Abänderung der Konvention wurde diese zweite Schutzklausel entfernt.¹² Die erste Anwendung des neuen Wortlauts von Artikel 35 Abs. 3 (b) findet sich in *Bartolo v. Malta* (Entsch.).

321. In *Shefer v. Russia* (Entsch.), stellte der Gerichtshof fest, dass, auch wenn keine formelle Hierarchie zwischen den verschiedenen Elementen von Artikel 35 Abs. 3 (b) besteht, doch die Frage nach dem "erheblichen Nachteil" das Kernstück des neuen Kriteriums ist. In den meisten Fällen geht der Gerichtshof daher nach einer bestimmten Rangordnung vor und prüft ein Kriterium nach dem anderen (*Kiril Zlatkov Nikolov v. France*; *C.P. v. the United Kingdom* (Entsch.); *Borg and Vella v. Malta* (Entsch.)). Der Gerichtshof hat es jedoch in einigen Fällen auch für unnötig gehalten festzustellen, ob das erste Element dieses Zulässigkeitskriteriums zutrifft (*Finger v. Bulgaria*; *Daniel Faulkner v. the United Kingdom*; *Turturica and Casian v. the Republic of Moldova and Russia*; *Varadinov v. Bulgaria*, Rn. 25).

322. Allein der Gerichtshof ist für die Auslegung dieses Zulässigkeitskriteriums zuständig und kann über seine Anwendbarkeit entscheiden. In den ersten zwei Jahren nach seinem Inkrafttreten war die Anwendung des Kriteriums den Kammern und der Grossen Kammer vorbehalten (Artikel 20 Abs. 2 von Protokoll Nr. 14). Seit dem 1. Juni 2012 wird das Kriterium von allen richterlichen Formationen angewandt.

323. Der Gerichtshof kann von Amts wegen auf das neue Zulässigkeitskriterium eingehen (beispielsweise in den Rechtssachen *Vasyanovich v. Russia* (Entsch.); *Ionescu v. Romania* (Entsch.); *Magomedov and others v. Russia*, Rn. 49) oder in Erwiderung zu einer entsprechenden Einrede der Regierung (*Gaglione and Others v. Italy*). In manchen Fällen prüft der Gerichtshof das neue Kriterium auch vor den anderen Zulässigkeitsvoraussetzungen (*Korolev v. Russia* (Entsch.); *Rinck v. France* (Entsch.); *Gaftoniuc v. Romania* (Entsch.); *Burov v. Moldova* (Entsch.); *Shefer v. Russia* (Entsch.)). In anderen Fällen geht er auf das neue Kriterium nur ein, wenn er andere Kriterien ausgeschlossen hat (*Ionescu v. Romania* (Entsch.); *Holub v. the Czech Republic* (Entsch.)).

324. Die Anwendung des Kriteriums, ob kein erheblicher Nachteil entstanden ist, ist nicht auf irgendein bestimmtes durch die Konvention geschütztes Recht beschränkt. Der Gerichtshof fand jedoch eine Situation schwer vorstellbar, in der eine Beschwerde gemäss Artikel 3, die aus keinem anderen Grund unzulässig ist und in den Geltungsbereich von Artikel 3 fällt (was bedeuten würde, dass sie die Probe des Mindestschweregrads bestanden hätte), aus dem Grund für unzulässig erklärt würde, weil dem Beschwerdeführer kein erheblicher Nachteil entstanden ist (*Y v. Latvia*, Rn. 44). In ähnlicher Weise hat der Gerichtshof die Anwendung des neuen Kriteriums in Bezug auf eine Beschwerde gemäss Artikel 2 abgelehnt und dabei betont, dass das Recht auf Leben eine der

12. Artikel 5 von Protokoll Nr. 15: "In Artikel 35 Absatz 3 Buchstabe b der Konvention werden die Wörter 'und vorausgesetzt, es wird aus diesem Grund nicht eine Rechtssache zurückgewiesen, die noch von keinem innerstaatlichen Gericht gebührend geprüft worden ist' gestrichen."

grundlegendsten Bestimmungen der Konvention darstellt (*Makuchyan and Minasyan v. Azerbaijan and Hungary*, Rn. 72-73). In Bezug auf Beschwerden gemäss Artikel 5 hat der Gerichtshof bis jetzt die Anwendung des Zulässigkeitskriteriums "kein erheblicher Nachteil" angesichts der Bedeutung abgelehnt, die das Recht auf Freiheit in einer demokratischen Gesellschaft hat (*Zelčs v. Latvia*, Rn. 44 und die darin zitierten Verweise). Der Gerichtshof hat auch erklärt, dass bei der Anwendung des Zulässigkeitskriteriums "kein erheblicher Nachteil" in Rechtsachen betreffend die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit (Artikel 9) oder die Freiheit der Meinungsäusserung (Artikel 10) der Bedeutung dieser Freiheiten angemessen Rechnung getragen werden müsse und eine sorgfältige Prüfung durch den Gerichtshof angebracht sei (betreffend Artikel 9 siehe *Stavropoulos and Others v. Greece*, Rn. 29-30). Im Kontext von Artikel 10 solle eine derartige Prüfung Elemente wie den zu einer Diskussion von allgemeinem Interesse geleisteten Beitrag sowie die Frage beinhalten, ob es in der Rechtsache um die Presse oder andere Nachrichtenmedien geht (*Margulev v. Russia*, Rn. 41-42; *Sylka v. Poland* (Entsch.), Rn. 28; *Panioglu v. Romania*, Rn. 72-76; *Šeks v. Croatia*, Rn. 48). Bei Rechtsachen betreffend die Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit (Artikel 11) solle der Gerichtshof der Bedeutung dieser Freiheit für eine demokratische Gesellschaft angemessen Rechnung tragen und eine sorgfältige Prüfung durchführen (*Obote v. Russia*, Rn. 31; *Yordanovi v. Bulgaria*, Rn. 49-52).

3. Ob dem Beschwerdeführer ein erheblicher Nachteil entstanden ist

325. Das wesentliche Element des Kriteriums ist die Frage, ob der Beschwerdeführer einen "erheblichen Nachteil" erlitten hat. Das Kriterium des "erheblichen Nachteils" beruht auf der Vorstellung, dass eine Verletzung eines Rechts, so real sie aus rechtlicher Sicht auch sein mag, dennoch einen gewissen Schweregrad erreichen sollte, um die Prüfung durch ein internationales Gericht zu rechtfertigen. Verletzungen, die rein technischer Natur und ausserhalb eines formalistischen Rahmens unbedeutend sind, verdienen keine europäische Kontrolle (*Shefer v. Russia* (Entsch.)). Die Feststellung dieses Minimalstandards ist relativ und hängt von allen Umständen der Rechtsache ab. Die Schwere einer Verletzung sollte sowohl unter Berücksichtigung der subjektiven Wahrnehmung des Beschwerdeführers als auch unter Berücksichtigung dessen, um was es objektiv in diesem Fall geht, bewertet werden (*Korolev v. Russia* (Entsch.)).

Die subjektive Wahrnehmung des Beschwerdeführers kann jedoch alleine für die Schlussfolgerung nicht ausreichen, dass er oder sie einen erheblichen Nachteil erlitten hat. Die subjektive Wahrnehmung muss sich objektiv rechtfertigen lassen (*Ladygin v. Russia* (Entsch.)). Eine Verletzung der Konvention kann wichtige Grundsatzfragen betreffen und so unabhängig vom finanziellen Interesse einen erheblichen Nachteil begründen (*Korolev v. Russia* (Entsch.); *Biržietis v. Lithuania*; *Karelin v. Russia*). Im Fall *Giuran v. Romania*, Rn. 17-25, entschied der Gerichtshof, dass der Beschwerdeführer einen erheblichen Nachteil erlitten hatte, da das Verfahren eine Grundsatzfrage für ihn betraf, nämlich sein Recht auf Achtung seines Eigentums und seiner Wohnung. Dies trotz der Tatsache, dass das staatliche Verfahren, das Gegenstand der Beschwerde war, auf die Wiedererlangung von aus der Wohnung des Beschwerdeführers gestohlenen Gegenständen im Wert von 350 Euro (EUR) gerichtet war. In ähnlicher Weise zog der Gerichtshof in der Rechtsache *Konstantin Stefanov v. Bulgaria*, Rn. 46-47, den Umstand in Betracht, dass die fragliche Geldstrafe eine grundsätzliche Frage für den Beschwerdeführer betraf, nämlich die Achtung seines Berufes als Rechtsanwalt in der Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit.

326. Darüber hinaus kann der Gerichtshof bei der Einschätzung der subjektiven Bedeutung für den Beschwerdeführer dessen Verhalten im innerstaatlichen Verfahren berücksichtigen. Wenn beispielsweise eine Beschwerdeführerin während geraumer Zeit im innerstaatlichen Verfahren untätig war, zeigt dies, dass das Verfahren in diesem Fall für sie nicht erheblich war (*Shefer v. Russia* (Entsch.)). Im Fall *Giusti v. Italy*, Rn. 22-36, führte der Gerichtshof bei der Bestimmung des Mindestschweregrades für die Prüfung durch ein internationales Gericht bestimmte neue zu berücksichtigende Elemente ein, namentlich die Rechtsnatur des angeblich verletzten Rechts, die Schwere der geltend gemachten Verletzung und/oder die möglichen Folgen der Verletzung für die

persönliche Situation des Beschwerdeführers. Bei der Bewertung dieser Folgen wird der Gerichtshof insbesondere den Gegenstand oder das Ergebnis des staatlichen Verfahrens prüfen.

a. Fehlen eines erheblichen finanziellen Nachteils

327. In einer Reihe von Fällen wird der erreichte Schweregrad im Lichte der finanziellen Auswirkungen der streitigen Angelegenheit und der Bedeutung der Rechtssache für den Beschwerdeführer beurteilt. Die finanziellen Auswirkungen werden nicht allein anhand des seitens des Beschwerdeführers geltend gemachten immateriellen Schadens beurteilt. Im Fall *Kiousi v. Greece* (Entsch.) entschied der Gerichtshof, dass die Höhe des geltend gemachten immateriellen Schadens, nämlich EUR 1.000, nicht entscheidend für die Berechnung dessen sei, worum es dem Beschwerdeführer tatsächlich ging. Grund hierfür ist, dass immaterielle Schäden oft von den Beschwerdeführern selbst auf der Grundlage ihrer eigenen Einschätzung des Streitwertes berechnet werden.

328. Was unerhebliche finanzielle Auswirkungen betrifft, hat der Gerichtshof bislang in folgenden Rechtssachen das Fehlen eines "erheblichen Nachteils" angenommen, in denen es um eine etwa EUR 500 oder weniger entsprechende Summe ging:

- in einer Rechtssache, in welcher der Streitwert EUR 90 betrug (*Ionescu v. Romania* (Entsch.));
- in einer Rechtssache betreffend das Unterlassen der Behörden, dem Beschwerdeführer eine im Wert unter einem Euro liegende Summe zu bezahlen (*Korolev v. Russia* (Entsch.));
- in einer Rechtssache betreffend das Unterlassen der Behörden, dem Beschwerdeführer eine etwa EUR 12 entsprechende Summe zu zahlen (*Vasilchenko v. Russia*, Rn. 49);
- in einer Rechtssache, in der dem Beschwerdeführer eine Geldbusse von EUR 150 auferlegt und ihm ein Punkt von seinem Führerschein abgezogen wurde (*Rinck v. France* (Entsch.));
- eine verspätete Zahlung von EUR 25 (*Gaftoniuc v. Romania* (Entsch.));
- eine unterlassene Rückerstattung von EUR 125 (*Ștefănescu v. Romania* (Entsch.));
- Unterlassen der staatlichen Behörden, dem Beschwerdeführer EUR 12 zu bezahlen (*Fedotov v. Moldova* (Entsch.));
- Unterlassen der staatlichen Behörden, dem Beschwerdeführer EUR 107 zuzüglich Kosten und Auslagen in Höhe von EUR 121, insgesamt damit EUR 228 zu zahlen (*Burov v. Moldova* (Entsch.));
- in einer Rechtssache betreffend eine Geldbusse in Höhe von EUR 135, EUR 22 Kosten und einen Abzug von einem Punkt vom Führerschein des Beschwerdeführers (*Fernandez v. France* (Entsch.));
- in einer Rechtssache, in der sich der in Frage stehende Vermögensschaden auf 504 EUR belief (*Kiousi v. Greece* (Entsch.));
- in einer Rechtssache, in der die ursprünglich seitens des Beschwerdeführers gegen seinen Anwalt gerichtete Klage in Höhe von EUR 99 neben der Tatsache Berücksichtigung fand, dass ihm ein EUR 1.515 entsprechender Betrag wegen der Dauer des Verfahrens zur Begründetheit zugesprochen wurde (*Havelka v. the Czech Republic* (Entsch.));
- in Falle von Gehaltsrückständen in Höhe einer EUR 200 entsprechenden Summe (*Guruyan v. Armenia* (Entsch.));
- in einer Rechtssache betreffend Ausgaben in Höhe von EUR 227 (*Šumbera v. the Czech Republic* (Entsch.));
- in einer Rechtssache betreffend die Vollstreckung eines Urteils über EUR 34 (*Shefer v. Russia* (Entsch.));
- in einer Rechtssache betreffend der Ersatz immateriellen Schadens in Höhe von EUR 445 wegen der Unterbrechung der Stromversorgung (*Bazelyuk v. Ukraine* (Entsch.));

- in einer Rechtssache betreffend eine Geldbusse in Höhe von EUR 50 (*Boelens and Others v. Belgium* (Entsch.);
- wo Klagen auf die Rückerstattung von EUR 98 bis 137 gerichtet waren, zuzüglich Verzugszinsen (*Hudecová and Others v. Slovakia* (Entsch.));
- Unterlassen der Vollstreckung von Entscheidungen relativ geringer Beträge zwischen EUR 29 und 62 (*Shtefan and Others v. Ukraine*; *Shchukin and Others v. Ukraine*);
- in einer Rechtssache, in der es um Verwaltungsstrafen von EUR 35 und 31 ging (*Şimşek, Andiç and Boğatekin v. Turkey* (Entsch.), Rn. 26-29);
- Pfändung des Aktienbesitzes eines Beschwerdeführers an einer Gesellschaft mit einem Nominalwert von insgesamt zwei Rubel, d.h. weniger als EUR 0.50, für einen Zeitraum von mehr als viereinhalb Jahren (*Sebeleva and Others v. Russia*, Rn. 42-43).

329. In *Havelka v. the Czech Republic* (Entsch.) berücksichtigte der Gerichtshof, dass die zugesprochene Summe in Höhe von 1.515 EUR, auch wenn sie streng genommen nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs nicht als angemessener und ausreichender Ausgleich angesehen werden konnte, dennoch nicht dermassen von der angemessenen, gerechten Entschädigung abwich, dass sie beim Beschwerdeführer einen erheblichen Nachteil begründete.

330. In *Magomedov and others v. Russia* waren den Beschwerdeführern Erhöhungen von verschiedenen Zahlungen und weitere Vorteile in ihrer Eigenschaft als Teilnehmer an den Notfalltätigkeiten auf dem Gelände des Atomkraftwerks von Tschernobyl zugesprochen worden. Da die innerstaatlichen Behörden nicht innerhalb der gesetzlichen Fristen Rechtsmittel eingelegt hatten, wurden die Urteile rechtskräftig. Den Behörden wurde jedoch gestattet, ein verspätetes Rechtsmittel einzubringen, und die Urteile wurden später aufgehoben. Die Beschwerdeführer brachten Beschwerden gemäss Artikel 6 der Konvention und gemäss Artikel 1 von Protokoll 1 ein. Für einige der Beschwerdeführer war die Entscheidung der ersten Instanz aufgehoben worden, bevor sie vollstreckt werden konnte. Der Gerichtshof wies die Einrede der Regierung zurück, dass diese Beschwerdeführer keinen erheblichen Nachteil erlitten hatten (Rn. 47-48). Jedoch wurden die Beschwerden der Personen, die aus dem ursprünglichen Urteil Zahlungen erhalten hatten, nach diesem Kriterium für unzulässig erklärt. Der Gerichtshof stellte fest, dass diese Beschwerdeführer nicht verpflichtet seien, das erhaltene Geld zurückzuzahlen; dass die Konvention nicht das Recht auf eine Pension oder auf Sozialzahlungen in einer bestimmten Höhe schützt; dass die fraglichen Beträge nicht die Haupteinnahmequelle der Beschwerdeführer darstellten; dass deren Recht auf Zahlungen und Vorteile nicht als solches in Frage gestellt worden war, da nur die Berechnungsmethode für die Zahlungen angepasst worden war; und dass die Verzögerung durch das verspätete Rechtsmittel der Regierung für die Beschwerdeführer von Vorteil gewesen sei, da sie in der Zwischenzeit weiterhin die Zahlungen gemäss der im ursprünglichen Urteil festgelegten Methode erhalten hätten (Rn. 50-52).

331. Schliesslich ist es dem Gerichtshof auch bewusst, dass die Auswirkungen eines finanziellen Verlusts nicht abstrakt bestimmt werden dürfen; auch ein nur geringer finanzieller Verlust kann angesichts der speziellen Lebenslage der Person und der wirtschaftlichen Situation des Landes oder der Region, in der er oder sie lebt, erheblich sein. Der Gerichtshof betrachtet somit die Auswirkung des finanziellen Verlusts unter Berücksichtigung der individuellen Situation. In *Fernandez v. France* (Entsch.), war die Tatsache, dass die Beschwerdeführerin Richterin am Verwaltungsgerichtshof in Marseille war, von Bedeutung für die Feststellung, dass die Geldbusse in Höhe von 135 EUR für sie keine erhebliche Summe war.

b. Erheblicher finanzieller Nachteil

332. Umgekehrt gilt, dass dann, wenn der Gerichtshof davon ausgeht, dass der Beschwerdeführer einen erheblichen finanziellen Nachteil erlitten hat, das Kriterium verworfen werden kann. Dies war in folgenden Beispielen der Fall:

- in einer Rechtssache, in der Verspätungen von neun bis neunundvierzig Monaten bei der Vollstreckung von Urteilen festgestellt wurden, in denen Entschädigungen von EUR 200 bis 13,749.99 für überlange Verfahrensdauer zugesprochen worden waren (*Gaglione and Others v. Italy*);
- in einer Rechtssache betreffend verspätete Entschädigungszahlungen wegen Enteignung, die bis zu mehrere zehntausend Euro betragen (*Sancho Cruz and other "Agrarian Reform" cases v. Portugal*, Rn. 32-35);
- in einer Rechtssache betreffend strittige Arbeitnehmerrechte, in welchem der eingeklagte Betrag etwa EUR 1.800 betrug (*Živić v. Serbia*);
- in einer Rechtssache betreffend die Dauer eines zivilrechtlichen Verfahrens von fünfzehn Jahren und fünf Monaten, und in der es keinen hiergegen gerichteten Rechtsbehelf gab, während die Klage auf einen "bedeutenden Betrag" lautete (*Giusti v. Italy*, Rn. 22-36);
- in einer Rechtssache betreffend die Dauer eines zivilrechtlichen Verfahrens, in dem die fragliche Summe Beihilfen wegen einer Behinderung in nicht unerheblicher Höhe betraf (*De Ieso v. Italy*);
- in einer Rechtssache, in der der Beschwerdeführer Gerichtsgebühren bezahlen musste, die sein monatliches Einkommen um 20 Prozent überstiegen (*Piętka v. Poland*, Rn. 33-41);
- in einer Rechtssache, in der die Beschwerdeführer verpflichtet wurden, eine wiederkehrende Grundgebühr zu bezahlen, obwohl die höchste durch sie zu bezahlende monatliche Einzelzahlung nicht höher war als 30 Euro, da der Gesamtbetrag im Gesamtkontext der Zahlungsverpflichtung und angesichts des Lebensstandards im beklagten Staat nicht als unerheblich bezeichnet werden konnte (*Strezovski and Others v. North Macedonia*, Rn. 47-49).

c. Fehlen eines erheblichen nicht-finanziellen Nachteils

333. Bei der Prüfung des Kriteriums des nicht erheblichen Nachteils beschäftigt sich der Gerichtshof jedoch nicht nur mit Rechtssachen, die unerhebliche finanzielle Summen betreffen. Der tatsächliche Ausgang eines innerstaatlichen Verfahrens kann auch andere Auswirkungen haben als rein finanzielle. In *Holub v. the Czech Republic* (Entsch.), *Bratři Zátkové, A.S., v. the Czech Republic* (Entsch.), *Matoušek v. the Czech Republic* (Entsch.), *Čavajda v. the Czech Republic* (Entsch.) und *Hanzl and Špadrna v. the Czech Republic* (Entsch.) stützte der Gerichtshof seine Entscheidung auf die Tatsache, dass die nicht zugestellten Ausführungen der Gegenparteien für die Rechtssache nichts Neues oder Relevantes enthalten hatten und dass das Verfassungsgericht seine Entscheidungen jeweils nicht auf sie gestützt hatte. In *Liga Portuguesa de Futebol Profissional v. Portugal* (Entsch.), argumentierte der Gerichtshof wie bereits in der Rechtssache *Holub v. the Czech Republic* (Entsch.). Die in Frage stehende Beeinträchtigung war nicht die Summe des Ausgangsverfahrens von 19 Millionen Euro, die der Firma hätten auferlegt werden können, sondern der Umstand, dass dem Beschwerdeführer die Stellungnahme des Staatsanwaltes nicht zugeleitet worden war. Der Gerichtshof war der Auffassung, dass die beschwerdeführende Firma in der fraglichen Rechtssache durch die Nichtzustellung eben jener Stellungnahme nicht benachteiligt worden war.

334. In ähnlicher Weise betraf die Beschwerde in der Rechtssache *Jančev v. the former Yugoslav Republic of Macedonia* (Entsch.) die fehlende öffentliche Verkündung einer erstinstanzlichen Entscheidung. Der Gerichtshof kam zu dem Schluss, dass der Beschwerdeführer keinen erheblichen Nachteil erlitten habe, da er nicht der Geschädigte war. Der Gerichtshof berücksichtigte auch, dass die Pflicht, die Mauer einzureissen und die Ziegelsteine zu entfernen, die Folge des unrechtmässigen Verhaltens des Beschwerdeführers war und ihm keine wesentliche finanzielle Last auferlegte. Ein anderer Fall, in dem nicht unmittelbar eine finanzielle Summe vom Beschwerdeführer genannt worden war, war *Savu v. Romania* (Entsch.). In diesem Fall machte der Beschwerdeführer geltend,

dass zu seinen Gunsten erlassene Urteile nicht vollstreckt worden waren, einschliesslich der Verpflichtung, ein Zertifikat auszustellen

335. In *Giagliano Giorgi v. Italy* beschäftigte der Gerichtshof sich erstmals mit einer Beschwerde wegen der überlangen Dauer eines Strafverfahrens. Angesichts der Tatsache, dass das Strafmass wegen der Länge des Verfahrens ermässigt wurde, entschied der Gerichtshof, dass diese Strafermässigung den Beschwerdeführer entschädigte oder einen möglichen Nachteil, den er aufgrund der Dauer des Verfahrens erlitten hatte, erheblich reduzierte. Entsprechend entschied der Gerichtshof, dass er keinen erheblichen Nachteil erlitten hatte. In *Galović v. Croatia* (Entsch.) stellte der Gerichtshof fest, dass die Beschwerdeführerin tatsächlich von der überlangen Dauer des zivilrechtlichen Verfahrens profitiert hatte, da sie für weitere sechs Jahre und zwei Monate ihr Eigentum behielt. Zwei weitere niederländische Rechtssachen haben sich auch mit der Länge des Strafverfahrens und dem Fehlen eines effektiven Rechtsbehelfs befasst, namentlich *Çelik v. the Netherlands* (Entsch.) and *Van der Putten v. the Netherlands* (Entsch.). Die Beschwerden der Beschwerdeführer bezogen sich lediglich auf die Dauer des jeweiligen Verfahrens vor dem Obersten Gerichtshof, die das Ergebnis der Zeit gewesen war, die das Berufungsgericht benötigt hatte, um die Akte zu vervollständigen. Jedoch hatten in beiden Fällen die Beschwerdeführer Revision zum Obersten Gerichtshof eingelegt, ohne einen Grund für die Revision vorzutragen. Da jeweils weder das Urteil des Berufungsgerichts noch ein Aspekt des früheren Strafverfahrens angegriffen wurde, entschied der Gerichtshof in beiden Fällen, dass die Beschwerdeführer keinen erheblichen Nachteil erlitten hatten.

336. In *Kiril Zlatkov Nikolov v. France* entschied der Gerichtshof, dass es im Kontext des Strafverfahrens gegen den Beschwerdeführer keine Anzeichen für eine wesentliche Auswirkung auf die Ausübung seines Rechtes auf Nichtdiskriminierung sowie auf sein Recht auf ein faires Verfahren gab, oder noch weiter gefasst, auf seine persönliche Situation. Der Gerichtshof entschied daher, dass die durch den Beschwerdeführer behauptete Diskriminierung beim Genuss seines Rechtes auf ein faires Verfahren ihm in jedem Fall keinen "erheblichen Nachteil" gebracht hatte.

337. In der Rechtssache *Zwinkels v. the Netherlands* (Entsch.) bestand der einzige Eingriff in das Recht auf Achtung der Wohnung nach Artikel 8 im nicht genehmigten Betreten einer Garage durch Arbeitsaufsichtsbeamte, und entsprechend wies der Gerichtshof die Beschwerde unter Hinweis darauf zurück, dass sie "nicht mehr als eine geringfügige Auswirkung" auf das Recht auf Wohnung oder Privatleben des Beschwerdeführers hatte. In ähnlicher Weise schien in der Rechtssache *Borg and Vella v. Malta* (Entsch.), Rn. 41, der Umstand, dass das relativ kleine Grundstück der Beschwerdeführer zeitweise enteignet worden war, für sie offenbar keine besonderen Auswirkungen gehabt hatte.

338. In *C.P. v. the United Kingdom* (Entsch.) brachte der Beschwerdeführer vor, sein vorübergehender Ausschluss vom Schulunterricht für drei Monate habe sein Recht auf Ausbildung verletzt. Der Gerichtshof stellte fest, dass "in den meisten Fällen ein Ausschluss vom Schuldunterricht für drei Monate für ein Kind einen 'erheblichen Nachteil' darstellt". In der vorliegenden Rechtssache jedoch verringerten mehrere Faktoren die Erheblichkeit eines etwaigen "Nachteils", den der Beschwerdeführer erlitten hatte. Ein durch den Beschwerdeführer erlittener Schaden bezüglich seines Rechtes auf Ausbildung war materiell gesehen daher Spekulation.

339. In *Vasyanovich v. Russia* (Entsch.) entschied der Gerichtshof, dass das wesentlichste Element der Klage des Beschwerdeführers die Unmöglichkeit für ihn gewesen sei, Biergutscheine einzutauschen, und dass diese Klage erfolgreich gewesen sei. Der Rest der Klage des Beschwerdeführers sowie das Rechtsmittel in Bezug auf Wetten, die er verloren habe, und eine Forderung für nicht-finanziellen Schaden seien zum Grossteil spekulativ. In *Grozđanić and Gršković-Grozđanić v. Croatia*, Rn. 127-132, stellte das Gericht fest, dass der durch den Beschwerdeführer gemäss Artikel 6 Abs. 1 der Konvention vorgebrachte Beschwerdepunkt betreffend mangelnden Zugang zu einem Gericht die Weigerung betroffen habe, einen Revisionsantrag zu hören, der (in der Sache) keinerlei Aussicht auf Erfolg gehabt habe, und der Gerichtshof schloss daher, dass dem Beschwerdeführer kein erheblicher Nachteil entstanden war.

340. Die erste Anwendung des Kriteriums "kein erheblicher Nachteil" durch den Gerichtshof in einer Rechtssache betreffend die Freiheit der Meinungsäußerung fand in *Sylka v. Poland* (Entsch.), Rn. 35 statt. In der Rechtssache ging es um eine unglückliche verbale Konfrontation zwischen dem Beschwerdeführer und einem Polizeibeamten ohne irgendwelche weitergehenden Implikationen oder Untertöne von öffentlichem Interesse, die echte Bedenken im Sinne von Artikel 10 geweckt hätten (im Gegensatz zu *Eon v. France*).

d. Erheblicher nicht-finanzieller Nachteil

341. Im Folgenden wird auf die Rechtssachen eingegangen, in denen der Gerichtshof das neue Kriterium zurückgewiesen hat. In der Rechtssache *3A.CZ s.r.o. v. the Czech Republic*, Rn. 34, entschied der Gerichtshof, dass die nicht zugestellten Ausführungen neue Informationen enthalten haben könnten, deren sich die beschwerdeführende Firma nicht bewusst war. Anders als in Rechtssachen wie *Holub v. the Czech Republic* (Entsch.) konnte der Gerichtshof nicht zu der Schlussfolgerung kommen, dass die Firma keinen erheblichen Nachteil erlitten hatte. Die gleiche Argumentation erfolgte in der Rechtssache *BENet Praha, spol. s r.o., v. the Czech Republic*, Rn. 135, und in *Joos v. Switzerland*, Rn. 20.

342. Im Fall *Luchaninova v. Ukraine*, Rn. 46-50, bemerkte der Gerichtshof, dass der Ausgang des Verfahrens, von dem die Beschwerdeführerin behauptete, dass es rechtswidrig und nicht fair gewesen sei, eine besonders negative Auswirkung auf ihr Berufsleben gehabt habe. Insbesondere war die Verurteilung der Beschwerdeführerin zum Anlass genommen worden, sie zu entlassen. Daher habe die Beschwerdeführerin einen erheblichen Nachteil erlitten. Im Fall *Diacenco v. Romania*, Rn. 46, betraf die Grundsatzfrage für den Beschwerdeführer die Unschuldsvermutung nach Artikel 6 Abs. 2.

343. Ein weiteres Beispiel im Zusammenhang mit Artikel 6 ist *Selmani and Others v. the former Yugoslav Republic of Macedonia*, Rn. 28-30 and 40-41, wo es um die Nichtdurchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Verfassungsgerichtshof ging. Die Regierung argumentierte, eine mündliche Verhandlung hätte nicht zur Feststellung neuer oder anderer Sachverhalte geführt, und die wesentlichen Tatsachen betreffend die Entfernung der Beschwerdeführer von der Galerie des Parlaments sei zwischen den Parteien unstrittig und hätte auf der Grundlage schriftlicher Beweismittel festgestellt werden können, die zur Unterstützung der Verfassungsklage der Beschwerdeführer vorgelegt worden seien. Der Gerichtshof erwog, dass der Einwand der Regierung den Kern der Beschwerde beträfe, sodass der Gerichtshof ihn auf seine Begründetheit prüfte. Der Gerichtshof stellte fest, dass die Rechtssache der Beschwerdeführer nur vor dem Verfassungsgericht geprüft worden sei, das als Gericht der ersten und einzigen Instanz fungiert habe. Zudem stellte der Gerichtshof fest, dass die Entscheidung des Verfassungsgerichts – obwohl die Entfernung der Beschwerdeführer von der Galerie des Gerichts zwischen den Parteien unstrittig war – auf Tatsachen beruhten, welche die Beschwerdeführer bestritten, und die für den Ausgang des Verfahrens wesentlich waren. Diese Fragen seien weder technischer noch rein rechtlicher Natur. Die Beschwerdeführer hätten daher Anspruch auf eine mündliche Verhandlung vor dem Verfassungsgericht. Der Gerichtshof verwarf daher den Einwand der Regierung.

344. In *Schmidt v. Latvia*, Rn. 72-75, hatte sich die Beschwerdeführerin von ihrem Ehemann getrennt, mit dem sie in Lettland gelebt hatte, und war in die ehemalige Wohnung des Ehepaares in Deutschland gezogen. Was sie nicht wusste war, dass ihr Ehemann in der Folge ein Scheidungsverfahren in Lettland eingeleitet hatte. Er hatte dem Scheidungsgericht mitgeteilt, ihre derzeitige Adresse nicht zu kennen. Nach einem ersten fehlgeschlagenen Versuch, die Scheidungspapiere an der Adresse des Paares in Lettland zuzustellen, hatte das Scheidungsgericht zwei Kundmachungen in der lettischen Amtszeitung veröffentlicht. Da sie nichts von dem Verfahren wusste, hatte die Beschwerdeführerin nicht an der Tagsatzung teilgenommen, und die Scheidung war in ihrer Abwesenheit ausgesprochen worden. Sie erfuhr von der Auflösung ihrer Ehe und der erneuten Heirat ihres Ehemannes erst, als sie zum Begräbnis ihres vermeintlichen Ehemannes kam. Die Beschwerdeführerin beanstandete, dass das Scheidungsverfahren Artikel 6 verletzt hatte. Der Gerichtshof fand, dass es keinen Grund für die

Schlussfolgerung gebe, der Beschwerdeführerin sei kein erheblicher Nachteil entstanden, und stellte unter anderem fest, dass die Bedeutung der Rechtssache für die Beschwerdeführerin und seine Auswirkungen auf ihr Privat- und Familienleben nicht zu unterschätzen seien.

345. Der Gerichtshof hat bei mehreren Gelegenheiten die Bedeutung der persönlichen Freiheit in einer demokratischen Gesellschaft betont und hat das Kriterium des fehlenden erheblichen Nachteils noch nicht auf eine Artikel 5 betreffende Rechtssache angewendet. In *Čamans and Timofejeva v. Latvia*, Rn. 80-81, brachte die Regierung vor, die behaupteten Einschränkungen der Rechte der Beschwerdeführer auf persönliche Freiheit hätten nur einige Stunden gedauert. Der Gerichtshof kam zum Ergebnis, dass die Beschwerdeführer einen Nachteil erlitten hätten, der nicht als unerheblich bezeichnet werden könne. Ein weiteres Beispiel für die Wichtigkeit der persönlichen Freiheit in Verbindung mit Artikel 6 ist die Rechtssache *Hebat Aslan and Firas Aslan v. Turkey*. In diesem Fall waren das Thema und das Ergebnis der Rechtsmittel von zentraler Bedeutung für die Beschwerdeführer, die eine gerichtliche Entscheidung über die Rechtmässigkeit ihrer Inhaftierung und insbesondere die Beendigung ihrer Haft anstrebten, sollte diese für rechtswidrig erklärt werden. Angesichts der Bedeutung des Rechts auf Freiheit in einer demokratischen Gesellschaft konnte der Gerichtshof nicht zu dem Schluss kommen, dass die Beschwerdeführer keinen "erheblichen Nachteil" bei der Ausübung ihres Rechts erlitten hätten, angemessen am Verfahren betreffend die Prüfung ihrer Rechtsmittel teilzunehmen.

346. Im Fall *Van Velden v. the Netherlands*, Rn. 33-39, berief sich der Beschwerdeführer auf Artikel 5 Abs. 4 der Konvention. Die Regierung argumentierte, dass der Beschwerdeführer keinen erheblichen Nachteil erlitten habe, da die gesamte Dauer der Untersuchungshaft von seiner Freiheitsstrafe in Abzug gebracht worden sei. Der Gerichtshof stellte jedoch fest, dass es ein Kennzeichen der Strafverfahren vieler Vertragsstaaten war, Haft auch vor der endgültigen Verurteilung anzuordnen und diese dann bei der gegebenenfalls erfolgenden Verurteilung wieder anzurechnen; würde der Gerichtshof generell davon ausgehen, dass aus der Untersuchungshaft resultierender Schaden daher ohne Weiteres für Konventionszwecke belanglos wäre, wäre ein grosser Anteil der Beschwerden nach Artikel 5 seiner Überprüfung entzogen. Der Einwand der Regierung, dass kein erheblicher Nachteil entstanden sei, wurde somit verworfen. Ein anderer Fall nach Artikel 5, in dem der Einwand der Regierung nach dem vorliegenden Kriterium verworfen wurde, war *Bannikov v. Latvia*, Rn. 54-60. In diesem Fall betrug die Untersuchungshaft ein Jahr, elf Monate und achtzehn Tage.

347. Auch in einigen interessanten Rechtssachen, die Beschwerden unter Berufung auf Artikel 9, 10 und 11 betrafen, wurde der Einwand der Regierung, dass kein erheblicher Nachteil entstanden sei, zurückgewiesen. Im Fall *Biržietis v. Lithuania*, Rn. 34-37, untersagten interne Vorschriften der Haftanstalt dem Beschwerdeführer, sich einen Bart wachsen zu lassen, und der brachte vor, dieses Verbot habe ihm seelisches Leid zugefügt. Der Gerichtshof erwog, dass die Rechtssache Fragen in Bezug auf Einschränkungen in Bezug auf persönliche Entscheidungen von Häftlingen über ihre gewünschte äussere Erscheinung aufwarf, was wohl eine wichtige Grundsatzfrage sei. Im Fall *Brazzi v. Italy*, Rn. 24-29, einem Fall betreffend eine Hausdurchsuchung ohne irgendwelche finanziellen Folgen zog der Gerichtshof die subjektive Bedeutung der Sache für den Beschwerdeführer mit in Betracht (sein Recht auf friedlichen Genuss seines Besitzes und seines Heims) sowie das, was objektiv auf dem Spiel stand, nämlich die Existenz im innerstaatlichen Recht einer wirksamen richterlichen Überwachung in Bezug auf Hausdurchsuchungen. Im Fall *Cordella and Others v. Italy*, Rn. 135-139, einem Fall betreffend die behauptete Tatenlosigkeit des Staates angesichts der Luftverschmutzung durch ein Stahlwerk zu Lasten der Gesundheit der in der Umgebung lebenden Bevölkerung, zog der Gerichtshof die Natur der durch die Beschwerdeführer vorgebrachten Beschwerdepunkte (gemäss Artikel 8) sowie das Vorliegen wissenschaftlicher Studien mit in Betracht, welche die schädlichen Auswirkungen der Emissionen des Stahlwerks auf die Umwelt und auf die im Umland lebenden Personen aufzeigte. Im Fall *Vartic v. Romania (no. 2)*, Rn. 37-41, machte der Beschwerdeführer geltend, dass die Behörden durch ihre Weigerung, ihm entsprechend seiner buddhistischen Überzeugung vegetarische Kost zukommen zu lassen, sein Recht auf Religionsfreiheit nach Artikel 9 verletzt hätten. Der Gerichtshof

fand, dass der Gegenstand der Beschwerde eine wichtige Grundsatzfrage darstelle (siehe auch also *Stavropoulos and Others v. Greece*, Rn. 29-30, betreffend eine Geburtsurkunde, aus der die Wahl der Eltern hervorging, ihr Kind nicht taufen zu lassen, im Widerspruch zu ihrem Recht, ihre religiösen Überzeugungen nicht festschreiben zu lassen). In *Eon v. France*, Rn. 34, betraf die Beschwerde unter Artikel 10 die Frage, ob die Beleidigung des Staatsoberhauptes weiterhin ein Straftatbestand sein sollte. Unter Zurückweisung des Einwands der Regierung entschied der Gerichtshof, dass dies eine subjektiv für den Beschwerdeführer wichtige Frage und objektiv eine Frage von allgemeinem Interesse sei. Ein weiterer Fall gemäss Artikel 10, *Jankovskis v. Lithuania*, Rn. 59-63, betraf das Recht eines Häftlings auf den Erhalt von Informationen. Dem Beschwerdeführer war der Zugang zu einer Website verwehrt worden, die Informationen über Lern- und Studienprogramme enthielt. Derartige Informationen waren für das Interesse des Beschwerdeführers am Erhalt von Ausbildung direkt relevant, was wiederum für seine Rehabilitierung und nachfolgende Integration in die Gesellschaft von Bedeutung war. Unter Bezugnahme auf die Konsequenzen dieses Eingriffs für den Beschwerdeführer verwarf der Gerichtshof den Einwand der Regierung, der Beschwerdeführer habe keinen erheblichen Nachteil erlitten. In *Šeks v. Croatia*, Rn. 49, wo der Beschwerdeführer die Weigerung der innerstaatlichen Behörden beanstandet hatte, einige Dokumente aus der Geheimhaltung zu entlassen, die er als für seine wissenschaftliche Monographie zentral betrachtete, verwarf der Gerichtshof den Einwand der Regierung, das fragliche Buch sei letztendlich auch ohne die entsprechenden Verweise publiziert worden. Im Fall *Panioglu v. Romania*, Rn. 75-76, verwarf der Gerichtshof ebenfalls den Einwand der Regierung und erwog, dass die behauptete Verletzung von Artikel 10 (disziplinarrechtliches Verfahren gegen eine Richterin aufgrund der Veröffentlichung von Anschuldigungen, durch welche die Moral und berufliche Integrität des Kassationsgerichts in Frage gestellt wurden) "wichtige Grundsatzfragen" beträfe und bezog sich dabei auf die subjektive Wahrnehmung der Beschwerdeführerin, dass dadurch ihre Karriereaussichten in Mitleidenschaft gezogen worden seien und sie dadurch für die Teilnahme an einer Debatte von allgemeinem Interesse über die Reform und das Funktionieren des Justizsystems bestraft worden sei. Im Fall *Berladir and Others v. Russia*, Rn. 34, hielt es der Gerichtshof unter Hinweis auf Artikel 35 Abs. 3 (b) der Konvention nicht für angemessen, die Beschwerdepunkte unter Artikel 10 und 11 zurückzuweisen, da diese vertretbarerweise eine Grundsatzfrage betrafen. Im Fall *Akarsubaşı and Alçiçek v. Turkey*, Rn. 16-20, waren die Beschwerdeführer – Mitglieder einer Gewerkschaft – mit Geldstrafen belegt worden, weil sie an einem Tag nationaler Mobilisierung ein Plakat mit der Aufschrift "Arbeitsplatz im Streik" an einem Zaun vor einer Sekundarschule angebracht hatten. Sie beschwerten sich gemäss Artikel 11 der Konvention. Der Gerichtshof verwarf den Einwand der Regierung, die Beschwerdeführer hätten keine erheblichen Nachteil davongetragen. Er bekräftigte die zentrale Rolle des Rechts auf Versammlungsfreiheit und stellte fest, dass die behauptete Verletzung wahrscheinlich beträchtliche Auswirkungen auf die Ausübung dieses Rechts durch die Beschwerdeführer hatte, da die Geldstrafen sie von der Teilnahme an anderen Versammlungen als Teil ihrer gewerkschaftlichen Tätigkeit abhalten könnten. Der Gerichtshof stützte sich auch auf die zentrale Bedeutung des Rechts auf Versammlungsfreiheit, als er den Einwand der Regierung gemäss Artikel 35 Abs. 3 (b) der Konvention in der Rechtssache *Öğrü and Others v. Turkey*, Rn. 53-54 verwarf (in dem es um Menschenrechtsaktivisten ging). Betreffend die Vereinigungsfreiheit, siehe *Yordanovi v. Bulgaria*, Rn. 49-52 (betreffend ein Strafverfahren für den Versuch der Gründung einer politischen Partei).

348. Zwei Beispiele, in denen der Gerichtshof die Einwände von Regierungen im Kontext von Artikel 1 von Protokoll Nr. 1 verwarf, sind *Siemaszko and Olszyński v. Poland* und *Statileo v. Croatia*. Im ersten Fall beanstandeten Häftlinge, dass sie verpflichtet gewesen seien, Geldbeträge – die ein Sparguthaben bilden sollten, das ihnen bei ihrer Entlassung ausbezahlt werden sollte – auf ein Sparkonto mit derart niedrigem Zinssatz einzuzahlen, dass der Wert ihrer Reserve sich verringerte. Der zweite Fall betraf die Gesetzgebung für das Wohnungswesen in Kroatien. Der Beschwerdeführer beanstandete, dass er ausserstande sei, seine Wohnung zu benutzen oder zu verkaufen, an die Person seiner Wahl zu vermieten oder den marktüblichen Mietzins für die Vermietung zu verlangen.

4. Die Schutzklausel: Ob die Achtung der Menschenrechte eine Sachprüfung erfordert.

349. Sobald der Gerichtshof nach der oben dargestellten Vorgehensweise festgestellt hat, dass kein erheblicher Nachteil verursacht wurde, prüft er, ob die Schutzklausel von Artikel 35 Abs. 3 (b) ihn nicht dennoch verpflichtet, die Beschwerde auf ihre Begründetheit hin zu überprüfen.

350. Das zweite Element ist eine Schutzklausel (siehe den [Erläuternden Bericht \[in englischer Sprache\]](#) zu Protokoll Nr. 14, Rn. 81) dahingehend, dass eine Beschwerde dann nicht für unzulässig erklärt wird, wenn die Achtung der Menschenrechte, wie sie in der Konvention und den Protokollen dazu anerkannt sind, eine Prüfung der Begründetheit erfordert. Solche Fragen allgemeiner Art entstehen beispielsweise dort, wo es notwendig ist, die Verpflichtungen der Staaten nach der Konvention klarzustellen oder den beklagten Staat zu veranlassen, einen strukturellen Mangel zu beseitigen, der weitere Personen betrifft, die sich in derselben Lage wie der Beschwerdeführer befinden ([Savelyev v. Russia](#) (Entsch.), Rn. 33).

Der Wortlaut ist Artikel 37 Abs. 1 der Konvention entnommen, der eine ähnliche Funktion im Kontext von Entscheidungen über die Streichung einer Beschwerde im Register erfüllt. Die Formulierung wird auch in Artikel 39 Abs. 1 als Grundlage für eine gütliche Einigung der Parteien verwendet.

351. Die Konventionsorgane haben diese Bestimmungen regelmässig dahingehend interpretiert, dass sie sie verpflichten, die Prüfung einer Rechtssache fortzuführen, ungeachtet einer Einigung der Parteien oder eines anderen Grundes, der die Streichung der Beschwerde im Register rechtfertigen würde. Selbst wenn andere Kriterien für die Zurückweisung der Beschwerde gemäss Artikel 35 Abs. 3 (b) der Konvention erfüllt sind, könnte die Achtung der Menschenrechte es notwendig machen, dass der Gerichtshof die Begründetheit einer Rechtssache prüft ([Maravić Markeš v. Croatia](#), Rn. 50-55). Im Fall [Daniel Faulkner v. the United Kingdom](#), Rn. 27, befand der Gerichtshof es nicht für notwendig zu prüfen, ob man sagen könne, dass der Beschwerdeführer einen "erheblichen Nachteil" erlitten habe, da seine Beschwerde eine neue Grundsatzfrage nach Artikel 5 aufwarf, welche die Prüfung durch den Gerichtshof wert war.

352. Genau dies war der Ansatz in der Rechtssache [Finger v. Bulgaria](#), Rn. 67-77, wo es der Gerichtshof nicht für notwendig erachtete zu bestimmen, ob der Beschwerdeführer einen erheblichen Nachteil erlitten hatte, da die Achtung der Menschenrechte eine Sachprüfung verlangte (die Rechtssache betraf das systemische Problem einer überlangen Verfahrensdauer und das mutmassliche Fehlen einer wirksamen Beschwerde).

353. Im Fall [Živić v. Serbia](#), Rn. 36-42, stellte der Gerichtshof fest, dass die Rechtssache – selbst wenn man davon ausging, dass der Beschwerdeführer keinen erheblichen Nachteil erlitten hatte – Fragen von allgemeinem Interesse aufwarf, die eine Prüfung erforderlich machten. Dies beruhte auf der uneinheitlichen Rechtsprechung des Belgrader Amtsgerichts bezüglich des Rechts auf faire Entlohnung und gleiche Bezahlung für gleiche Arbeit, also die Zahlung der gleichen einer bestimmten Kategorie von Polizeibeamten zugestandenem Lohnsteigerung.

354. Ebenso verwarf der Gerichtshof in der Rechtssache [Nicoleta Gheorghe v. Romania](#), trotz des nur unerheblichen Betrages, um den es ging (EUR 17), das neue Kriterium, denn die innerstaatliche Rechtsprechung benötigte eine Grundsatzentscheidung (die Rechtssache betraf eine Frage der Unschuldsvermutung und der Waffengleichheit und war das erste Urteil nach einer Änderung des innerstaatlichen Rechts). Im Fall [Juhas Đurić v. Serbia](#) rügte der Beschwerdeführer die Pflicht zur Zahlung von Gebühren an einen von der Polizei im Laufe einer strafrechtlichen Voruntersuchung ernannten Verteidiger. Der Gerichtshof entschied, dass die Beschwerdepunkte nicht als unerheblich oder, folglich, als etwas angesehen werden könnten, das keine Sachprüfung verdiene, da sie sich auf die Funktionsweise des Strafrechtssystems bezogen. Entsprechend wurde der auf das neue Zulässigkeitskriterium gestützte Einwand der Regierung verworfen, denn die Achtung der Menschenrechte verlangte eine Prüfung zur Begründetheit. Im Fall [Strezovski and Others v. North](#)

Macedonia verwarf der Gerichtshof den Einwand der Regierung, da die Rechtssache unter anderem Fragen von allgemeiner Wichtigkeit aufwarf (12.000 Haushalte befanden sich in der gleichen Lage wie die Beschwerdeführer) und mehr als 120 ähnliche Rechtssachen vor dem Gerichtshof anhängig waren.

355. Wie bereits in Randziffer 39 des [Erläuternden Berichts \(in englischer Sprache\)](#) zu Protokoll Nr. 14 erwähnt, sollte die Anwendung der Zulässigkeitsvoraussetzung sicherstellen, dass die Zurückweisung von Rechtssachen vermieden wird, die ungeachtet ihres trivialen Charakters schwerwiegende Fragen bezüglich der Anwendung und Interpretation der Konvention aufwerfen oder wichtige Fragen des staatlichen Rechts betreffen ([Maravić Markeš v. Croatia](#), Rn. 51).

356. Der Gerichtshof hat bereits entschieden, dass die Achtung der Menschenrechte nicht von ihm verlangt, eine Beschwerde weiter zu prüfen, wenn beispielsweise das einschlägige Recht geändert wurde und vergleichbare Rechtssachen schon von ihm entschieden wurden ([Léger v. France](#) (Streichung im Register) [GK], Rn. 51; [Rinck v. France](#) (Entsch.); [Fedotova v. Russia](#)). Gleiches gilt, wenn das einschlägige Recht aufgehoben wurde und die anhängige Beschwerde nur noch von historischem Interesse ist ([Ionescu v. Romania](#) (Entsch.)). Ebenso verlangt die Achtung der Menschenrechte vom Gerichtshof nicht, eine Beschwerde zu prüfen, wenn der Gerichtshof und das Ministerkomitee bereits die Frage als systemisches Problem behandelt haben, etwa im Falle der Nichtvollstreckung von staatlichen Urteilen in der Russischen Föderation ([Vasilchenko v. Russia](#)) oder in Rumänien ([Gaftoniuc v. Romania](#) (Entsch.); [Savu v. Romania](#) (Entsch.)) oder auch in der Republik Moldawien ([Burov v. Moldova](#) (Entsch.)) oder in Armenien ([Guruyan v. Armenia](#) (Entsch.)). Auch wenn es um die überlange Dauer von Verfahren in Griechenland ([Kioussi v. Greece](#) (Entsch.)) oder in der Tschechischen Republik geht ([Havelka v. the Czech Republic](#) (Entsch.)), hatte der Gerichtshof bereits zahlreiche Gelegenheiten, sich zu der Frage in früheren Urteilen zu äussern. Dies gilt auch im Hinblick auf die öffentliche Verkündung von Urteilen ([Jančev v. the former Yugoslav Republic of Macedonia](#) (Entsch.)) oder die Möglichkeit, von Stellungnahmen oder angeführten Beweismitteln der Gegenseite Kenntnis zu erlangen oder zu dieser Stellung zu nehmen ([Bazelyuk v. Ukraine](#) (Entsch.)).

Liste der zitierten Rechtsprechung

Die in diesem Leitfaden zitierte Rechtsprechung bezieht sich auf Urteile und Entscheidungen, die durch den Gerichtshof erlassen wurden, sowie auf Entscheidungen und Berichte der Europäischen Kommission für Menschenrechte ("die Kommission").

Wenn nicht anders gekennzeichnet, beziehen sich alle Fallverweise auf ein Urteil einer Kammer des Gerichtshofs zur Begründetheit. Die Abkürzung "(Entsch.)" bedeutet, dass es sich um eine Entscheidung des Gerichtshofs handelt, und "[GK]", dass die Rechtssache vor der Grossen Kammer gehört wurde.

Urteile der Kammer, die zum Zeitpunkt der Publikation dieses Leitfadens nicht endgültig im Sinne von Artikel 44 waren, sind in der untenstehenden Liste mit einem Stern (*) markiert. Artikel 44 Abs. 2 der Konvention lautet: " Das Urteil einer Kammer wird endgültig, (a) wenn die Parteien erklären, dass sie die Verweisung der Rechtssache an die Grosse Kammer nicht beantragen werden; (b) drei Monate nach dem Datum des Urteils, wenn nicht die Verweisung der Rechtssache an die Grosse Kammer beantragt worden ist; oder (c) wenn der Ausschuss der Grossen Kammer den Antrag auf Verweisung nach Artikel 43 abgelehnt hat". In den Rechtssachen, in denen ein Antrag auf Verweisung an die Grosse Kammer durch den Ausschuss der Grossen Kammer angenommen wurde, wird nicht das Urteil der Kammer, sondern das anschliessende Urteil der Grossen Kammer endgültig.

Die Hyperlinks zu den zitierten Rechtssachen in der elektronischen Version des Leitfadens leiten zur Datenbank HUDOC weiter (<http://hudoc.echr.coe.int>) Diese gewährt Zugang zur Rechtsprechung des Gerichtshofs (der Grossen Kammer, der Kammern und Ausschüsse und deren Urteilen und Entscheidungen, sowie der zugestellten Rechtssachen, der Gutachten und der rechtlichen Zusammenfassungen aus den Rechtsprechungsinformationsblättern), zur Rechtsprechung der Kommission (deren Entscheidungen und Berichte) und des Ministerkomitees (dessen Beschlüsse).

Der Gerichtshof erlässt seine Urteile auf Englisch und/oder Französisch, seinen beiden Amtssprachen. HUDOC enthält auch Übersetzungen von vielen wichtigen Entscheidungen in annähernd dreissig nichtoffizielle Sprachen und Links zu ungefähr hundert Rechtsprechungssammlungen, die von Dritten erstellt wurden.

—A—

[3A.CZ s.r.o. v. the Czech Republic](#), Nr. 21835/06, 10. Februar 2011
[A, B and C v. Ireland](#) [GK], Nr. 25579/05, ECHR 2010
[A and B v. Croatia](#), Nr. 7144/15, 20. Juni 2019
[A. and B. v. Georgia](#), Nr. 73975/16, 10. Februar 2022
[A. v. the United Kingdom](#), 23. September 1998, *Reports of Judgments and Decisions* 1998-VI
[A.M. v. France](#), Nr. 12148/18, 29. April 2019
[A.N.H. v. Finland](#) (Entsch.), Nr. 70773/11, 12. Februar 2013
[Abdulkhakov v. Russia](#), Nr. 14743/11, 2. Oktober 2012
[Abdulrahman v. the Netherlands](#) (Entsch.), Nr. 66994/12, 5. Februar 2013
[Abramyan and Others v. Russia](#) (Entsch.), Nr. 38951/13 und 59611/13, 12. Mai 2015
[Açış v. Turkey](#), Nr. 7050/05, 1. Februar 2011
[Adam and Others v. Germany](#) (Entsch.), Nr. 290/03, 1. September 2005
[Ādamsons v. Latvia](#), Nr. 3669/03, 24. Juni 2008
[Aden Ahmed v. Malta](#), Nr. 55352/12, 23. Juli 2013
[Adesina v. France](#), Nr. 31398/96, Kommissionsentscheidung vom 13. September 1996

[Agbovi v. Germany](#) (Entsch.), Nr. 71759/01, 25. September 2006
[Ahmet Sadik v. Greece](#), 15. November 1996, Reports 1996-V
[Ahmet Tunç and Others v. Turkey](#) (Entsch.), Nr. 4133/16 und 31542/16, 29. Januar 2019
[Ahtinen v. Finland](#) (Entsch.), Nr. 48907/99, 31. Mai 2005
[Ahunbay and Others v. Turkey](#) (Entsch.), Nr. 6080/06, 29. Januar 2019
[Aizpurua Ortiz and Others v. Spain](#), Nr. 42430/05, 2. Februar 2010
[Akarsubaşı and Alçiçek v. Turkey](#), Nr. 19620/12, 23. Januar 2018
[Akbay and Others v. Germany](#), Nr. 40495/15 und 2 weitere, 15. Oktober 2020
[Akdivar and Others v. Turkey](#), 16. September 1996, Reports 1996-IV
[Akif Hasanov v. Azerbaijan](#), Nr. 7268/10, 19. September 2019
[Aksoy v. Turkey](#), 18. Dezember 1996, Reports 1996-VI
[Aksu v. Turkey](#) [GK], NR. 4149/04 und 41029/04, ECHR 2012
[Al Husin v. Bosnia and Herzegovina \(Nr. 2\)](#), Nr. 10112/16, 25. Juni 2019
[Al Nashiri v. Poland](#), Nr. 28761/11, 24. Juli 2014
[Al Nashiri v. Romania](#), Nr. 33234/12, 31. Mai 2018
[Al-Dulimi and Montana Management Inc. v. Switzerland](#) [GK], Nr. 5809/08, 21. Juni 2016
[Al-Jedda v. the United Kingdom](#) [GK], Nr. 27021/08, ECHR 2011
[Al-Moayad v. Germany](#) (Entsch.), Nr. 35865/03, 20. Februar 2007
[Al-Nashif v. Bulgaria](#), Nr. 50963/99, 20. Juni 2002
[Al-Saadoon and Mufdhi v. the United Kingdom](#), Nr. 61498/08, ECHR 2010
[Al-Skeini and Others v. the United Kingdom](#) [GK], Nr. 55721/07, ECHR 2011
[Albayrak v. Turkey](#), Nr. 38406/97, 31. Januar 2008
[Albert and Others v. Hungary](#) [GK], Nr. 5294/14, 7. Juli 2020
[Aleksanyan v. Russia](#), Nr. 46468/06, 22. Dezember 2008
[Alekseyev and Others v. Russia](#), Nr. 14988/09 und 50 weitere, 27. November 2018
[Aliiev v. Georgia](#), Nr. 522/04, 13. Januar 2009
[Aliyeva and Aliyev v. Azerbaijan](#), Nr. 35587/08, 31. Juli 2014
[Allan v. the United Kingdom](#) (Entsch.), Nr. 48539/99, 28. August 2001
[Almeida Garrett, Mascarenhas Falcão and Others v. Portugal](#), Nr. 29813/96 und 30229/96, ECHR 2000-I
[Amarandei and Others v. Romania](#), Nr. 1443/10, 26. April 2016
[An and Others v. Cyprus](#), Nr. 18270/91, Kommissionsentscheidung vom 8. Oktober 1991
[Anchugov and Gladkov v. Russia](#), Nr. 11157/04 und 15162/05, 4. Juli 2013
[Andrášik and Others v. Slovakia](#) (Entsch.), Nr. 57984/00 und 6 weitere, ECHR 2002-IX
[Andreasen v. the United Kingdom and 26 other member States of the European Union](#) (Entsch.), Nr. 28827/11, 31. März 2015
[Andronicou and Constantinou v. Cyprus](#), 9. Oktober 1997, Reports 1997-VI
[Ankarcrona v. Sweden](#) (Entsch.), Nr. 35178/97, ECHR 2000-VI
[Apinis v. Latvia](#) (Entsch.), Nr. 46549/06, 20. September 2011
[Aquilina v. Malta](#) [GK], Nr. 25642/94, ECHR 1999-III
[Arat v. Turkey](#), Nr. 10309/03, 10. November 2009
[Agrotexim and Others v. Greece](#), 24. Oktober 1995, Serie A Nr. 330-A
[Arlewin v. Sweden](#), Nr. 22302/10, 1. März 2016
[Armonienė v. Lithuania](#), Nr. 36919/02, 25. November 2008
[Aspiotis v. Greece](#) (Entsch.), Nr. 4561/17, 1. März 2022
[Assanidze v. Georgia](#) [GK], Nr. 71503/01, ECHR 2004-II
[Association for the Defence of Human Rights in Romania – Helsinki Committee on behalf of Ionel Garcea v. Romania](#), Nr. 2959/11, 24. März 2015
[Association Innocence en Danger and Association Enfance et Partage v. France](#), Nr. 15343/15 und 16806/15, 4. Juni 2020
[Association Les témoins de Jéhovah v. France](#) (Entsch.), Nr. 8916/05, 21. September 2010

Ataykaya v. Turkey, Nr. 50275/08, 22. Juli 2014
Aydarov and Others v. Bulgaria (Entsch.), Nr. 33586/15, 2. Oktober 2018
Ayuntamiento de Mula v. Spain (Entsch.), Nr. 55346/00, ECHR 2001-I
Azemi v. Serbia (Entsch.), Nr. 11209/09, 5. November 2013
Azinas v. Cyprus [GK], Nr. 56679/00, ECHR 2004-III

—B—

Bagdonavicius and Others v. Russia, Nr. 19841/06, 11. Oktober 2016
Bagheri and Maliki v. the Netherlands (Entsch.), Nr. 30164/06, 15. Mai 2007
Baillard v. France (Entsch.), Nr. 6032/04, 25. September 2008
Bakanova v. Lithuania, Nr. 11167/12, 31. Mai 2016
Balan v. Moldova (Entsch.), Nr. 44746/08, 24. Januar 2012
Banković and Others v. Belgium and Others (Entsch.) [GK], Nr. 52207/99, ECHR 2001-XII
Bannikov v. Latvia, Nr. 19279/03, 11. Juni 2013
Barberà, Messegué and Jabardo v. Spain, 6. Dezember 1988, Serie A Nr. 146
Bartolo v. Malta (Entsch.), Nr. 40761/19, 7. September 2021
Baumann v. France, Nr. 33592/96, ECHR 2001-V
Bazelyuk v. Ukraine (Entsch.), Nr. 49275/08, 27. März 2012
Bazorkina v. Russia, Nr. 69481/01, 27. Juli 2006
Beer and Regan v. Germany [GK], Nr. 28934/95, 18. Februar 1999
Beganović v. Croatia, Nr. 46423/06, 25. Juni 2009
Behrami v. France and Saramati v. France, Germany and Norway (Entsch.) [GK], Nr. 71412/01 und 78166/01, 2. Mai 2007
Beizaras and Levickas v. Lithuania, Nr. 41288/15, 14. Januar 2020
Bekauri v. Georgia (Zulässigkeitseinwände), Nr. 14102/02, 10. April 2012
Bekirski v. Bulgaria, Nr. 71420/01, 2. September 2010
Belevitskiy c. Russia, Nr. 72967/01, 1. März 2007.
Belilos v. Switzerland, 29. April 1988, Serie A Nr. 132
Belli and Arquier-Martinez v. Switzerland, Nr. 65550/13, 11. Dezember 2018
Belošević v. Croatia (Entsch.), Nr. 57242/13, 3. Dezember 2019
Belozorov v. Russia and Ukraine, Nr. 43611/02, 15. Oktober 2015
Ben Salah Adraqui and Dhaimé v. Spain (Entsch.), Nr. 45023/98, ECHR 2000-IV
Benavent Díaz v. Spain (Entsch.), Nr. 46479/10, 31. Januar 2017
Bencherif v. Sweden (Entsch.), Nr. 9602/15, 5. Dezember 2017
BENet Praha, spol. s r.o., v. the Czech Republic (Entsch.), Nr. 38354/06, 28. September 2010
BENet Praha, spol. s r.o., v. the Czech Republic, Nr. 33908/04, 24. Februar 2011
Berdzenishvili v. Russia (Entsch.), Nr. 31697/03, ECHR 2004-II
Berić and Others v. Bosnia and Herzegovina (Entsch.), Nr. 36357/04 und 25 weitere, 16. Oktober 2007
Berladir and Others v. Russia, Nr. 34202/06, 10. Juli 2012
Bernadet v. France, Nr. 31406/96, Kommissionsentscheidung vom 27. November 1996
Bestry v. Poland, Nr. 57675/10, 3. November 2015
Beygo v. 46 member States of the Council of Europe (Entsch.), Nr. 36099/06, 16. Juni 2009
Biç and Others v. Turkey (Entsch.), Nr. 55955/00, 2. Februar 2006
Bijelić v. Montenegro and Serbia, Nr. 11890/05, 28. April 2009
Biržietis v. Lithuania, Nr. 49304/09, 14. Juni 2016
Bivolaru v. Romania (no. 2), Nr. 66580/12, 2. Oktober 2018
Bivolaru v. Romania, Nr. 28796/04, 28. Februar 2017
Blagojević v. the Netherlands (Entsch.), Nr. 49032/07, 9. Juni 2009
Blečić v. Croatia [GK], Nr. 59532/00, ECHR 2006-III

Blokhin v. Russia [GK], Nr. 47152/06, 23. März 2016
"Blondje" v. the Netherlands (Entsch.), Nr. 7245/09, ECHR 2009
Blyudik v. Russia, Nr. 46401/08, 25. Juni 2019
Boacă and Others v. Romania, Nr. 40355/11, 12. Januar 2016
Bochan v. Ukraine (no. 2) [GK], Nr. 22251/08, ECHR 2015
Bock v. Germany (Entsch.), Nr. 22051/07, 19. Januar 2010
Boelens and Others v. Belgium (Entsch.), Nr. 20007/09, 11. September 2012
Boicenco v. Moldova, Nr. 41088/05, 11. Juli 2006
Boivin v. 34 member States of the Council of Europe (Entsch.), Nr. 73250/01, ECHR 2008
Borg and Vella v. Malta (Entsch.), Nr. 14501/12, 3. Februar 2015
Bosphorus Hava Yolları Turizm ve Ticaret Anonim Şirketi v. Ireland [GK], Nr. 45036/98, ECHR 2005-VI
Bottaro v. Italy (Entsch.), Nr. 56298/00, 23. Mai 2002
Bouglame v. Belgium (Entsch.), Nr. 16147/08, 2. März 2010
Bouhamla v. France (Entsch.), Nr. 31798/16, 25. Juni 2019
Božinovski v. the former Yugoslav Republic of Macedonia (Entsch.), Nr. 68368/01, 1. Februar 2005
Bratři Zátkové, A.S., v. the Czech Republic (Entsch.), Nr. 20862/06, 8. Februar 2011
Brazzi v. Italy, Nr. 57278/11, 27. September 2018
Brežec v. Croatia, Nr. 7177/10, 18. Juli 2013
Brincat and Others v. Malta, Nr. 60908/11 und 4 weitere, 24. Juli 2014
Broca and Texier-Micault v. France, Nr. 27928/02 und 31694/02, 21. Oktober 2003
Broniowski v. Poland (Entsch.) [GK], Nr. 31443/96, ECHR 2002-X
Brudnicka and Others v. Poland, Nr. 54723/00, ECHR 2005-II
Brumărescu v. Romania [GK], Nr. 28342/95, ECHR 1999-VII
Brusco v. Italy (Entsch.), Nr. 69789/01, ECHR 2001-IX
Bui Van Thanh und Others v. the United Kingdom, Nr. 16137/90, Kommissionsentscheidung vom 12. März 1990, DR 65
Buldakov v. Russia, Nr. 23294/05, 19. Juli 2011
Bulgarian Helsinki Committee v. Bulgaria (Entsch.), Nr. 35653/12 and 66172/12, 28. Juni 2016
Bulinwar OOD and Hrusanov v. Bulgaria, Nr. 66455/01, 12. April 2007
Burden v. the United Kingdom [GK], Nr. 13378/05, ECHR 2008
Burdov v. Russia, Nr. 59498/00, ECHR 2002-III
Burdov v. Russia (no. 2), Nr. 33509/04, ECHR 2009
Burlya and Others v. Ukraine, Nr. 3289/10, 6. November 2018
Burov v. Moldova (Entsch.), Nr. 38875/03, 14. Juni 2011
Bursa Barosu Başkanlığı and Others v. Turkey, Nr. 25680/05, 19. Juni 2018
Buzadji v. the Republic of Moldova [GK], Nr. 23755/07, 5. Juli 2016

—C—

C.N. v. Luxembourg, Nr. 59649/18, 12. Oktober 2021
C.P. v. the United Kingdom (Entsch.), Nr. 300/11, 6. September 2016
Çakıcı v. Turkey [GK], Nr. 23657/94, ECHR 1999-IV
Çakir and Others v. Cyprus (Entsch.), Nr. 7864/06, 29. April 2010
Călin and Others v. Romania, Nr. 25057/11 und 2 weitere, 19. Juli 2016
Čamans and Timofejeva v. Latvia, Nr. 42906/12, 28. April 2016
Cankoçak v. Turkey, Nr. 25182/94 und 26956/95, 20. Februar 2001
Cantoni v. France, 15. November 1996, Reports 1996-V
Carson and Others v. the United Kingdom [GK], Nr. 42184/05, ECHR 2010
Castells v. Spain, 23. April 1992, Serie A Nr. 236
Catan and Others v. the Republic of Moldova and Russia [GK], Nr. 43370/04 und 2 weitere, ECHR 2012

Čavajda v. the Czech Republic (Entsch.), Nr. 17696/07, 29. März 2011
Çelik v. the Netherlands (Entsch.), Nr. 12810/13, 27. August 2013
Çelik v. Turkey (Entsch.), Nr. 52991/99, ECHR 2004-X
Celniku v. Greece, Nr. 21449/04, 5. Juli 2007
Centre for Legal Resources on behalf of Valentin Câmpeanu v. Romania [GK], Nr. 47848/08, ECHR 2014
Centre of Societies for Krishna Consciousness in Russia and Frolov v. Russia, Nr. 37477/11, 23. November 2021
Centro Europa 7 S.r.l. and Di Stefano v. Italy [GK], Nr. 38433/09, ECHR 2012
Červenka v. the Czech Republic, Nr. 62507/12, 13. Oktober 2016
Cestaro v. Italy, Nr. 6884/11, 7. April 2015
Chagos Islanders v. the United Kingdom (Entsch.), Nr. 35622/04, 11. Dezember 2012
Chaldayev v. Russia, Nr. 33172/16, 28. Mai 2019
Chapman v. Belgium (Entsch.), Nr. 39619/06, 5. März 2013
Chappex v. Switzerland, Nr. 20338/92, Kommissionsentscheidung vom 12. Oktober 1994
Charzyński v. Poland (Entsch.), Nr. 15212/03, ECHR 2005-V
Chernenko and Others v. Russia (Entsch.), Nr. 4246/14 und 4 weitere, 24. Januar 2019
Chernitsyn v. Russia, Nr. 5964/02, 6. April 2006
Chevrol v. France, Nr. 49636/99, ECHR 2003-III
Chiarello v. Germany, Nr. 497/17, 20. Juni 2019
Chiragov and Others v. Armenia (Entsch.) [GK], Nr. 13216/05, 14. Dezember 2011
Chiragov and Others v. Armenia [GK], Nr. 13216/05, ECHR 2015
Chong and Others v. the United Kingdom (Entsch.), Nr. 29753/16, 11. September 2018
Church of X. v. the United Kingdom, Nr. 3798/68, Kommissionsentscheidung vom 17. Dezember 1968, Collection 29
Çinar v. Turkey (Entsch.), Nr. 28602/95, 13. November 2003
Ciobanu v. Romania (Entsch.), Nr. 52414/99, 16. Dezember 2003
Ciupercescu v. Romania, Nr. 35555/03, 15. Juni 2010
Cocchiarella v. Italy [GK], Nr. 64886/01, ECHR 2006-V
Çölgeçen and Others v. Turkey, Nr. 50124/07 und 7 weitere, 12. Dezember 2017
Colibaba v. Moldova, Nr. 29089/06, 23. Oktober 2007
Collins and Akaziebie v. Sweden (Entsch.), Nr. 23944/05, 8. März 2007
Communauté genevoise d'action syndicale (CGAS) v. Switzerland, Nr. 21881/20, 15. März 2022
Confédération française démocratique du travail v. the European Communities, Nr. 8030/77, Kommissionsentscheidung vom 10. Juli 1978, DR 13
Connolly v. 15 Member States of the European Union (Entsch.), Nr. 73274/01, 9. Dezember 2008
Constantinescu v. Romania, Nr. 28871/95, ECHR 2000-VIII
Cooperatieve Producentenorganisatie van de Nederlandse Kokkelvisserij U.A. v. the Netherlands (Entsch.), Nr. 13645/05, ECHR 2009
Cooperativa Agricola Slobozia-Hanesei v. Moldova, Nr. 39745/02, 3. April 2007
Cordella and Others v. Italy, Nr. 54414/13 und 54264/15, 24. Januar 2019
Coteț v. Romania, Nr. 38565/97, 3. Juni 2003
Croatian Golf Federation v. Croatia, Nr. 66994/14, 17. Dezember 2020
Cudak v. Lithuania [GK], Nr. 15869/02, ECHR 2010
Cvetković v. Serbia, Nr. 17271/04, 10. Juni 2008
Cyprus v. Turkey [GK], Nr. 25781/94, ECHR 2001-IV

—D—

D.B. v. Turkey, Nr. 33526/08, 13. Juli 2010
D.H. and Others v. the Czech Republic [GK], Nr. 57325/00, ECHR 2007-IV

D.J. and A.-K.R. v. Romania (Entsch.), Nr. 34175/05, 20. Oktober 2009
Dalban v. Romania [GK], Nr. 28114/95, ECHR 1999-VI
Dalia v. France, 19. Februar 1998, Reports 1998-I
Daniel Faulkner v. the United Kingdom, Nr. 68909/13, 6. Oktober 2016
De Becker v. Belgium, Nr. 214/56, Kommissionsentscheidung vom 9. Juni 1958
De Ieso v. Italy, Nr. 34383/02, 24. April 2012
De Pace v. Italy, Nr. 22728/03, 17. Juli 2008
De Saedeleer v. Belgium, Nr. 27535/04, 24. Juli 2007
De Tommaso v. Italy [GK], Nr. 43395/09, 23. Februar 2017
De Wilde, Ooms and Versyp v. Belgium, 18. Juni 1971, Serie A Nr. 12
Delecolle v. France, Nr. 37646/13, 25. Oktober 2018
Demir and Baykara v. Turkey [GK], Nr. 34503/97, ECHR 2008
Demirbaş and Others v. Turkey (Entsch.), Nr. 1093/08 und 18 weitere, 9. November 2010
Democratic Republic of the Congo v. Belgium (Entsch.), Nr. 16554/19, 6. Oktober 2020
Demopoulos and Others v. Turkey (Entsch.) [GK], Nr. 46113/99 und 7 weitere, ECHR 2010
Denisov v. Ukraine [GK], Nr. 76639/11, 25. September 2018
Dennis and Others v. the United Kingdom (Entsch.), Nr. 76573/01, 2. Juli 2002
Depauw v. Belgium (Entsch.), Nr. 2115/04, 15. Mai 2007
Di Salvo v. Italy (Entsch.), Nr. 16098/05, 11. Januar 2007
Di Sante v. Italy (Entsch.), Nr. 56079/00, 24. Juni 2004
Diacenco v. Romania, Nr. 124/04, 7. Februar 2012
Dimitar Yanakiev v. Bulgaria (no. 2), Nr. 50346/07, 31. März 2016
Dimitras and Others v. Greece (dec), Nr. 59573/09 und 65211/09, 4. Juli 2017
Dimitrescu v. Romania, Nr. 5629/03 und 3028/04, 3. Juni 2008
Dimo Dimov and Others v. Bulgaria, Nr. 30044/10, 7. Juli 2020
Dinchev v. Bulgaria (Entsch.), Nr. 17220/09, 21. November 2017
Dink v. Turkey, Nr. 2668/07 und 4 weitere, 14. September 2010
Dîrjan and Ştefan v. Romania (Entsch.), Nr. 14224/15 und 50977/15, 15. April 2020
Djokaba Lambi Longa v. the Netherlands (Entsch.), Nr. 33917/12, ECHR 2012
Doğan and Çakmak v. Turkey (Entsch.), Nr. 28484/10 und 58223/10, 14. Mai 2019
Döner and Others v. Turkey, Nr. 29994/02, 7. März 2017
Dos Santos Calado and Others v. Portugal, Nr. 55997/14 und 3 weitere, 31. März 2020
Döşemealtı Belediyesi v. Turkey (Entsch.), Nr. 50108/06, 23. März 2010
Doshuyeva and Yusupov v. Russia (Entsch.), Nr. 58055/10, 31. Mai 2016
Drijfhout v. the Netherlands (Entsch.), Nr. 51721/09, 22. Februar 2011
Drozd and Janousek v. France and Spain, 26. Juni 1992, Serie A Nr. 240
Društvo za varstvo upnikov v. Slovenia (Entsch.), Nr. 66433/13, 21. November 2017
Dubovtsev and Others v. Ukraine, Nr. 21429/14 und 9 weitere, 21. Januar 2021
Dubská and Krejzová v. the Czech Republic [GK], Nr. 28859/11 und 28473/12, 15. November 2016
Dudek v. Germany (Entsch.), Nr. 12977/09 und 4 weitere, 23. November 2010
Dudgeon v. the United Kingdom, 22. Oktober 1981, Serie A Nr. 45
Dukmedjian v. France, Nr. 60495/00, 31. Januar 2006
Dumpe v. Latvia (Entsch.), Nr. 71506/13, 16. Oktober 2018
Duringer and Others v. France (Entsch.), Nr. 61164/00 und 18589/02, ECHR 2003-II
Durini v. Italy, Nr. 19217/91, Kommissionsentscheidung vom 12. Januar 1994, DR 76
Dvořáček and Dvořáčková v. Slovakia, Nr. 30754/04, 28. Juli 2009
Dzidzava v. Russia, Nr. 16363/07, 20. Dezember 2016

— E —

E.M. and Others v. Norway, Nr. 53471/17, 20. Januar 2022

Eberhard and M. v. Slovenia, Nr. 8673/05 und 9733/05, 1. Dezember 2009
Eğitim ve Bilim Emekçileri Sendikası v. Turkey, Nr. 20641/05, ECHR 2012
Egmez v. Cyprus (Entsch.), Nr. 12214/07, 18. September 2012
Egmez v. Cyprus, Nr. 30873/96, ECHR 2000-XII
Ekimdzhiev and Others v. Bulgaria, Nr. 70078/12, 11. Januar 2022
El Majjaoui and Stichting Touba Moskee v. the Netherlands (Streichung im Register) [GK], Nr. 25525/03, 20. Dezember 2007
El-Masri v. the former Yugoslav Republic of Macedonia [GK], Nr. 39630/09, ECHR 2012
Enukidze and Girgvliani v. Georgia, Nr. 25091/07, 26. April 2011
Eon v. France, Nr. 26118/10, 14. März 2013
Epözdemir v. Turkey (Entsch.), Nr. 57039/00, 31. Januar 2002
Er and Others v. Turkey, Nr. 23016/04, 31. Juli 2012
Ergezen v. Turkey, Nr. 73359/10, 8. April 2014
Eskerkhanov and Others v. Russia, Nr. 18496/16 und 2 weitere, 25. Juli 2011
Euromak Metal Doo v. the former Yugoslav Republic of Macedonia, Nr. 68039/14, 14. Juni 2018
Eyoum-Priso v. France, Nr. 24352/94, Kommissionsbericht 9. April 1997

— F —

Fábián v. Hungary [GK], Nr. 78117/13, 5. September 2017
Fabris and Parziale v. Italy, Nr. 41603/13, 19. März 2020
Fairfield v. the United Kingdom (Entsch.), Nr. 24790/04, ECHR 2005-VI
Fakhretdinov and Others v. Russia (Entsch.), Nr. 26716/09 und 2 weitere, 23. September 2010
Farcaș v. Romania (Entsch.), Nr. 32596/04, 14. September 2010
Fédération chrétienne des témoins de Jéhovah de France v. France (Entsch.), Nr. 53430/99, ECHR 2001-XI
Federation of French Medical Trade Unions and National Federation of Nurses v. France (Entsch.), Nr. 10983/84, Kommissionsentscheidung vom 12. Mai 1986, DR 47
Fedotov v. Moldova (Entsch.), Nr. 51838/07, 24. Mai 2011
Fedotova v. Russia, Nr. 73225/01, 13. April 2006
Fener Rum Patrikliği (Ecumenical Patriarchy) v. Turkey (Entsch.), Nr. 14340/05, 12. Juni 2007
Fernandez v. France (Entsch.), Nr. 65421/10, 17. Januar 2012
Fernie v. the United Kingdom (Entsch.), Nr. 14881/04, 5. Januar 2006
Ferreira Alves v. Portugal (no. 6), Nr. 46436/06 und 55676/08, 13. April 2010
Fetisov and Others v. Russia, Nr. 43710/07 und 3 weitere, 17. Januar 2012
Filipović v. Serbia, Nr. 27935/05, 20. November 2007
Financial Times Ltd and Others v. the United Kingdom, Nr. 821/03, 15. Dezember 2009
FINE DOO and Others v. North Macedonia (Entsch.), Nr. 37948/13, 17. Mai 2022
Finger v. Bulgaria, Nr. 37346/05, 10. Mai 2011
Flisar v. Slovenia, Nr. 3127/09, 29. September 2011
Folgerø and Others v. Norway (Entsch.), Nr. 15472/02, 14. Februar 2006
Fomin v. Moldova, Nr. 36755/06, 11. Oktober 2011
Forcadell i Lluís and Others v. Spain (Entsch.), Nr. 75147/17, 7. Mai 2019
Foti and Others v. Italy, 10. Dezember 1982, Serie A Nr. 56
Fressoz and Roire v. France [GK], Nr. 29183/95, ECHR 1999-I

— G —

G.J. v. Luxembourg, Nr. 21156/93, 26. Oktober 2000
Gäffgen v. Germany [GK], Nr. 22978/05, ECHR 2010

Gaftoniuc v. Romania (Entsch.), Nr. 30934/05, 22. Februar 2011
Gagiu v. Romania, Nr. 63258/00, 24. Februar 2009
Gagliano Giorgi v. Italy, Nr. 23563/07, ECHR 2012
Gaglione and Others v. Italy, Nr. 45867/07 und 69 weitere, 21. Dezember 2010
Galev and Others v. Bulgaria (Entsch.), Nr. 18324/04, 29. September 2009
Galić v. the Netherlands (Entsch.), Nr. 22617/07, 9. Juni 2009
Galović v. Croatia (Entsch.), Nr. 54388/09, 5. März 2013
García Ruiz v. Spain [GK], Nr. 30544/96, ECHR 1999-I
Gard and Others v. the United Kingdom (Entsch.), Nr. 39793/17, 27. Juni 2017
Gardean and S.C. Grup 95 SA v. Romania (Revision), Nr. 25787/04, 30. April 2013
Gas and Dubois v. France (Entsch.), Nr. 25951/07, 31. August 2010
Gasparini v. Italy and Belgium (Entsch.), Nr. 10750/03, 12. Mai 2009
Gaziyev v. Azerbaijan (dec), Nr. 2758/05, 7. Juli 2007
Genderdoc-M and M.D. v. the Republic of Moldova, Nr. 23914/15, 14. Dezember 2021
Gennari v. Italy (Entsch.), Nr. 46956/99, 5. Oktober 2000
Genovese v. Malta, Nr. 53124/09, 11. Oktober 2011
Gentilhomme, Schaff-Benhadj and Zerouki v. France, Nr. 48205/99 und 2 weitere, 14. Mai 2002
Georgia v. Russia (I) [GK], Nr. 13255/07, ECHR 2014
Georgia v. Russia (II) [GK] (zur Begründetheit), Nr. 38263/08, 21. Januar 2021
Georgian Labour Party v. Georgia, Nr. 9103/04, ECHR 2008
Gevorgyan and Others v. Armenia (Entsch.), Nr. 66535/10, 14. Januar 2020
Gherghina v. Romania (Entsch.) [GK], Nr. 42219/07, 8. Juli 2015
Ghoumid and Others v. France, Nr. 52273/16 und 4 weitere, 25. Juni 2020
Gillow v. the United Kingdom, 24. November 1986, Serie A Nr. 109
Giuliani and Gaggio v. Italy [GK], Nr. 23458/02, ECHR 2011
Giummarra and Others v. France (Entsch.), Nr. 61166/00, 12. Juni 2001
Giuran v. Romania, Nr. 24360/04, ECHR 2011
Giusti v. Italy, Nr. 13175/03, 18. Oktober 2011
Gogitidze and Others v. Georgia, Nr. 36862/05, 12. Mai 2015
Göktan v. France, Nr. 33402/96, ECHR 2002-V
Gorraiz Lizarraga and Others v. Spain, Nr. 62543/00, ECHR 2004-III
Gough v. the United Kingdom, Nr. 49327/11, 28. Oktober 2014
Grădinar v. Moldova, Nr. 7170/02, 8. April 2008
Grande Stevens and Others v. Italy, Nr. 18640/10 und 4 weitere, 4. März 2014
Grässer v. Germany (Entsch.), Nr. 66491/01, 16. September 2004
Gratzinger and Gratzingerova v. the Czech Republic (Entsch.) [GK], Nr. 39794/98, ECHR 2002-VII
Greek Federation of Bank Employee Unions v. Greece (Entsch.), Nr. 72808/10, 6. Dezember 2011
Grišankova and Grišankovs v. Latvia (Entsch.), Nr. 36117/02, ECHR 2003-II
Groni v. Albania, Nr. 25336/04, 7. Juli 2009
Gross v. Switzerland [GK], Nr. 67810/10, ECHR 2014
Grossi and Others v. Italy (Revision), Nr. 18791/03, 30. Oktober 2012
Grozđanić and Gršković-Grozđanić v. Croatia, Nr. 43326/13, 28. Januar 2021
Grzinčič v. Slovenia, Nr. 26867/02, 3. Mai 2007
Guisset v. France, Nr. 33933/96, ECHR 2000-IX
Gülen v. Turkey, Nr. 28226/02, 14. Oktober 2008
Güneş v. Turkey (Entsch.), Nr. 53916/00, 13. Mai 2004
Gürdeniz v. Turkey (Entsch.), Nr. 59715/10, 18. März 2014
Guruyan v. Armenia (Entsch.), Nr. 11456/05, 24. Januar 2012
Güzelyurtlu and Others v. Cyprus and Turkey [GK], Nr. 36925/07, 29. Januar 2019



H.F. K-F v. Germany, Nr. 25629/94, Kommissionsbericht vom 10. September 1996
Haas v. Switzerland (Entsch.), Nr. 31322/07, 20. Mai 2010
Haász and Szabó v. Hungary, Nr. 11327/14 und 11613/14, 13. Oktober 2015
Hadrabová and Others v. the Czech Republic (Entsch.), Nr. 42165/02 und 466/03, 25. September 2007
Hambardzumyan v. Armenia, Nr. 43478/11, 5. Dezember 2019
Hamidovic v. Italy (Entsch.), Nr. 31956/05, 13. September 2011
Hanan v. Germany [GK], Nr. 4871/16, 16. Februar 2021
Hanzl and Špadrna v. the Czech Republic (Entsch.), Nr. 30073/06, 15. Januar 2013
Harkins v. the United Kingdom (Entsch.) [GK], Nr. 71537/14, 15. Juni 2017
Hartman v. the Czech Republic, Nr. 53341/99, ECHR 2003-VIII
Hartung v. France (Entsch.), Nr. 10231/07, 3. November 2009
Harutyunyan v. Armenia, Nr. 36549/03, ECHR 2007-III
Hasan Tunç and Others v. Turkey, Nr. 19074/05, 31. Januar 2017
Hassan v. the United Kingdom [GK], Nr. 29750/09, ECHR 2014
Havelka v. the Czech Republic (Entsch.), Nr. 7332/10, 20. September 2011
Hebat Aslan and Firas Aslan v. Turkey, Nr. 15048/09, 28. Oktober 2014
Hingitaq 53 and Others v. Denmark (Entsch.), Nr. 18584/04, ECHR 2006-I
Hirsi Jamaa and Others v. Italy [GK], Nr. 27765/09, ECHR 2012
Hokkanen v. Finland, Nr. 25159/94, Kommissionsentscheidung vom 15. Mai 1996
Holland v. Sweden (Entsch.), Nr. 27700/08, 9. Februar 2010
Holub v. the Czech Republic (Entsch.), Nr. 24880/05, 14. Dezember 2010
Horsham v. the United Kingdom, Nr. 23390/94, Kommissionsentscheidung vom 4. September 1995
Horvat v. Croatia, Nr. 51585/99, ECHR 2001-VIII
Hoti v. Croatia, Nr. 63311/14, 26. April 2018
Hristozov and Others v. Bulgaria, Nr. 47039/11 und 358/12, ECHR 2012
Hromadka and Hromadkova v. Russia, Nr. 22909/10, 11. Dezember 2014
Hudecová and Others v. Slovakia (Entsch.), Nr. 53807/09, 18. Dezember 2012
Humen v. Poland [GK], Nr. 26614/95, 15. Oktober 1999
Husayn (Abu Zubaydah) v. Poland, Nr. 7511/13, 24. Juli 2014
Hussein v. Albania and 20 Other Contracting States (Entsch.), Nr. 23276/04, 14. März 2006
Hutten-Czapska v. Poland [GK], Nr. 35014/97, ECHR 2006-VIII



I.J.L. v. the United Kingdom (Entsch.), Nr. 39029/97, 6. Juli 1999
Iambor v. Romania (no. 1), Nr. 64536/01, 24. Juni 2008
İçyer v. Turkey (Entsch.), Nr. 18888/02, ECHR 2006-I
Idalov v. Russia [GK], Nr. 5826/03, 22. Mai 2012
Ignats v. Latvia (Entsch.), Nr. 38494/05, 24. September 2013
İhsan Doğramacı Bilkent Üniversitesi v. Turkey (Entsch.), Nr. 40355/14, 28. Januar 2020
Ilaşcu and Others v. Moldova and Russia [GK], Nr. 48787/99, ECHR 2004-VII
İlhan v. Turkey [GK], Nr. 22277/93, ECHR 2000-VII
Ilias and Ahmed v. Hungary [GK], Nr. 47287/15, 21. November 2019
Illiu and Others v. Belgium (Entsch.), Nr. 14301/08, 19. Mai 2009
Imakayeva v. Russia, Nr. 7615/02, ECHR 2006-XIII
Ionescu v. Romania (Entsch.), Nr. 36659/04, 1. Juni 2010
Iordache v. Romania, Nr. 6817/02, 14. Oktober 2008
Iosub Caras v. Romania, Nr. 7198/04, 11. Dezember 2006

İpek v. Turkey (Entsch.), Nr. 39706/98, 7. November 2000
Ireland v. the United Kingdom, 18. Januar 1978, Serie A Nr. 25
İsaak and Others v. Turkey (Entsch.), Nr. 44587/98, 28. September 2006
Islamic Republic of Iran Shipping Lines v. Turkey, Nr. 40998/98, ECHR 2007-V
Issa and Others v. Turkey, Nr. 31821/96, 16. November 2004
Ivanțoc and Others v. Moldova and Russia, Nr. 23687/05, 15. November 2011
Ivko v. Russia, Nr. 30575/08, 15. Dezember 2015

—J—

J.B. and Others v. Hungary (Entsch.), Nr. 45434/12 und 2 weitere, 27. November 2018
J.M.B. and Others v. France, Nr. 9671/15 und 31 weitere, 30. Januar 2020
Jakovljević v. Serbia (Entsch.), Nr. 5158/12, 13. Oktober 2020
Jalloh v. Germany [GK], Nr. 54810/00, ECHR 2006-IX
Jaloud v. the Netherlands [GK], Nr. 47708/08, ECHR 2014
Jančev v. the former Yugoslav Republic of Macedonia (Entsch.), Nr. 18716/09, 4. Oktober 2011
Jankovskis v. Lithuania, Nr. 21575/08, 17. Januar 2017
Janowiec and Others v. Russia [GK], Nr. 55508/07 und 29520/09, ECHR 2013
Januškevičienė v. Lithuania, Nr. 69717/14, 3. September 2019
Jasinskis v. Latvia, Nr. 45744/08, 21. Dezember 2010
Jelić v. Croatia, Nr. 57856/11, 12. Juni 2014
Jeličić v. Bosnia und Herzegovina (Entsch.), Nr. 41183/02, ECHR 2005-XII
Jensen und Rasmussen v. Denmark (Entsch.), Nr. 52620/99, 20. März 2003
Jensen v. Denmark (Entsch.), Nr. 48470/99, ECHR 2001-X
Jeronovičs v. Latvia [GK], Nr. 44898/10, 5. Juli 2016
Jian v. Romania (Entsch.), Nr. 46640/99, 30. März 2004
JKP Vodovod Kraljevo v. Serbia (Entsch.), Nr. 57691/09 und 19719/10, 16. Oktober 2018
Joannou v. Turkey, Nr. 53240/14, 12. Dezember 2017
Johtti Sapmelaccat Ry and Others v. Finland (Entsch.), Nr. 42969/98, 18. Januar 2005
Joos v. Switzerland, Nr. 43245/07, 15. November 2012
Jørgensen and Others v. Denmark (Entsch.), Nr. 30173/12, 28. Juni 2016
Jovanović v. Croatia (Entsch.), Nr. 59109/00, ECHR 2002-III
Juhas Đurić v. Serbia (Revision), Nr. 48155/06, 10. April 2012
Jurica v. Croatia, Nr. 30376/13, 2. Mai 2017

—K—

K2 v. the United Kingdom (Entsch.), Nr. 42387/13, 7. Februar 2017
K.S. and K.S. AG v. Switzerland, Nr. 19117/91, Kommissionsentscheidung vom 12. Januar 1994, DR 76
K2 v. the United Kingdom (Entsch.), Nr. 42387/13, 7. Februar 2017
Kaburov v. Bulgaria (Entsch.), Nr. 9035/06, 19. Juni 2012
Kadiķis v. Latvia (Entsch.), Nr. 47634/99, 29. Juni 2000
Kafkaris v. Cyprus (Entsch.), Nr. 9644/09, 21. Juni 2011
Kalashnikov v. Russia, Nr. 47095/99, ECHR 2002-VI
Kalfagiannis and Pospert v. Greece (Entsch.), Nr. 74435/14, 9. Juni 2020
Kamaliyevy v. Russia, Nr. 52812/07, 3. Juni 2010
Karácsony and Others v. Hungary [GK], Nr. 42461/13 und 44357/13, 17. Mai 2016
Karakó v. Hungary, Nr. 39311/05, 28. April 2009
Karapanagiotou and Others v. Greece, Nr. 1571/08, 28. Oktober 2010
Karastelev and Others v. Russia, Nr. 16435/10, 6. Oktober 2020

Karelin v. Russia, Nr. 926/08, 20. September 2016
Karner v. Austria, Nr. 40016/98, ECHR 2003-IX
Karoussiotis v. Portugal, Nr. 23205/08, ECHR 2011
Karpylenko v. Ukraine, Nr. 15509/12, 11. Februar 2016
Kashlan v. Russia (Entsch.), Nr. 60189/15, 19. April 2016
Kátai v. Hungary (Entsch.), Nr. 939/12, 18. März 2014
Kavala v. Turkey, Nr. 28749/18, 10. Dezember 2019
Kaya and Polat v. Turkey (Entsch.), Nr. 2794/05 und 40345/05, 21. Oktober 2008
Kefalas and Others v. Greece, 8. Juni 1995, Serie A Nr. 318-A
Kemal Çetin v. Turkey, Nr. 3704/13, 26. Mai 2020
Kemmache v. France (no. 3), 24. November 1994, Serie A Nr. 296-C
Kerechashvili v. Georgia (Entsch.), Nr. 5667/02, ECHR 2006-V
Kerimov v. Azerbaijan (Entsch.), Nr. 151/03, 28. September 2006
Kerman v. Turkey, Nr. 35132/05, 22. November 2016
Kerojärvi v. Finland, 19. Juli 1995, Serie A Nr. 322
Kezer and Others v. Turkey (Entsch.), Nr. 58058/00, 5. Oktober 2004
Khadzhialiyev and Others v. Russia, Nr. 3013/04, 6. November 2008
Khadzhimuradov and Others v. Russia, Nr. 21194/09 und 16 weitere, 10. Oktober 2017
Khan v. the United Kingdom, Nr. 35394/97, ECHR 2000-V
Khashiyev and Akayeva v. Russia, Nr. 57942/00 und 57945/00, 24. Februar 2005
Khayrullina v. Russia, Nr. 29729/09, 19. Dezember 2017
Khlaifia and Others v. Italy [GK], Nr. 16483/12, 15. Dezember 2016
Khodorkovskiy and Lebedev v. Russia, Nr. 11082/06 und 13772/05, 25. Juli 2013
Kiiskinen and Kovalainen v. Finland (Entsch.), Nr. 26323/95, ECHR 1999-V
Kikots and Kikota v. Latvia (Entsch.), Nr. 54715/00, 6. Juni 2002
Kioui v. Greece (Entsch.), Nr. 52036/09, 20. September 2011
Kiril Zlatkov Nikolov v. France, Nr. 70474/11 und 68038/12, 10. November 2016
Klass and Others v. Germany, 6. September 1978, Serie A Nr. 28
Klausecker v. Germany (Entsch.), Nr. 415/07, 6. Januar 2015
Klyakhin v. Russia, Nr. 46082/99, 30. November 2004
Koç and Tambaş v. Turkey (Entsch.), Nr. 46947/99, 24. Februar 2005
Koç and Tosun v. Turkey (Entsch.), Nr. 23852/04, 13. November 2008
Koch v. Poland (Entsch.), Nr. 15005/11, 7. März 2017
Köhler v. Germany (Entsch.), Nr. 3443/18, 7. September 2021
Kondrulin v. Russia, Nr. 12987/15, 20. September 2016
Kongresna Narodna Stranka and Others v. Bosnia and Herzegovina (Entsch.), Nr. 414/11, 26. April 2016
Konstantin Stefanov v. Bulgaria, Nr. 35399/05, 27. Oktober 2015
Konstantinidis v. Greece, Nr. 58809/09, 3. April 2014
Kopecký v. Slovakia [GK], Nr. 44912/98, ECHR 2004-IX
Korenjak v. Slovenia (Entsch.), Nr. 463/03, 15. Mai 2007
Korizno v. Latvia (Entsch.), Nr. 68163/01, 28. September 2006
Kornakovs v. Latvia, Nr. 61005/00, 15. Juni 2006
Korolev v. Russia (Entsch.), Nr. 25551/05, ECHR 2010
Kósa v. Hungary (Entsch.), Nr. 53461/15, 21. November 2017
Kotilainen and Others v. Finland, Nr. 62439/12, 17. September 2020
Kotov v. Russia [GK], Nr. 54522/00, 3. April 2012
Koumoutsea and Others v. Greece (Entsch.), Nr. 56625/00, 13. Dezember 2001
Kozacıoğlu v. Turkey [GK], Nr. 2334/03, 19. Februar 2009
Kozlova and Smirnova v. Latvia (Entsch.), Nr. 57381/00, ECHR 2001-XI
Krstić v. Serbia, Nr. 45394/06, 10. Dezember 2013

Kudła v. Poland [GK], Nr. 30210/96, ECHR 2000-XI
Kurić and Others v. Slovenia [GK], Nr. 26828/06, ECHR 2012
Kurşun v. Turkey, Nr. 22677/10, 30. Oktober 2018
Kurt v. Turkey, 25. Mai 1998, *Reports* 1998-III
Kušić and Others v. Croatia (Entsch.), Nr. 71667/17, 10. Dezember 2019
Kuzhelev and Others v. Russia, Nr. 64098/09 und 6 weitere, 15. Oktober 2019

— L —

L.R. v. North Macedonia, Nr. 38067/15, 23. Januar 2020
Labsi v. Slovakia, Nr. 33809/08, 15. Mai 2012
Ladygin v. Russia (Entsch.), Nr. 35365/05, 30. August 2011
Lagutin and Others v. Russia, Nr. 6228/09 und 4 weitere, 24. April 2014
Lambert and Others v. France [GK], Nr. 46043/14, ECHR 2015
Laska and Lika v. Albania, Nr. 12315/04 und 17605/04, 20. April 2010
Łatak v. Poland (Entsch.), Nr. 52070/08, 12. Oktober 2010
Laurus Invest Hungary KFT and Others v. Hungary (Entsch.), Nr. 23265/13 und 5 weitere, ECHR 2015
Leandro Da Silva v. Luxembourg, Nr. 30273/07, 11. Februar 2010
Lechesne v. France, Nr. 20264/92, Kommissionsbericht vom 21. Mai 1997
Léger v. France (Streichung im Register) [GK], Nr. 19324/02, 30. März 2009
Lehtinen v. Finland (Entsch.), Nr. 39076/97, ECHR 1999-VII
Lekić v. Slovenia [GK], Nr. 36480/07, 11. Dezember 2018
Lenzing AG v. Germany, Nr. 39025/97, Kommissionsentscheidung vom 9. September 1998
Leon Madrid v. Spain, Nr. 30306/13, 26. Oktober 2021
Lepojić v. Serbia, Nr. 13909/05, 6. November 2007
Lewit v. Austria, Nr. 4782/18, 10. Oktober 2019
Liblik and others v. Estonia, Nr. 173/15 und 5 weitere, 28. Mai 2019
Lienhardt v. France (Entsch.), Nr. 12139/10, 13. September 2011
Liepājnīeks v. Latvia (Entsch.), Nr. 37586/06, 2. November 2010
Liga Portuguesa de Futebol Profissional v. Portugal (Entsch.), Nr. 49639/09, 3. April 2012
Loizidou v. Turkey (Begründetheit), 18. Dezember 1996, *Reports* 1996-VI
Loizidou v. Turkey (Zulässigkeitseinwände), 23. März 1995, Serie A Nr. 310
Lopata v. Russia, Nr. 72250/01, 13. Juli 2010
Lopes de Sousa Fernandes v. Portugal [GK], Nr. 56080/13, 19. Dezember 2017
Lopez Cifuentes v. Spain (Entsch.), Nr. 18754/06, 7. Juli 2009
Lowe v. the United Kingdom (Entsch.), Nr. 12486/07, 8. September 2009
Luchaninova v. Ukraine, Nr. 16347/02, 9. Juni 2011
Lukenda v. Slovenia, Nr. 23032/02, ECHR 2005-X
Lyons and Others v. the United Kingdom (Entsch.), Nr. 15227/03, ECHR 2003-IX

— M —

M. v. Denmark, Nr. 17392/90, Kommissionsentscheidung vom 14. Oktober 1992, DR 73
M. v. the United Kingdom, Nr. 13284/87, Kommissionsentscheidung vom 15. Oktober 1987, DR 54
M.A. and Others v. Lithuania, Nr. 59793/17, 11. Dezember 2018
M.A. v. France, Nr. 9373/15, 1. Februar 2018
M.H. and Others v. Croatia, Nr. 15670/18 und 43115/18, 18. November 2021
M.K. and Others v. Poland, Nr. 40503/17 und 2 weitere, 23. Juli 2020
M. N. and Others v. Belgium (Entsch.) [GK], Nr. 3599/18, 5. Mai 2020
M.N. and Others v. San Marino, Nr. 28005/12, 7. Juli 2015

M.S. v. Croatia (no. 2), Nr. 75450/12, 19. Februar 2015
M.S.S. v. Belgium and Greece [GK], Nr. 30696/09, ECHR 2011
Magnitskiy and Others v. Russia, Nr. 32631/09 und 53799/12, 27. August 2019
Magomedov and Others v. Russia, Nr. 33636/09 und 9 weitere, 28. März 2017
Magyar Keresztény Mennonita Egyház and Others v. Hungary, Nr. 70945/11 und 8 weitere, ECHR 2014
Magyar Kétfarkú Kutya Párt v. Hungary [GK], Nr. 201/17, 20. Januar 2020
Makharadze and Sikharulidze v. Georgia, Nr. 35254/07, 22. November 2011
Makuchyan and Minasyan v. Azerbaijan and Hungary, Nr. 17247/13, 26. Mai 2020
Malhous v. the Czech Republic (Entsch.) [GK], Nr. 33071/96, ECHR 2000-XII
Malkov v. Estonia, Nr. 31407/07, 4. Februar 2010
Malysh and Ivanin v. Ukraine (Entsch.), Nr. 40139/14 und 41418/14, 9. September 2014
Mamatkulov and Askarov v. Turkey [GK], Nr. 46827/99 und 46951/99, ECHR 2005-I
Mann v. the United Kingdom and Portugal (Entsch.), Nr. 360/10, 1. Februar 2011
Mannai v. Italy, Nr. 9961/10, 27. März 2012
Manoilescu and Dobrescu v. Romania and Russia (Entsch.), Nr. 60861/00, ECHR 2005-VI
Manuel v. Portugal (Entsch.), Nr. 62341/00, 31. Januar 2002
Maravić Markeš v. Croatia, Nr. 70923/11, 9. Januar 2014
Margaretić v. Croatia, Nr. 16115/13, 5. Juni 2014
Margulev v. Russia, Nr. 15449/09, 8. Oktober 2019
Marguš v. Croatia [GK], Nr. 4455/10, ECHR 2014
Marić v. Croatia, Nr. 50132/12, 12. Juni 2014
Marion v. France, Nr. 30408/02, 20. Dezember 2005
Markovic and Others v. Italy [GK], Nr. 1398/03, ECHR 2006-XIV
Marshall and Others v. Malta, Nr. 79177/16, 11. Februar 2020
Martins Alves v. Portugal (Entsch.), Nr. 56297/11, 21. Januar 2014
Maslova and Nalbandov v. Russia, Nr. 839/02, 24. Januar 2008
Mastilović and Others v. Montenegro, Nr. 28754/10, 24. Februar 2022
Mătășaru v. the Republic of Moldova (Entsch.), Nr. 44743/08, 21. Januar 2020
Mateuț v. Romania (Entsch.), Nr. 35959/15, 1. März 2022
Matoušek v. the Czech Republic (Entsch.), Nr. 9965/08, 29. März 2011
Matthews v. the United Kingdom [GK], Nr. 24833/94, ECHR 1999-I
Matveyev v. Russia, Nr. 26601/02, 3. Juli 2008
McCann and Others v. the United Kingdom, 27. September 1995, Serie A Nr. 324
McElhinney v. Ireland and the United Kingdom (Entsch.) [GK], Nr. 31253/96, 9. Februar 2000
McFarlane v. Ireland [GK], Nr. 31333/06, 10. September 2010
McFeeley and Others v. the United Kingdom, Nr. 8317/78, Kommissionsentscheidung vom 15. Mai 1980, DR 20
McKerr v. the United Kingdom, Nr. 28883/95, ECHR 2001-III
McShane v. the United Kingdom, Nr. 43290/98, 28. Mai 2002
Medvedyev and Others v. France [GK], Nr. 3394/03, ECHR 2010
Mehmet Ali Ayhan and Others v. Turkey, Nr. 4536/06 und 53282/07, 4. Juni 2019
Mehmet Ali Eser v. Turkey, Nr. 1399/07, 15. Oktober 2019
Melnichuk and Others v. Romania, Nr. 35279/10 und 34782/10, 5. Mai 2015
Melnik v. Ukraine, Nr. 72286/01, 28. März 2006
Meltex Ltd v. Armenia (Entsch.), Nr. 37780/02, 27. Mai 2008
Mentzen v. Latvia (Entsch.), Nr. 71074/01, ECHR 2004-XII
Merabishvili v. Georgia [GK], Nr. 72508/13, 28. November 2017
Merger and Cros v. France (Entsch.), Nr. 68864/01, 11. März 2004
Merit v. Ukraine, Nr. 66561/01, 30. März 2004
Micallef v. Malta [GK], Nr. 17056/06, ECHR 2009

Michalak v. Poland (Entsch.), Nr. 24549/03, 1. März 2005
Michaud v. France, Nr. 12323/11, ECHR 2012
Migliore and Others v. Italy (Entsch.), Nr. 58511/13 und 2 weitere, 12. November 2013
Mikolajová v. Slovakia, Nr. 4479/03, 18. Januar 2011
Mile Novaković v. Croatia, Nr. 73544/14, 17. Dezember 2020
Milošević v. the Netherlands (Entsch.), Nr. 77631/01, 19. März 2002
Milovanović v. Serbia, Nr. 56065/10, Rn...., 8. Oktober 2019
Miroļubovs and Others v. Latvia, Nr. 798/05, 15. September 2009
Miszczyński v. Poland (Entsch.), Nr. 23672/07, 8. Februar 2011
Mitrović v. Serbia, Nr. 52142/12, 21. März 2017
Mocanu and Others v. Romania [GK], Nr. 10865/09 und 2 weitere, ECHR 2014
Moldovan and Others v. Romania (Entsch.), Nr. 8229/04 und 29 weitere, 15. Februar 2011
Monnat v. Switzerland, Nr. 73604/01, ECHR 2006-X
Moon v. France, Nr. 39973/03, 9. Juli 2009
Mooren v. Germany [GK], Nr. 11364/03, 9. Juli 2009
Moreira Barbosa v. Portugal (Entsch.), Nr. 65681/01, ECHR 2004-V
Moreira Ferreira v. Portugal (no. 2) [GK], Nr. 19867/12, 11. Juli 2017
Moretti and Benedetti v. Italy, Nr. 16318/07, 27. April 2010
Moskovets v. Russia, Nr. 14370/03, 23. April 2009
Mouvement raëlien suisse v. Switzerland [GK], Nr. 16354/06, ECHR 2012
Mozer v. the Republic of Moldova and Russia [GK], Nr. 11138/10, 23. Februar 2016
MPP Golub v. Ukraine (Entsch.), Nr. 6778/05, ECHR 2005-XI
Mrkić v. Croatia (Entsch.), Nr. 7118/03, 8. Juni 2006
Mukhin v. Russia, Nr. 3642/10, 14. Dezember 2021
Municipal Section of Antilly v. France (Entsch.), Nr. 45129/98, ECHR 1999-VIII
Muratovic v. Serbia (Entsch.), Nr. 41698/06, 21. März 2017
Muršić v. Croatia [GK], Nr. 7334/13, 20. Oktober 2016
Mutu and Pechstein v. Switzerland, Nr. 40575/10 und 67474/10, 2. Oktober 2018
Mykhaylenky and Others v. Ukraine, Nr. 35091/02 und 9 weitere, ECHR 2004-XII

—N—

NA v. the United Kingdom, Nr. 25904/07, 17. Juli 2008
N.D. and N.T. v. Spain [GK], Nr. 8675/15 und 8697/15, 13. Februar 2020
Nada v. Switzerland [GK], Nr. 10593/08, ECHR 2012
Nagovitsyn and Nalgiyev v. Russia (Entsch.), Nr. 27451/09 und 60650/09, 23. September 2010
Nasr and Ghali v. Italy, Nr. 44883/09, 23. Februar 2016
Nassau Verzekering Maatschappij N.V. v. the Netherlands (Entsch.), Nr. 57602/09, 4. Oktober 2011
National federation of Sportspersons' Associations and unions (FNASS) and Others v. France,
Nr. 48151/11 und 77769/13, 18. Januar 2018
Navalnyy v. Russia [GK], Nr. 29580/12 und 4 weitere, 15. November 2018
Naydyon v. Ukraine, Nr. 16474/03, 14. Oktober 2010
Nencheva and Others v. Bulgaria, Nr. 48609/06, 18. Juni 2013
Neshkov and Others v. Bulgaria, Nr. 36925/10 und 5 weitere, 27. Januar 2015
Nešić v. Montenegro, Nr. 12131/18, 9. Juni 2020
Nicholas v. Cyprus, Nr. 63246/10, 9. Januar 2018
Nicklinson and Lamb v. the United Kingdom (Entsch.), Nr. 2478/15 und 1787/15, 23. Juni 2015
Nicolae Virgiliu Tănase v. Romania [GK], Nr. 41720/13, 25. Juni 2019
Nicoleta Gheorghe v. Romania, Nr. 23470/05, 3. April 2012
Nikula v. Finland (Entsch.), Nr. 31611/96, 30. November 2000
Nizomkhon Dzhurayev v. Russia, Nr. 31890/11, 3. Oktober 2013

Nobili Massuero v. Italy (Entsch.), Nr. 58587/00, 1. April 2004
Nogolica v. Croatia (Entsch.), Nr. 77784/01, ECHR 2002-VIII
Nolan and K. v. Russia, Nr. 2512/04, 12. Februar 2009
Nold v. Germany, Nr. 27250/02, 29. Juni 2006
Nölkenbockhoff v. Germany, 25. August 1987, Serie A Nr. 123
Norbert Sikorski v. Poland, Nr. 17599/05, 22. Oktober 2009
Normann v. Denmark (Entsch.), Nr. 44704/98, 14. Juni 2001
Novinskiy v. Russia, Nr. 11982/02, 10. Februar 2009
Nurmagomedov v. Russia, Nr. 30138/02, 7. Juni 2007

—O—

O'Halloran and Francis v. the United Kingdom [GK], Nr. 15809/02 und 25624/02, ECHR 2007-III
O'Keefe v. Ireland [GK], Nr. 35810/09, ECHR 2014
OAo Neftyanaya Kompaniya Yukos v. Russia, Nr. 14902/04, 20. September 2011
Obote v. Russia, Nr. 58954/09, 19. November 2019
Öcalan v. Turkey [GK], Nr. 46221/99, ECHR 2005-IV
Oferta Plus SRL v. Moldova, Nr. 14385/04, 19. Dezember 2006
Öğrü and Others v. Turkey, Nr. 60087/10 und 2 weitere, 19. Dezember 2017
Ohlen v. Denmark (Streichung im Register), Nr. 63214/00, 24. Februar 2005
Olaechea Cahuas v. Spain, Nr. 24668/03, ECHR 2006-X
Olczak v. Poland (Entsch.), Nr. 30417/96, ECHR 2002-X (Auszüge)
Oleksy v. Poland (Entsch.), Nr. 1379/06, 16. Juni 2009
Oliari and Others v. Italy, Nr. 18766/11 und 36030/11, 21. Juli 2015
Oliyevskyy v. Ukraine (Entsch.), Nr. 65117/11, 14. Januar 2020
Olkhovik and Others v. Russia (Entsch.), Nr. 11279/17, 76983/17 und 4597/20, 22. Februar 2022
Ölmez v. Turkey (Entsch.), Nr. 39464/98, 1. Februar 2005
Omkarananda and Divine Light Zentrum v. Switzerland, Nr. 8118/77, Kommissionsentscheidung vom
19. März 1981, DR 25
Oruk v. Turkey, Nr. 33647/04, 4. Februar 2014
Osmanov and Husseinov v. Bulgaria (Entsch.), Nr. 54178/00 und 59901/00, 4. September 2003
Österreichischer Rundfunk v. Austria (Entsch.), Nr. 57597/00, 25. Mai 2004
Otto v. Germany (Entsch.), Nr. 21425/06, 10. November 2009

—P—

P. v. Ukraine (Entsch.), Nr. 40296/16, 11. Juni 2019
Pais Pires de Lima v. Portugal, Nr. 70465/12, 12. Februar 2019
Paksas v. Lithuania [GK], Nr. 34932/04, ECHR 2011
Paladi v. Moldova [GK], Nr. 39806/05, 10. März 2009
Palić v. Bosnia and Herzegovina, Nr. 4704/04, 15. Februar 2011
Panioglu v. Romania, Nr. 33794/14, 8. Dezember 2020
Papachela and Amazon S.A. v. Greece, Nr. 12929/18, 3. Dezember 2020
Papachelas v. Greece [GK], Nr. 31423/96, ECHR 1999-II
Papamichalopoulos and Others v. Greece, 24. Juni 1993, Serie A Nr. 260-B
Paradiso and Campanelli v. Italy [GK], Nr. 25358/12, 24. Januar 2017
Parizov v. the former Yugoslav Republic of Macedonia, Nr. 14258/03, 7. Februar 2008
Parrillo v. Italy [GK], Nr. 46470/11, ECHR 2015
Paşa and Erkan Erol v. Turkey, Nr. 51358/99, 12. Dezember 2006
Patera v. the Czech Republic (Entsch.), Nr. 25326/03, 10. Januar 2006

Pauger v. Austria, Nr. 24872/94, Kommissionsentscheidung vom 9. Januar 1995
Paul and Audrey Edwards v. the United Kingdom (Entsch.), Nr. 46477/99, 7. Juni 2001
Paulino Tomás v. Portugal (Entsch.), Nr. 58698/00, ECHR 2003-VIII
Peacock v. the United Kingdom (Entsch.), Nr. 52335/12, 5. Januar 2016
Pedersen and Others v. Norway, Nr. 39710/15, 10. März 2020
Peers v. Greece, Nr. 28524/95, ECHR 2001-III
Pellegriti v. Italy (Entsch.), Nr. 77363/01, 26. Mai 2005
Peñafiel Salgado v. Spain (Entsch.), Nr. 65964/01, 16. April 2002
Pentagiotis v. Greece (Entsch.), Nr. 14582/09, 10. Mai 2011
Peraldi v. France (Entsch.), Nr. 2096/05, 7. April 2009
Perlala v. Greece, Nr. 17721/04, 22. Februar 2007
Petithory Lanzmann v. France (Entsch.), Nr. 23038/19, 12. November 2019
Petra v. Romania, 23. September 1998, Reports 1998-VII
Petrescu v. Portugal, Nr. 23190/17, 3. Dezember 2019
Petroiu v. Romania (Revision), Nr. 33055/09, 7. Februar 2017
Petropavlovskis v. Latvia, Nr. 44230/06, ECHR 2015
Petrova v. Latvia, Nr. 4605/05, 24. Juni 2014
Petrović v. Serbia, Nr. 40485/08, 15. Juli 2014
Philis v. Greece, Nr. 28970/95, Kommissionsentscheidung vom 17. Oktober 1996
Piętka v. Poland, Nr. 34216/07, 16. Oktober 2012
Platini v. Switzerland (Entsch.), Nr. 526/18, 11. Februar 2020
Pisano v. Italy (Streichung im Register) [GK], Nr. 36732/97, 24. Oktober 2002
Pitsayeva and Others v. Russia, Nr. 53036/08 und 19 weitere, 9. Januar 2014
POA and Others v. the United Kingdom (Entsch.), Nr. 59253/11, 21. Mai 2013
Pocasovschi and Mihaila v. the Republic of Moldova and Russia, Nr. 1089/09, 29. Mai 2018
Podeschi v. San Marino, Nr. 66357/14, 13. April 2017
Polanco Torres and Movilla Polanco v. Spain, Nr. 34147/06, 21. September 2010
Polyakh and Others v. Ukraine, Nr. 58812/15 und 4 weitere, 17. Oktober 2019
Pop-Ilić and Others v. Serbia, Nr. 63398/13 und 4 weitere, 14. Oktober 2014
Popov v. Moldova (no. 1), Nr. 74153/01, 18. Januar 2005
Porchet v. Switzerland (Entsch.), Nr. 36391/16, 8. Oktober 2019
Portu Juanenea and Sarasola Yarzabal v. Spain, Nr. 1653/13, 13. Februar 2018
Poslu and Others v. Turkey, Nr. 6162/04 und 6 weitere, 8. Juni 2010
Post v. the Netherlands (Entsch.), Nr. 21727/08, 20. Januar 2009
Povilonis v. Lithuania (Entsch.), Nr. 81624/17, 15. März 2022
Poznanski and Others v. Germany (Entsch.), Nr. 25101/05, 3. Juli 2007
Preda and Others v. Romania, Nr. 9584/02 und 7 weitere, 29. April 2014
Predescu v. Romania, Nr. 21447/03, 2. Dezember 2008
Predil Anstalt v. Italy (Entsch.), Nr. 31993/96, 14. März 2002
Prencipe v. Monaco, Nr. 43376/06, 16. Juli 2009
Pressos Compania Naviera S.A. and Others v. Belgium, 20. November 1995, Serie A Nr. 332
Preussische Treuhand GmbH & Co. KG a.A. v. Poland (Entsch.), Nr. 47550/06, 7. Oktober 2008
Project-Trade d.o.o. v. Croatia, Nr. 1920/14, 19. November 2020
Prystavka v. Ukraine (Entsch.), Nr. 21287/02, ECHR 2002-X
Puchstein v. Austria, Nr. 20089/06, 28. Januar 2010

—Q—

Quark Fishing Limited v. the United Kingdom (Entsch.), Nr. 15305/06, ECHR 2006-XIV

—R—

Radio France and Others v. France (Entsch.), Nr. 53984/00, ECHR 2003-X
Radomilja and Others v. Croatia [GK], Nr. 37685/10 und 22768/12, 20. März 2018
Raimondo v. Italy, 22. Februar 1994, Serie A Nr. 281-A
Ramadan v. Malta, Nr. 76136/12, 21. Juni 2016
Ramos Nunes de Carvalho e Sá v. Portugal [GK], Nr. 55391/13 und 2 weitere, 6. November 2018
Ramsahai and Others v. the Netherlands [GK], Nr. 52391/99, ECHR 2007-II
Randelović and Others v. Montenegro, Nr. 66641/10, 19. September 2017
Rantsev v. Cyprus and Russia, Nr. 25965/04, ECHR 2010
Řehák v. the Czech Republic (Entsch.), Nr. 67208/01, 18. Mai 2004
Rezgui v. France (Entsch.), Nr. 49859/99, ECHR 2000-XI
Rhazali and Others v. France (Entsch.), Nr. 37568/09, 10. April 2012
Ryabov v. Russia, Nr. 3896/04, 31. Januar 2008
Riad and Idiab v. Belgium, Nr. 29787/03 und 29810/03, 24. Januar 2008
Riđić and Others v. Serbia, Nr. 53736/08 und 5 weitere, 1. Juli 2014
Riener v. Bulgaria, Nr. 46343/99, 23. Mai 2006
Rinck v. France (Entsch.), Nr. 18774/09, 19. Oktober 2010
Ringeisen v. Austria, 16. Juli 1971, Serie A Nr. 13
Robert Lesjak v. Slovenia, Nr. 33946/03, 21. Juli 2009
Rodina v. Latvia, Nr. 48534/10 und 19532/15, 14. Mai 2020
Rõigas v. Estonia, Nr. 49045/13, 12. September 2017
Roman Zakharov v. Russia [GK], Nr. 47143/06, ECHR 2015
Rooman v. Belgium [GK], Nr. 18052/11, 31. Januar 2019
Rossi and Others v. Italy (Entsch.), Nr. 55185/08 und 7 weitere, 16. Dezember 2008
Rustavi 2 Broadcasting Company Ltd and Others v. Georgia, Nr. 16812/17, 18. Juli 2019
Rutkowski and Others v. Poland, Nr. 72287/10 und 2 weitere, 7. Juli 2015

—S—

S.A.S. v. France [GK], Nr. 43835/11, ECHR 2014
S.L. and J.L. v. Croatia, Nr. 13712/11, 7. Mai 2015
S.L. and J.L. v. Croatia (gerechte Entschädigung), Nr. 13712/11, 6. Oktober 2016
S.P., D.P. and A.T. v. the United Kingdom, Nr. 23715/94, Kommissionsentscheidung vom 20. Mai 1996
Saakashvili v. Georgia (Entsch.), Nr. 6232/20 und 22394/20, 1. März 2022
Sabri Güneş v. Turkey [GK], Nr. 27396/06, 29. Juni 2012
Sadak v. Turkey, Nr. 25142/94 und 27099/95, 8. April 2004
Safaryan v. Armenia (Entsch.), Nr. 16346/10, 14. Januar 2020
Sagayeva and Others v. Russia, Nr. 22698/09 und 31189/11, 8. Dezember 2015
Saghinadze and Others v. Georgia, Nr. 18768/05, 27. Mai 2010
Şahmo v. Turkey (Entsch.), Nr. 37415/97, 1. April 2003
Sakhnovskiy v. Russia [GK], Nr. 21272/03, 2. November 2010
Şakir Kaçmaz v. Turkey, Nr. 8077/08, 10. November 2015
Sakvarelidze v. Georgia, Nr. 40394/10, 6. Februar 2020
Salman v. Turkey [GK], Nr. 21986/93, ECHR 2000-VII
Sâmbata Bihor Greco-Catholic Parish v. Romania (Entsch.), Nr. 48107/99, 25. Mai 2004
Sánchez Ramirez v. France, Nr. 48787/99, Kommissionsentscheidung vom 24. Juni 1996, DR 86
Sancho Cruz and other "Agrarian Reform" cases v. Portugal, Nr. 8851/07 und 14 weitere, 18. Januar 2011

Şandru and Others v. Romania, Nr. 22465/03, 8. Dezember 2009
Sanles Sanles v. Spain (Entsch.), Nr. 48335/99, ECHR 2000-XI
Sapeyan v. Armenia, Nr. 35738/03, 13. Januar 2009
Sargsyan v. Azerbaijan (Entsch.) [GK], Nr. 40167/06, 14. Dezember 2011
Sargsyan v. Azerbaijan [GK], Nr. 40167/06, ECHR 2015
Satakunnan Markkinapörssi Oy and Satamedia Oy v. Finland [GK], Nr. 931/13, 27. Juni 2017
Savelyev v. Russia (Entsch.), Nr. 42982/08, 21. Mai 2019
Savenko and Others v. Russia, Nr. 13918/06, 14. September 2021
Savridin Dzhurayev v. Russia, Nr. 71386/10, ECHR 2013
Savu v. Romania (Entsch.), Nr. 29218/05, 11. Oktober 2011
Scavuzzo-Hager and Others v. Switzerland (Entsch.), Nr. 41773/98, 30. November 2004
Ščensnovičius v. Lithuania, Nr. 62663/13, 10. Juli 2018
Schipani and Others v. Italy, Nr. 38369/09, 21. Juli 2015
Schmidt v. Latvia, Nr. 22493/05, 27. April 2017
Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft and publisuisse SA v. Switzerland, Nr. 41723/14, 22. Dezember 2020
Scoppola v. Italy (no. 2) [GK], Nr. 10249/03, 17. September 2009
Scordino v. Italy (Entsch.), Nr. 36813/97, ECHR 2003-IV
Scordino v. Italy (no. 1) [GK], Nr. 36813/97, ECHR 2006-V
Scozzari and Giunta v. Italy [GK], Nr. 39221/98 und 41963/98, ECHR 2000-VIII
Sebeleva and Others v. Russia, Nr. 42416/18, 1. März 2022
Segame SA v. France, Nr. 4837/06, ECHR 2012
Sejdić and Finci v. Bosnia and Herzegovina [GK], Nr. 27996/06 und 34836/06, ECHR 2009
Sejdovic v. Italy [GK], Nr. 56581/00, ECHR 2006-II
Şeker v. Turkey (Entsch.), Nr. 30330/19, 7. September 2021
Šeks v. Croatia, Nr. 39325/20, 3. Februar 2022
Selahattin Demirtaş v. Turkey (no. 2) [GK], Nr. 14305/17, 22. Dezember 2020
Selami and Others v. the former Yugoslav Republic of Macedonia, Nr. 78241/13, 1. März 2018
Selami and Others v. the former Yugoslav Republic of Macedonia, Nr. 67259/14, 9. Februar 2017
Selmouni v. France [GK], Nr. 25803/94, ECHR 1999-V
Senator Lines GmbH v. fifteen member States of the European Union (Entsch.) [GK], Nr. 56672/00, ECHR 2004-IV
Sergey Zolotukhin v. Russia [GK], Nr. 14939/03, ECHR 2009
Shalyavski and Others v. Bulgaria, Nr. 67608/11, 15. Juni 2017 Nr. 52142/12, 21. März 2017
Shamayev and Others v. Georgia and Russia (Entsch.), Nr. 36378/02, 16. September 2003
Shamayev and Others v. Georgia and Russia, Nr. 36378/02, ECHR 2005-III
Shchukin and Others v. Ukraine [Committee], Nr. 59834/09 und 249 weitere, 13. Februar 2014
Shefer v. Russia (Entsch.), Nr. 45175/04, 13. März 2012
Shevanova v. Latvia (Streichung im Register) [GK], Nr. 58822/00, 7. Dezember 2007
Shibendra Dev v. Sweden (Entsch.), Nr. 7362/10, 21. Oktober 2014
Shiohvili and Others v. Russia, Nr. 19356/07, 20. Dezember 2016
Shishanov v. the Republic of Moldova, Nr. 11353/06, 15. September 2015
Shmelev and Others v. Russia (Entsch.), Nr. 41743/17 und 16 weitere, 17. März 2020
Shmorgunov and Others v. Ukraine, Nr. 15367/14 und 13 weitere, 21. Januar 2021
Shortall and Others v. Ireland (Entsch.), no 50272/18, 19. Oktober 2021
Shtefan and Others v. Ukraine [Committee], Nr. 36762/06 und 249 weitere, 31. Juli 2014
Shtukurov v. Russia, Nr. 44009/05, ECHR 2008
Siemaszko and Olszyński v. Poland, Nr. 60975/08 und 35410/09, 13. September 2016
Siliadin v. France, Nr. 73316/01, ECHR 2005-VII
Šilih v. Slovenia [GK], Nr. 71463/01, 9. April 2009
Simitzi-Papachristou and Others v. Greece (Entsch.), Nr. 50634/11 und 18 weitere, 5. November 2013

Şimşek, Andiç and Boğatekin v. Turkey (Entsch.), Nr. 75845/12 und 2 weitere, 17. März 2020
Sindicatul Păstorul cel Bun v. Romania [GK], Nr. 2330/09, ECHR 2013
Sine Tsaggarakis A.E.E. v. Greece, Nr. 17257/13, 23. Mai 2019
Sisojeva and Others v. Latvia (Streichung im Register) [GK], Nr. 60654/00, ECHR 2007-I
Škorjanec v. Croatia, Nr. 25536/14, 28. März 2017
Škrlj v. Croatia, Nr. 32953/13, 11. Juli 2019
Slavgorodski v. Estonia (Entsch.), Nr. 37043/97, ECHR 1999-II
Slaviček v. Croatia (Entsch.), Nr. 20862/02, ECHR 2002-VII
Slivenko and Others v. Latvia (Entsch.) [GK], Nr. 48321/99, ECHR 2002-II
Slovenia v. Croatia [GK] (Entsch.), Nr. 54155/16, 18 November 2020
Smirnov v. Russia (Entsch.), Nr. 14085/04, 6. Juli 2006
Sociedad Anónima del Ucieza v. Spain, Nr. 38963/08, 4. November 2014
Söderman v. Sweden [GK], Nr. 5786/08, ECHR 2013
Soering v. the United Kingdom, 7. Juli 1989, Serie A Nr. 161
Sokolov and Others v. Serbia (Entsch.), Nr. 30859/10 und 6 weitere, 14. Januar 2014
Solmaz v. Turkey, Nr. 27561/02, 16. Januar 2007
Solonskiy and Petrova v. Russia (Entsch.), Nr. 3752/08 und 22723/09, 17. März 2020
Spycher v. Switzerland (Entsch.), Nr. 26275/12, 17. November 2015
Stamoulakatos v. Greece (no. 1), 26. Oktober 1993, Serie A Nr. 271
Stamoulakatos v. the United Kingdom, Nr. 27567/95, Kommissionsentscheidung vom 9. April 1997
Star Cate – Epilekta Gevmata and Others v. Greece (Entsch.), Nr. 54111/07, 6. Juli 2010
State Holding Company Luganskvugillya v. Ukraine (Entsch.), Nr. 23938/05, 27. Januar 2009
Statileo v. Croatia, Nr. 12027/10, 10. Juli 2014
Stavropoulos and Others v. Greece, Nr. 52484/18, 25. Juni 2020
Ştefănescu v. Romania (Entsch.), Nr. 11774/04, 12. April 2011
Stella and Others v. Italy (Entsch.), Nr. 49169/09 und 10 weitere, 16. September 2014
Stepanian v. Romania, Nr. 60103/11, 14. Juni 2016
Stephens v. Cyprus, Turkey and the United Nations (Entsch.), Nr. 45267/06, 11. Dezember 2008
Stephens v. Malta (no. 1), Nr. 11956/07, 21. April 2009
Stojkovic v. the former Yugoslav Republic of Macedonia, Nr. 14818/02, 8. November 2007
Story and Others v. Malta, Nr. 56854/13 und 2 weitere, 29. Oktober 2015
Strand Lobben and Others v. Norway [GK], Nr. 37283/13, 10. September 2019
Strazimiri v. Albania, Nr. 34602/16, 21. Januar 2020
Strezovski and Others v. North Macedonia, Nr. 14460/16 und 7 weitere, 27. Februar 2020
Studio Monitori and Others v. Georgia, Nr. 44920/09 und 8942/10, 30. Januar 2020
Stukus and Others v. Poland, Nr. 12534/03, 1. April 2008
Sultygov and Others v. Russia, Nr. 42575/07 und 11 weitere, 9. Oktober 2014
Šumbera v. the Czech Republic (Entsch.), Nr. 48228/08, 21. Februar 2012
Sürmeli v. Germany (Entsch.), Nr. 75529/01, 29. April 2004
Sürmeli v. Germany [GK], Nr. 75529/01, ECHR 2006-VII
Svinarenko and Slydanev v. Russia [GK], Nr. 32541/08 und 43441/08, ECHR 2014
Sy v. Italy, Nr. 11791/20, 24. Januar 2022
Sylka v. Poland (Entsch.), Nr. 19219/07, 3. Juni 2014
Szott-Medyńska and Others v. Poland (Entsch.), Nr. 47414/99, 9. Oktober 2003

— T —

Tagiyev and Huseynov v. Azerbaijan, Nr. 13274/08, 5. Dezember 2019
Tahsin Acar v. Turkey [GK], Nr. 26307/95, ECHR 2004-III
Tănase v. Moldova [GK], Nr. 7/08, ECHR 2010
Taner Kiliç v. Turkey (no. 2), Nr. 208/18, 31. Mai 2022

Tanrikulu v. Turkey [GK], Nr. 23763/94, ECHR 1999-IV
Tarakhel v. Switzerland [GK], Nr. 29217/12, ECHR 2014
Techniki Olympiaki A.E. v. Greece (Entsch.), Nr. 40547/10, 1. Oktober 2013
Tempel v. the Czech Republic, Nr. 21429/14 und 9 weitere, 21. Januar 2021
The Holy Monasteries v. Greece, 9. Dezember 1994, Serie A Nr. 301-A
Thévenon v. France (Entsch.), Nr. 2476/02, ECHR 2006-III
Thibaut v. France (Entsch.), Nr. 41892/19, 14. Juni 2022
Tomaszewscy v. Poland, Nr. 8933/05, 15. April 2014
Torreggiani and Others v. Italy, Nr. 43517/09 und 6, 8. Januar 2013
Transpetrol, a.s., v. Slovakia (Entsch.), Nr. 28502/08, 15. November 2011
Treska v. Albania and Italy (Entsch.), Nr. 26937/04, ECHR 2006-XI
Trivkanović v. Croatia, Nr. 12986/13, 6. Juli 2017
Trofimchuk v. Ukraine (Entsch.), Nr. 4241/03, 31. Mai 2005
Trubnikov v. Russia, Nr. 49790/99, 5. Juli 2005
Tsalikidis and Others v. Greece, Nr. 73974/14, 16. November 2017
Tucka v. the United Kingdom (no. 1) (Entsch.), Nr. 34586/10, 18. Januar 2011
Tuna v. Turkey, Nr. 22339/03, 19. Januar 2010
Tunç v. Turkey (Entsch.), Nr. 45801/19, 22. Februar 2022
Turgut and Others v. Turkey, Nr. 1411/03, 8. Juli 2008
Turturica and Casian v. the Republic of Moldova and Russia, Nr. 28648/06 und 18832/07, 30. August 2016
Tyrer v. the United Kingdom, 25. April 1978, Serie A Nr. 26

—U—

Ukraine v. Russia (re Crimea) (Entsch.) [GK], Nr. 20958/14 und 38334/18, 16. Dezember 2020
Ukraine-Tyumen v. Ukraine, Nr. 22603/02, 22. November 2007
Ulemek v. Croatia, Nr. 21613/16, 31. Oktober 2019
Ülke v. Turkey (Entsch.), Nr. 39437/98, 1. Juni 2004
Unédic v. France, Nr. 20153/04, 18. Dezember 2008
Unifaun Theatre Productions Limited and Others v. Malta, Nr. 37326/13, 15. Mai 2018
Uzun v. Turkey (Entsch.), Nr. 10755/13, 30. April 2013

—V—

V.D. v. Croatia (no. 2), Nr. 19421/15, 15. November 2018
V.D. and Others v. Russia, Nr. 72931/10, 9. April 2019
V.P. v. Estonia (Entsch.), Nr. 14185/14, 10. Oktober 2017
Vallianatos and Others v. Greece [GK], Nr. 29381/09 und 32684/09, ECHR 2013
Van Colle v. the United Kingdom, Nr. 7678/09, 13. November 2012
Van der Putten v. the Netherlands (Entsch.), Nr. 15909/13, 27. August 2013
Van der Tang v. Spain, 13. Juli 1995, Serie A Nr. 321
Van Oosterwijck v. Belgium, 6. November 1980, Serie A Nr. 40
Van Velden v. the Netherlands, Nr. 30666/08, 19. Juli 2011
Varadinov v. Bulgaria, Nr. 15347/08, 5. Oktober 2017
Varbanov v. Bulgaria, Nr. 31365/96, ECHR 2000-X
Varnava and Others v. Turkey [GK], Nr. 16064/90 et al., ECHR 2009
Vartic v. Romania (no. 2), Nr. 14150/08, 17. Dezember 2013
Vasilchenko v. Russia, Nr. 34784/02, 23. September 2010
Vasilescu v. Belgium, Nr. 64682/12, 25. November 2014

Vasiliauskas v. Lithuania [GK], Nr. 35343/05, ECHR 2015
Vasilciuc v. the Republic of Moldova, Nr. 15944/11, 2. Mai 2017
Vasiliy Ivashchenko v. Ukraine, Nr. 760/03, 26. Juli 2012
Vasilkoski and Others v. the former Yugoslav Republic of Macedonia, Nr. 28169/08, 28. Oktober 2010
Vassilios Athanasiou and Others v. Greece, Nr. 50973/08, 21. Dezember 2010
Vasyanovich v. Russia (Entsch.), Nr. 9791/05, 27. September 2016
Vatandaş v. Turkey, Nr. 37869/08, 15. Mai 2018
Veeber v. Estonia (no. 1), Nr. 37571/97, 7. November 2002
Velev v. Bulgaria, Nr. 43531/08, 16. April 2013
Velikova v. Bulgaria (Entsch.), Nr. 41488/98, ECHR 1999-V
Velikova v. Bulgaria, Nr. 41488/98, ECHR 2000-VI
Verein gegen Tierfabriken Schweiz (VgT) v. Switzerland (no. 2) [GK], Nr. 32772/02, ECHR 2009
Veriter v. France, Nr. 31508/07, 14. Oktober 2010
Vernillo v. France, 20. Februar 1991, Serie A Nr. 198
Veronica Ciobanu v. the Republic of Moldova, Nr. 69829/11, 9. Februar 2021
Vidu and Others v. Romania (Revision), Nr. 9835/02, 17. Januar 2017
Vijayanathan and Pusparajah v. France, 27. August 1992, Serie A Nr. 241-B
Vistiņš and Perepjolkins v. Latvia [GK], Nr. 71243/01, 25. Oktober 2012
Vladimir Romanov v. Russia, Nr. 41461/02, 24. Juli 2008
Voggenreiter v. Germany, Nr. 47169/99, ECHR 2004-I
Vojnović v. Croatia (Entsch.), Nr. 4819/10, 26. Juni 2012
Volodina v. Russia (no. 2), Nr. 40419/19, 14. September 2021
Vovk and Bogdanov v. Russia, Nr. 15613/10, 11. Februar 2020
Vučković and Others v. Serbia (Zulässigkeitseinwand) [GK], Nr. 17153/11 und 29 weitere, 25. März 2014

—W—

Waite and Kennedy v. Germany [GK], Nr. 26083/94, ECHR 1999-I
Weber and Saravia v. Germany (Entsch.), Nr. 54934/00, ECHR 2006-XI
Wikimedia Foundation, Inc. v. Turkey (Entsch.), Nr. 25479/19, 1. März 2022
Williams v. the United Kingdom (Entsch.), Nr. 32567/06, 17. Februar 2009
Worm v. Austria, 29. August 1997, Reports 1997-V

—X—

X v. France, 31. März 1992, Serie A Nr. 234-C
X and Y v. Romania, Nr. 2145/16, 19. Januar 2021
X. v. France, Nr. 9587/81, Kommissionsentscheidung vom 13. Dezember 1982, DR 29
X. v. Germany, Nr. 1611/62, Kommissionsentscheidung vom 25. September 1965
X. v. Germany, Nr. 7462/76, Kommissionsentscheidung vom 7. März 1977, DR 9
X. v. Italy, Nr. 6323/73, Kommissionsentscheidung vom 4. März 1976, DR 3
X. v. the Netherlands, Nr. 7230/75, Kommissionsentscheidung vom 4. Oktober 1976, DR 7
X. v. the United Kingdom, Nr. 6956/75, Kommissionsentscheidung vom 10. Dezember 1976, DR 8
X. v. the United Kingdom, Nr. 8206/78, Kommissionsentscheidung vom 10. Juli 1981, DR 25
Xenides-Arestis v. Turkey, Nr. 46347/99, 22. Dezember 2005
Xynos v. Greece, Nr. 30226/09, 9. Oktober 2014

—Y—

Y v. Latvia, Nr. 61183/08, 21. Oktober 2014
Y.F. v. Turkey, Nr. 24209/94, ECHR 2003-IX
Y.Y. and Y.Y. v. Russia, Nr. 43229/18, 8. März 2022
Yam v. the United Kingdom, Nr. 31295/11, 16. Januar 2020
Yaşa v. Turkey, 2. September 1998, *Reports* 1998-VI
Yatsenko v. Ukraine, Nr. 75345/01, 16. Februar 2012
Yavuz Selim Güler v. Turkey, Nr. 76476/12, 15. Dezember 2015
Yepishin v. Russia, Nr. 591/07, 27. Juni 2013
Yevgeniy Dmitriyev v. Russia, Nr. 17840/06, 1. Dezember 2020
Yonghong v. Portugal (Entsch.), Nr. 50887/99, ECHR 1999-IX
Yordanovi v. Bulgaria, Nr. 11157/11, 3. September 2020
Yorgiyadis v. Turkey, Nr. 48057/99, 19. Oktober 2004
Yurttas v. Turkey, Nr. 25143/94 und 27098/95, 27. Mai 2004
Yusufeli İlçesini Güzelleştirme Yaşatma Kültür Varlıklarını Koruma Derneği v. Turkey (Entsch.), Nr. 37857/14, 7. Dezember 2021

—Z—

Zakharkin v. Russia, Nr. 1555/04, 10. Juni 2010
Žáková v. the Czech Republic (gerechte Entschädigung), Nr. 2000/09, 6. April 2017
Zambrano c. France (Entsch.), Nr. 41994/21, 21. September 2021
Zana v. Turkey, 25. November 1997, *Reports* 1997-VII
Zastava It Turs v. Serbia (Entsch.), Nr. 24922/12, 9. April 2013
Zehentner v. Austria, Nr. 20082/02, 16. Juli 2009
Zelčs v. Latvia, Nr. 65367/16, 20. Februar 2020
Zhdanov and Others v. Russia, Nr. 12200/08 und 2 weitere, 16. Juli 2019
Zhidov v. Russia, Nr. 54490/10 und 3 weitere, 16. Oktober 2018
Ziętal v. Poland, Nr. 64972/01, 12. Mai 2009
Zihni v. Turkey (Entsch.), Nr. 59061/16, 29. November 2016
Živić v. Serbia, Nr. 37204/08, 13. September 2011
Zubkov and Others v. Russia, Nr. 29431/05 und 2 weitere, 7. November 2017
Zwinkels v. the Netherlands (Entsch.), Nr. 16593/10, 9. Oktober 2012